

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Masterthesis

Zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts
im Studiengang Soziale Arbeit

Tätigkeit Sexarbeit - Ein Leben zwischen Stigmatisierung, Kriminalisierung und gesellschaftlichen Moralvorstellungen

Möglichkeiten und Grenzen sozialarbeiterischen Handelns

Vorgelegt von: Katharina Gomm

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Erstgutachter: Prof. Dr. Harald Ansen

Zweitgutachterin: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helen Ahlert

Vorgelegt am: 06. April 2021

Anmerkung zu den Entstehungsbedingungen dieser Arbeit (COVID-19)

Die vorliegende Arbeit wurde im Zeitraum von November 2020 bis März 2021 verfasst. Aufgrund der COVID-19 Pandemie herrschte fast über den gesamten Arbeitszeitraum ein Lock-down in Deutschland. Dies hat in Hamburg dazu geführt, dass sämtliche Bibliotheken den Vor-Ort-Betrieb einstellen mussten. Die Möglichkeit, Literatur vorzubestellen und abzuholen war ebenfalls stark eingeschränkt, da der Entfall von Mahngebühren dazu geführt hat, dass die ausgeliehenen Medien größtenteils nicht zurückgegeben wurden. Aus diesem Grund musste verstärkt auf die Nutzung von Onlinequellen zurückgegriffen werden, was das Verhältnis zwischen genutzten Online- und Printmedien erklärt. Ebenfalls war es zum Teil nicht möglich, den Zugang zu entsprechender Primärliteratur zu erhalten, weshalb sich teilweise darauf begrenzt werden musste, Abhandlungen anderer Autor*innen zu nutzen, um einen theoretischen Überblick geben zu können.

Abstract

Sexarbeit als Handlungsfeld Sozialer Arbeit ist tabuisiert und polarisiert gesellschaftliche und politische Debatten. Diese Debatten werden vorwiegend von feministischer Seite geführt und thematisieren neben konträren Moralvorstellungen von Sexualität auch die Einschätzung, ob es sich bei Sexarbeit um eine legitime Erwerbsarbeit handelt. An dieser Schnittstelle agiert Soziale Arbeit als Akteurin im Feld der Sexarbeit.

Sexarbeit ist ein historisches Phänomen, welches im Laufe der Jahrtausende meist als abweichend angesehen wurde und es immer noch wird. Abweichung bildet die Basis für Stigmatisierung, mit welcher Sexarbeiterinnen somit stets konfrontiert sind. Wie kann Soziale Arbeit an dieser Stelle Unterstützung bieten, ohne selbst Stigmatisierungsprozesse zu initiieren oder zu reproduzieren? Welche Anforderungen stellt das komplexe Arbeitsfeld der Sexarbeit an Sozialarbeitende? Wie kann Antistigma-Arbeit im Bereich der Sexarbeit gelingen? Und was wären wünschenswerte Veränderungen, um einen gelingenderen Alltag der Adressat*innen zu ermöglichen? Die vorliegende Arbeit bietet eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit eben diesen Fragen, um am Ende eine Antwort darauf zu geben, wo die Möglichkeiten und Grenzen sozialarbeiterischen Handelns im Feld der Sexarbeit liegen.

Inhaltsverzeichnis

Anmerkung zu den Entstehungsbedingungen dieser Arbeit (COVID-19).....	II
Abstract.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Vorwort.....	VII
1 Einleitung.....	1
2 Begriffsbestimmungen.....	4
2.1 Sexarbeit in der zeitgenössischen Literatur.....	4
2.1.1 Umfang und Vorkommen von Sexarbeit.....	9
2.1.2 Formen der Sexarbeit.....	11
2.2 Stigmatisierung.....	15
2.2.1 Normen – Abweichung und Konformität.....	22
2.2.2 Theorien abweichenden Verhaltens – Ein Überblick.....	25
2.2.3 Das Konzept des Labeling Approaches.....	27
3 Geschichte der Prostitution.....	30
3.1 Antike.....	31
3.2 Prostitution im Mittelalter.....	33
3.3 Prostitution in der Neuzeit.....	34
3.4 Prostitution im 20. Jahrhundert bis zum Beginn der BRD.....	38
3.5 Prostitution in der Bundesrepublik.....	42
4 Stigmatisierung und Sexarbeit/Sexualität.....	47
4.1 Zur (sexuellen) Autonomie.....	48
4.2 Geschlechterdifferenz.....	51
4.3 Kriminalisierung und Stigmatisierung.....	54
4.4 Moralische Aspekte von Sexualität und Sexarbeit - Doppelmoral.....	61
4.5 Gesellschaftliche Bewertung von Sexarbeit.....	65

4.6 Sozialwissenschaftliche Theorieansätze.....	66
4.6.1 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.....	67
4.6.2 Feministische Diskurse.....	72
4.6.3 „Whether from Reason or Prejudice“: Taking Money for Bodily Services.....	78
5 Auftrag an die Soziale Arbeit.....	89
5.1 Sexarbeit – Ein Themenfeld für die Soziale Arbeit.....	90
5.2 Soziale Arbeit und Stigmatisierung.....	91
5.3 Das eigene Selbstverständnis.....	93
5.4 Auftrag an die Soziale Arbeit.....	96
5.5 Antistigma-Interventionen.....	104
6 Schlussbetrachtung und Ausblick.....	110
Literaturverzeichnis.....	118
Anhang.....	IX
Dienstliche Erklärung.....	XI

Abkürzungsverzeichnis

BesD	Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bufas	Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EStG	Einkommenssteuergesetz
GeschlKrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
GG	Grundgesetz
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
i.d.F.v.	In der Fassung von
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IFSW	International Federation of Social Work
IPPF	International Planned Parenthood Federation
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
ProstG	Prostitutionsgesetz
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
PrStGB	Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SM	Sadomaso/Sadomasochismus
StGB	Strafgesetzbuch
STI	Sexually transmitted infections/sexuell übertragbare Krankheiten
TAMPEP	European Network for the Promotion of Rights and Health among Migrant Sex Workers
ZPO	Zivilprozessordnung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Arbeitssettings	S. IX
Abb. 2 Facetten GMF.....	S. IX
Abb. 3 Kompetenz-Bildungs-Modell.....	S. X

Vorwort

Um die vorliegende Arbeit einzuleiten, vorab eine kurze Anmerkung zu meinem Selbstverständnis. Ich betrachte mich selbst als eine informierte Außenstehende. Ich habe zwei Jahre mit Mädchen und jungen Frauen gearbeitet, die hauptsächlich der (Straßen-)Prostitution nachgegangen sind. Zudem habe ich mich einige Jahre wissenschaftlich mit der Thematik beschäftigt. Zum einen habe ich dies intensiv im Rahmen meiner Bachelorthesis, welche ich im Jahr 2014 mit dem Titel „Pflichtuntersuchungen für Prostituierte – zum stigmatisierenden Charakter und der Zweckmäßigkeit dieser Untersuchungen in der Praxis“ schrieb, getan. Zum anderen habe ich in den Jahren 2018 und 2019 die Evaluation der Kontaktverbotsverordnung im Hamburger Stadtteil St. Georg durch das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft e.V. im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration begleitet.

Ich werde versuchen, anhand wissenschaftlicher Kriterien ein gesellschaftlich hoch umstrittenes Thema so objektiv wie möglich zu analysieren. Ich selbst teile jedoch die Ansicht der sex-positiv feministischen Position und betrachte mich selbst – in Anlehnung an Vorheyer (2010) und Albert (2015) – als neo-feministische Sozialarbeiterin mit einer befürwortenden Haltung und erachte die Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit und damit einhergehende Arbeitsrechte für Sexarbeiterinnen als den wirkmächtigsten Weg, das mit der Sexarbeit verbundene Stigma zu reduzieren. Ich vertrete die Ansicht, dass Missstände nicht ohne eine gleichberechtigte Stimme der Sexarbeiterinnen behoben werden können. Ich setze Sexarbeit nicht per se mit Gewalt, Zwang und Menschenhandel gleich. Ich bin mir jedoch bewusst, dass viele Sexarbeiterinnen in ausbeuterischen Verhältnissen leben und arbeiten und von hierarchischen Geschlechterverhältnissen betroffen sind und betrachte dies als höchst problematisch. Ich folge der Unterscheidung des Bereichs der sexuellen Dienstleistungen in freiwillige Sexarbeit, Beschaffungsprostitution und Zwangsprostitution. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit freiwilliger Sexarbeit.¹ Die dort tätigen Personen werden nicht auf einen Opferstatus reduziert. Ich bin bemüht, sie in ihrer Heterogenität und ihren vielfältigen Handlungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Ich betrachte Sexarbeit nicht isoliert, sondern intersektional, als Teil prekarisierter und feminisierter Arbeit.

Meine persönliche Haltung spiegelt sich auch in der Begriffswahl wider. Vor dem Hintergrund von Etikettierung, Stigmatisierung und Diskriminierung empfiehlt es sich, kritisch mit Begriffen, wie Prostitution/Prostituierte und Freier umzugehen, da diese Begriffe häufig mit Zuschreibungen, Bewertungen und Abwertungen verbunden sind. So sind sie oftmals nicht mit Respekt, Anerkennung und Wahrung der Persönlichkeitsrechte vereinbar. Daher werden, wenn

¹ Meines Erachtens müssen Phänomene wie Zwangsprostitution und Menschenhandel nicht diskutiert werden, da sie einen Straftatbestand darstellen und nicht gerechtfertigt werden können.

möglich, Begriffe wie beispielsweise Sexarbeit, Sexarbeiterin², Kunde³ oder sexarbeitsbezogene Dienstleistungen verwendet, auch wenn manche Betroffene diese Begriffe selbst nicht verwenden würden. Der Begriff der Sexarbeit wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine anzuerkennende Arbeit handelt. Ich betrachte diesen Begriff als wertfreie Bezeichnung der Erwerbstätigkeit, ohne Zuschreibung sozialer, kultureller oder ethnischer Eigenschaften.

Ich halte Sexarbeit für ein soziales Phänomen, also eine Erscheinung, und nicht für ein gesellschaftliches Problem, welches es (durch Sanktionen und Verbote) zu bekämpfen gilt. Darüber hinaus halte ich es für möglich, Sexualität marktförmig zu organisieren und vertrete die Auffassung, dass es möglich ist, Sexarbeit mit der sexuellen Selbstbestimmung der Dienstleisterinnen zu vereinbaren und dass diese Tätigkeit nicht an sich gegen die Würde von Frauen oder eine generelle Gleichberechtigung der Geschlechter verstößt.

Da sowohl im juristischen Rahmen sowie in der Rechtsprechung ausschließlich der Begriff der Prostitution verwendet wird, wird dieser in entsprechenden Kontexten beibehalten. So wird ebenfalls mit einschlägiger Fachliteratur verfahren. Da sich der Begriff Sexarbeit⁴ erst in jüngerer Zeit etabliert hat, wird im Rahmen einer Analyse vergangener Zeiten ebenfalls der damals gebräuchliche Begriff der Prostitution verwendet. Zitate aus Originalquellen enthalten selbstverständlich die ursprünglichen Begriffsverwendungen.

² Da in der deutschen Sprache nur die binäre Differenzordnung des Zweigeschlechtersystems (Frau – Mann) abgebildet werden kann und alle anderen sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten lediglich umschrieben werden können, wird versucht, weitestgehend geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden (beispielsweise Sozialarbeitende). Eines der beiden Geschlechter (beispielsweise Sozialarbeiterin) wird nur dann verwendet, wenn Befragte sich als Einzelne oder einheitlich als weibliche oder männliche Gruppe bezeichnet haben. Da Prostitution/Sexarbeit stark geschlechtsspezifisch determiniert ist (nur schätzungsweise 4% der Sexarbeitenden sind männlich und 3% transgender [TAMPEP 2007, S. 7]), bezieht sich die vorliegende Arbeit auf weiblich heterosexuelle Prostitution, weshalb im Folgenden meist von Sexarbeiterinnen und Frauen gesprochen wird – obgleich teile ich die Kritik, dass Sexarbeit im Kontext von anderen sexuellen Orientierungen oder Geschlechterkonstellationen viel zu selten in die Diskussion mit einbezogen wird. Dass die genannten Themen auch für männliche und Trans*Prostitution (im hetero- wie im homosexuellen Kontext) zutreffen können, ist nicht ausgeschlossen. Bei gemischten Gruppen und entsprechenden Selbstbezeichnungen wird der Gender Gap mit hochgestelltem Sternchen genutzt, um einem möglichst breiten Spektrum von Identitäten und Lebensweisen symbolisch Raum zu geben.

³ Nutzer sexueller Dienstleistungen werden in der vorliegenden Arbeit, in Anlehnung an die direkte Übersetzung der gebräuchlichen englischsprachigen Bezeichnung „client“ als Kunden bezeichnet, da dies meines Erachtens deutlicher macht, dass es sich um ein Dienstleistungsverhältnis handelt. Da sich das Gros der sexuellen Dienstleistungen an männliche Kundschaft richtet, werden unter der Bezeichnung Kunde im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich Männer verstanden.

⁴ Der Begriff „sex work“ wurde 1978 von der US-amerikanischen Aktivistin Carol Leigh geprägt und zunehmend von Prostitutionsaktivistinnen übernommen, um sich gegen die Objektivierung von Prostituierten einzusetzen und zu verdeutlichen, dass es sich beim Anbieten einer sexuellen Dienstleistung um Arbeit handle (vgl. Heying 2018).

1 Einleitung

Das Thema Sexarbeit stellt bis heute ein Tabu dar, ist sowohl mit Stigmata als auch mit Sensationslust verbunden und löst meist widersprüchliche Reaktionen aus. Sexarbeit bewegt sich zwischen voyeuristischer Faszination und moralischer Ablehnung und steht dabei symbolisch zwischen den Skizzierungen als „soziales Problem“ und „notwendigem Übel“. Sie verstößt gegen gesellschaftliche Moralvorstellungen und soziale Normen⁵. Wenngleich Sexarbeit als „das älteste Gewerbe der Welt“ gilt, wird sie bis heute nicht als „Job wie jeder andere“ anerkannt. Sie ist charakterisiert durch Mythen und stereotype Bilder, welche historisch geprägt sind und durch gesellschaftliche Diskurse stets reproduziert werden (vgl. Küppers 2015, S. 91). Sexarbeit ist durch den Aspekt der Käuflichkeit gekennzeichnet. Aber was wird hier eigentlich verkauft? „Ist es Liebe oder Sexualität, die käuflich ist? Verkauft die Sexarbeiterin* ihren Körper, sich selbst, oder gar ihre ‚Seele‘? Oder wird doch ‚nur‘ die Ware Arbeitskraft in einer spezifischen Form der Dienstleistung angeboten?“ (ebd., S. 92).

Sexarbeit bewegt sich heute in einem Spannungsfeld zwischen Freiwilligkeit und dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie dem Verdacht des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Daraus resultieren zwei Diskurse: ein auf Schutz fokussierter und ein auf Autonomie fokussierter Diskurs. Der auf den Aspekt des Schutzes fokussierte Diskurs, positioniert die Sexarbeiterin als Objekt, welches als passiv-schützenswert angesehen wird und forciert einen deutschen Abolitionismus⁶ nach schwedischem Vorbild, welches Täterbestrafung in den Fokus rückt.⁷ Der auf Autonomie fokussierte Diskurs zielt hingegen auf Anerkennung von freiwilliger Sexarbeit in Abgrenzung zu Zwangsprostitution. Vertreter*innen⁸ setzen sich für eine Entstigmatisierung der Tätigkeit, Stärkung der Rechte, eine bessere gesundheitliche Versorgung und ein generelles Empowerment von Sexarbeiterinnen ein.

Im Rahmen von Sexarbeit bzw. Sexualität im Allgemeinen spielen moralische Aspekte eine große Rolle. Hierbei wird Sexualität meist in „gut“ und „schlecht/pervers“ eingeteilt und entsprechend bewertet, eine dyadische Sexualität wird zur Norm erhoben. Sexualität solle im Rahmen der Ehe und unter dem Aspekt der Reproduktion vollzogen werden. Diese übergeordnete gesellschaftliche Sexualideologie schlägt sich auch im Einzelbewusstsein nieder. So

⁵ Normen und Werte werden interpretiert als gemeinsam geteilte Vorstellungen darüber, was im jeweiligen Kontext wünschenswert wäre.

⁶ Der abolitionistische Ansatz zielt auf die Abschaffung der Prostitution (to abolish engl. = abschaffen). „Im Gegensatz zum Prohibitionismus wird davon ausgegangen, dass die Prostituierten Opfer sind und von den Freien ausgebeutet werden“ (Mitrović 2007, S. 32).

⁷ Zu den Hauptakteur*innen in diesem Diskurs zählen die Feministin Alice Schwarzer und die von ihr herausgegebene (bis heute in Deutschland wirkmächtigste) feministische Zeitschrift EMMA sowie die Hilfsorganisation SOLWODI e.V. (Solidarity with Women in Distress).

⁸ Vertreter*innen dieses Diskurses sind vielfach Sexarbeitende, Betreiber*innen und Prostituiertenorganisationen, wie das autonome Hurenprojekt Hydra e.V., selbst. Alle Vertreter*innen vereinen sich unter dem Dach des „Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter“ (bufas e.V.).

wird Sexarbeit oft als unvereinbar mit sexueller Selbstbestimmung und Würde der Frau betrachtet.

Das Recht auf Gleichheit, wie es der Art. 3 GG normiert, ist aufgrund seiner Historie bis heute androzentrisch und patriarchalisch geprägt. Die mittlerweile erfolgte rechtliche Gleichstellung der Geschlechter führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Gleichheit von Individuen in ihrer Lebenswirklichkeit.

Es ist anzunehmen, dass jede*r eine Vorstellung davon hat, was heutzutage mit den Begriffen Sexarbeit/Prostitution gemeint ist. Historisch war diese Definition jedoch nicht immer ganz eindeutig. Sie war stets abhängig von aktuellen kulturellen, rechtlichen und moralischen Gegebenheiten und somit im Laufe der Geschichte einem steten Wandel unterzogen.

Prostitution war schon immer eine soziale Praktik, welche durch die gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit geprägt war. Prostitution ist seit jeher mit der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht und einer sozialen Schicht assoziiert. Im Laufe der Geschichte wurde Prostitution stets geächtet. Prostituierte wurden diskriminiert und kriminalisiert, wohingegen die (männliche) Nachfrageseite nicht von solcherlei Sanktionen betroffen war (vgl. Gugel 2010, S. 5f.).⁹ In den letzten hundert Jahren hat sich jedoch langsam ein Wandel in der Beurteilung von Prostitution vollzogen. Die Einstellung zu Sexualität hat sich ein Stück weit von der Tabuisierung gelöst, dennoch bestehen bis heute soziale Vorbehalte gegen sexuelle Dienstleistungen (vgl. ebd., S. 7).

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, aufzuzeigen, inwiefern Menschen, die im Bereich der Sexarbeit tätig sind, von Stigmatisierung, Kriminalisierung und gesellschaftlichen Moralvorstellungen betroffen sind, welche Auswirkungen dies auf das Leben der Betroffenen hat und welche Rolle Sozialarbeit dabei spielt.

Einleitend erfolgt eine Bestimmung der Begrifflichkeiten. Es wird erläutert, wie Sexarbeit in der zeitgenössischen Literatur definiert wird, der Umfang sowie das Vorkommen von Sexarbeit in Deutschland werden dargelegt und einzelne Formen der Sexarbeit näher betrachtet. Im Rahmen der Begriffsbestimmung wird auch der Begriff der Stigmatisierung ausgeführt, was zu einer Analyse von Abweichung und Konformität führen wird. So werden gängige Theorien abweichenden Verhaltens im Allgemeinen und des Labeling Approaches im Speziellen, erläutert. Mögliche Erklärungen, wie es zu Stigmatisierung, Ausgrenzung und Abwertung bestimmter

⁹ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es neben einem Fairnessaspekt, die Nachfrageseite genauso zu belangen, wie die Angebotsseite, auch auf anderen Ebenen wichtig wäre, nicht über die Kunden von Sexarbeitenden hinwegzusehen. Denn diese seien es, die den direkten Zugang zu Sexarbeitenden hätten. Sie hätten die Möglichkeit eventuelle Missstände anzuzeigen und könnten damit sowohl die Arbeitsbedingungen der Sexarbeitenden verbessern als auch das öffentliche Bild von Sexarbeit und Sexarbeitenden in der Gesellschaft verändern (vgl. Wege 2015, S. 78f.).

Menschen und Menschengruppen kommt, werden anhand einzelner sozialwissenschaftlicher Theorieansätze im vierten Kapitel eingehend untersucht.

An die Bestimmung der Begrifflichkeiten anschließend wird anhand eines kurzen historischen Überblicks zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bewertung von Prostitution und Prostituierten in den einzelnen Epochen aufgezeigt, wie sich die Einstellungen und der Umgang mit diesem Thema und den Betroffenen im Wandel der Zeit verändert haben. Beginnend bei der Antike über das Mittelalter, die frühe Neuzeit bis in die Moderne und der aktuellen rechtlichen Einordnung von Sexarbeit in der Bundesrepublik. In welchen Bereichen hat es Fortschritte in Hinblick auf Entstigmatisierung und Entkriminalisierung gegeben und wo besteht noch immer ein Handlungs- und Verbesserungsbedarf? Um diese Fragen klären zu können, widmet sich der vierte Gliederungspunkt der Auseinandersetzung von Stigmatisierung im Kontext von Sexarbeit und Sexualität. In diesem Bereich stellen, neben Fragen zur (sexuellen) Autonomie und Geschlechterdifferenzen, moralische Aspekte in Bezug auf Sexualität im Allgemeinen und Sexarbeit im Speziellen sowie gesellschaftliche Bewertungen einen entscheidenden Aspekt dar.

Das fünfte Kapitel widmet sich der Auseinandersetzung der Rolle Sozialer Arbeit im Tätigkeitsfeld der Sexarbeit. Ist Sexarbeit ein Thema für die Soziale Arbeit? Welche Rolle spielt Soziale Arbeit im Kontext von Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen? Trägt diese vielleicht sogar zur selbigen bei? Wo und vor allem wie kann Soziale Arbeit ansetzen? Welche Voraussetzungen müssen Sozialarbeitende, die im Bereich Sexarbeit tätig sind/werden wollen mitbringen? Wie ist es um das eigene Selbstverständnis der Sozialarbeitenden bestellt? Inwieweit bietet die akademische Ausbildung der angehenden Sozialarbeitenden eine gute Vorbereitung auf dieses Tätigkeitsfeld? Auf welchen Ebenen muss Sozialarbeit in ihrer advokatorischen Funktion aktiv werden?

All diesen Fragen widmet sich die vorliegende Arbeit, mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Grenzen sozialarbeiterischen Handelns in Bezug auf Entstigmatisierung und Entkriminalisierung von Sexarbeiterinnen zu analysieren, mögliche Missstände zu erkennen und zu benennen, um daraus zukünftige Handlungsempfehlungen für die Praxis formulieren zu können.

Dabei ist stets zu beachten, dass es nicht die *eine* Realität von Sexarbeit(erinnen) gibt, sondern viele, teils sehr unterschiedliche Realitäten. Sexarbeiterinnen stellen eine sehr heterogene Gruppe dar, weshalb generalisierende Aussagen, wenn überhaupt nur für einzelne, sehr klar umschriebene Subgruppen getroffen werden können.

2 Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden die Begriffe der Prostitution/Sexarbeit und Stigmatisierung einer genaueren Betrachtung unterzogen und näher erläutert.¹⁰

So wird erst einmal ein Überblick über den Begriff der Prostitution bzw. der Sexarbeit in der zeitgenössischen Literatur gegeben. Wann spricht man von Prostitution und wann von Sexarbeit? Es soll verdeutlicht werden, wie facetten- und umfangreich diese Tätigkeit ist. Anknüpfend daran soll ein Überblick gegeben werden, mit welchem Vorkommen und Umfang wir es in Deutschland zu tun haben. Um den Punkt 2.1 abzuschließen, wird ein Einblick gegeben, an welchen Orten und unter welchen Bedingungen Sexarbeit in Deutschland hauptsächlich stattfindet.

Daran anschließend wird der Begriff der Stigmatisierung näher beleuchtet. Hierbei wird sich vor allem auf die Abhandlungen Erving Goffmans bezogen, welcher den Begriff der Stigmatisierung in der Fachliteratur maßgeblich prägte. Die Auseinandersetzung mit dem Prozess der Stigmatisierung wird zu einer Analyse von Abweichung und Konformität in Bezug auf gesellschaftliche Normen führen. Eine genauere Betrachtung von Theorien abweichenden Verhaltens erscheint infolgedessen als zielführend. Abschließend wird das Konzept des Labeling Approachs dargelegt, da dieses für die Analyse von Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen am geeignetsten erscheint.

2.1 Sexarbeit in der zeitgenössischen Literatur

Um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, was man unter dem Begriff der Sexarbeit bzw. der Prostitution versteht und welche Relevanz dieses Thema für angrenzende Professionen – beispielsweise die Soziologie oder Kriminologie – besitzt, folgt eine nähere Betrachtung der Begrifflichkeiten.

Da es sich bei Sexarbeiterinnen um keine homogene Gruppe handelt, erscheint eine einheitlich anerkannte Begriffsbestimmung nicht möglich bzw. angemessen. Daher wird nachfolgend eine grobe Annäherung an den Begriff vorgenommen.

¹⁰ Auf den Begriff „Definition“ wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da der Begriff der Sexarbeit eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte beinhaltet und im Rahmen dieser Arbeit nur das Notwendigste zu einer begrifflichen Klarheit herangezogen werden kann. Das Wort „Definition“ könnte den Anschein einer feststehenden, allgemein anerkannten Begriffsklärung erwecken.

Eine Möglichkeit das Erscheinungsbild der Sexarbeit zu strukturieren, ist die Einteilung in freiwillige Sexarbeit, Beschaffungsprostitution¹¹ und Zwangsprostitution¹². Alle Ausführungen in dieser Arbeit beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf freiwillige Sexarbeit, welche von erwachsenen Frauen ausgeübt wird.¹³ Das Kriterium der Freiwilligkeit wird vor allem durch die zugrunde liegenden Handlungs- und Entscheidungsspielräume sowie die Arbeitsbedingungen charakterisiert. Freiwilligkeit meint in diesem Fall, dass der Ausübung von Sexarbeit eine selbstbestimmte Entscheidung zugrunde liegt. Im besten Fall besteht die freie Wahlmöglichkeit, den Lebensunterhalt auch mit einer anderen Tätigkeit zu verdienen. Im schlechtesten Fall wird die Tätigkeit aufgrund einer selbstempfundenen Alternativlosigkeit und der daraus entstehenden Not ausgeübt. In diesem Grauen Bereich kann nicht wirklich von einer freien Entscheidung gesprochen werden, sondern lediglich von einer bewusst rationalen, da die tatsächlich vorhandenen Wahlmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Gemäß der Gesetzeslage wird dieser Bereich aber der freiwilligen Prostitution zugeordnet (vgl. Gugel 2010, S. 12f.).¹⁴¹⁵ Wenn gleich die Wahlmöglichkeiten, welche die kapitalistische Gesellschaft bietet, eingeschränkt sind, gelten Sexarbeiterinnen als autonome und vertragsfähige Subjekte, welche „ihre Körper als primäre Ressource des Gelderwerbs“ einsetzen und „sich damit als Selbstverwalterinnen* ihres eigenen Humankapitals betätigen“ (Küppers 2015, S. 94). Dieser Ansicht folgend stellt Sexarbeit keine emotionale oder intime, sondern eine geschäftliche Beziehung dar. Die verkaufte Ware ist nicht der Körper der Frau, sondern eine sexuelle Handlung (vgl. ebd., S. 95).

¹¹ Von Beschaffungsprostitution wird dann gesprochen, wenn die Tätigkeit ausgeübt wird, um Geld für den eigenen Drogenkonsum und/oder den des*der Partner*in zu beschaffen. Dieser Terminus ist in der Literatur gängig, jedoch stigmatisierend. Katrin Schrader (2012a) verwendet die Begriffe „Drogengebrauchende Sexarbeiterinnen“ „wie einen Eigennamen mit großen Anfangsbuchstaben, um zu verdeutlichen, dass ich die Worte nicht benutze, um die Frauen zu stigmatisieren, sondern um dem Umstand einen Namen zu geben, dass sie sexuelle Dienstleistungen anbieten und illegalisierte Drogen konsumieren“ (S. 57).

¹² Zwangsprostitution ist hier zu verstehen als Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Der §232 StGB regelt den Straftatbestand des Menschenhandels, welcher in die §§ 232a (Zwangsprostitution) und 232b (Zwangsarbeit) unterteilt ist. „Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung liegt vor, wenn Personen eine Zwangslage in Form von Gewaltanwendung, Drohung oder Täuschung oder die sogenannte auslandsspezifische Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzen, um diese in die Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder sexueller Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, zu bringen“ (Richter/Tanis 2015, S. 173).

¹³ Auf Beweggründe, aufgrund derer Frauen sich entscheiden, die Tätigkeit als Sexarbeiterin auszuüben, dezidiert einzugehen, würde den thematischen Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Angemerkt sei jedoch, dass Studien zeigen, dass zumeist ökonomische Überlegungen ausschlaggebend für diese Entscheidung sind. Viele Sexarbeiterinnen müssen beispielsweise den Lebensunterhalt für ihre Familien aufbringen, haben schlechte Chancen auf dem regulären Arbeitsmarkt oder lehnen schlicht bestimmte Arbeitsverhältnisse in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen ab (vgl. z.B. Amesberger 2017, S. 10-13).

¹⁴ Macioti (2014) merkt an dieser Stelle an, dass es im Kontext von Erwerbsarbeit in einem kapitalistischen System generell schwer sei, von Freiwilligkeit zu sprechen. Da im Kapitalismus nicht jedem Menschen ein Grundeinkommen zusteht, muss sich jeder Mensch in ein mehr oder weniger ausbeuterisches Arbeitsverhältnis begeben, welchem er*sie unter anderen Bedingungen so nicht oder nur in anderer Form nachgehen würde. Eine wirklich freie Entscheidung bezüglich des eigenen Werdegangs treffen zu können, stehe nicht allen Menschen in einem gleichen Maß zu. Dies hänge stark von sozialer Herkunft, Geschlecht, Sexualität und anderen Faktoren ab (vgl. S. 1).

¹⁵ Laut Gugel (2010) ordne diese Zurechnung eine „geschlechtsspezifisch defizitäre Freiwilligkeit pauschal einer wirklich freien und autonomen Entscheidung zur Prostitutionsausübung zu und ignoriert damit die zugrunde liegenden strukturellen Ungleichheiten und Diskriminierungen wie sie in diesem sog. Grauen Bereich in besonderem Maße sichtbar werden“ (S. 110).

Liegen diese Kriterien nicht vor, handelt es sich um Zwangsprostitution, was einen Straftatbestand nach § 232a StGB darstellt.¹⁶ Die Vermischung der Debatten über Sexarbeit und Zwangsprostitution/Menschenhandel sind durchaus als kritisch zu betrachten. Dabei würde künstlich ein Zusammenhang zwischen zwei sehr unterschiedlichen Phänomenen „nämlich zwischen Sexarbeit als Berufsausübung mit Einwilligung aller Beteiligten“ einerseits und „kriminellen, an Sklaverei und Folter grenzenden brutalen Praktiken“ andererseits hergestellt werden (Koppe 2008, S. 200). Dies würde der Anerkennung von Sexarbeit als Beruf signifikant schaden und bestehende gesellschaftliche Stigmatisierung weiter stützen.

Die Trennlinie zwischen freiwilliger Sexarbeit und Zwangsprostitution ist jedoch oft nicht scharf und augenfällig. Dies zu unterscheiden und der Situation entsprechend adäquat zu handeln sei Aufgabe der Sozialarbeit (vgl. Kocher/Herzig 2017, S. 11).

Prostitution unterlag im Laufe der Geschichte einem steten Wandel sexualmoralischer Entwicklungen. Zudem wird sie in den verschiedenen Fachdisziplinen unterschiedlich betrachtet. Diese Unterscheidungen sollen im Folgenden herausgearbeitet werden.

Das Wort Prostitution leitet sich vom lateinischen „prostituere“ aus „pro“ und „statuere“ ab, was so viel bedeutet, wie „nach vorn stellen“, „zur Schau stellen“ oder „preisgeben“ (vgl. Krimpedia 2014). Im 15./16. Jahrhundert wurden Prostituierte beispielsweise im Zuge der Hexenpogrome verfolgt und an den Pranger gestellt. In den darauffolgenden Jahrhunderten wurde Prostitution als „gewerbsmäßige Unzucht“, „sozialschädliches“ oder „sittenwidriges Verhalten“ bezeichnet (Bergdoll/Wurms 2005, S. 663).

So heterogen sich Sexarbeit als Arbeitsfeld darstellt und so unterschiedlich die Frauen selbst ihren Beruf wahrnehmen, so scheint es doch wenigstens eine allgemeine Definition von Sexarbeit zu geben: Sie stellt eine sexuelle Dienstleistung gegen Entgelt dar. Das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (ProstSchG) definiert Prostituierte als Personen, welche sexuelle Dienstleistungen erbringen. Dies sind „sexuelle Handlung[en] mindestens einer Person an oder von mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder von der eigenen Person gegen Entgelt“ (§2 Abs. 1 ProstSchG). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Entlohnung nicht unbedingt um Geld handeln müsse, sondern diese auch in Form von materiellen Gütern, wie beispielsweise Drogen, erfolgen könne (vgl. Angelina/Schreiter 2018, S. 11).

Die Begriffsbestimmungen der zeitgenössischen Literatur beziehen sich zumeist auf weiblich-heterosexuelle Sexarbeit, da diese in der Realität überwiegt. Sexarbeit kann jedoch sowohl

¹⁶ „Aber das, was sog. Zwangsprostituierte (besser: Sklavinnen) tun, sind gar keine ‚sexuellen Dienstleistungen‘. Es handelt sich um Gewalt, die sie erleiden (Passivum!) müssen. Eine fortgesetzte Misshandlung ist das. Der Begriff ‚Prostituierte‘ ist hier fehl am Platz; genauso wie die Kategorie ‚Sexualität‘. Sexarbeiterinnen hingegen bieten sexuelle Dienstleistungen an (Aktivum). Hier ist die Kategorie ‚Gewalt‘ fehl am Platz“ (Gerstendörfer 2001, S. 110).

von Frauen, von Männern sowie von Personen außerhalb dieser binären Einteilung sowie in hetero- oder homosexuellen Konstellationen stattfinden, wobei berücksichtigt werden sollte, dass sich das Gros der sexuellen Dienstleistungen, egal welcher sexuellen Ausrichtung, an männliche Kundschaft richtet (vgl. Bowald 2010, S. 34). Bei Malkmus (2005) heißt es jedoch, dass es in den vergangenen Jahrzehnten, vor allem in Großstädten, zu einer vermehrten Nachfrage nach männlich-homosexueller Prostitution gekommen sei. Lesbischer und männlich-heterosexueller Prostitution würden hingegen eine deutlich untergeordnete Rolle zugeschrieben (vgl. S. 159).

Weiter differenziert Bowald (2005) zwischen den Begriffen Prostitution und Sexarbeit, wobei sie letzteren als eine Art Überbegriff sieht, welcher heterogener sei als der der Prostitution. Der Begriff der Sexarbeit würde eher dann Verwendung finden, wenn es um die Besserstellung von Prostituierten – fern von moralischer Verwerfung – ginge. Der Begriff mache deutlich, dass es sich dabei um eine bezahlte, ernstzunehmende Dienstleistung handle (vgl., S. 191).

Laut der Politikwissenschaftlerin Antje Schrupp (2018) verstehe man unter dem Begriff der Sexarbeiterin im Allgemeinen eine Frau, welche den Beruf aus freien Stücken gewählt hat und diesen professionell und unter günstigen Bedingungen ausübt. Prostitution hingegen finde in einem patriarchalen System statt, welches die Frauen dazu nötige, mit beliebigen Männern Sex zu haben. Hiervon würden in erster Linie Bordellbetreiber, Zuhälter und Freier profitieren. Prostituierte würden mitunter entwürdigende und frauenverachtende Zustände erleben. Die Situation einer Sexarbeiterin sei neutral, akzeptierend und nicht negativ konnotiert. Mit der Ausübung der Tätigkeit sei weder Scham, Unbehagen noch ein schlechtes Selbstwertgefühl verbunden. Es würde eine Parallele zu anderen Berufen gezogen werden. „[W]as hier geschieht, ist normal und nicht moralisch schlechter als anderes, was Menschen tun, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen“ (ebd.). Prostitution hingegen würde eine negative Wertung beinhalten. Sie zeige ein System auf, welches „gestützt von einer hierarchischen und frauenfeindlichen Geschlechterordnung, Sex mit Frauen [...] als Ware vermarktet“ (ebd.).

Apitzsch et al. (2019) unterteilen Prostitution und Sexarbeit noch einmal anderes. Hier meint Prostitution eine trianguläre Dienstleistungsbeziehung, in welche verschiedene Akteure (Prostituierte, Freier, Betreiber/Zuhälter) involviert sind. Sexarbeit hingegen sei breiter definiert. Sie beziehe sich auf sämtliche Bereiche der Sexindustrie und auf Personen, welche nicht unbedingt körperliche Dienstleistungen erbringen (z.B. Darstellerinnen in Sexshows) (vgl., S. 846). Die „sex-positiv feminism“ Vertreterin Laura Méritt (2005) hält ihre Definition sehr schlicht. Prostitution sei akademisch und spiegele den distanzierten öffentlich-theoretischen Umgang mit Sexualität wider. Sexarbeit sei als Oberbegriff für alle Tätigkeiten, die mit Sexualität zu tun haben, zu sehen (vgl., S. 12).

Die Diplom Soziologin Christiane Howe (2015) definiert Prostitution auch als eine Tätigkeit, welche im Vorfeld vereinbart und bezahlt würde, wodurch Anfang und Ende sowie Grenzen

klar bestimmt seien. Der*die Sexarbeitende regelt den Ablauf von der Kontaktaufnahme, über die Verhandlung bis zur klaren Gestaltung der sexuellen Handlung. Dabei kann diese Begegnung von Seiten der Kunden als eine „projektive Inszenierung“ von sexuellen und erotischen Phantasien“ und von den Sexarbeitenden als eine „professionelle, durchaus intime, aber keine persönlich-private Beziehungsaufnahme“ wahrgenommen werden (S. 31).

Schrader (2015) definiert Sexarbeit als eine zweckgebundene und zielgerichtete Selbsttechnologie, welche zum Erhalt der eigenen oder der Existenz anderer dient. Dabei würden Sexarbeiterinnen zwar über einen Teil der Produktionsmittel verfügen, jedoch immer der kapitalistischen Verwertungslogik und somit Ausbeutung unterliegen. „Die Sexarbeit findet in einem ideologie- und herrschaftsdurchwobenen Raum statt und steht immer in Wechselwirkung mit der Identität, den strukturellen Macht- und Herrschaftsverhältnissen und den Normen und Werten“ (S. 70). Dies sei unabhängig davon, ob sie freiwillig, erzwungen oder als „Einsicht in die Notwendigkeit“ (ebd.) ausgeübt würde. Weiter plädiert Schrader (2012b) dafür, den Begriff der Sexarbeit und nicht den der Prostitution zu verwenden, da dieser die „Vielfältigkeit und Widersprüchlichkeit der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sowie der Herrschafts-, Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse auf dem Gebiet der sexuellen Dienstleistungen“ (S. 79) besser zum Ausdruck bringe.

Malkmus (2005) verweist darauf, dass die Käuflichkeit von Sexualität, eine wahllose Auswahl der Kunden sowie eine emotionale Gleichgültigkeit charakteristische Merkmale prostitutiver Tätigkeit seien (vgl., S. 157). Des Weiteren nimmt Malkmus eine Differenzierung des Prostitutionsbegriffes in Bezug auf verschiedene Fachdisziplinen vor. Der juristische Prostitutionsbegriff sei vornehmlich im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht von Bedeutung. Prostitution als Rechtsbegriff bestehe in sexuellen Handlungen mit wechselnden Partnern, wobei diese Handlungen nicht zwingend die Ausführung von Geschlechtsverkehr bedeuten müssen. Die Ausübung von Prostitution umfasse im juristischen Sinne auch die dem sexuellen Geschehen vorausgehenden und nachfolgenden Handlungen, wie beispielsweise die Kontaktaufnahme zwischen Prostituerter und Freier oder abschließende Verhandlungen über das Entgelt. Auch in der juristischen Literatur lassen sich Wahllosigkeit und emotionale Gleichgültigkeit als Prostitutionskriterien ausmachen. Eine Legaldefinition findet sich jedoch weder im Straf- noch im Ordnungswidrigkeitenrecht, da das Wissen, um die Bedeutung des Begriffes vom Gesetzgeber vorausgesetzt zu werden scheint (vgl. ebd., S. 159f.). Aus kriminologischer Sicht sei Prostitution eine Form abweichenden Verhaltens. Sie stelle, bezogen auf den jeweiligen gesellschaftlichen Standard – welcher Erwartungen und Normen bestimmt – kein normkonformes Verhalten dar. Von abweichendem Verhalten würde dann gesprochen, wenn die Erwartungen des Großteils einer Gesellschaft nicht erfüllt würden, was sowohl in einem positiven als auch in einem negativen Sinn passieren könne (näher in Kapitel 2.2.1). Letzteres würde von einer Gesellschaft in der Regel jedoch nicht toleriert werden. Im kriminologischen Sinne verstoße

Prostitution zwar meist nicht gegen geltende Rechtsnormen, erfahre aber dennoch keine gesellschaftliche Akzeptanz. Nebst den Ansätzen von außen auferlegter Definition wird auch hier von Wahllosigkeit und emotionaler Gleichgültigkeit als Charakteristikum der Prostitution gesprochen (vgl. ebd., S. 160f.). In der Soziologie und Sexualforschung würde nicht auf das Merkmal der Wahllosigkeit verwiesen. Eine Prostituierte könne durchaus eine Vorauswahl treffen und sich nur einem oder wenigen Männern gewerbsmäßig anbieten. Jedoch wird auch hier der Aspekt der emotionalen Gleichgültigkeit angeführt. So beschränke sich der Kontakt zwischen Prostituiertes und Freier in den meisten Fällen auf die Ausübung der sexuellen Dienstleistung, aus der für beide Seiten keine weiteren Ansprüche erwachsen können. Hier wird zudem noch die Art der Gewerbsmäßigkeit genauer differenziert und unterteilt, ob Prostitution nur gelegentlich, nebenbei oder hauptberuflich ausgeübt wird (vgl. ebd., S. 161f.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unterschiedlichen aufgezeigten Ansätze eines gemein haben: Sie beinhalten alle den erwerbsmäßigen Aspekt der Sexarbeit in Form des Anbietens einer zeitlich begrenzten sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt, außerhalb der Ehe. Da sich fast alle Positionen auf die emotionale Gleichgültigkeit der Sexarbeiterinnen in Bezug auf das Ausführen der sexuellen Dienstleistung beziehen, sei an dieser Stelle angemerkt, dass sich dies ändern kann, sobald der Freier zum Stammkunden wird. Hier entwickelt sich häufig eine recht emotionale Bindung, ein Vertrauensverhältnis bis hin zu einer Freundschaft (vgl. ebd., S. 164). Sexarbeit ist dabei klar abgegrenzt von erzwungenen Handlungen und sexueller Ausbeutung, da dies nicht mit Erwerbstätigkeit, sondern mit Gewalt und Kriminalität in Verbindung steht.

2.1.1 Umfang und Vorkommen von Sexarbeit

Genauere Untersuchungen zu Zahlen von in der Sexarbeit tätigen Personen in Deutschland sowie Zahlen zu Kunden existieren leider nicht. Das Feld der Sexarbeit ist bis heute eine „Grauzone“, welche der öffentlichen Wahrnehmung und sogar zuständigen Behörden und Beratungsstellen nur schwer zugänglich ist.¹⁷ Diese erschwerte Zugänglichkeit liegt mitunter darin begründet, dass die Akteur*innen in der Sexarbeitsbranche sehr zurückhaltend in „ihrer Öffnung nach außen“ (Ruhne 2008, S. 73) sind.¹⁸

Es existieren lediglich ungefähre Schätzungen über Sexarbeiterinnen und Kunden, welche jedoch – abhängig von der schätzenden Person oder Institution – stark variieren (vgl. ebd.). Es

¹⁷ Sexarbeit hat bis heute kaum Einzug in die sozialwissenschaftliche Forschung – besonders im Bereich Sozialer Arbeit im Feld der Sexarbeit – gefunden. Es existieren nur wenige (deutschsprachige) Fachbücher über den Forschungsgegenstand Sexarbeit. Dabei ist der Großteil der vorhandenen Literatur nicht der Sozialwissenschaft, sondern angrenzenden Disziplinen, wie der Soziologie oder der Rechtswissenschaft zuzuschreiben (vgl. Albert 2015, S. 10).

¹⁸ Dieses fehlende Wissen über Sexarbeit kann sich vor allem negativ auf die Praxis Sozialer Arbeit auswirken, da so stets die Gefahr bestehe, dass das eigene Handeln mehr von subjektiven Deutungsmustern, denn von fachlicher Haltung geprägt ist (vgl. Wege 2015, S. 84).

besteht jedoch Einigkeit darin, dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Zum „Hellfeld“ zählen Sexarbeiterinnen, die beispielsweise in Bordellen, Laufhäusern oder Terminwohnungen offiziell ein Gewerbe angemeldet haben. Sexarbeiterinnen, welche der Gelegenheits- und Beschaffungsprostitution nachgehen oder ihre Dienste im Internet anbieten, würden zum „Dunkelfeld“ gezählt (vgl. Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD) 2017b).

Einigen Schätzungen zufolge gehen in Deutschland zwischen 200.000 und 400.000 Frauen der Sexarbeit nach. Diese Einschätzung teilt auch der Deutsche Bundestag. Demnach seien im Jahr 2001 etwa 400.000 Personen der Sexarbeit nachgegangen. Ihre Dienste würden täglich von mehr als einer Millionen Kunden in Anspruch genommen werden (vgl. Dt. Bundestag 2001, S. 1). Viele Autor*innen betonen jedoch, dass sie diese Zahlen für weit überschätzt halten. Diese Schätzungen wären in der Aktivistinnenszene gegen Ende der 1980er Jahre entstanden und hätten keine wissenschaftliche Grundlage. Kavemann und Steffan (2013) halten Zahlen zwischen 64.000 und 200.000 für realistisch (vgl., S. 2). Der Abschlussbericht des Runden Tisches Prostitution Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2014 bestätigt Zahlen im Bereich von 200.000 Sexarbeitenden in Deutschland und bemerkt, dass es sich bei Sexarbeit um einen „sehr dynamischen Markt“ handle, bei dem von einer jährlichen Fluktuation von ca. 25% auszugehen sei, was ca. 50.000 Sexarbeitenden entsprechen würde (vgl. Dt. Bundestag 2016, S. 38).

Leider existieren auch über die Anzahl der Kunden sexueller Dienstleistungen keine gesicherten Zahlen. Bei einer angenommenen Dienstleistung von bis zu drei Kunden am Tag, würden 600.000 bis 1.200.000 Kunden täglich die Dienste einer Sexarbeiterin in Anspruch nehmen (vgl. Howe 2012, S. 39). Der Freieranteil der sexuell aktiven männlichen Bevölkerung liegt schätzungsweise zwischen 18-25%. Diese Zahlen beziehen sich unter anderem auf die einzige quantitative Studie¹⁹ zur männlichen Nachfrage sexueller Dienstleistungen aus dem Jahr 1994 (vgl. ebd.). Im Gegensatz zur Frage nach Zahlen zu männlicher Nachfrageseite gilt die von Kleiber und Velten eingeführte „Jedermann-These“ als gesichert. Sie besagt, dass die Gruppe der Prostitutionskunden aus Männern aller Altersklassen, jedes Familienstandes, jedes Bildungsniveaus und jeder Berufs- oder Einkommensgruppe besteht. Sie unterscheiden sich in Bezug auf psychische oder gewaltbezogene Parameter nicht von der durchschnittlichen männlichen Bevölkerung (vgl. Gerheim 2013, S. 44).

Die Erhebung valider Daten sei zudem dadurch erschwert, dass viele Personen nur nebenbei, gelegentlich oder nur für einen kurzen Abschnitt ihres Lebens der Sexarbeit nachgehen. Der Anteil der Sexarbeiterinnen mit einem Migrationshintergrund sei ebenfalls schwer

¹⁹ Kleiber, Dieter/Velten, Doris (1994): Prostitutionskunden. Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituiertes in Zeiten von AIDS. Baden-Baden: Nomos.

einzuschätzen. Zudem würden teils große regionale Unterschiede bestehen. Nach Schätzungen von Fachberatungsstellen, würden mehr als die Hälfte der Sexarbeiterinnen aus dem Ausland, vor allem aus Osteuropa, stammen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2017). Laut TAMPEP (2007) liegt der Anteil der Migrant*innen in der Sexarbeit in Deutschland bei 60%. Davon kämen 55% aus Ost- und Mitteleuropa, 20% aus Asien, 15% aus Lateinamerika und zehn Prozent aus Afrika (vgl., S. 6).

Das Preisniveau folgt der Logik hierarchischer Märkte. Die geringste Marktmacht herrsche auf dem Drogenstrich, wo Preise von 10-20€ für Oralverkehr, 20-30€ für Vaginalverkehr und 40-60€ für Analverkehr üblich seien. Der durchschnittliche Verdienst einer Sexarbeiterin in einem Bordell, Laufhaus oder der Wohnungsprostitution würde für Oral- und Geschlechtsverkehr etwa 50€ für eine halbe und 100€ für eine volle Stunde betragen, Extras kosten zusätzlich. Im Hochpreissegment – etwa im Escort-Bereich – wären Preise von 150-300€ für eine Stunde und bis zu 5.000€ für eine Woche normal (vgl. Gerheim 2013, S. 44f.).

Laut einer vom BMFSFJ (2005) in Auftrag gegebenen Studie sind 30% der Befragten im untersten Einkommensbereich (unter 700€ netto monatlich) zu verorten. Bei 25% lag das Einkommen zwischen 700-1.200€. Bei 18% lag es zwischen 1.200-2.300€ und weitere 18% gaben an, über 2.300€ monatlich zu verdienen. Zudem gab etwa ein Viertel der Frauen an, noch einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Sexarbeit nachzugehen (vgl., S. 21, 24).

2.1.2 Formen der Sexarbeit

Seit der Einführung des Prostitutionsgesetzes (ProstG) im Jahr 2002 entfällt das Verdikt der Sittenwidrigkeit, was den Abschluss von Arbeitsverträgen bis dahin nicht möglich machte (näher in Kapitel 3.5). Das strafrechtliche Verbot der Förderung von Prostitution verhinderte dies ebenfalls. Durch die Streichung des §180a Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie einer Anpassung des §181a Abs. 2 StGB wurde dieses Problem behoben. Bordelbetreiber*innen und Sexarbeiterinnen ist es seitdem legal möglich, Arbeitsverträge zu schließen. Sexarbeiterinnen haben demnach die Möglichkeit, unter angemessenen Bedingungen und freiwillig sowohl als abhängige Beschäftigte, als auch selbstständig ihre Tätigkeit auszuüben (vgl. Helfferich 2005, S. 51). Es gibt eine Vielzahl verschiedener Formen, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten und ausgeführt werden (siehe Abb. 1). Sexarbeit findet sowohl in ländlichen als auch in städtischen Bereichen statt, letzteres ist jedoch häufiger der Fall. Einige größere Städte weisen Bereiche auf, die für ihr Prostitutionsmilieu²⁰ bekannt sind, wie beispielsweise der Hamburger Stadtteil St. Pauli.

²⁰ Rotlichtmilieus würden sich dort sozialräumlich etablieren, wo es wenig Widerstände gäbe und sie akzeptiert werden würden. Teilweise seien dies z.B. Gewerbegebiete außerhalb der Stadt, oft jedoch auch Straßenzüge in problembelasteten, strukturell und sozial vernachlässigten Vierteln. Ordnungspolitische Maßnahmen wären dabei entscheidend dafür, in welchem Maße sich das Milieu vergrößert oder verdrängt wird (vgl. Wege 2015, S. 83).

Seit einiger Zeit findet ein Umschwung statt von öffentlich sichtbarer Straßenprostitution hin zu Bordell- und Wohnungsprostitution (vgl. Angelina/Schreiter 2018, S. 21). So wurde beispielsweise in Frankfurt am Main festgestellt, dass es zwischen den 1960er und 1990er Jahren zu einer schrittweisen „Verhäuslichung“ der Szene gekommen sei und Sexarbeiterinnen (ausgenommen Beschaffungsprostitution) zunehmend aus dem öffentlichen Straßenbild verschwunden seien (vgl. Löw/Ruhne 2006, S. 177). Diese Veränderung in den vergangenen Jahren sei vor allem auf veränderte gesetzliche Regelungen zurückzuführen. Diese betreffen vor allem Straßenprostitution und würden mit Restriktionen, Prohibition und der Kriminalisierung von Sexarbeiterinnen und Kunden einhergehen (vgl. TAMPEP 2009, S. 30f.).²¹ So würden laut einer Untersuchung von TAMPEP (2007) mittlerweile etwa 80% der Sexarbeitenden „indoors“ arbeiten. Dabei würden 40% in Appartements, 23% in Bordellen, 16% in Bars und Clubs, fünf Prozent auf der Straße, vier Prozent in Massagesalons, vier Prozent in der sogenannten Fensterprostitution, vier Prozent im Escortbereich, ein Prozent in der Wohnwagenprostitution und vier Prozent in anderen Bereichen arbeiten (vgl., S. 6).

Aus dem Vorangegangenen lässt sich erst einmal ableiten, dass die Ausübung der Sexarbeit grob in „indoor“ und „outdoor“ zu unterteilen ist. „Outdoor“ meint in diesem Fall sexuelle Dienstleistungen, die in der Öffentlichkeit angeboten werden, die sogenannte Straßenprostitution. Sexarbeit ist im zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich mittlerweile zwar legal, dennoch existieren verschiedene Rechtsvorschriften, welche beispielsweise den Umgang in speziellen Bezirken regeln. Dies ist z.B. in Artikel 297 EGVStGB – „Verbot der Prostitution“, der sogenannten „Sperrgebietsverordnung“ oder der „Verordnung über das Verbot der Kontaktaufnahme zu Personen zur Vereinbarung sexueller Dienstleistungen im Sperrgebiet“ – der „Kontaktverbotsverordnung“, wie sie zum Beispiel im Hamburger Stadtteil St. Georg Anwendung findet, der Fall. Im Rahmen von Sperrgebietsverordnungen (näher in Kapitel 3.5) kommt es häufig zu einer Verdrängung der Straßenprostitution in abgelegene Gebiete am Stadtrand. Die Arbeitsbedingungen sind regelmäßig durch Gewalt seitens der Kunden geprägt. Der Beschaffungsdruck sowie die häufig zu zahlenden Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen die Sperrgebietsverordnungen führen zu einem großen Machtgefälle zwischen den Sexarbeiterinnen und ihren Kunden. Daneben würde ein Großteil der auf der Straße tätigen Prostituierten von einem Zuhälter kontrolliert (vgl. Helfferich 2005, S. 80-82).

Der Straßenstrich, wie er sich in den meisten größeren Städten darstellt, ist die sozial niedrigste Form der Sexarbeit. Die auf der Straße arbeitenden Frauen verfügen häufig nicht über eine Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis. Oft handelt es sich auch um drogengebrauchende Personen. Die Kontaktabbahnung und Verhandlungen finden in der Regel auf der Straße statt,

²¹ Beispielsweise in Form von Sperrgebietsverordnungen.

der Vollzug der vereinbarten Dienstleistung erfolgt häufig in Autos oder sogenannten Stundenhotels, deren Zimmer stundenweise gemietet werden können (vgl. Krimpedia 2014).

Der Straßenstrich bietet den Vorteil, dass keine zusätzlichen Kosten für die Sexarbeiterinnen anfallen und sie ihre Arbeitszeiten theoretisch flexibel und unabhängig gestalten können. Dafür sind sie zu jeder Zeit den Witterungsbedingungen ausgesetzt und es gibt keine sanitären Anlagen für sie selbst oder ihre Kunden (vgl. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) 2019, S. 21). Darüber hinaus geht Straßenprostitution mit einem erhöhten Gewaltisiko einher. Eine vom BMFSFJ (2005) in Auftrag gegebene Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, hat dies belegt. Über die Hälfte der befragten Sexarbeiterinnen (60%) gaben an, sexuelle Gewalt auf der Straße oder im Auto erlebt zu haben (vgl., S. 40).

Häufig bieten Sexarbeiterinnen ihre Dienstleistung in Bordellen an. Grundsätzlich werden als Bordelle Gebäude bezeichnet, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Mit der Einführung des ProstG im Jahr 2002 wurde auch das Unterhalten sogenannter „Prostitutionsstätten“ legal. Laut des seit 2017 geltenden Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) ist das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes mit Erlaubnis der zuständigen Behörde, gemäß §12 ProstSchG legal, zur Erteilung einer solchen Erlaubnis bedarf es jedoch eines Betriebskonzeptes. Die §§ 180a und 181a StGB wurden dahingehend geändert, dass das Schaffen eines angemessenen Arbeitsumfeldes für Sexarbeiterinnen keinen Straftatbestand darstellt, solange keine Ausbeutung stattfindet. So können Bordelbetreiber*innen Sexarbeiterinnen Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer Tätigkeit anbieten. Im Gegensatz zu einem klassischen Bordell, können Sexarbeiterinnen in sogenannten Laufhäusern Zimmer dauerhaft mieten und nutzen. Oft sitzen die Frauen auf den Fluren und warten auf Kunden, welche sich frei über die Gänge bewegen und eine Frau auswählen können (vgl. BesD 2017a; Krimpedia 2014). Die Betreiber*innen rechnen in der Regel stundenweise die Nutzung der Zimmer ab und stellen die Kosten direkt oder wöchentlich in Rechnung (vgl. MHKBG 2019, S. 20).

Oft arbeiten Sexarbeiterinnen auch in sogenannten Bordell-ähnlichen Betrieben, wie beispielsweise Saunacclubs. Hierbei handelt es sich häufig um sehr große Einrichtungen, die Wellnessangebote in Form von Saunen, Kino oder Außenbereichen bieten und über Räumlichkeiten verfügen, in denen sexuelle Dienstleistungen ausgeführt werden können. Sowohl Kunden als auch Sexarbeiterinnen selbst müssen einen Eintrittspreis bezahlen, um die Angebote nutzen zu können. Oft befinden sich diese Etablissements in Gewerbegebieten unweit der Autobahnen. Die sexuellen Dienstleistungen werden in der Regel von den Frauen selbst mit den Kunden abgerechnet (vgl. MHKBG 2019, S. 17).

Viele Sexarbeiterinnen bieten ihre Dienste in sogenannten Modellwohnungen an. Hierbei handelt es sich meist um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Sie zählen nicht zu den nach dem Gewerberecht meldepflichtigen Gewerbebetrieben, weshalb keine gesicherten Daten über die

Anzahl dieser Wohnungen vorliegen. Häufig werden diese Wohnungen im Internet inseriert, um Kunden zu werben (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2014, S. 1).

In einem meist höherpreisigen Segment angesiedelt befindet sich der Escort-Bereich. Sexarbeiterinnen kommen auf Anfrage in den eigenen Wohnraum des Kunden, ein Hotel o.ä. Teilweise begleiten die Frauen auch in den Urlaub oder zu Geschäftsveranstaltungen. Mittlerweile existieren diverse Escort- oder Begleitagenturen, welche sich auf die Vermittlung von Frauen (oder Männern) gegen ein bestimmtes Honorar und für eine vereinbarte Zeit spezialisiert haben (vgl. Krimpedia 2014).

Vor allem im ländlichen Bereich existiert häufig Wohnwagenprostitution. Diese stehen an einigen Land- und Bundesstraßen auf Parkplätzen, Autobahnraststätten oder an Feldwegen (vgl. ebd.).

Darüber hinaus gibt es sogenannte SM-Studios, in denen Dominas spezielle Dienstleistungen anbieten. Häufig wird kein Geschlechtsverkehr zwischen Domina und Kunde vollzogen, jedoch gilt die Tätigkeit nach dem ProstSchG als Sexarbeit, da eine sexuelle Dienstleistung angeboten wird (vgl. Dierich 2009). Die Frauen treffen hier auf masochistisch und/oder sadistisch veranlagte Kunden. Die Studios halten eine große Bandbreite von Requisiten – wie beispielsweise Peitschen, Folterbänke, Käfige, gynäkologische Stühle o.ä. – bereit. In den Studios finden sadomasochistische Praktiken, wie Bondage, Flagellation (Auspeitschung), Fisten (Faustficken), Klinikerotik²², Urin- und Kotspiele sowie passive und aktive Rollenspiele statt. Dabei übernehmen die Dominas stets die Verantwortung für mögliche Verletzungen. Denn auch wenn eine Körperverschädigung auf den ausdrücklichen Wunsch einer Person hin geschieht, handelt es sich um eine Straftat. Gerade im Bereich der Klinikerotik sind anatomische und medizinische Kenntnisse eine Voraussetzung. In den Studios gelten strikte Safer-Sex-Regeln und es herrscht ein hohes Maß an Hygiene (vgl. Falck 2005, S. 25).

Im Rahmen der Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland vom BMFSFJ (2005) wurden 98 Sexarbeiterinnen nach Angaben zu ihren Arbeitsorten befragt. Dabei gaben 35% an, auf der Straße zu arbeiten, 27% im Bordell, 25% in der eigenen Wohnung oder im Appartement und 16% Club und Escort/Hotel. Lediglich acht Prozent der Frauen gaben an, in einem Lokal oder einer Bar zu arbeiten und nur drei Prozent in einem Swinger-Club (vgl., S. 58).

Laut der Ergebnisse der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, seien ca. drei Viertel der Sexarbeiterinnen selbständig tätig und würden ihre Arbeit zum großen Teil im Rahmen eines Prostitutionsgewerbes mit meist geringer betrieblicher Eingliederung ausüben. Nur ca. zehn Prozent der Sexarbeiterinnen hätten einen

²² Situationen im Kontext ärztlicher Behandlungen, meist in Form von Rollenspielen. Beinhaltet in der Regel den Umgang mit Nadeln, Spritzen, Klistieren und/oder Kathetern.

Arbeitsvertrag, welche jedoch häufig nicht auf die Tätigkeit der Sexarbeit, sondern einer Hostess oder Barfrau ausgestellt sei. Es sei davon auszugehen, dass ca. 90% der Sexarbeiterinnen entweder in einem Prostitutionsgewerbe gemäß §2 ProstSchG oder selbstständig außerhalb, z.B. in Wohnungen, tätig sind. Lediglich zehn Prozent der Sexarbeiterinnen würden auf dem Straßenstrich arbeiten (vgl. Helfferich 2005, S. 54-56).

2.2 Stigmatisierung

Um ein Verständnis dafür zu erhalten, was unter den Begriffen Stigma und Stigmatisierung zu verstehen ist, wird folgend eine Definition gegeben.

Etymologisch betrachtet leitet sich das Wort Stigma vom altgriechischen „στίγμα“ (stigma) ab, was so viel bedeutet wie „der Stich“ (vgl. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften 2020). Der Begriff Stigma diene als Verweis auf „körperliche Zeichen, die dazu bestimmt waren, etwas Ungewöhnliches oder Schlechtes über den moralischen Zustand des Zeichenträgers zu offenbaren“ (Goffman 1975, S. 9). Stigmata sind äußere, physische Merkmale. Sie würden jedoch auch darauf hinweisen, dass „ihre Träger gesellschaftlich unterlegen, daß sie besiegt, unterworfen und geknechtet worden sind“ (Lipp 1975, S. 31). Umgekehrt heiße ein Stigma zuzufügen, Herrschaft zu demonstrieren. Diese physischen Symbole hätten gesellschaftspraktische, moralische Schuld anzeigende Bedeutung (vgl. ebd.).

Der Begriff Stigma wurde in der zeitgenössischen Literatur entscheidend durch den kanadischen Soziologen Erving Goffman geprägt. Nach Goffman (1975) beschreibt der Begriff Stigma „die Situation des Individuums, das von vollständiger sozialer Akzeptierung ausgeschlossen ist“ (S. 7). Als Stigmatisierung werden „soziale Prozesse bezeichnet, die durch ‚Zuschreibung‘ bestimmter – meist negativ bewerteter – Eigenschaften (‚Stigmata‘) bedingt sind oder in denen stigmatisierende, d.h. diskreditierende und bloßstellende ‚Etikettierungen‘ eine wichtige Rolle spielen“ (Brusten/Hohmeier 1975, S. 1f.). Häufig führen sie zu sozialem Ausschluss der stigmatisierten Person/Gruppe. Demnach stelle Stigmatisierung einen gesellschaftlichen Prozess der Ausgliederung aufgrund sozialer Definition dar (vgl. Hohmeier 1975, S. 5).

Der Begriff Stigma findet bei Goffman (1975) in Bezug auf eine Eigenschaft Gebrauch, die zutiefst diskreditierend sei. Eine Eigenschaft an sich sei jedoch nicht immer gleichermaßen diskreditierend „[e]in und dieselbe Eigenschaft vermag den einen Typus zu stigmatisieren, während sie die Normalität eines anderen bestätigt. [...] So ist also ein Stigma in der Tat eine besondere Art von Beziehung zwischen Eigenschaft und Stereotyp“ (S. 11f.). Goffman unterscheidet zwischen der Misere des „Diskreditierten“ und der des „Diskreditierbaren“. Im ersten Fall nimmt der*die Betroffene an, dass sein*ihr Anderssein bereits bekannt sei. Im zweiten Fall ist davon auszugehen, dass das Anderssein weder bekannt noch wahrnehmbar sei (vgl. ebd.,

S. 12). Zu einem Stigma komme es im Falle der Abweichung der tatsächlichen Identität von den normativen Identitätsstandards. "Hierbei handelt es sich um Fehler, Unzulänglichkeiten und Handicaps, die unvereinbar mit den jeweiligen normativen Identitätserwartungen oder Identitätsstandards sind und die zu einer Diskreditierung des betroffenen Menschen führen" (v. Engelhardt 2010, S. 129). Dadurch würde ihm die Anerkennung als normale Person entzogen werden. Die Diskreditierten wären gezwungen, sich mit der herrschenden Spannung zwischen den Normalitätsnormen und ihrer Abweichung auseinanderzusetzen, was auf unterschiedliche Weise geschehe. Einige würden sich sozial zurückziehen und die ihnen entgegengebrachte Diskriminierung akzeptieren und hinnehmen oder ihre Makel überspielen oder diese so gut es geht verbergen. Andere hingegen würden ihre Makel bewusst hervorheben oder versuchen, aus diesen einen sekundären Nutzen (z.B. Mitleid oder Aufmerksamkeit) zu ziehen oder ihr Handicap durch besondere Leistungen zu kompensieren. Wieder andere würden versuchen, sich durch eine Veränderung ihrer Selbst, den Normalitätsstandards anzunähern (vgl. ebd., S. 135f.). Die Diskreditierbaren hingegen hätten die Möglichkeit, ihr Stigma vor der sozialen Umwelt zu verheimlichen und so als „normal“ wahrgenommen zu werden. Dies sei als Informationsmanagement zu bezeichnen, durch welches geregelt wird, welche Informationen über die Abweichung preisgegeben werden und welche nicht. Goffman (1975) bezeichnet dies als „Täuschen“ (passing) (vgl., S. 136f.).

Im Falle des Diskreditierten unterscheidet Goffman drei Typen von Stigmata. (1) Abscheulichkeiten des Körpers – physische Deformationen. (2) Individuelle Charakterfehler – in Form von Willensschwäche, unnatürlicher Leidenschaft, starrer Meinungen oder Unehrenhaftigkeit. Diese würden beispielsweise von Geistesverwirrung, Sucht, Homosexualität oder Arbeitslosigkeit hergeleitet werden. (3) Phylogenetische Stigmata – z.B. Abstammung²³ oder Religion (vgl. ebd., S. 12f.). Bei allen drei Stigmatypen seien die gleichen soziologischen Merkmale zu finden: „Ein Individuum, das leicht in gewöhnlichen sozialen Verkehr hätte aufgenommen werden können, besitzt ein Merkmal, das sich der Aufmerksamkeit aufdrängen und bewirken kann, daß wir uns bei der Begegnung mit diesem Individuum von ihm abwenden“ (ebd., S. 13). Jene, die nicht von der erwartungsgemäßen Norm abweichen, nennt Goffman die „Normalen“. Die Normalen würden davon ausgehen, dass ein*e Stigmaträger*in nicht ganz menschlich sei, woraus eine Vielzahl an Diskriminierungen entstehen würden, welche die Lebenschancen der Betroffenen reduzieren würden. Die (defensive) Reaktion eines*r Stigmatisierten auf seine*ihre Situation, könne als Ausdruck des Defekts gewertet werden. Defekt und Reaktion würden als Vergeltung für etwas gesehen, was das Individuum, seine Eltern oder der Stamm getan hätten. Dies würde die Art rechtfertigen, wie er*sie behandelt wird (vgl. ebd., S.

²³ In der Originalübersetzung wird der Begriff „Rasse“ verwendet, wovon sich in dieser Arbeit eindeutig distanziert wird.

14f.). Dem Körper komme, als Ausdruck von Identität eine gewisse Bedeutung zu. Körperliche Charakteristika würden nach Goffman Zeichen darstellen, welche auf die soziale Identität eines Individuums hinweisen. Neben diesen körperlichen Zeichen würden aber auch noch andere Informationen zur Bestimmung sozialer Identität herangezogen werden. „Für die persönliche Identifizierung der Person bildet ihr Körper mit seinen unverwechselbaren Merkmalen den entscheidenden Bezugspunkt“ (v. Engelhardt 2010, S. 133), denn daran würden alle weiteren persönlichen Informationen gebunden und Identitätsdokumente (z.B. Personalausweis) seien damit verknüpft. Personen müssten sich mit den geltenden Identitätsnormen auseinandersetzen und ihre Selbstdarstellung daran ausrichten (vgl. ebd.).

Goffman (1975) unterscheidet zwischen einer „virtualen sozialen Identität“ und einer „aktualen sozialen Identität“ (S. 10). Erstere meint eine im Effekt, in der Rückschau gemachte Zuschreibung darüber, was unser Gegenüber sein sollte. Letztere meint hingegen jene Attribute, welche tatsächlich bewiesen werden können, also eine erwartete und eine tatsächliche Identität (vgl. ebd.). Wenn zwischen diesen beiden Identitäten eine Diskrepanz bestehe und diese bekannt oder öffentlich ist, beschädige sie die soziale Identität des Individuums, „sie [die Diskrepanz, Anm. d. Verf.] hat den Effekt, dieses Individuum von der Gesellschaft und von sich selbst zu trennen“ (ebd., S. 30).

In Interaktionen mit Stigmaträger*innen würden die Normalen diese gestalten und bestimmen. Dies hänge davon ab, mit welchen Identitätsdefinitionen sie ihrem Gegenüber begegnen würden, da sie auf diese Weise Einfluss auf die Klassifizierung von Normalität und Abweichung hätten und gegebenenfalls diskriminierend agieren würden (vgl. v. Engelhardt 2010, S. 133f.). Die Gegenwart von Normalen würde die Spaltung zwischen dem Ich-Ideal und dem Ich verstärken, was Raum für Selbsthass und Selbsterniedrigung biete. Dadurch, dass die Person eines seiner*ihrer Attribute als etwas Schändliches begreift, entstehe Scham (vgl. Goffman 1975, S. 16). Es gebe jedoch auch sympathisierende Andere, welche sich in zwei Kategorien einteilen lassen. Erstere sind jene, die das Stigma teilen und aus eigener Erfahrung wissen, wie es sich anfühlt, mit diesem speziellen Stigma zu leben (vgl. ebd., S. 31). Letztere nennt Goffman die „Weisen“. Personen, welche normal, jedoch mit der Situation der*des Stigmatisierten vertraut und mitfühlend sind. Oft haben sie selbst eine, ihr Inneres verändernde persönliche Erfahrung gemacht. „Weise Personen sind die Grenzpersonen, von denen das Individuum mit einem Fehler weder Scham zu fühlen noch Selbstkontrolle zu üben braucht, weil es weiß, daß es trotz seines Mangels als ein gewöhnlicher anderer gesehen wird“ (ebd., S. 40). Es kann sich dabei aber auch um Personen handeln, welche durch ihre Sozialstruktur mit dem stigmatisierten Individuum verbunden sind. Dies führe häufig dazu, dass das Stigma von der einen auf die andere Person übertragen würde. „Im allgemeinen liefert die Tendenz eines Stigmas, sich von dem stigmatisierten Individuum auf seine nahen Beziehungen auszubreiten,

einen Grund dafür, warum solche Verbindungen vermieden oder, wo sie existieren, abgebrochen werden“ (ebd., S. 43).

Stigmata würden meist mit abwertenden Benennungen bezeichnet werden (z.B. „Krüppel“). Sie würden mit Alltagstheorien einhergehen, welche sich auf die Ursachen des Stigmas beziehen würden, die „die Minderwertigkeit oder Gefährlichkeit der stigmatisierten Person begründen und die das zunächst identifizierte Merkmal der Abweichung von der unterstellten Normalität [...] mit einer ganzen Kette weiterer Eigenschaften verknüpft“ (v. Engelhardt 2010, S. 130), was dem Stigma einen umfassenden Charakter verleihen würde.

Hohmeier (1975) lehnt sich in seiner Analyse von Stigmatisierung als einen Definitionsprozess zwar eng an Goffman an, verwendet den Begriff des Stigmas jedoch – anders als Goffman – nicht für ein Merkmal selbst, sondern „für die negative Definition des Merkmals bzw. dessen Zuschreibung“ (S. 7). So könne unter bestimmten Bedingungen jedes objektive Merkmal zu einem Stigma werden. Ein Stigma stelle dabei den Sonderfall eines sozialen Vorurteils bestimmten Individuen gegenüber dar, wodurch eine negative Eigenschaft zugeschrieben werden würde. Dieses Vorurteil beruhe auf Verallgemeinerungen von entweder selbst gemachten oder übernommenen Erfahrungen. „Stigmatisierung heißt dann ein verbales oder non-verbales Verhalten, das aufgrund eines zueigen [sic!] gemachten Stigmas jemanden entgegengebracht wird“ (ebd.). Stigmatisierte seien demnach Personen oder Gruppen, welchen bestimmte – in der Regel negative – Merkmale zugeschrieben werden würden. Hohmeier unterscheidet zwischen sichtbaren und unsichtbaren Merkmalen, welche von der Mehrheit abweichen und zu einer Stigmatisierung führen können. Zu den sichtbaren Merkmalen gehören beispielsweise körperliche Besonderheiten, eine Gruppenzugehörigkeit oder ein Verhalten, welches z.B. gegen geltende Normen verstößt. Für unsichtbare Merkmale bestehen in den meisten Fällen Verdachtsmerkmale, wie beispielsweise der Kontakt mit Kontrollinstanzen, wie Psychiatrien oder das Aufhalten an bestimmten Orten (vgl. ebd.). Bei der Stigmatisierung einer Person wird nicht nur das vorhandene Merkmal in einer negativen Weise definiert, sondern darüber hinaus werden auch dem*der Merkmalsträger*in negative Eigenschaften zugeschrieben, welche mit dem Merkmal an sich nicht zwingend in Verbindung stehen. „Es findet eine Übertragung von einem Merkmal auf die gesamte Person, von den durch das Merkmal betroffenen Rollen auf andere Rollen der Person, den tatsächlich eingenommenen wie den potentiell einzunehmenden, statt“ (ebd.). Demzufolge vollzieht sich bei dem Prozess der Stigmatisierung eine Generalisierung. Hohmeier unterscheidet drei Dimensionen von Stigmata. (1) Stigmata bestehen aus kognitiven Aussagen über Eigenschaften von Personen oder Gruppen. (2) Sie enthalten Bewertungen dieser Eigenschaften. (3) Sie geben (explizit oder implizit) an, wie man sich der betreffenden Person gegenüber verhalten sollte (vgl. ebd., S. 8). Stigmata seien in historischer und interkultureller Hinsicht extrem änderbar. So könnten sich Stigmata innerhalb einer Kultur von Zeitalter zu Zeitalter verändern oder die Ausprägung eines Stigmas

sei von Kultur zu Kultur verschieden (vgl. ebd., S. 8f.). Wie aber findet ein Stigma nun seine Bedeutung in der Gesellschaft? Die bereits erwähnte Generalisierung, die einem Stigma inneohnt, bilde eine Voraussetzung für die Durchsetzung von Stigmata. Das in der Regel sehr einprägsame Klischee, welches auf die Person übertragen wird, führe zu einer hohen Wirksamkeit. Zudem setze sich ein Stigma leichter durch, wenn die betreffende Person gegen eine allgemeingültige Norm verstoße. Den zentralen Faktor stelle jedoch der Aspekt der Macht dar. So seien Stigmatisierungen gegen Gruppen oder Personen, welche über wenig Macht verfügen, leichter durchzusetzen. Personen oder Gruppen mit einer größeren politischen und ökonomischen Macht hätten eine größere Chance, ihre Definition durchzusetzen. So schütze ein höherer gesellschaftlicher Status vor Stigmatisierung, da diese meist milder ausfalle als bei Angehörigen der Unterschicht (vgl. ebd., S. 9f.). Hohmeier geht davon aus, dass es in allen Gesellschaften zu Stigmatisierungen komme, Zahl und Stärke dieser würden jedoch entscheidend von der jeweiligen Gesellschaftsstruktur abhängen. Gesellschaften, welche auf individueller Leistung und Konkurrenz beruhen sowie jene, in denen starke Spannungen zwischen unterschiedlichen Gruppen bestehen, seien von besonders stark ausgeprägter Stigmatisierung betroffen. Zudem würde Instanzen sozialer Kontrolle bei der Durchsetzung von Stigmatisierungen eine entscheidende Rolle zukommen, da ihre Tätigkeit bedeutend dazu beitrage, ein Stigma zu gestalten und ihm Geltung zu verleihen (vgl. ebd., S. 10).

Eine der Funktionen von Stigmata sei, dass sie eine Orientierungsfunktion in sozialen Interaktionen bieten würden, da mit ihnen bestimmte Vorstellungen, Verhaltensweisen und Erwartungen verbunden seien. Dies ermögliche, sich auf eine Interaktion einzustellen, verringere Unsicherheit und helfe bei einer Entscheidung. Die Kehrseite sei jedoch, dass Stigmata zu Selektion und der Verzerrung der eigenen Wahrnehmung führen und es so unmöglich sei, neue Erfahrungen zu machen (vgl. ebd., S. 10f.). Stigmatisierungen könnten auch als Identitätsstrategien verstanden werden. „Identitätsstrategien sind Verhaltensweisen, die der Bewahrung eines gefährdeten bzw. der Wiederherstellung eines gestörten psychischen Gleichgewichts dienen“ (ebd., S. 11). Wenn man einem stigmatisierten Individuum begegnet, könne dies als Bedrohung der eigenen Identität empfunden werden, da man an eigene Abweichungstendenzen erinnert würde. Durch ein Hervorheben der eigenen Normalität und die Ablehnung der Abweichung würde versucht werden, das Gleichgewicht wiederherzustellen. Ablehnung, Interaktionsvermeidung und soziale Isolation seien als Identitätsstrategien zu verstehen, die Anwendung finden würden, um das eigene seelische Gleichgewicht aufrecht erhalten zu können (vgl. ebd.). Auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene haben Stigmata eine Funktion. „Stigmata regulieren einmal den sozialen Verkehr zwischen den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere zwischen Majoritäten und Minoritäten, einschließlich des Zugangs zu knappen Gütern wie Status, Berufschancen etc.“ (ebd., S. 12). Weiter hätten Stigmatisierungen eine systemstabilisierende Funktion. Frustration und Aggression würden auf schwache, mit wenig Macht

ausgestattete Individuen oder Gruppen übertragen und diese zu „Sündenböcken“ gemacht. Dieser Mechanismus sei z.B. in den Judenpogromen nachweisbar. Zuletzt hätten Stigmatisierungen noch eine Herrschaftsfunktion. Stigmatisierungen würden als Instrument der Unterdrückung jener dienen, die eine wirtschaftliche oder politische Konkurrenz darstellen. Es würde behauptet, es bestehe ein Zusammenhang zwischen der zugeschriebenen negativen Eigenschaft und der stigmatisierten Gruppe, welcher einen bedrohlichen Einfluss auf die Gesellschaft haben würde (vgl. ebd.). Hohmeier teilt die Folgen von Stigmatisierung in drei Ebenen ein. (1) Die Ebene der Teilhabe des Individuums an der Gesellschaft, (2) die Ebene der Interaktion mit Nicht-Stigmatisierten und (3) die Ebene der Veränderung der Person in ihrer Identität. Die Anerkennung als Person und als gesellschaftliche*r Partner*in stelle das zentrale Problem auf allen drei Ebenen dar (vgl. ebd., S. 13). Der formelle oder informelle Verlust von bisherigen Rollen sei die Folge von Stigmatisierung. Besonders verhängnisvoll sei dies im Bereich des Berufslebens, da der Zugang zu vielen Berufen durch ein nicht zu verbergendes Stigma ausgeschlossen sei. Dabei käme es nicht nur zu einem Verlust unmittelbar durch das Merkmal betroffener Rollen, sondern auch auf weitere oder gar alle Rollen der Person, da selbst diese nicht zugetraut und entzogen werden würden. Dies führe zu einer Minderung der Teilhabe an der Gesellschaft, zu Disprivilegierung und Isolation. Die Folgen „reichen vom ungünstigen öffentlichen Ansehen, über Kontaktverlust, den Verlust von Berufsrollen, den Verlust von Daseinschancen, der mehr oder weniger vollständigen Ausgliederung aus der Gesellschaft bis hin zur physischen Vernichtung“ (ebd.). Wird eine Person in irgendeiner Form als deviant definiert, löse dies zwei Prozesse beim Gegenüber aus: (1) Jedes Verhalten würde auf das Stigma bezogen und dahingehend interpretiert. (2) Finde eine „Rekonstruktion der Biografie“ statt. Alle Lebensereignisse würden in den Bezug zur derzeitigen Devianz gesetzt und daran angepasst (vgl. ebd., S. 13f.).

Für viele Stigmaträger*innen stehe bereits früh eine gesellschaftlich definierte soziale Rolle bereit, welche durch Druck von außen nach und nach übernommen würde und am Ende zu einer veränderten Persönlichkeit führe. Es finde eine Sozialisation zum*r Stigmatisierten statt. Am Beginn dieses Sozialisationsprozesses stehe die „unmittelbare Sozialisation“. In der Stigmatisierung selbst läge ein Zwang zur Identifizierung, welcher – in Anlehnung an den US-amerikanischen Soziologen Robert K. Merton – als „self-fulfilling prophecy“ bezeichnet wird. Aus zugeschriebenen und somit erwarteten Eigenschaften, werden letztlich tatsächliche. Der Prozess der Herausbildung reaktiver devianter Verhaltensweisen wurde von dem US-amerikanischen Soziologen und Kriminologen Edwin M. Lemert als „sekundäre Devianz“ in die Literatur eingeführt (näher in Kapitel 2.2.3). „Stigmatisierte übernehmen infolge des Konformitätsdrucks Verhaltensweisen, die man bei ihnen vermutet. Entsprechend paßt sich ihr Selbstbild mit der Zeit den Zuschreibungen sowie den Bedingungen ihrer sozialen Situation an“

(ebd., S. 15). Von nun an bedingen sich häufig Verhaltensmuster des*der Stigmatisierten und Reaktionen der Umwelt.

Im Rahmen von Stigmatisierungsprozessen würden Organisationen und Instanzen behördlicher Art eine besondere Rolle zukommen. Diese hätten die Funktion, „Abweichung zu definieren, Deviante anhand ihrer Definition zu identifizieren, sie zu betreuen, zu verwalten und zu kontrollieren“ (ebd., S. 16). Auf diese Weise würden die entsprechenden Organisationen einen entscheidenden Beitrag zur Stigmatisierung der betreffenden Personen oder Gruppen leisten. Hohmeier benennt vier Hypothesen zur Genese von Stigmatisierungen. (1) Die erste Hypothese bezieht Stigmatisierungen auf die Herrschaftsstruktur einer Gesellschaft. Es werden die Ursachen in den Interessen globaler gesellschaftlicher Institutionen, wie Wirtschaft, Kirche oder Familie sowie konkreter Machtgruppen gesehen. (2) Die zweite Hypothese stellt einen Zusammenhang her zwischen der Dynamik gesellschaftlicher Differenzierung²⁴, Leistungsnormen und Stigmatisierungen. Um den Prozess der Stigmatisierung in Gang zu setzen würde es hier nicht ausreichen, lediglich gegen eine Norm zu verstoßen. Dazu würde es weiterer Faktoren wie etwa einer Machtdifferenz oder des Eingreifens bestimmter Organisationen bedürfen. (3) Die dritte Hypothese geht von einer Zweck-Mittel-Orientierung aus. Einige Individuen oder Gruppen würden in einen Widerspruch zur Rationalisierung der Gesellschaft geraten und könnten sich nicht mehr ausreichend anpassen. (4) Die letzte Hypothese bezieht sich auf die anthropologische Grundausstattung des Menschen. Es wird ein naturhaftes oder an-erzogenes Bedürfnis nach Unterscheidung von Anderen, nach aggressionsbedingter Trieben- tladungs, nach Projektion belastender Ansprüche oder nach einer Entlastung durch eine Orien- tierung an übernommenen Vorurteilen vermutet (vgl. ebd., S, 20-22).

In der Gesellschaft herrschen bestimmte Vorstellungen und Typisierungen von dem, was als „normal“ und was als „abweichend“ gilt. Diese Typisierungen würden die Grundlage für die Zuschreibung bestimmter Persönlichkeitsmerkmale, welche Personen oder Gruppen als We- sensmerkmale zugeschrieben werden, bilden. „Zuschreibungen, Definitionen, Stigmatisierun- gen oder Etikettierungen basieren demnach auf Typisierungen sowohl der Handlungen als auch der Handelnden“ (Gerke 1975, S. 55). Diese geteilten Vorstellungen von „normal“ und „anders“ hätten weitreichende Konsequenzen für die Ausgliederung bestimmter Personen oder Gruppen. Demnach sei Ausgliederung ein wechselseitiger sozialer Prozess (vgl. ebd.). Link und Phelan (2001) definieren fünf Phasen eines dynamischen Stigmatisierungsprozesses. (1) Menschen erkennen und benennen eine Abweichung. (2) Die Assoziation von nega- tiven Eigenschaften, resultierend aus der Abweichung. (3) Die Abgrenzung zu Abweichtlern durch die Bildung von „wir“ und „sie“. (4) Abweichler erleben einen Statusverlust und

²⁴ Im Besonderen die Herausbildung neuer Normen, welche das gesellschaftliche Miteinander regulieren (vgl. Hohmeier 1975, S. 21).

Diskriminierung. (5) Auswirkung des Stigmas auf Zugänge zu sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Macht (vgl., S. 367) (eine nähere Betrachtung dieses Ansatzes in Bezug auf Sexarbeiterinnen erfolgt in Kapitel 4.3).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Diskrepanz zwischen virtueller und aktueller sozialer Identität zu Stigmatisierung führen kann. Diese Diskrepanz entstehe laut Goffman durch die drei von ihm benannten Stigmatypen, da diese nicht wünschenswert seien. Ein Stigma kann entweder für jeden sofort offensichtlich (Diskreditierte) oder nicht augenscheinlich (Diskreditierbare) sein. Stigmata regeln die Beziehungen zwischen Mehrheiten und Minderheiten einer Gesellschaft sowie die Teilhabe an dieser. Es handelt sich um einen Prozess der äußeren Zuschreibung, der sowohl Einfluss auf die Lebenssituation als auch auf die Identität der*des Stigmatisierten hat. Häufig führt Stigmatisierung am Ende zu einer Reorganisation der eigenen Identität um ein deviantes Verhaltensmuster herum. Devianz kann als erlernte soziale Kontrolle angesehen werden.

2.2.1 Normen – Abweichung und Konformität

Wie vorangegangen erläutert, steht Stigmatisierung immer auch mit Abweichung in Zusammenhang. Ein Verhalten, eine Eigenschaft oder ein Merkmal, welches den gesellschaftlichen Normalvorstellungen nicht entspricht, ist die Voraussetzung für Stigmatisierung. Im Folgenden wird sich der Frage gewidmet, wie Normen entstehen, wie es zu einer Abweichung des Verhaltens von diesen Normen kommt und wie gesellschaftlich auf diese Abweichung reagiert wird.

Menschliches Verhalten ist in dreifacher Weise determiniert: Durch die eigene Motivation, die entsprechende Situation und die Verhaltenserwartungen der Interaktionspartner*innen. Ursprünglich seien diese Verhaltensdeterminanten auf konformes Verhalten bezogen, würden jedoch genauso auch auf abweichendes Verhalten anwendbar sein. In Bezug auf diese drei Verhaltensdeterminanten seien Abweichung und Konformität als gleichwertig zu betrachten. Jedoch würde es zu deren Erklärung anderer Ansätze bedürfen (vgl. Lamnek 2001, S. 13-15). Sich an den Verhaltenserwartungen anderer zu orientieren, könne als Normorientierung gewertet werden, aus welcher wiederum Handlungskonsequenzen entstehen können. Deren konkrete oder tatsächliche Umsetzung hänge aber immer auch von Situation und Motivation ab. Dies könne dazu führen, dass Normen sich in unterschiedlicher Weise im Verhalten manifestieren (vgl. ebd., S. 15f.).

Jede Norm habe ein gewisses Maß an Bewertung inne, jedoch sei diese Bewertung keine Konsequenz der Norm, sondern gehe dieser als Wertorientierung voraus. Somit seien Normen eine Konkretisierung von Werten (vgl. ebd., S. 17). Normen seien nach der Definition von Lamnek „Regeln für bewußtes Handeln, Vorschriften für Verhalten, Verhaltenserwartungen

oder gar Verhaltensforderungen“ (ebd.). Wenn die Existenz von Normen nicht bezweifelt und von deren Verhaltensrelevanz als Verhaltensforderung ausgegangen wird, setze dies voraus, dass es sowohl Personen/Instanzen geben muss, welche Normen setzen²⁵ (Normsender) als auch jene, an die sich die Normen wenden (Normadressaten) (vgl. ebd., S. 18). Um Normen durchzusetzen, bedürfe es eines sozial relevanten Mechanismus, welchen Lamnek als „soziale Kontrolle“ oder „Sanktion“ bezeichnet. Der Sanktionsmechanismus diene zwar dazu, Normen durchzusetzen, habe jedoch in erster Linie eine präventive Funktion. „Sanktionen können soziologisch gesehen nur den Sinn haben, daß für den individuellen Abweichler eine stärkere Normorientierung einsetzt“ (ebd., S. 20).

Die Charakteristika von Normen zusammenfassend: Normen fordern ein bestimmtes Verhalten in einer bestimmten Situation. Sie werden von bestimmten Personen/Gruppen/Institutionen gesetzt, an andere adressiert und mit Hilfe von Sanktionen durchgesetzt (vgl. ebd., S. 29). Wird ein konkretes Verhalten an einer geltenden Norm gemessen, bestehe immer die Gefahr, dass die der Norm zugrundeliegende Beurteilung nicht zu Recht „den Anspruch erhebt, als unbedingte Verhaltensanforderung gelten zu dürfen“ (ebd., S. 30). Es ist unbestritten, dass gleiche Verhaltensweisen in verschiedenen normativen Ordnungen unterschiedlich beurteilt werden. Es sei möglich, unterschiedliche Normen zu gleichen Sachverhalten durchzusetzen, ohne dass ein Schaden für das soziale System entsteht. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Dysfunktionalität von abweichendem Verhalten. Ein geringes Ausmaß an abweichendem Verhalten könne notwendig sein, um durch Sanktionierung dessen, Normen aufrecht zu erhalten und durchzusetzen. Erst bei überdimensional häufigem Auftreten abweichenden Verhaltens werde dies dysfunktional (vgl. ebd., S. 33). Abweichung hätte darüber hinaus einen Kontrasteffekt. Für jene, die sich konform verhalten, könne es positiv sein, wenn andere dies nicht tun, da ihr eigenes Verhalten auf diese Weise zu etwas Besonderem und aufgewertet würde. Das abweichende Verhalten könne somit als eine Stütze der Norm wirken (vgl. ebd., S. 40). Ebenso wie die Tatsache, dass Normen in verschiedenen Gesellschaftskulturen unterschiedlich bewertet werden, können sich Normen auch innerhalb einer Gesellschaft veränderten Bedingungen anpassen und wandeln (z.B. die Streichung des Tatbestandes der Homosexualität aus dem Strafrecht) oder situationsspezifisch variieren (z.B. das Töten eines Menschen in Kriegszeiten) (vgl. ebd., S. 34). Dies könne jedoch nicht zur Folge haben, dass Normen bereits bei ihrer Setzung eine zeitliche Limitierung enthalten, da ihre Durchsetzung sonst chancenlos sei. Normen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie relativ zeitlich überdauernd angelegt seien, um auch für wiederkehrende gleiche Situationen Gültigkeit zu besitzen und so eine Verhaltenssicherheit zu gewähren (vgl. ebd., S. 37).

²⁵ Dies beziehe sich nur auf Gesellschaften, welche so groß sind, dass eine persönliche Überschaubarkeit nicht mehr gegeben ist. In kleinen Gesellschaften könne jedes Mitglied selbst die Funktion einnehmen, Normen zu etablieren und zu sanktionieren (vgl. Lamnek 2001, S. 28).

Es wurde nun herausgearbeitet, dass Abweichung immer an Normen geknüpft ist, und es wurde erläutert, was unter dem Begriff der Norm zu verstehen ist. Folgend wird versucht, eine Definition von abweichenden Verhalten zu geben. Lamnek differenziert – in Anlehnung an den deutschen Soziologen und Sozialpsychologen Günter Wiswede – drei Typen von Definitionen. Wiswede bezeichnete diese Dimensionen als rechtlich orientierte oder juristische Definition, Erwartungsdefinition und Reaktionsdefinition. Lamnek nennt diese dreiteilige Klassifikation normorientiert, erwartungsorientiert und sanktionsorientiert (vgl. ebd., S. 45). Indem Lamnek von einer normorientierten Definition spricht, erweitert er Wiswedens juristische Definition bewusst, da nicht alle Normen juristische Normen seien. Diese Definition erscheine als zu eng, weil nicht alle Normen hierunter subsumierbar seien. Zudem würde eine rein normorientierte Definition von Abweichung außer Acht lassen, dass bestimmte Verhaltensweisen als abweichend gelten, wenngleich diesen keine expliziten Normen zugrunde liegen (vgl. ebd., S. 45f.). Die erwartungsorientierte Definition würde über die normorientierte hinausgehen und sie in ihrer Gesamtheit umfassen. Eine erwartungsorientierte Definition stehe vor dem Dilemma, dass nicht klar gesagt werden kann, welche konkreten Verhaltenserwartungen zur Definition der Abweichung hinzugezogen werden müssen. So würde jede Verhaltensweise als abweichend gelten, die gegen die Erwartungen der Mehrzahl einer Gesellschaft verstoße. Eine Verhaltensweise nur aufgrund der Erwartung als abweichend zu klassifizieren und nicht aus Gründen der Eindeutigkeit könne die erwartungsorientierte Definition sozialwissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen (vgl. ebd., S. 47f.). Bei der sanktionsorientierten Definition sei davon auszugehen, dass der Begriff der Sanktion allein in einem negativen Sinn Anwendung finde. Abweichendes Verhalten würde immer dann vorliegen, wenn das entsprechende Verhalten eine Reaktion des*der Interaktionspartner*in hervorruft. Demnach würden alle negativ bewerteten Verhaltensweisen eine Teilklasse darstellen, welche bestimmte gesellschaftliche Erwartungen verletze. Die sanktionsorientierte Definition weise von daher Lücken auf, als dass bestimmte Verhaltensweisen zwar als abweichend angesehen, jedoch in Ermangelung einer Sanktion nicht als solche behandelt werden (z.B., wenn eine Straftat nicht festgestellt wird oder nicht nachweisbar ist). Weiter stellt sich die Frage, was überhaupt als Sanktion anzusehen sei. Für das Verhalten des Abweichlers sei allein die Sanktionswahrscheinlichkeit entscheidend, maßgeblich für die Definition einer Abweichung sei jedoch die Vorstellung darüber, welche Verhaltensweisen überhaupt sanktioniert werden sollten (vgl. ebd., S. 50).

Lamnek erachtet die drei vorangegangenen Definitionen jeweils für sich allein als nicht ausreichend für eine brauchbare Analyse. Eine konkrete Normorientierung sei jedoch erforderlich, um nicht beliebige Verhaltensweisen von vornherein oder nachträglich als abweichend zu bezeichnen, da ohne diese alle Verhaltensweisen als abweichend gelten könnten. Für eine deskriptive Feststellung von Abweichung sei sowohl eine Norm- als auch eine Sanktionsorientierung unabdingbar (vgl. ebd., S. 50-54).

2.2.2 Theorien abweichenden Verhaltens – Ein Überblick

Es existieren diverse Theorien abweichenden Verhaltens, deren theoretische Ansätze unterschiedlicher Herkunft entspringen. Diesen Punkt einleitend wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung der verschiedenen theoretischen Ansätze gegeben und erläutert, weshalb der Ansatz des Labeling Approaches (im Folgenden LA) als Erklärungsansatz für das vorliegende Thema am stimmigsten erscheint.

Die Mitte des 18. Jahrhunderts markiert den Beginn der klassischen Schule, welche im Wechselspiel zwischen Individuum und Gesellschaft die Entstehung von Kriminalität verortet. Gesellschaftliche Bedingungen würden zu Abweichung führen. Der Fokus liege dabei nicht auf dem Täter, sondern auf der Tat. Theoretisch könne jeder von Abweichung betroffen sein und der Täter wäre somit austauschbar. Die klassische Schule ist stark reaktiv und weniger ätiologisch orientiert. Zu den einflussreichsten Autoren gehört der italienische Rechtsphilosoph und Strafrechtsreformer Cesare Beccaria mit seinem Hauptwerk „Von den Verbrechen und von den Strafen“, welches im Jahre 1764 veröffentlicht wurde (vgl. Lamnek 2001, S. 57, 67). Nahezu antithetisch gegen diese klassische Auffassung richtete sich die – sich gegen Ende des 19. Jh. entwickelnde – biologische oder anthropologische Schule, welche nun den Täter in den Mittelpunkt der Untersuchungen setzt. Nicht mehr das soziale Umfeld wird als Grund für die Abweichung verantwortlich gemacht, sondern die individuell-biologischen Bedingungen des Täters. Zu ihren wesentlichen Vertretern zählen der italienische Arzt Cesare Lombroso, der italienische Kriminologe Enrico Ferri sowie der italienische Jurist Raffaele Garofalo. Lombroso war der Überzeugung, dass es den „geborenen Verbrecher“ gebe. Seine Untersuchungen basierten auf der Verbindung zwischen Schädelform und sozialem Verhalten (vgl. ebd., S. 57f., 68).²⁶ Zu Beginn des 20. Jh. entwickelte sich die soziologische Betrachtungsweise, welche entscheidend durch den französischen Soziologen und Ethnologen Émile Durkheim geprägt wurde, welcher 1893 den Begriff der Anomie in die soziologische Literatur einführte. Diese soziologischen Konzepte sehen die Ursache für Abweichung nicht individualistisch, sondern sozial(strukturell) gegeben. Neben dem – im Folgenden näher erläuterten – LA, zählen auch die Anomietheorie, die Subkulturtheorien und die Theorien des differenziellen Lernens zu den soziologischen Theorien (vgl. ebd., S. 58). Parallel dazu entwickelten sich auch psychologische Erklärungsversuche, welche die Ursachen für Abweichung auf psychische oder psychopathologische Störungen zurückführen. Die Grenzen zwischen sozialpsychologischen und soziologischen Theorieansätzen seien dabei fließend (vgl. ebd., S. 58f.). Wenngleich sie nicht auf Kriminalität bezogen sind, stellen die Freud'schen Theorien die Grundlage für psychoanalytische Erklärungsansätze dar. Die kriminologische Erklärung von Abweichung im

²⁶ Diese biologischen Ansätze wurden in faschistischen Regimen zu reaktionären und rassistischen Ideologien missbraucht (vgl. Lamnek 2001, S. 74).

Freud'schen Kontext beruht auf der Relation zwischen Über-Ich und Es. Abweichung sei eine Reaktion auf eine Störung der Balance zwischen Triebverzicht und Triebbefriedigung. Ist das Über-Ich unterentwickelt, verliert es seine regulierende Funktion, das Es wird zu stark und Triebe werden unter Verletzung sozialer Normen ausgelebt. Demnach würden zwar alle Menschen theoretisch als Kriminelle geboren, der Mensch sei jedoch entwicklungs- und veränderungsfähig. Zudem habe die soziale Umwelt die Funktion, die Entwicklung des Über-Ichs zu beeinflussen und habe es somit in der Hand, durch Sozialisation das Ausbrechen von Kriminalität zu verhindern (vgl. ebd., S. 80-85). Mitte des 20. Jh. erfährt der LA wissenschaftliche Anerkennung. Im Gegensatz zu den anderen soziologischen Theorien, welche zumindest in Teilen ätiologisch orientiert sind, versucht der LA nicht die Ursachen für abweichendes Verhalten zu ergründen, sondern richtet sein Augenmerk auf Instanzen sozialer Kontrolle und sieht diese als Produzenten von Kriminalität durch Kriminalisierung (Lamnek 1997, S. 16).

Um ein ungefähres Klassifikationsschema von Theorien abweichenden Verhaltens zu geben, erscheint es sinnvoll, diese grob in individualistische Ansätze, welche die Ursache von Abweichung im Einzelnen begründet sehen und in kollektivistische Ansätze, welche besonders sozio-strukturelle Variablen in den Vordergrund stellen, zu unterteilen. Zu den individualistischen Theorien zählen bioanthropologische, reduktionistische und psychodynamische Theorien – bei Letzteren wären Kontroll- und Abwehrtheorien zu nennen. Zu den kollektivistischen Theorien zählen Diskrepanz-, Übertragungs- und Stigmatisierungstheorien (vgl. Lamnek 2001, S. 56, 95).

In der Sozialwissenschaft lassen sich Phänomene des „am Rande der Gesellschaft“ oder des „Außenseitertums“ mit dem Ansatz des LA, welcher seinen Ursprung im symbolischen Interaktionismus hat, erklären. Hier wird weniger das abweichende Verhalten selbst, sondern die gesellschaftliche Reaktion darauf behandelt. Gesellschaftliche Normen definieren, ab wann ein Verhalten als abweichend gilt, dem entsprechend wird Personen, welche sich normbrechend verhalten, durch ihre Umwelt abweichendes Verhalten zugeschrieben. Die Anwendung dieser gesellschaftlichen Normen kann dazu führen, dass Einzelne zu Außenseitern klassifiziert werden. Ein Verhalten, welches gegen institutionalisierte Erwartungen verstößt, wird gesellschaftlich stigmatisiert. Stigma meint eine von außen kommende Zuschreibung, welche sich auf Eigenschaften und Attribute bezieht, in deren Konsequenz die betreffenden Personen diskriminiert werden (siehe Kapitel 2.2). Die Zuschreibung von charakterlichen Eigenschaften und Wesensmerkmalen folgt meist Stereotypen und weist Generalisierungen auf (vgl. Boffending 2008, S. 10f.).

Mit welchen theoretischen Ansätzen lässt sich die Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen am besten erklären?

Da ätiologisch orientierte Ansätze die Ursachen von Abweichung in der Person selbst, also in physischen, psychischen oder sozialen Faktoren sehen, werden die Gründe, aufgrund derer

Frauen sich prostituieren, in „abnormen Anlagen oder in Sozialisationsmängeln oder in Bedingungen der sozialen Lage gesucht“ (Hess 2015, S. 291f.). Sexarbeiterinnen werden Attribute wie Frühreife, ein übersteigerter Sexualtrieb oder Frigidität, welche einen sachlich-geschäftlichen Umgang mit Sexualität möglich mache, ein labiler Charakter, die Neigung zu Perversion, Homosexualität, Masturbation und Faulheit unterstellt. Sie würden zu Schwachsinn und Schizophrenie neigen und kognitiv auf der Entwicklungsstufe eines Kindes stehen geblieben sein. Damit wären sie das weibliche Äquivalent zum männlich geborenen Verbrecher (vgl. ebd., S. 292). Die Ursachen ihrer abweichenden Berufswahl würden darin liegen, dass die meisten Sexarbeiterinnen aus zerrütteten Familien stammen würden, dass frühkindliche Objektbeziehungen traumatisch gestört gewesen seien, dass keine Identifikation mit der Mutter möglich gewesen sei oder dass ein bestehender Vaterhass auf alle Männer übertragen werden würde. Vor allem proletarische und kleinbürgerliche Frauen würden als Sexarbeiterinnen arbeiten. Ihre Beweggründe seien Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Not (vgl. ebd.). Diese Theorien beschäftigen sich nur mit primärer Abweichung (näher im folgenden Kapitel) und lassen eine Verfestigung abweichenden Verhaltens durch negative Einflüsse von reaktiven Kontrollmaßnahmen außer Acht. Im Gegensatz dazu beachtet der LA die Verbindung von makro- und mikroperspektivischen Aspekten (vgl. ebd., S. 292f.). Da gesellschaftliche Moralvorstellungen entscheidend zur Stigmatisierung von Sexarbeit und Sexarbeiterinnen beitragen, erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle den LA als Erklärungsansatz heranzuziehen.

2.2.3 Das Konzept des Labeling Approaches

Der LA hat seinen Ausgangspunkt in der Theorie des Symbolischen Interaktionismus²⁷. Hier steht die Fähigkeit des Menschen, Symbole produzieren und verwenden zu können, im Zentrum. „Persönlichkeit und soziales Handeln sind durch Symbole geprägt, die im Prozess der Sozialisation erworben werden und im Prozess der Interaktion von den Handelnden wechselseitig bestätigt oder verändert werden“ (Abels 2010, S. 17). Menschen würden sich selbst in Prozessen definieren und ihre Umwelt interpretieren. So würden sich geteilte Bedeutungen, Routinen und Gewohnheiten formen und eine gemeinsame Kultur geschaffen werden, welche Veränderungsprozessen unterworfen und durch Interaktionen veränderbar sei. Das Interesse des Symbolischen Interaktionismus gelte weder dem einzelnen Menschen noch der Gesellschaft, sondern den Interaktionen „in denen Bedeutungen ausgehandelt werden, Ordnung entsteht und sich in der Auseinandersetzung mit anderen das eigene Selbst ausbildet“ (Winter 2020, S. 146).

²⁷ Dieser geht auf den US-amerikanischen Soziologen und Psychologen George Herbert Mead und die Weiterentwicklung seiner Thesen durch seinen Schüler, den Soziologen Herbert Blumer, zurück.

Sehr knapp zusammengefasst, handeln Individuen nach der Theorie des symbolischen Interaktionismus, „indem sie sich und anderen die symbolische Bedeutung ihres Handelns anzeigen“ (Abels 2010, S. 56).

Wie bereits in Kapitel 2.2.2 erwähnt, sind die Theorien des LA nicht ätiologisch orientiert, hier geht es nicht um die Ursachen, welche vor dem Auftreten der Abweichung liegen, sondern „die Abweichung wird als Zuschreibungsprozeß des Attributes der Devianz zu bestimmten Verhaltensweisen im Rahmen von Interaktionen“ (Lamnek 2001, S. 217) verstanden. Es geht vornehmlich um die Einbeziehung der sozialen Reaktion auf abweichendes Verhalten. Eine Klassifikation von Abweichung komme erst durch gesellschaftliche Definitions- und Zuschreibungsprozesse zustande. Durch die Anwendung von Normen würde ein Verhalten entweder als konform oder abweichend beurteilt. Besonders offizielle und gesellschaftlich institutionalisierte Instanzen hätten die Möglichkeit dieser Definition inne. Als Resultat dieser Zuschreibungen würden sich abweichende Selbstdefinitionen bilden, die zu einer Übernahme der zugeschriebenen Abweichterrolle führen würden (vgl. ebd., S. 217f.).

Diese Veränderung des Selbst-Konzeptes als zentrales Element geht auf den Begründer des LA, Frank Tannenbaum zurück. Dieser formulierte 1938 den Satz „[t]he young delinquent becomes bad because he is defined as bad“, was heute meist als die ursprüngliche Quelle des LA angegeben wird (vgl. ebd., S. 219f.). Tannenbaum wird als Impulsgeber verstanden, sein Einfluss auf die weitere Forschung blieb jedoch unbedeutend. Erst im Jahr 1951 wurde der Tannenbaum'sche Definitionsansatz von Lemert wieder aufgegriffen. Auf ihn geht die Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Devianz zurück. Im Rahmen des LA wird der sekundären Devianz eine entscheidendere Bedeutung zugemessen. Primäre Devianz gehe auf ätiologische Ursachen zurück, wohingegen sekundäre Devianz die Folge einer Rollenzuschreibung durch das soziale Umfeld aufgrund eines bestimmten Verhaltens darstelle. Sei ein Individuum erst einmal als deviant stigmatisiert, werde es durch die Reaktion anderer, sich konform verhaltenden Gesellschaftsmitglieder gezwungen, sich mit der Etikettierung auseinander zu setzen. Entscheidend sei dabei die Auffassung der Stigmatisierer*innen vom Stereotyp von Devianz, also von dem, was als deviant gilt und wie man sich einem*r Abweichter*in gegenüber zu verhalten habe (vgl. ebd., S. 220f.). Zur Übernahme und Verinnerlichung der Abweichterrolle komme es vor allem durch die Diskrepanz zwischen Selbstdefinition und sanktionsmächtiger Fremddefinition. „Soziale Kontrolle erscheint dann eher als Ursache denn als Wirkung abweichenden Verhaltens“ (ebd., S. 222).

Als einer der gemäßigten Vertreter des LA gilt der – stark am Symbolischen Interaktionismus orientierte – US-amerikanische Soziologe Howard S. Becker, der mit seinem 1963 erschienenen Werk „Außenseiter“ einen paradigmatischen Beitrag zum LA geliefert hat. Auch nach Becker sei abweichendes Verhalten ein Verstoß gegen gesellschaftliche Regeln. Machtaspekte und soziale Ungleichheit werden im Rahmen der Regelsetzung besonders betont. Im

Etikettierungsprozess würden Mechanismen der „self-fulfilling prophecy“ in Gang gesetzt, was dazu führe, dass sich das als abweichend bezeichnete Individuum auch abweichend verhalten wird (vgl. ebd., S. 224). Es sei jedoch zwischen abweichendem und regelverletzendem Verhalten zu differenzieren, da gegen eine Regel zu verstoßen von anderen Menschen nicht zwangsläufig als deviant empfunden werden müsse. Die Normsetzung, also das Festlegen der Regel, sei eng verbunden mit politischer und wirtschaftlicher Macht. Neben dem Bewertungsschema, also der Norm, sei auch der Bewertungsvorgang, also der Zuschreibungsprozess, zu beachten. Die Normanwendung sei dabei der zentrale Aspekt der Qualität von Abweichung. Ob ein Verhalten als abweichend eingestuft wird oder nicht hänge zum einen davon ab, ob eine Regel verletzt wird oder nicht und zum anderen, was Menschen daraus machen (vgl. ebd., S. 224f.). „Erst durch Normanwendung werden somit aus bloßen Normverletzern Abweicher“ (ebd., S. 225). Becker spricht von einer devianten Laufbahn oder Karriere, da für die Entwicklung von abweichendem Verhalten bestimmte Vorbedingungen oder Faktoren gegeben sein müssen, das Vorhandensein abweichender Impulse allein würde nicht ausreichen.²⁸ Das Becker'sche Karrieremodell umfasst sechs Schritte: (1) Keine Verhaltensweise sei an sich abweichend. (2) Abweichung würde durch Normsetzer definiert. (3) Normen würden in Interaktionen realisiert. (4) Normanwendung erfolge selektiv, Definitionen erfolgen situations- und personenspezifisch. (5) Selektionskriterien würden mit Macht zusammenhängen. (6) Etikettierung setze den Vorgang der „self-fulfilling prophecy“ in Gang, das Fehlen konformer Handlungsmöglichkeiten initiere abweichende Karrieren (vgl. ebd., S. 226-228).

Die beiden amerikanischen Soziologen Kitsuse und Erikson differenzieren bei der Reaktion auf ein Verhalten zwischen offiziellen und informellen Sanktionen, da so der Prozesscharakter des Definierens noch deutlicher gemacht werden könne. Nach Erikson würde der Etikettierungsprozess im informellen, also im mikrosozialen Bereich beginnen und dann in den offiziellen, also den makrosozialen Bereich übergehen. Somit trete eine erste Selektionswirkung im informellen Bereich ein, um sich dann im formellen Bereich zu verfestigen (vgl. ebd., S. 228f.). Kitsuse begreift Abweichung als einen Prozess, „in dem einzelne Personen (= mikro) oder die Gemeinschaft (= makro) Verhaltensmuster und Personen als Abweicher definieren und sie aufgrund dieser Definition dann auch entsprechend behandeln“ (ebd., S. 229). Somit sei es die soziale Kontrolle, welche Abweichung schaffe, die es ohne sie gar nicht gäbe (Lamnek 1997, S. 23).

Als Begründer des radikalen Ansatzes gilt der deutsche Soziologe und Kriminologe Fritz Sack. Anders als Lemert oder Becker lehnt Sack Ursachenforschung grundsätzlich ab und lässt primäre Devianz nicht als Erklärung zu. Abweichende Verhaltensweisen seien ausschließlich das Produkt von Definitionsprozessen als gesellschaftlicher Reaktion. Nach Sack seien Normen

²⁸ Beispiel: Ein*e Drogenkonsument*in muss in der Lage sein, Drogen zu beschaffen.

nicht eindeutig, die Übertragung dieser auf Sachverhalte sei nicht ohne weiteres möglich und zudem würden sie wenig Raum für Variationsmöglichkeiten bieten (vgl. Lamnek 2001, S. 229-231).

Alle Ansätze des LA haben zusammenfassend gemein, dass es immer die auf bestimmte Verhaltensweisen folgenden Reaktionen der sozialen Umwelt sind, die sowohl Normen setzen als auch anwenden. Dies erfolgt gruppen-, personen- und situationsspezifisch. Gleiche Verhaltensweisen können sowohl als konform, als auch als abweichend definiert werden. Diese Definitionen erfolgen informell oder offiziell. Wenn diese Definitionen nicht mehr verhaltensspezifisch, sondern personen- oder rollenspezifisch erfolgen, werden durch die Etikettierung als Abweicher die konformen Handlungsmöglichkeiten derart eingeschränkt, dass nur noch der Rückgriff zu illegitimen Mitteln bleibe und eine abweichende Karriere vorprogrammiert sei. Im Karriereverlauf entwickelt sich eine neue, abweichende Identität und die abweichenden Verhaltensweisen verfestigen sich (vgl. ebd., S. 236).

3 Geschichte der Prostitution

Um die gesellschaftliche Rolle von Sexarbeit und die Auswirkungen ebendieser auf Sexarbeiterinnen besser verstehen und einordnen zu können, wird im Folgenden ein grober historischer Abriss zum Ursprung und zur Entwicklung von Prostitution erfolgen. Dies soll der Verdeutlichung dienen, wie sich die Wahrnehmung von Prostitution im Laufe der Geschichte verändert hat und wie Vorurteile in den jeweiligen Epochen entstanden sind.

Bei der Sexdienstleistungsbranche handelt es sich um einen Erwerbsbereich, der bis heute Klischees, Vorurteilen und Diskriminierung ausgesetzt ist. Prostitution wird umgangssprachlich oft als „älteste Gewerbe der Welt“ bezeichnet. Die historische Realität sieht jedoch anders aus, denn selbst in heutiger Zeit kann sich Sexarbeit in Deutschland erst seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) im Jahre 2002 als Gewerbe bezeichnen. Eine sozialgeschichtliche Betrachtung macht auch deutlich, dass es in der gewerblichen Prostitution zu keinem Zeitpunkt eine soziale und rechtliche Gleichstellung zwischen Prostituierten und Kunden gab (vgl. Gugel 2010, S. 15).

Die jahrtausendlange Geschichte der Prostitution war stets den sexualmoralischen Vorstellungen der jeweiligen Epoche unterworfen. Das folgende Kapitel soll einen rechts- und sozialhistorischen Überblick über frühere Erscheinungsformen der Prostitution von der Antike, über das Mittelalter, die frühe Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert und den aktuellen Stand der Rechtsprechung in Deutschland geben.

3.1 Antike

Prostitution im Alten Orient

Die Geschichte der Prostitution ist bis in die Antike zurückzuverfolgen. Zu jener Zeit existierten religiöse und gastliche Prostitution, woraus sich mit der Zeit eine gewerbsmäßige Form der Prostitution entwickelte (vgl. Malkmus 2005, S. 21).

Im 3. Jahrtausend v. Chr. waren Fruchtbarkeitskulte in Form der Verehrung einer Muttergotttheit weit verbreitet. Im Zusammenhang mit dieser religiösen Form der Prostitution entstand die Gruppe der Tempeldienerinnen (Hierodule), welche sich sowohl im Tempel als auch außerhalb, sexuellen Praktiken mit Gläubigen hingaben, damit diese so zu einer Gotteserfahrung gelangen konnten. Diese Frauen galten zwar als Instrumente der Göttin, sie wurden jedoch von der Gesellschaft anerkannt (vgl. Gugel 2010, S. 16).

Als Überbleibsel patriarchischer Zeiten existierte auch eine Form der gastlichen Prostitution. Die Ehefrau – welche als Eigentum ihres Mannes galt – war verpflichtet, sich jedem Besucher ihres Mannes hinzugeben. Dies galt als Zeichen von Gastfreundschaft und Wertschätzung (vgl. Malkmus 2005, S. 21f.).

Die kultisch sexuellen Dienste beruhten auf einem Fruchtbarkeitskult, welcher bereits erste gewerbsmäßige Eigenschaften beinhaltete. Nach dem Gesetz mussten alle Babylonierinnen zu Ehren der Götter einmal in ihrem Leben Geschlechtsverkehr mit einem Fremden haben. Die dabei erhaltenen Münzen galten als heilig und wurden einem Priester übergeben. Dies stellte eine gebräuchliche Fruchtbarkeitshandlung in vielen alten Hochkulturen dar, wodurch die Götter besänftigt und der Segen des Priesters erhalten werden sollte (vgl. ebd., S. 21). In dem Fakt, dass der Sexualpartner beliebig war und die Frau entlohnt wurde, lässt sich eine erste Parallele zur kommerziellen Prostitution ziehen. Jedoch war dieser Akt einmalig. Danach durften die Frauen heiraten und waren nie wieder käuflich. Das entrichtete Entgelt gehörte nicht der Frau, sondern dem Tempel. Zudem erfolgte dieses Ritual aus religiösen Gründen in Form eines Brauchtums (vgl. Gugel 2010, S. 17).

Ab der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. etablierte sich jedoch auch kommerzielle Prostitution. In der Regel betraf dies Frauen und Mädchen aus ärmeren Bevölkerungsschichten. Der Beruf der Prostituierten war gesetzlich geregelt. Im Gegensatz zu Frauen, welche kultische sexuelle Dienste tätigten, gehörten kommerzielle Prostituierte zu einer der niedrigsten Berufsgruppen. Da es im Zuge militärischer Eroberungen im 3. Jahrtausend v. Chr. zunehmend zu Versklavungen gekommen war, sei anzunehmen, dass das Gewerbe der Prostitution eine Folge dessen gewesen sei. Sklavinnen mussten nicht nur ihrem „Herren“ sexuelle Dienste leisten, sondern diese auch gewerbsmäßig anbieten (vgl. ebd., S. 17f.).

Im kriegerisch geprägten mittelassyrischen Reich (um 1.200 v. Chr.) verschlechterte sich die Stellung von Frauen zunehmend. Bis dahin übten sie angesehene Berufe wie z.B. den der

Ärztin aus, wurden aber fortan von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen. Prostituierte und Sklavinnen wurden sozial deklassiert und stigmatisiert. Da sie nicht unter dem Schutz und der (sexuellen) Kontrolle eines Mannes standen, galten sie als nicht respektabel und mussten allen Männern sexuell zur Verfügung stehen. Schon damals waren lediglich die Prostituierten, nicht aber die Männer, welche ihre Dienstleistungen in Anspruch nahmen, von Stigmatisierung betroffen (vgl. ebd., S. 18-20).

Prostitution in der griechischen und römischen Antike

Die Prostitution breitete sich von Babylon entlang des Mittelmeeres nach Griechenland aus. Prostituierte wurden im antiken Griechenland als Hetären bezeichnet, was wörtlich übersetzt „Gefährtin“ bedeutet. Diese Bezeichnung „einer Frau, die sich mit mehreren Männern abgibt“ (Hartmann 2006, S. 15) wurde erstmals im 5. Jahrhundert vom antiken griechischen Geschichtsschreiber Herodot verwendet. Bereits im 6. Jh. finden sich Erwähnungen von Frauen, welche außereheliche Verhältnisse zu Männern führten. Eine allgemeingültige Bezeichnung dieser Frauen fehlte zu diesem Zeitpunkt noch, jedoch trugen sie aussagekräftige Namen wie beispielsweise die „Vielgeliebte“ (vgl. ebd.).

Hetären dienten nicht nur der sexuellen Befriedigung. Wohlhabende Athener unterhielten Beziehungen zu Hetären, wenngleich es zu dieser Zeit bereits Bordelle gab, in welchen Frauen ihre Dienste zu weitaus günstigeren Preisen anboten. Hetären stellten vor allem ein Statussymbol und oft auch eine Geliebte dar (vgl. ebd., S. 60).

In Griechenland errichtete der Gesetzgeber Solon (630-560 v. Chr.) erste staatlich organisierte Bordelle. Dies hatte drei Gründe. Zum einen erkannte Solon, dass durch Prostituierte hohe Einkünfte erwirtschaftet werden konnten. Zweitens sollten junge und unverheiratete Frauen durch die staatliche Institutionalisierung von Prostitution vor männlicher Begierde geschützt werden, Männern jedoch gleichzeitig die Möglichkeit ihr Bedürfnis nach außerehelichem Geschlechtsverkehr auszuleben, nicht genommen werden. Drittens war Homosexualität zu jener Zeit weit verbreitet, sodass Solon Bordelle als „Heilmittel“ erhoffte (vgl. Malkmus 2005, S. 22). Bordellbesuche galten zu dieser Zeit nicht als anstößig, selbst wenn es sich um verheiratete Männer handelte. Der Zweck der Ehe bestand in erster Linie in der Zeugung von Nachkommen. Sexuelle Bedürfnisse stillten Männer durchaus öffentlich (vgl. ebd., S. 23).

Nach griechischem Vorbild etablierten sich auch bald in Rom Bordelle (Lupanare), welche jedoch im Unterschied nicht staatlich, sondern ausschließlich privat betrieben wurden und sich meist außerhalb der Stadtmauern befanden. Die Prostituierten waren verpflichtet, sich amtlich registrieren zu lassen und ihr Gewerbe zu versteuern. Wer amtlich erfasst war, entging einer Bestrafung der Unzucht wegen. Für die „Dirnen“ galten strenge Kleidervorschriften, da sie sich rein optisch von den „ehrbaren“ Bürgerinnen abheben sollten (vgl. Gugel 2010, S. 21f.; Hartmann 2006, S.23).

Sexualität wurde als Naturrecht des Mannes erachtet und das Ausleben dieser bei Prostituierten galt weiterhin als Schutz der ehrbaren Frauen vor Vergewaltigungen. Zwar genossen die Hetären eine gewisse gesellschaftliche Anerkennung, dennoch waren auch sie rechtlos und dienten lediglich der Unterhaltung oder der sexuellen Befriedigung von Männern. Auch in der Antike herrschte eine sexuelle Doppelmoral vor. Frauen wurden anhand ihres Sexualverhaltens bewertet und deklassiert, sie wurden geächtet und als minderwertig betrachtet, während Männer aller sozialen Klassen sexuelle Dienstleistungen selbstverständlich und ohne negative Folgen in Anspruch nehmen konnten (vgl. Gugel 2010, S. 22).

Mit dem Einfluss des Christentums nahm auch die christliche Sexualmoral Einzug. Das Leben sollte auf Enthaltbarkeit und Askese ausgerichtet sein. Sexualität galt als Teufelswerk, und durfte, wenn überhaupt, nur innerhalb der Ehe und ausschließlich dem Zweck der Fortpflanzung gelebt werden. Jegliche Form der Sexualität außerhalb der Ehe stand unter Strafe und galt als Sünde, die immer von der Frau ausging. Somit galten Prostituierte als Sünderinnen, die nur gerettet werden konnten, wenn sie sich auf den richtigen Weg – welcher vom Christentum bestimmt wurde – begaben. Eine Trennung zwischen Prostitution und bürgerlicher Welt wurde auch rechtlich angestrebt (vgl. Hartmann 2006, S. 24f.).

3.2 Prostitution im Mittelalter

Die Gesellschaft des Mittelalters war christlich und männlich geprägt, woraus ein ambivalentes Verhältnis zur Prostitution resultierte.

Prostitution war im Mittelalter fest etabliert. Der katholische Theologe Thomas von Aquin (* um 1225) verglich Prostitution mit der Kloake eines Palastes – würde sie fehlen, wäre der Palast ein stinkender, unreiner Ort – und bezeichnete sie somit als nötig, um größeres Übel abzuwehren. Prostitution war zwar offiziell anerkannt und das „Dirnenwesen“ in Zünften organisiert. Dennoch galten Prostituierte als unehrliche Leute, welche zwar eine sozial erwünschte Tätigkeit ausübten, gleichzeitig jedoch auch Ächtung erfuhren. Generell wurden Frauen und vor allem die weibliche Sexualität in Philosophie und Theologie als minderwertig und gefährlich angesehen. Prostituierte mussten, genau wie Juden, gelbe Kleidung tragen, was beide Gruppen ins gesellschaftliche Abseits drängen sollte. Dennoch kamen ihnen qua Gesetz bestimmte Schutzvorschriften zugute. So stellten Misshandlungen, Vergewaltigungen und Körperverletzungen gegen Prostituierte Straftaten dar und Prostituierten stand ein Anspruch auf ihren „Dirnenlohn“ zu (vgl. Gugel 2010, S. 23; Malkmus 2005, S. 27f.).

Mit dem Aufblühen der Städte ab dem 13. Jh. wurde Prostitution genauer geregelt. In größeren Städten wurden Frauenhäuser errichtet, welche das Zentrum mittelalterlicher Prostitution darstellten und in denen Prostituierte ihrem Gewerbe nachgingen. Sie waren Eigentum der Städte oder von Landesherrn, welche die Häuser gegen Zins verpachteten. Die Frauen mussten

vorgeschriebene Steuern an die Stadt abtreten. Straßenprostitution kam zu jener Zeit keine große Bedeutung zu; aus ordnungspolitischen Gründen fand Prostitution vornehmlich in den Frauenhäusern statt, sodass das Gewerbe besser überwacht und Prostituierte von ehrbaren Bürgerinnen abgegrenzt werden konnten. In den Häusern galten strenge Hausordnungen, welche beispielsweise verheirateten Männern, Juden oder Priestern den Eintritt untersagten. Den Frauen stand es frei, das Haus jederzeit gegen Zahlung zu verlassen und in ein bürgerliches Leben zurückzukehren (vgl. Dopsch 2006, S. 5; Malkmus 2005, S. 29).

Mit der Zunahme des Handels, dem Aufblühen der Städte und zunehmendem Wohlstand, veränderten sich auch sexualmoralische Vorstellungen und Prostitution galt nicht mehr als strafbar. Es wurde zwar differenziert zwischen dem Geschlechtsverkehr mit einer verheirateten Frau und dem mit einer Prostituierten, jedoch bezogen sich die gesetzlichen Regelungen nicht auf die Prostitution, sondern lediglich auf den Ehebruch, welcher mit Enthauptung bestraft wurde. Die Ausübung der Prostitution an sich war legal, jedoch konnten Prostituierte sanktioniert werden, wenn sie sich den geltenden Kleider- oder Aufenthaltsvorschriften widersetzen (vgl. Malkmus 2005, S. 30).

3.3 Prostitution in der Neuzeit

Prostitution im 15. und 16. Jahrhundert – Bekämpfung der Prostitution

Zwei Begebenheiten scheinen vordergründig zu einer Verschärfung sittlicher Wertvorstellungen seit dem späten 15. Jh. beigetragen und zu ersten Versuchen, die Prostitution auszurotten, geführt zu haben: Zum einen der Beginn der Reformation und der damit einhergegangenen strengen Verurteilung von käuflicher Liebe und außerehelichem Geschlechtsverkehr. Zum anderen die drastische Ausbreitung der Syphilis²⁹, die Europa seit dem Ende des 15. Jh. heimsuchte. Welches der beiden Ereignisse letzten Endes den zentralen Grund für die Bekämpfung der Prostitution darstellte, sei historisch umstritten (vgl. Dopsch 2006, S. 5; Malkmus 2005, S. 31).

Die einsetzende Reformationsbewegung hatte einen grundlegenden Wandel der Sexualideologie zur Folge. Luther (1483-1546) als maßgeblicher Reformator vertrat zwar die Auffassung, dass Sexualität zur menschlichen Natur gehöre, jedoch sollte diese ausschließlich innerhalb der Ehe vollzogen werden, da es nur in diesem Rahmen möglich sei, sie mit „gebürtiger Ehrfurcht und Keuschheit“ zu vollziehen. Somit gab es keine Berechtigung für die Existenz von Prostitution und Luther sprach sich eindrücklich gegen die, bis dahin existierenden Frauenhäuser aus. Die Einstellung Prostitution als ein notwendiges Übel im Rahmen ihrer

²⁹ Die venerische Syphilis gehört bis heute zu den weit verbreiteten Infektionskrankheiten und wird in den meisten Fällen durch direkte sexuelle Kontakte übertragen. Dabei treten Erreger über kleinste Verletzungen in der Schleimhaut oder Haut in den Organismus ein (vgl. Robert Koch Institut 2020).

Ventilfunktion zu betrachten, vertrat er nicht. Die Befriedigung sexueller Bedürfnisse durfte nur innerhalb der Ehe und mit dem Ziel der Fortpflanzung erfüllt werden. Außerehelicher Geschlechtsverkehr wurde als Hurerei bezeichnet und Prostituierte galten als Töchter des Teufels (vgl. Malkmus 2005, S. 31f.; Schmittler 2013, S. 23).

Als die Syphilis anfang, sich zur Zeit der Wende vom 15. Auf das 16. Jh. auszubreiten, existierten noch keine sicheren Erkenntnisse über den Übertragungsweg. Die Gründe der Ausbreitung der Syphilis, welche im Volksmund auch als „Lustseuche“ bezeichnet wurde, sah die damalige Gesellschaft in der Sittenlosigkeit des Mittelalters und die Krankheit wurde als Strafe Gottes für ein ausschweifendes Leben angesehen. Eine Verfolgung Prostituerter setzte ein. Sie galten zu jener Zeit als die „gefährlichsten Personen“ (vgl. Malkmus 2005, S. 32).

Aufgrund dieser beiden Ereignisse erfolgte im 16. Jh. eine strenge Sittengesetzgebung. Die Reichspolizeiordnung legte – zum Schutz der Sittlichkeit – fest, dass die einzige legitime Form der Ausführung von Sexualität innerhalb der Ehe von Statten gehen durfte. Von da an war Prostitution strafbar. Gängige Strafen bei Zuwiderhandlung waren solche, die den Täter dem Gespött der Menge aussetzte oder ihn auf irgendeine Weise körperlich markieren sollte, um für jeden sichtbar zu machen, dass er die Obrigkeit nicht akzeptierte (vgl. ebd., S. 33).

Prostitution im 17. und 18. Jahrhundert

Durch den Einfluss der Aufklärung, welche um das Jahr 1700 einsetzte, kam es zu einem grundlegenden Umdenkungsprozess. Es sollte Akzeptanz für neu erlangtes Wissen geschaffen werden und es kam langsam zu einer Abkehr vom christlich geprägten mittelalterlichen Weltbild. Rationales Denken und die Vernunft bildeten den Maßstab, nach dem gehandelt werden sollte. Der Gesetzgeber galt nicht mehr als Vollstrecker göttlichen Willens und Straftaten wurden nicht mehr als Verstöße gegen Gottes Gebote gewertet. Die Strafgesetze sollten nicht mehr der Aufrechterhaltung der Sittlichkeit dienen und religiöse und moralische Gesichtspunkte blieben bei der Bestrafung außer Acht. Prostitutionsbestimmungen galten jedoch trotzdem als Unterpunkt der „fleischlichen Verbrechen“, was auf eine grundsätzliche Ablehnung des Gewerbes deuten ließ. So wurde aber auch die Syphilis nicht mehr als Strafe Gottes betrachtet und ihr sollte mit rationalen Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit begegnet werden. Prostituierte wurden nur noch bestraft, wenn sie wissentlich von einer Geschlechtskrankheit betroffen waren und diese weiterverbreiteten. Rechtliche Bestimmungen, die Prostitution betrafen, zielten fortan darauf, die von ihr ausgehenden Gesundheitsgefahren möglichst einzudämmen und dahingehend zu kontrollieren. Es erfolgte eine Entwicklung weg von Verbot, hin zu gesetzlich geregelter und beobachteter Prostitution (vgl. Gugel 2010, S. 35f.).

Es ging nicht um die Entkriminalisierung von Prostitution, sondern um staatliche und gesundheitliche Überwachung. In diesem Kontext wurde am 02.02.1792 die „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Übel“,

besser bekannt als „Preußisches Bordellreglement“ erlassen. Sofern Prostituierte sich den Vorgaben des Reglementierungssystems und polizeilicher Kontrolle unterstellten, blieben sie straffrei. Unangemeldete Frauen, welche sexuelle Dienstleistungen auf der Straße anboten, wurden hingegen strafrechtlich verfolgt. Das Gesetz beinhaltete – immer noch in Hinblick auf die Eindämmung der Syphilis – dass sich die Frauen regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen und gesundheitlich aufklären lassen mussten. Zuwiderhandlungen oder das Verschweigen einer festgestellten Geschlechtskrankheit führten zu einer Gefängnisstrafe (vgl. Malkmus 2005; S. 36f.; Schmittler 2013, S. 24).

Prostitution im 19. Jahrhundert – Reglementierung, Kasernierung und Sittenwidrigkeit

Im Rahmen der Industrialisierung im 19. Jh. vollzog sich eine Veränderung der sozialen Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Infolgedessen kam es zu jener Zeit – insbesondere in Großstädten, in denen sich immer mehr Menschen konzentrierten – zu einem drastischen Anstieg der gewerbsmäßigen Prostitution in Deutschland. Kurz vor dem Ersten Weltkrieg sollen Schätzungen zufolge an die 300.000 Frauen der Prostitution nachgegangen sein. Die ökonomischen Veränderungsprozesse führten zu einer Aufteilung der gesellschaftlichen Klassenstruktur in Proletariat und Bürgertum. Die Bewahrung der Jungfräulichkeit galt als Voraussetzung für die Ehe. Eine Frau sollte ihre Sexualität, gar ihre ganze Existenz, auf die Ehe ausrichten. Sexualmoralische Wertvorstellungen konnten nur durch die Ächtung der Prostitution aufrecht erhalten bleiben. Prostituierten wurde ihre bürgerliche Existenz abgesprochen, denn bürgerliche Existenz und sexuelle Freizügigkeit schlossen sich gegenseitig aus, was Frauen in einem Normsystem gefangen hielt. Frauen konnten ihre eigene Existenz nur durch die Abhängigkeit von einem Mann sichern. Frauen, welche sittlich nicht mehr entehrt werden konnten, wurden als Prostituierte „bereitgestellt“, wodurch versucht wurde, ehrbare Töchter und Frauen zu schützen (vgl. Malkmus 2005, S. 40f.). Das männliche Bedürfnis nach außerehelichem Geschlechtsverkehr wurde weiterhin akzeptiert und die Notwendigkeit von Prostitution daraus abgeleitet und mit dem Schutz ehrbarer Frauen und Mädchen gerechtfertigt. Prostituierte standen gesellschaftlich an unterster Stelle und galten als sittlich nicht mehr verletzbar (vgl. Gugel 2010, S. 28).

Im Jahre 1809 erließ der damalige König von Deutschland, Friedrich Wilhelm III (1770-1840), eine Kabinettsorder, aus der klar zu entnehmen war, dass Prostitution aufgrund ihres Einflusses auf die Moral und die Gesundheit zum Gegenstand der Polizeiverwaltung gezählt wurde. Prostitution sei demnach in vielbesiedelten Gebieten nicht zu dulden, ihr sei ein Stempel der „Verworfenheit und Schandbarkeit“ aufzudrücken (vgl. Malkmus 2005, S. 41).

Das elfte Kapitel des „Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten“ (PrStGB), i.d.F.v. 14.04.1851, umfasst Verbrechen und Vergehen, gegen die Sittlichkeit. Der §146 befasst sich mit der gewerbsmäßigen Unzucht und erklärt diese grundsätzlich für strafbar. Auf Grundlage

dieser Vorschrift wurden Anordnungen erlassen, welche dem Staat weitgehende Eingriffsmöglichkeiten in den Lebensbereich von Prostituierten eröffnete (vgl. Malkmus 2005, S. 43).

Mit der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 erfuhr auch das PrStGB Neuerungen. Die Neufassung des Reichsstrafgesetzbuches vom 15.05.1871 übernahm die Vorschrift des §146 PrStGB jedoch fast wörtlich. Prostitution als solche war noch immer nicht strafbar, jedoch immer noch stark reglementiert und wurde sittenpolizeilich kontrolliert. In Städten mit mehr als 20.000 Einwohner*innen, mussten sich Prostituierte in sogenannte „Inskribierlisten“ eintragen und wurden damit aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen. In einigen größeren Städten wurden sogenannte Kasernierungen eingeführt, um Prostituierte räumlich vom Rest der Bevölkerung zu trennen. Dort sollten die Frauen nicht nur arbeiten, sondern auch wohnen (vgl. Gugel 2010, S. 28f.). Prostituierte wurden weiterhin gesellschaftlich geächtet, ihre Tätigkeit galt noch immer als unmoralisch, wurde jedoch wieder als eine unverzichtbare soziale Institution betrachtet. Im Sinne des §138 Abs. 1 BGB galt Prostitution als sittenwidrig. Ein Geschäft zwischen Prostituierte und Freier war somit nichtig (vgl. ebd., S. 29).

Zum Ende des 19.Jh. wuchsen die Großstädte immer mehr, was auch zu einem Anstieg der Prostitution führte, wodurch sich die öffentliche Aufmerksamkeit zunehmend auf das Thema Prostitution richtete. Sittenpolizeiliche Reglementierungen erwiesen sich immer mehr als nicht effektiv und das prostitutive Geschehen verlagerte sich zunehmend auf die Straße. Die Frage nach den sozialen und wirtschaftlichen Ursachen der Prostitution wurde immer lauter. Die Abschaffung der sittenpolizeilichen Kontrollen, welche ausschließlich die Frauen betraf, wurde gefordert. Im Rahmen der aufkommenden Frauenbewegung kritisierten bürgerliche Abolitionistinnen die Entwürdigung der Frauen und die bürgerliche Doppelmoral mit dem Ziel, Prostitution zu bekämpfen. Das polizeiliche Reglementierungssystem wurde mit dem 1927 in Kraft getretenen „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ (GeschlKrG) abgeschafft. Gesundheitskontrollen erfolgten von nun an auf freiwilliger Basis und wurden von Gesundheitsämtern übernommen. Prostitution galt jedoch weiterhin als sittenwidrig und gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung herrschten weiterhin vor (vgl. ebd., S. 29f.).

Gegen Ende des 19. Jh. kam es zu Reformbemühungen der abolitionistischen Bewegung. Im Jahr 1875 gründete die britische Feministin Josephine Butler in England eine Frauenbewegung, die unter anderem auf die Abschaffung der staatlich kontrollierten Prostitution hinarbeitete, sich gegen die Entrechtung der Frau gegen bestehende Doppelmoral und die Wahrung der Menschenrechte Prostituierte einsetzte. Im Zuge der Bewegung kam es erstmals zu einer offenen Diskussion über das bestehende Reglementierungssystem. Die Reglementaristen plädierten dafür, das bestehende System der behördlichen Aufsicht und die damit einhergehenden Zwangsuntersuchungen beizubehalten (vgl. Malkmus 2005, S. 48). Ihr Ziel war es jedoch nicht, gegen Prostituierte zu kämpfen, sondern gegen die herrschende Doppelmoral, aufgrund derer bis dato lediglich die Frauen bestraft und reglementiert wurden, jedoch nicht

die Männer, welche ihre Dienste in Anspruch nahmen. Anstatt nur die Frauen zu testen, wurde diese Maßnahme für beide Geschlechter gleichermaßen gefordert (vgl. ebd., S. 48f.).

Die Forderungen der Abolitionistinnen waren erfolgreich, der Gesetzgeber beseitigte das diskriminierende Reglementierungssystem. Prostituierte mussten fortan nur noch die allgemein gültigen Grenzen des Strafrechts befolgen. Strafrechtlich verfolgt werden konnte nur noch, wer in einer „den Anstand verletzenden“ Weise zur Unzucht aufforderte oder sich dazu anbot. Der §361 Nr.6a RStGB wurde eingeführt. Er diente dem Schutz Jugendlicher und ist mit dem noch heute gültigen Art.297 EGStGB vergleichbar, nach dem zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes Prostitution in bestimmten Gebieten verboten werden kann (vgl. ebd., S. 51).

3.4 Prostitution im 20. Jahrhundert bis zum Beginn der BRD

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Im Jahre 1927 wurde das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ (GeschlKrG) eingeführt. Es war das Ergebnis einer Debatte, welche seit dem Ende des Ersten Weltkrieges über die Eindämmung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten geführt wurde. Grundlegende Intention war die ärztliche Heilung von Personen, die an einer Geschlechtskrankheit litten, sowie der Schutz gesunder Personen vor Ansteckung (vgl. Schnorr 2019, S. 193).

Hier wurde jedoch nicht nur die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, sondern auch die Prostitutionsfrage geregelt. Gemäß §3 GeschlKrG wurden Personen nun verpflichtet, sich freiwillig und im eigenen Interesse in ärztliche Behandlung zu begeben (vgl. Malkmus 2005, S. 50).

Die Abschaffung des polizeilich kontrollierten Reglementierungssystems hatte jedoch nicht zur Folge, dass Prostituierte keinen diskriminierenden Maßnahmen mehr ausgesetzt waren. So waren die Frauen auf Grundlage des §4 GeschlKrG dazu angehalten, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand bei Nachfrage vorzulegen, was dazu führte, dass sie sich doch in regelmäßigen Zeitabständen medizinisch untersuchen lassen mussten. Eine Reglementierung der Frauen bestand somit faktisch weiter (vgl. ebd., S. 54).

Prostitution im Dritten Reich

Nach der Gründung des Dritten Reiches wurden Prostituierte in besonderem Maße verfolgt. Den nationalsozialistischen Vorstellungen entsprechend galten Prostituierte als „minderwertig“, „asozial“³⁰, „schwachsinnig“ und nicht zu ehrlicher Arbeit bereit. Dass eine Frau sexuelle

³⁰ Die amtliche Definition des Wortes „asozial“ aus dem Jahre 1941 lautete: „Gemeinschaftsunfähig ist (...), wer besonders unwirtschaftlich und hemmungslos ist und aus Mangel an eigenem Verantwortungsbewußtsein weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermag (...) schließlich Personen, die durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt dadurch verdienen.“ (Bock 1980, S. 82).

Dienstleistungen anbietet, damit ihren Lebensunterhalt verdient und dies auch noch als Arbeit bezeichnet, wurde als „moralisch schwachsinnig“ erachtet (Bock 1980, S. 92).

Die Nationalsozialisten zogen direkte Vergleiche zwischen Prostituierten und anderen verfolgten Gruppen, wie beispielsweise den Juden. Das NS-Regime erachtete die bestehenden Rechtsvorschriften bezüglich der Prostitution als zu mild. Der §361 Nr.6 RStGB wurde dahingehend verschärft, dass sich nun strafbar machte, wer „öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“ (OLG Dresden (JW 1934, S. 501) zit. n. Gugel 2010, S. 30). Der nationalsozialistischen Sittenpolizei standen weitreichende Eingriffsbefugnisse zu. Ein zur Belästigung geeignetes Verhalten lag nämlich bereits vor bei „[...] Aufstellen oder Auf- und Abgehen von Dirnen zu mehreren auf öffentlichen Straßen oder Plätzen [...], besonders wenn es in den Nachtstunden geschieht“ (OLG Dresden (JW 1934, S. 501) zit. n. Malkmus 2005, S. 55). Davon waren nicht nur Prostituierte betroffen, sondern jede alleinstehende Frau, die ohne männliche Begleitung unterwegs war, was dazu führte, dass zahlreiche Frauen, welche allein in Gaststätten verkehrten, von der Polizei aufgegriffen und dazu gezwungen wurden, sich auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen (vgl. Gugel 2010, S. 30; Malkmus 2005, S. 56). Diese Maßnahmen dienten vor allem einer „Säuberung“ des Straßenbildes. Sichtbare Prostitution war nicht mit dem nationalsozialistischen Frauenbild, welches eine Frau als die Hüterin von Heim und Herd betrachtete, vereinbar. Diese Maßnahmen sollten jedoch nicht dazu führen, Prostitution abzuschaffen, diese sollte erhalten bleiben, sich aber so unsichtbar wie möglich zeigen. Zahlreiche Prostituierte wurden verhaftet und in Konzentrationslager deportiert. Die rechtliche Grundlage dazu bot die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“³¹. Berichten der Sittenpolizei ist zu entnehmen: „[D]er neue Staat nimmt [...] eine weit schärfere Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der Straßenprostitution vor [...]“ (Bock 1980, S. 84).

Ab 1927 wurde eine Zentralkartei aufgebaut, in der personenbezogene Daten von Prostituierten geführt wurden. Wenn ein Mann sich mit einer Geschlechtskrankheit ansteckte, konnte über diese „Sonderkartotheken“ die Prostituierte „ermittelt und der Behandlung zugeführt“ werden. Die Akten enthielten auch eine „Sozialhygienische Anamnese“, da davon ausgegangen wurde, dass die Frauen „prostitutionelle Erbanlagen“ besäßen (Bock 1980, S. 92).

Am 14.07.1933 verabschiedete das Reichskabinett das „Gesetz zur Verhütung erbkranken

³¹ Die Verordnung wurde am 28.02.1933 in Folge des Reichstagsbrandes, welcher in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar stattfand, vom Reichspräsidenten Paul von Hindenburg erlassen und ging unter dem Namen „Reichstagsbrandverordnung“ in die Geschichte ein. Auf dieser Grundlage erhielt die Regierung diktatorische Vollmacht, da sie diverse Grundrechte außer Kraft setzte und der NSDAP erlaubte „Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahr[z]unehmen“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2018).

Nachwuchses“, welches eine Sterilisation aufgrund bestimmter Erbkrankheiten³² ermöglichte. Eugenische Sterilisation war bereits seit dem Ende des 19. Jh. ein viel diskutiertes und viel gefordertes Thema. Schätzungen zufolge wurden in der Zeit zwischen 1934 und 1945 350.000 bis 400.000 Frauen zwangssterilisiert (vgl. Becker et al. 2012, S. 367).

Die nationalsozialistische Prostitutionspolitik kann grob in zwei Phasen eingeteilt werden: Die Vorkriegsphase von 1933 bis 1939 war geprägt von einer Verschärfung der polizeilich-strafrechtlichen Bekämpfung von Prostitution in Form des Versuches, Straßenprostitution zu verhindern, einer strikten Überwachung, Verhaltensaufgaben und Ingewahrsamnahmen von Frauen, die mit dem Milieu in Verbindung gebracht wurden. In der zweiten Phase, nach Kriegsausbruch im Jahre 1939, wurde die polizeiliche und staatliche Reglementierung weiter verschärft, indem das GeschlKrG aus dem Jahre 1927 außer Kraft gesetzt wurde. Das NS-Regime errichtete staatliche Bordelle für die Soldaten, welche polizeilich überwacht wurden, um so die Ansteckungsgefahr für Wehrmatsangehörige so gering wie möglich zu halten. Gesetzlich geregelt wurde dies in einem Erlass des Reichsministers des Inneren vom 09.09.1939. Der Erlass besagte, dass Prostitution fortan nur noch in besonderen Häusern gestattet war, in denen keine Kinder und Jugendliche wohnen durften. Wer sich dieser Praxis entzog, wurde verhaftet oder in ein Konzentrationslager deportiert (vgl. Malkmus 2005, S. 56f.; Schnorr 2019, S. 190f.).

Zwangsprostitution wurde durch die Nationalsozialisten systematisch ausgebaut. Wehrmatsbordelle sollten die sexuelle Versorgung der Soldaten sicherstellen. Im Jahre 1942 wurde – auf Anordnung Himmlers – im Lager Mauthausen das erste Bordell in einem Konzentrationslager gebaut.³³ Im Sommer 1942 wurde die „Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge“, die sogenannte „Prämienverordnung“ in Kraft gesetzt. Sie war Teil eines Belohnungssystems für besonders arbeitswillige Häftlinge, was einen Anreiz zur Leistungssteigerung bieten sollte. Die Häftlinge konnten mit der obligatorischen Antragsformel „bitte gehorsamst das Bordell besuchen zu dürfen“ einen Besuch im Bordell beantragen, welcher zwei Mark kostete. Dem Besuch ging eine erniedrigende Prozedur voraus, in der dem Häftling eine Spritze gegen Geschlechtskrankheiten verabreicht und eine Salbe auf den Penis geschmiert wurde. Im Raum der Zwangsprostituierten hatten die Häftlinge 15 Minuten Zeit, danach beendete ein SS-Offizier, welcher auch die ganze Zeit durch ein Guckloch in der Tür zusah, die Sitzung. Viele Männer waren jedoch ohnehin zu schwach, den Geschlechtsakt zu

³² Nach dem Wortlaut des §1 Abs.2 GzVeN, galt als erbkrank, wer „[...] an einer der folgenden Krankheiten leidet: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwerer körperlicher Mißbildung“. Nach §1 Abs.3 GzVeN konnten auch Frauen, die unter schwerem Alkoholismus litten unfruchtbar gemacht werden (Becker et al. 2012, S. 367).

³³ Zwischen 1942 und 1945 errichteten die Nationalsozialisten zehn Sonderbauten in Konzentrationslagern, darunter Buchenwald, Dachau, Sachsenhausen und Auschwitz. Insgesamt wurden ca. 200 Frauen zur Sex-Zwangsarbeit benötigt (vgl. Sommer 2009).

vollziehen. Nach jedem Herrenbesuch mussten sich die Frauen mit Seifenlauge waschen (vgl. Kohl 2010; Malkmus 2005, S. 57f.). Die inhaftierten Frauen waren Tag und Nacht den erniedrigenden Praktiken ihrer Bewacher und quasi einer permanenten organisierten Vergewaltigung ausgesetzt. Dies verdeutlicht die geschlechtshierarchische Gesellschaftsstruktur, welche im Dritten Reich proklamiert wurde (vgl. Gugel 2010, S. 31).

Die Nachkriegsjahre

In den ersten Nachkriegsjahren konnte erneut eine starke Zunahme von Prostitution verzeichnet werden. Charakteristisch für diese Zeit waren im Nachkriegsdeutschland Überlebens- und Besatzungsprostitution. Die Bundesrepublik war von wirtschaftlichem Chaos, Armut und Versorgungsengpässen gekennzeichnet. Das traditionelle Bild von Ehe und Familie geriet durch die Tatsache, dass viele Männer nicht aus dem Krieg zurückkehrten, ins Wanken und es kam zu einer Veränderung des Geschlechterverhältnisses. Kriegswitwen waren fortan gezwungen, Aufgaben zu übernehmen, welche traditionellerweise dem Ehemann zufielen. Dieser Umstand führte dazu, dass sich viele Frauen prostituierten, um den Lebensunterhalt aufzubringen. Oft geschah die prostitutive Tätigkeit auch in Form eines Tauschgeschäftes gegen Lebensmittel und andere Waren. Professionelle Prostitution ließ sich nur schwer von Gelegenheitsprostitution abgrenzen (vgl. Malkmus 2010, S. 58f.).

Neben der Überlebens-, spielte auch die Besatzungsprostitution zu dieser Zeit eine wichtige Rolle. Amerikanische Soldaten übten – ob ihrer Eigenschaft als Sieger und Befreier sowie ihrer finanziellen Möglichkeiten – eine große Anziehungskraft auf Frauen aus. In der Nähe amerikanischer Kasernen und Truppenübungsplätzen kam es zu einem vermehrten Prostitutionsaufkommen. Oft kam es zu längerfristigen, auf materieller Basis beruhenden Beziehungen zwischen deutschen Frauen und amerikanischen Soldaten. Arbeitssuchende Frauen führten häufig bei amerikanischen Soldaten den Haushalt und standen ihnen darüber hinaus auch sexuell zur Verfügung. Diese Beziehungen wurden gesellschaftlich toleriert, jedoch auch mit einem gewissen Argwohn betrachtet. Für viele Frauen war dies der Einstieg in die gewerbliche Prostitution (vgl. ebd., S. 59).

Auch andere, professionelle Formen der Prostitution, Straßen-, Lokal- und Bordellprostitution nahmen zu. Die Autoprostitution entwickelte sich in den 1950er Jahren, aufgrund der zunehmenden Motorisierung, als ein lukratives Geschäft. Der wirtschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre begünstigte Prostitution ebenso wie ein zunehmendes Konsumverhalten der Gesellschaft, eine sich allmählich liberalisierende Sexualmoral sowie die Einführung der Anti-Baby-Pille (vgl. Gugel 2010, S. 32; Malkmus 2005, S. 59).

Die amerikanische Militärregierung erklärte die Prostitutionsfrage nach Inkrafttreten des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ am 23.05.1949 zur deutschen Angelegenheit. Die bereits bestehende Doppelmoral bezüglich des Themas Prostitution setzte sich

noch jahrzehntelang fort. Prostitution blieb zwar straffrei, unterlag aber keinerlei rechtlichem Schutz und galt somit auch nur als halblegale und nicht schützenswerte Erwerbstätigkeit (vgl. Malkmus 2005, S. 60).

3.5 Prostitution in der Bundesrepublik

Nach Kriegsende kam es zu einem drastischen Anstieg von Geschlechtskrankheiten. Das GeschlKrG von 1927 erschien den Besatzungsmächten nicht mehr als ausreichend. Im Jahr 1953 wurde auf Grundlage des Gesetzes von 1927 ein neues GeschlKrG erlassen, welches in Verbindung mit dem Bundesseuchengesetz die rechtliche Grundlage für gesundheitliche Kontrollen Prostituerter bildete (vgl. Malkmus 2005, S. 60).

Den Gesundheitsämtern oblag gemäß §15 Abs. 1 GeschlKrG die Aufgabe, Methoden zur Feststellung, Beratung und Betreuung geschlechtskranker Personen festzulegen. Das Gesetz betraf in der Praxis wieder fast nur Prostituierte und nicht ihre Kunden, obwohl der Gesetzestext mit der Aussage „Personen mit häufigem Geschlechtsverkehr“ erst mal jede*n Bürger*in ansprach. Prostituierte mussten erneut – gemäß §4 GeschlKrG – ein ärztliches Gesundheitszeugnis bei sich führen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorlegen. In der Praxis war es jedoch durchaus üblich, dass auch die Polizei diese Kontrollen durchführte, auch wenn dazu keine rechtliche Grundlage bestand. Art und Umfang der Kontrolluntersuchungen handhabten die örtlichen Gesundheitsämter unterschiedlich, zumeist mussten Prostituierte diese Untersuchungen einmal in der Woche durchführen und das Gesundheitszeugnis abstempeln lassen, wer sich widersetzte konnte zwangsweise der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgeführt werden (vgl. ebd., S. 60f.).

Prostitution galt noch bis zum Inkrafttreten des ProstG im Jahre 2002 gemäß §138 Abs.1 BGB als sittenwidrig, was zur Folge hatte, dass vereinbarter und nicht gezahlter Lohn nicht gerichtlich eingeklagt werden konnte. Eine nicht erbrachte sexuelle Dienstleistung seitens der Prostituierten konnte hingegen durch den Kunden eingeklagt werden. Die Vereinbarung zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden, der sogenannte „Dirnenvertrag“, verstieß nach der allgemeinen Auffassung gegen die guten Sitten und war zivilrechtlich unwirksam. Der BGH vertrat die Ansicht, dass Prostitution die Menschenwürde, der sich prostituierenden Frau verletze und dass ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht nicht durch eine Erfüllungspflicht privatrechtlicher Verträge beeinflusst werden sollte (vgl. ebd., S. 62f.). Auch im Arbeits- und Sozialrecht wirkte sich das Verdikt der Sittenwidrigkeit nachteilig für die Prostituierten aus, da das Abschließen von Arbeitsverträgen aufgrund der Unsittlichkeit der Tätigkeit nicht möglich war. Auch wenn es sich bei einer Prostituierten, die in einem Bordell arbeitete, faktisch um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelte, konnte diese weder Arbeitsschutzbestimmungen noch

andere Arbeitgeberleistungen in Anspruch nehmen. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis konnte ebenfalls nicht abgeschlossen werden (vgl. ebd., S. 64f.).

Diese diskriminierende Rechtsprechung wurde zunehmend von verschiedenen Seiten kritisiert und die Abschaffung des Verdiktes der Sittenwidrigkeit wurde gefordert. Begründet wurde diese Forderung mit dem beträchtlichen Wandel sexualmoralischer Wertvorstellungen. Der Sexualtrieb des Menschen sei als natürliche Anlage allgemein akzeptiert und das Verdikt der Sittenwidrigkeit würde nicht mehr dem Zeitgeist entsprechen. Es dauerte jedoch noch bis zum Jahr 1990, als die Bundestagsfraktion der Partei „Die Grünen“ in Zusammenarbeit mit Prostituiertenorganisationen³⁴ einen Gesetzesentwurf zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung Prostituierten in den Bundestag einbrachte. Die Deutsche Hurenbewegung legte im Jahr 1996 einen umfangreichen Vorschlag für einen Gesetzesentwurf zur Anerkennung und Regelung des Berufes der*des Prostituierten vor. Zwei Jahre später, im Jahr 1998, wurde eine Koalitionsvereinbarung³⁵ zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (unter Mitwirkung von FDP und PDS) zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten geschlossen. Im Jahr 2001 stellte auch der BGH fest, dass es zu einer Liberalisierung der herrschenden Sexualmoral gekommen sei und dass auch der Wandel der Moralvorstellungen im parlamentarischen Raum deutlich geworden und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verzeichnet worden sei (vgl. ebd., S. 66f.).

Am 01.01.2001 trat das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft und löste das GeschlKrG ab. Der Öffentliche Gesundheitsdienst hatte nun nicht mehr in erste Linie die Aufgabe, zu überwachen und zu kontrollieren. Der Leitgedanke des IfSG entspricht dem §3 „Prävention durch Aufklärung“. Die Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens stand nun im Vordergrund. Alle Angebote des Gesundheitsamtes waren fortan freiwillig, anonym und kostenlos und somit fielen auch die zuvor festgeschriebenen Zwangskontrollen für Prostituierte weg (vgl. Helfferich 2005, S. 83f.).

Das Prostitutionsgesetz

Am 01.01.2002 trat schlussendlich das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ (ProstG), welches die rechtliche und soziale Situation Prostituierten verbessern sollte, in Kraft und das Verdikt der Sittenwidrigkeit wurde endlich abgeschafft. Das Gesetz sollte die rechtliche und soziale Lage von in der Prostitution tätigen Personen³⁶ verbessern.

³⁴ In den 1970er Jahren kam es in Frankreich zu Kirchenbesetzungen durch Prostituierte. Dies gilt als die erste öffentlich wirksame Selbstorganisation, aus der auch die deutsche Hurenbewegung entstand. Im Jahr 1980 wurde in Berlin das erste selbstorganisierte Prostituierten-Projekt, Hydra, gegründet. Sie forderten die Abschaffung von Registrierungspflicht und Zwangsuntersuchungen. Im Jahr 1985 fand der erste nationale Hurenkongress statt (vgl. Bibbert, Hill 2019, S. 11).

³⁵ BT-Drs. 14/4456 und BT-Drs. 14/5958.

³⁶ Der Anwendungsbereich des ProstG umfasst weibliche und männliche Prostituierte gleichermaßen, weshalb der Wortlaut des Gesetzestextes geschlechtsneutral formuliert ist (vgl. Malkmus 2005, S. 72).

Dabei bezieht es sich nicht nur auf die Tätigkeit der Prostitution selbst, sondern auch auf alle Verträge, welche sexuelle Betätigung umfassen. Durch den Wegfall der Sittenwidrigkeit und der damit einhergehenden Tatsache, dass Prostitution fortan ein wirksames Rechtsgeschäft darstellt, sollten die rechtlichen Nachteile beseitigt, Zugang zur Sozialversicherung geschaffen sowie die traditionelle Doppelmoral beseitigt werden. Jedoch machte der Gesetzgeber deutlich, dass es nicht das Ziel sei, Prostitution arbeitsrechtlich vollkommen mit anderen Berufen gleichzustellen (vgl. Malkmus 2005, S. 86).

Das Gesetz regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Prostituierten und Kunden sowie zwischen Prostituierten und Arbeitgebern. Prostitution wurde als gegeben angesehen, es sollte weder eine Abschaffung noch Aufwertung der Tätigkeit der sexuellen Dienstleistung erzielt werden, sondern schlicht eine Verbesserung der Verhältnisse der Prostituierten. Durch das drei Paragraphen umfassende Gesetz³⁷ und einer Änderung der §§180a und 181a StGB, welche sich fortan nur noch auf Fälle der Ausbeutung Prostituerter, also die Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit bezogen, sollte die Tätigkeit der Prostitution in geordnete Beschäftigungsverhältnisse organisiert und z.B. die Abhängigkeit von Zuhältern reduziert werden. Zudem sollten die gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen verbessert werden. Es wurde sich ebenfalls erhofft, kriminelle Begleiterscheinungen zu verringern und Ausstiegsmöglichkeiten zu erleichtern. Ebenfalls wurde das Weisungsrecht von Arbeitgeber*innen dahingehend eingeschränkt, dass Prostituierte nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezwungen wären, bestimmte Sexualpraktiken gegen ihren Willen auszuüben (vgl. BMFSFJ 2007, S. 7f.; Malkmus 2005, S. 71).

Die Situation von Menschen ohne einen gültigen Aufenthaltstitel, von Minderjährigen oder drogengebrauchenden Personen blieb weitgehend ungeachtet. Es wurde lediglich gehofft, dass durch die Konzentration der Strafverfolgung von wirklich strafwürdigem Sachverhalten und einer damit einhergehenden erhofften Aufhellung des Milieus auch Erscheinungsformen, wie Menschenhandel, Zwangsprostitution, Minderjährigen-Prostitution und eine generelle Ausbeutung von Prostituierten besser bekämpft werden könne (vgl. BMFSFJ 2007, S. 8).

Interessant ist, dass das Gesetz keine Legaldefinition des Gesetzeswortlautes „sexuelle Handlungen“ beinhaltet. Auch das Sexualstrafrecht liefert diese nicht, die Bedeutung des Begriffs wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt. Es ist fraglich, ob „sexuelle Handlungen“ zwingend den Austausch körperlicher Intimität erfordern. Im Sinne des Sexualstrafrechts liegt dann eine sexuelle Handlung vor, wenn der Täter in der Motivation agiert, sich selbst oder jemand anderen

³⁷ §1 besagt, dass eine im Vorfeld getroffene Vereinbarung zwischen Sexarbeiterin und Kunden eine rechtswirksame Forderung darstellt und somit der Lohn für die erbrachte Dienstleistung eingeklagt werden kann. §2 regelt, dass das in §1 definierte Recht nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden kann. (Gemäß §851 ZPO ist eine solche Forderung auch unpfändbar.) §3 besagt, dass nur über das Ob, die Art und das Ausmaß der sexuellen Dienstleistung und nicht über das mit wem und was vom Arbeitgeber bestimmt werden darf (vgl. §§1-3 ProstG).

geschlechtlich zu erregen. Eine sexuelle Handlung bedarf laut Sexualstrafrecht jedoch nicht zwingend körperlicher Berührungen, hier wird zwischen Handlungen mit („Handlungen an einem anderen“) und ohne („Handlungen vor einem anderen“) Körperkontakt unterschieden. Da die Zielsetzung des Gesetzes jedoch darin begründet ist, Prostituierten einen zivilrechtlichen Schutz zuzusichern, ist eine enge Auslegung des Begriffes auch nicht erforderlich. Alle Vereinbarungen, die zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden geschlossen werden, die auf die sexuelle Erregung des Kunden abzielen, unterliegen demnach dem Anwendungsbereich des ProstG (vgl. Malkmus 2005, S. 73-77).

Obgleich die Prostitution im zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich legalisiert wurde, existieren dennoch Gesetze, welche die Ausübung der Sexarbeit räumlich beschränken. Die sogenannten Sperrgebietsverordnungen dienen als Instrumente der Regulierung. Art.297 EGStGB ermächtigt Landesregierungen dazu, die Ausübung von Prostitution zum „Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes [...] für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können [...] durch Rechtsverordnung“ sowohl räumlich als auch zeitlich zu verbieten. Die Sperrgebietsverordnungen unterliegen dem Ordnungsrecht und werden gemäß §120 OWiG mit einer Geldbuße geahndet. Dieses Verbot muss durch die jeweilige Landesbehörde klar bestimmt sein. Ihr Erlass fällt allerdings unter die Länderhoheit und damit wird die Ausgestaltung bundesweit sehr unterschiedlich geregelt.³⁸ Die Verordnung kann beispielsweise Zeiten oder Orte festlegen, zu und an denen keine Sexarbeit stattfinden darf, z.B. durch explizite Nennung bestimmter Straßen und Uhrzeiten. Alle anderen Orte und Zeiten gelten somit als Toleranzzonen und -zeiten, welche sich in der Praxis häufig auf entlegene Stadtteile beschränken, welche schlechte Arbeitsbedingungen aufweisen und die Frauen einer erhöhten Gefahr aussetzen, Opfer einer Straftat zu werden. Sperrbezirke wirken sich somit in einem erheblichen Maß auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Prostituierten aus. Die künstliche Verknappung von Arbeitsmöglichkeiten erhöht den Konkurrenzdruck unter den Frauen und fördert den Einfluss von Zuhältern (vgl. Beyer et al. 2019, S. 7f.; Helfferich 2005, S. 155).

Das Prostituiertenschutzgesetz

Am 21.10.2016 wurde das „Prostituiertenschutzgesetz“ (ProstSchG) erlassen, welches am 01.07.2017 in Kraft getreten ist. Erklärtes Ziel der Bundesregierung war es, Frauen besser vor Menschenhandel und Zwangsprostitution zu schützen und die Situation von Sexarbeitenden zu verbessern. Die sexuelle Selbstbestimmung soll gestärkt, Gesetze zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen geschaffen, gefährliche Erscheinungsformen verdrängt und

³⁸ Nicht alle Landesregierungen oder Kommunen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So hat z.B. das Land Berlin keine Sperrgebietsverordnungen erlassen. Um einen Eindruck zu bekommen, wie sich die (Straßen)Prostitution in Berlin darstellt vgl. z.B. Howe 2015.

Kriminalitätserscheinungen, wie Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung bekämpft werden. Zentrale Elemente des Gesetzes sind die Einführung einer Anmeldepflicht, verbunden mit einer verbindlichen gesundheitlichen Beratung sowie die Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, was Betreiber*innen stärker in die Verantwortung nehmen soll und diese bei Verstößen gegen die Auflagen mit Sanktionen rechnen müssen. Für die Umsetzung des Gesetzes sind die einzelnen Bundesländer verantwortlich; sie bestimmen auch die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde vor Ort (vgl. BMFSFJ 2017).

Es gibt einige Kontroversen bezüglich der Neuerung der Gesetzeslagen. So wird beispielsweise über die Anmeldepflicht und die damit einhergehende Anmeldebescheinigung debattiert, welche in den §§3, 4 und 5 ProstSchG geregelt sind und nach denen Sexarbeitende persönlich bei der zuständigen Behörde vorstellig werden und sich anmelden müssen.³⁹ Dabei muss die betreffende Person ein Lichtbild vorlegen und Angaben zu ihrem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum und -ort, der Staatsangehörigkeit, der Adresse und den Orten machen, an denen die Ausübung der Tätigkeit geplant ist. Als Nachweis über eine erfolgreiche Anmeldung wird den Sexarbeitenden binnen fünf Tagen eine Anmeldebescheinigung ausgestellt, welche für Personen unter 21 Jahren für ein Jahr und für Personen über 21 Jahren für zwei Jahre gültig ist und die bei der Arbeit stets mitgeführt werden muss. Diese Bescheinigung kann auch pseudonymisiert, in Form einer Aliasbescheinigung (welche ein Lichtbild, den von der Person frei gewählten Namen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit enthält) ausgestellt werden (vgl. ProstSchG).

Darüber hinaus gilt eine verpflichtende Gesundheitsberatung (§10 ProstSchG), welche vor erstmaliger Anmeldung der Tätigkeit wahrzunehmen ist und für Personen über 21 Jahren für ein Jahr und für Personen unter 21 Jahren für sechs Monate gültig ist. Ein Nachweis darüber muss ebenfalls stets mitgeführt werden. Bundeslandabhängig fallen dafür Kosten an (vgl. ebd.).

Neben den Belangen der Sexarbeitenden selbst werden nun auch Betreiber*innen stärker in die Verantwortung genommen. Wer ein Prostitutionsgewerbe anmelden will, muss dies weiterhin gemäß §14 Gewerbeordnung tun. Zudem ist jetzt auch eine Erlaubnispflicht nach §12 ProstSchG erforderlich. Um diese Erlaubnis erteilt zu bekommen, muss gemäß §12 Abs. 2 ProstSchG ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Diese Konzessionierung ist erforderlich für Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen sowie für Prostitutionsvermittlungen. Generell erhalten keine Betriebe eine Erlaubnis, deren Betriebskonzepte nicht mit der Selbstbestimmung der dort tätigen Sexarbeitenden oder anderen Personen vereinbar sind oder die der Ausbeutung von Sexarbeitenden Vorschub leisten.⁴⁰ Zudem sind

³⁹ Bei Zuwiderhandlung kann eine Geldbuße bis zu 1.000€ verhängt werden.

⁴⁰ Daher sind beispielsweise sogenannte „Gang-Bang-Partys“ oder „Flatrate-Bordelle“ nicht mehr zulässig.

Gewerbetreibende dazu verpflichtet, in ihren Räumen, auf die bestehende Kondompflicht gemäß §32 Abs. 1 ProstSchG hinzuweisen. Es besteht ein explizites Werbeverbot für ungeschützten vaginalen, oralen oder analen Geschlechtsverkehr. Auch Werbung, welche szenetypische Bezeichnungen oder Abkürzungen beinhaltet, ist verboten (vgl. BMFSFJ 2020, ProstSchG).

Bereits vor der Einführung des ProstSchG haben viele Expert*innen Befürchtungen geäußert, dass Sexarbeitende, anstatt geschützt zu werden, zusätzlich kriminalisiert und neuen Gefahren ausgesetzt sein werden. Zudem sei das ProstSchG in vielen Bereichen nicht ausreichend an der Lebenswelt der Sexarbeitenden orientiert. In einigen Bereichen soll das Gesetz den Arbeitsalltag der Sexarbeitenden zwar schützen, in vielen Bereichen jedoch erschwert und gefährdet es diesen. Es bestünde eine größere Gefahr, in Armut oder Illegalität zu rutschen, den Arbeitsplatz zu verlieren oder Probleme mit dem Schutz persönlicher Daten zu bekommen (näher in Kapitel 4.3). Es scheint dringend angezeigt, niedrigschwellige Unterstützungsangebote in Form einer Bring-Struktur, die an der Lebenswelt der Sexarbeitenden orientiert sind, zu etablieren (vgl. MHKBG 2019, S. 49-51).

Prostituiertenorganisationen stellen alternative Forderungen an die Gesetzgebung. Sie fordern die vollständige Entkriminalisierung der Sexarbeit, anonyme, kostenlose und freiwillige Beratungsangebote sowie den Ausbau sogenannter „Einstiegsberatung“, den Aufbau eines selbstorganisierten, berufsständischen Beratungs- und Vertretungsnetzwerkes, bundeseinheitliche Regelungen sowie wirksame Maßnahmen zur Entstigmatisierung und Entdiskriminierung von Sexarbeitenden (vgl. Hydra e.V. o.J.a).

Im September 2015 haben die Deutsche AIDS-Hilfe und andere Organisationen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf vorgelegt. Dieser weise erhebliche Mängel auf und es komme zu einer Vermischung der Themen Menschenhandel/Zwangsprostitution und freiwilliger Sexarbeit. Die gewählten Mittel seien einseitig, unverhältnismäßig und im Gegensatz zu freiwilligen Angeboten nicht zielführend (vgl. Deutsche Aidshilfe 2015).

4 Stigmatisierung und Sexarbeit/Sexualität

In Deutschland herrscht noch immer kein einheitlicher Konsens bezüglich einer moralisch-ethischen Bewertung von Sexarbeit. Politische Diskussionen spiegeln die unterschiedlichen Wertvorstellungen, welche in der Gesellschaft in Bezug auf Themen wie Menschenwürde, individuelle Handlungsfreiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder der Gleichberechtigung aller Geschlechter walten. Die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzes autonom Entscheidungen treffen zu können, ist ein Merkmal eines freiheitlichen Rechtsstaates. Solange keine Rechte anderer verletzt werden, sei die freiwillige Ausübung von Sexarbeit vom Staat als autonome

Entscheidung anzuerkennen. Die Ausübung von Sexarbeit sei nicht automatisch unvereinbar mit der Menschenwürde.⁴¹ Eine freie Selbstbestimmung, die nur in der Verletzung rechtlich geschützter Interessen anderer ihre Grenzen hat, sei hingegen ein elementarer Teil dieser und somit bestimmt der*die Einzelne selbst, was seine*ihre Würde ausmacht. Individuen vor den Folgen ihrer freiwillig getroffenen Lebensentscheidungen zu bewahren, falle nicht in den Aufgabenbereich des Staates. In Verbindung mit sexueller Selbstbestimmung bedeute Freiwilligkeit, dass jeder Mensch selbst über das Ob, die Art, den Zeitpunkt oder das Ausmaß einer sexuellen Handlung entscheidet (vgl. BMFSFJ 2007, S. 9).

Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen sind erheblich von der gesellschaftlichen Einstellung und dem Grad der sozialen Integration abhängig.

In Fachkreisen komme es immer mehr zu der Ansicht, dass Sexarbeit ganz selbstverständlich als Beispiel für den Zusammenhang von Abweichung und Kontrolle herangezogen sowie als natürliche Reaktion des gesellschaftlichen Umgangs mit Sexualität wahrgenommen würde (vgl. Stallberg 2012, S. 908).

Eingangs wurde der Prozess der Stigmatisierung thematisiert. Nach Goffman gelten bestimmte Erwartungen an alle Mitglieder einer Gesellschaft, welche über die Zugehörigkeit einzelner Personen zur Gesellschaft entscheiden. Weicht eine Person von diesen Maßstäben ab, wird jene Abweichung zum Stigma. Stigmatisierung beschreibt immer einen konflikthafter sozialen Prozess, welcher sich auf verschiedene Ebenen auswirkt. Auf der direkten Ebene im persönlichen Kontakt, kann dies Ungleichheit und Ungerechtigkeit zur Folge haben und sich auf der strukturellen Ebene institutionalisieren. Die Wurzeln liegen auf der kulturellen Ebene in historisch und kulturell geprägten Bewertungen der Stigmaträger*innen (vgl. Freimüller/Wölwer 2012, S. 8).

Sexarbeiterinnen fallen aus der Kategorie „solide Frau“ heraus, da sie gegen den Anspruch einer „ehrbaren“ Sexualität verstoßen. Dieser Verstoß werde von der Gesellschaft als Gefahr für die (sexual) Moral wahrgenommen (vgl. Augello 2010, S. 234).

Im Folgenden wird überprüft, inwiefern der Prozess der Stigmatisierung in Bezug auf Sexarbeiterinnen gegeben ist.

4.1 Zur (sexuellen) Autonomie

Autonomie ist der Ausgangspunkt für den Status als Bürger*in und Rechtssubjekt.⁴² Freiheit existiert nicht ohne Voraussetzungen. Jedes Individuum ist abhängig von anderen und

⁴¹ Gugel (2010) kommt im Rahmen ihrer Dissertation zu dem Ergebnis, dass „die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG keine geeignete Grundlage für Recht gegen sexuelle und strukturelle Diskriminierung von Frauen“ (S. 122) darstelle.

⁴² In einer kritisch feministischen Lesart ist das autonome Subjekt „männlich und weiß und seine Freiheit beruht auf der Unterdrückung aus Ausbeutung von Frauen, Kindern, Dienstbot*innen und kolonial Unterworfenen“ (Lembke 2018, S. 178).

eingebunden in soziale Beziehungen, welche abhängig sind von materiellen Voraussetzungen. Absolute Autonomie würde Einsamkeit und Vereinzelung bedeuten. Freiheit ist kein Schwarz-Weiß zwischen Selbstbestimmung und Zwang, sondern eine Aufeinanderfolge. Wenn absolute Freiheit das Ziel darstellt, müsse als Voraussetzung für gesellschaftliche und politische Teilhabe beschränkte, relative und unvollkommene Freiheit anerkannt werden (vgl. Lembke 2018, S. 279-281). Dabei sei zwischen Freiheit und Autonomie zu unterscheiden. Autonomie sei zu verstehen als „verantwortete Freiheit, die nicht zufällig zwischen Optionen auswählt, sondern nach einem guten Leben strebt, möglichst ohne die Schädigung Anderer“ (ebd., S. 281).

Sexualität stellt einen zentralen Bereich menschlicher Entfaltung dar. Der rechtliche Rahmen dazu war jahrhundertlang bestimmt durch konventionelle religiöse und moralische Vorstellungen. Heute ist sexuelle Autonomie ein Kernstück sowohl des Sexualstrafrechts als auch der rechtlichen Normierung von Sexarbeit. Sexuelle Autonomie meint schlicht, nicht das Objekt von Fremdbestimmung im Bereich des Sexuellen zu sein. Dafür müssen drei Bedingungen erfüllt sein: (1) Lebens- und Handlungsmöglichkeiten müssen ebenso vorhanden sein, wie (2) emotional-intellektuelle sowie körperliche Fähigkeiten diese Möglichkeiten zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren und (3) die relative Abwesenheit von Zwang und Manipulation (vgl. Holzleithner 2018, S. 253-255). Demnach würde das Erreichen von Autonomie als verantworteter Freiheit sowohl die Entwicklung persönlicher Fähigkeiten voraussetzen als auch grundlegende Änderungen gesellschaftlicher Strukturen und politischer Praxen (vgl. Lembke 2018, S. 281).

Die International Planned Parenthood Federation (IPPF)⁴³ (2009) bekräftigt, dass sexuelle Rechte⁴⁴ sexualitätsbezogene Menschenrechte seien. Sexualitätsbezogene Rechtsansprüche, wie Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität oder Würde aller Menschen, würden diese sexuellen Rechte sichern. Eines der zehn sexuellen Rechte ist das „Recht auf persönliche Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz“ (S. 11). Demnach hätten alle Menschen das Recht, sexualitätsbezogene Angelegenheiten selbst frei zu regeln. Jede*r habe das Recht, seine*n Sexualpartner*in frei zu wählen und seine*ihre sexuellen Möglichkeiten sowie Lust zu leben (vgl. ebd., S. 11). Weiter heißt es, dass jedem Menschen das Recht zustehe, frei von – durch Stigmatisierung und Diskriminierung verursachter – Gewaltandrohungen aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender zu leben. Dies gelte ausdrücklich auch für Sexarbeiterinnen. Ebenso hätte jede*r, einschließlich Sexarbeiterinnen, das Recht auf sichere Arbeitsbedingungen (vgl. ebd., S. 24, 27).

⁴³ „Die International Planned Parenthood Federation (IPPF) ist eine globale Dienstleisterin und führende Verfechterin auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte für alle Menschen“ (IPPF 2009).

⁴⁴ „Sexuelle Rechte sind eine Reihe sich entwickelnder, die Sexualität betreffender Rechtsansprüche, die zur Freiheit, Gleichstellung und Würde aller Menschen beitragen“ (ebd., S. 14).

Sexarbeit stellt eine Verdienstmöglichkeit dar, für die sich viele Frauen auch aufgrund des Gender Pay Gaps⁴⁵ entscheiden. Das Machtverhältnis zwischen Kunden und Sexarbeiterinnen ist auch entscheidend durch die Beweggründe des Kunden geprägt. Sind diese beispielsweise darin begründet, einfach nur neue sexuelle Erfahrungen sammeln zu wollen oder darin, dass sie einfach wenig Chancen auf kostenfreien Sex haben, verschieben sich die Machtverhältnisse teils erheblich. Dem gegenüber steht jedoch die Tatsache, dass sexuelle Dienstleistungen häufig zu günstig sind bzw. ein Großteil der Gewinne die Sexarbeiterinnen gar nicht erreicht. Da ein großer Teil der Sexarbeiterinnen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, sind diese Frauen Abhängigkeiten und Verletzbarkeiten ausgesetzt. Häufig arbeiten Sexarbeiterinnen unter belastenden Bedingungen in Bezug auf Gesundheit oder persönliche Ressourcen. Unter diesen hierarchischen Voraussetzungen steht Sexarbeit in einem negativen Verhältnis zu Freiheit und (sexueller) Autonomie (vgl. Lembke 2018, S. 297f.).

Schmidt (2018) verweist zudem auf den Aspekt der Wechselseitigkeit in Bezug auf Abhängigkeit. Nur in einer gemeinsamen Praxis könnten Individuen zu Selbstständigen werden. Auch erwachsene freie Personen seien grundlegend wechselseitig aufeinander angewiesen. Autonomie basiere demnach auf wechselseitiger Anerkennung. Auch Sexualität stelle letztlich eine Form gemeinschaftlicher Praxis dar, selbst, wenn sie allein praktiziert wird. Individuelle Sexualität sei demnach immer auch Ausdruck „einer sexuellen Kultur als gemeinsame Praxis, für die wir gemeinsam eine Verantwortung tragen“ (ebd., S. 310). Dies betreffe ebenso freiwillige Sexarbeit (vgl. ebd., S. 308-310).

Das von Holzleithner definierte dritte Kriterium der Autonomie, das Fehlen von Zwang, entstehe nach Völzmann (2018) im Rahmen der Sexarbeit oft erst durch Rechtsbestimmungen. Wenn Sexarbeit grundsätzlich als Gewalt angesehen werde, würden sich Zwänge z.B. durch die Abschottung von Staaten ergeben. Sexarbeit stellt für Migrantinnen oft einen Weg aus ökonomischer Perspektivlosigkeit dar. Regulierungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht würden zu Einschränkungen von Menschen führen, welche ohnehin in einem hohen Maß Gefahr laufen, in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zu geraten. Die Ausweitung legaler Migrationswege, ein verbesserter Zugang zum Arbeitsmarkt und zu sozialen Sicherungssystemen sowie die Förderung von Selbstorganisation von Sexarbeiterinnen wären hingegen autonomiefördernd (vgl., S. 328).

⁴⁵ „Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern werden in Deutschland und auch EU-weit über den Strukturindikator Gender Pay Gap dargestellt, der den prozentualen Unterschied im durchschnittlichen Bruttoverdienst von Männern und Frauen darstellt“ (Zinke 2014).

4.2 Geschlechterdifferenz

Bei Sexarbeit handelt es sich um ein geschlechtsspezifisches Phänomen. Die Anbietenden sexueller Dienstleistung sind zu 90% weiblich, während die Nachfragenden überwiegend männlich sind.⁴⁶ Prostitution besitzt eine extrem geschlechtshierarchische, von Sexismus geprägte Grundstruktur. Die Angehörigkeit entweder des weiblichen oder männlichen Geschlechts stellt ein Unterscheidungsmerkmal in der Gesellschaft dar. Die Geschlechterdifferenz kommt in verschiedenen Bereichen zum Ausdruck, besonders im Bereich des Arbeitsmarktes.

Bis heute wird die Unterscheidung der Begriffe „sex“ und „gender“ diskutiert. Sex bezieht sich auf biologische Merkmale. Das Geschlecht wird anhand anatomischer und physiologischer Kriterien festgelegt. Demnach existieren zwei Geschlechter in der Gesellschaft. Gender umfasst darüber hinaus auch die sozialen, kulturellen und psychologischen Aspekte von Männlich- und Weiblichkeit und beinhaltet damit das „soziale Geschlecht“ (vgl. Gugel 2010, S. 35f.). In der sozialkonstruktivistischen Gendertheorie wird Geschlecht als soziales Konstrukt verstanden. Diese Annahme bildet den Kontrast zum bipolaren Modell, „der biologisch-geschlechtlichen Zweiteilung des Körpers (biologisches Geschlecht/sex) und der hierauf scheinbar zwingend basierenden Praxis des sozialen Geschlechts (gender) und des geschlechtlichen Handelns (doing gender)“ (Gerheim 2007, S. 140). Hier werden alle – das Geschlecht betreffenden – Kategorien „als genuin sozial determiniert konzipiert“ (ebd.).

Da Sexualität bis heute nicht von Gender getrennt wird, bewegt sich auch Sexarbeit in gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen und ist mit sozial konstruierten und heteronormativen Geschlechterrollen gekoppelt. Sexualität ist dabei als ein soziales Konstrukt zu verstehen, „als Produkt menschlicher Klassifikation, das je nach historischem oder lokalem Kontext variiert“ (Küppers 2015, S. 105). Männlich und weiblich geprägte Rollen sind ein historisches Konstrukt. Auch wenn es in den vergangenen Jahren immer mehr zu Abweichungen dieser traditionellen Stereotype gekommen ist, herrscht noch immer ein Grundschema geschlechtsspezifischer Verhaltensmuster vor. Dabei werden Frauen meist Attribute wie weich, emotional und passiv zugeschrieben. Männer hingegen gelten gemeinhin als hart, rational und aktiv. Dabei gelten die männlichen Eigenschaften als überlegen und der Norm entsprechend, wohingegen die weiblichen Eigenschaften als unterlegen und von der Norm abweichend bewertet werden. Dabei erfolge die Zuordnung zu einem Geschlecht nicht aufgrund eines Verhaltens, sondern die Bewertung eines Verhaltens erfolge als Resultat der Zuordnung zu einem Geschlecht. Geschlechtsimmanente Bezugsrahmen beinhalten binäre Eigenschaftsverteilungen innerhalb eines Geschlechts. Diese Polarisierung unterstützt zum einen das normative Ideal von

⁴⁶ Im Sinne dessen, was gesellschaftlich normativ als „weiblich“ bzw. „männlich“ dargestellt wird.

Weiblichkeit und zum anderen die Legitimation männlicher Dominanz. Binäre Eigenschaftszuschreibungen und die damit einhergehende Trennung zwischen Norm und Abweichung finde zwar auch bei Männern statt, z.B. in Bezug auf Homosexualität, sei bei Weiblichkeit jedoch deutlich stärker (vgl. Gugel 2010, S. 36f.).

Aus der soziokulturellen Konstruktion des weiblichen Geschlechts ergibt sich, dass Frauen Sexismus⁴⁷ ausgesetzt sind. Sexismus ist aktuell auf drei Ebenen zu verorten: Zum einen auf der Ebene der Einstellungen, der Vorurteile und psychisch-emotionalen Befindlichkeiten. Dies gründe auf der männlich sozialisierten Angst vor der Gleichstellung der Frau. Zum anderen auf der Ebene vielfältig diskriminierender Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit Frauen, welcher häufig durch Verachtung und Gewaltbereitschaft geprägt sei. Und zuletzt auf der Ebene des strukturellen Sexismus, welcher sich beispielsweise in traditionellen Rollenzuschreibungen von Frauen im Erwerbsleben und dem Festhalten an typischen „Frauenberufen“ zeige (vgl. ebd., S. 38f.).

Erwerbstätigkeit ist nicht nur die Voraussetzung für finanzielle Unabhängigkeit, sondern auch ein Ort von Anerkennung und Selbstverwirklichung. Viele Frauenrechtlerinnen bewerten die Berufstätigkeit von Frauen als zentrale Voraussetzung für Emanzipation. In der Realität stellt Erwerbsarbeit in Deutschland einen Bereich geschlechtsspezifischer Diskriminierung dar. Das Geschlecht bietet sowohl Chancen als auch Risiken und bestimmt erheblich, wie eine Person in Bezug auf ihre Fähigkeiten wahrgenommen und eingeschätzt wird. Obwohl die Bildungsbeileiligung von Frauen stetig steigt, könne kein Trend zu mehr Gleichberechtigung und Teilhabe von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verzeichnet werden. Frauen haben noch immer schlechtere Berufschancen, obwohl sie häufig bessere Schul-, Hochschul- oder Ausbildungsabschlüsse vorweisen können. Das deutsche Arbeitsrecht sei noch immer von einem Leitbild geprägt, welches typischerweise männlichen Erwerbsbiografien entspricht. Im Bereich der atypischen Beschäftigungsverhältnisse befinden sich vorwiegend Frauen. Die weibliche Geschlechtszugehörigkeit stellt immer noch einen Nachteil auf dem Arbeitsmarkt dar. Dies äußere sich in der Geschlechtssegregation auf dem Arbeitsmarkt, der Geschlechtstypik von Berufen, dem ungleichen Verhältnis von Frauen und Männern in Führungspositionen, der Lohnungleichheit und der Tatsache, dass Frauen immer noch hauptverantwortlich für Haushalt und Kindererziehung sind. Somit erweise sich das Berufssystem als Ort der Produktion und Erhaltung von Geschlechterhierarchie (vgl. ebd., S. 42-51). Zudem würden Frauen, die im Berufsleben mit Männern konkurrieren, häufig als „Prostituierte konstruiert“ (Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. 2001, S. 8). Vielen Frauen wird vorgeworfen, ihre Position nicht

⁴⁷ „Sexistische Vorstellungen beruhen auf der Annahme, dass die durch die Natur gegebenen unterschiedlichen Geschlechtseigenschaften soziale Wertunterschiede beinhalten, die eine Zweitrangigkeit des weiblichen gegenüber dem männlichen Geschlecht zur Folge hat. Sexismus kommt strukturell in Vorurteilen, Weltanschauungen, in sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungen, aber auch individuell-persönlich in Form faktischer Gewalttätigkeit oder Ausgrenzung vor“ (Gugel 2010, S. 38).

aufgrund ihrer Kompetenz erreicht zu haben, sondern indem sie sich „hochgeschlafen“ hätten. Sie müssen fortan nicht nur um berufliche Anerkennung kämpfen, sondern auch um „persönliche Integrität und Wiederherstellung ihres Rufes“ (ebd., S. 9). Die Männer, welche an den eventuellen sexuellen Handlungen beteiligt waren, erfahren hingegen weder berufliche Einbußen, noch müssen sie sich um ihren Ruf sorgen.

Im Rahmen der Sexarbeit werden traditionelle und sexistische geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen und Stereotype nicht nur aufrechterhalten, sondern auch reproduziert. Das ist deutlich in dem Frauenbild zu erkennen, welches von der Sexindustrie und der Werbung vermittelt wird. Auch ein Blick in die Kommentare aus Foren, welche Leistungen von Sexarbeiterinnen bewerten, lässt dies deutlich werden. Hier herrscht ein Bild einer Geschlechterhierarchie vor, welches Männer als sexuell dominant und Frauen als sexuell unterlegen abbildet (vgl. Gugel 2010, S. 61-63).

Sexarbeit ist der Beruf, der die historische Geschlechterhierarchie am konsequentesten widerspiegelt. Strukturelle Diskriminierung kommt hier besonders zum Ausdruck. Sexarbeiterinnen führen in vielen Fällen prekäre, sozial nicht abgesicherte und deklassierte Existenzen in einem von männlichen Kunden und männlichen Betreibern/Zuhältern dominierten Feld. Die Sexindustrie hat auch Auswirkungen auf das gesellschaftliche Frauenbild, welches Frauen auf den Status eines „seiner Subjektivität entkleideten Sexualobjektes reduziert und das Frauen auf die Tauglichkeit hierzu bewertet“ (ebd., S. 66).

Dem monogamen Imperativ folgend seien Sexarbeiterinnen auf doppelte Weise in heteronormativen Geschlechtervorstellungen verortet. Zum einen wird die Zuschreibung von Sex und Liebe durchbrochen. Das Bezahlen für eine sexuelle Handlung stelle vergeschlechtlichte Machtverhältnisse der kapitalistischen, patriarchalen Gesellschaft in Frage. Zum anderen könnten Sexarbeiterinnen nicht losgelöst von ihren Kunden betrachtet werden, welche ebenfalls mit spezifischen vergeschlechtlichten Zuschreibungen behaftet seien. Als Grund, die Dienste einer Sexarbeiterin in Anspruch zu nehmen, wird häufig der Sexualtrieb des Mannes angeführt, welcher nur durch eine Frau befriedigt werden könne (vgl. Küppers 2015, S. 105-107). „Das eindeutig heterosexuelle und phallische Begehren nach penetrativer Sexualität, das dieser Argumentation zugrunde liegt, ist Teil der Konstruktion heteronormativer Männlichkeit“ (ebd., S. 106).

Grenz (2015) verweist auf den rituellen Charakter von Prostitutionsbesuchen. Kulturell und geschlechtlich codierte Bedeutungen von Geld, würden sich in Bezug auf Sexualität als ambivalent zeigen. Der Tausch von Sex gegen Geld beziehe sich auf eine Kulturgeschichte, welche Männlichkeit mit dem Geistigen, mit Kultur und damit auch mit Geld assoziiere und Weiblichkeit mit Natur und Sexualität. Dabei gehe es bei heterosexueller Sexarbeit nicht nur um einen rein körperlichen Akt, sondern viel mehr um den Austausch „männlich codierten Geldes mit einer weiblich codierten Natur“ (S. 290). Grenz konnte in ihrer 2001 durchgeführten Studie –

in der sie 19 Kunden zu ihren Erfahrungen mit Besuchen bei Sexarbeiterinnen befragte – zeigen, dass der Prostitutionsbesuch auch dazu diene, Aspekte einer normativen heterosexuellen Männlichkeit zu reproduzieren. Einige der Befragten gaben an, dass der erste Besuch bei einer Sexarbeiterin auch ihr erstes Mal Sex mit einer Frau war. Einige wurden von Verwandten oder Freunden an den Prostitutionsbesuch herangeführt, andere organisierten dies selbst. Dabei ging es meist auch darum, sich vor ihren Peers behaupten zu wollen. „Das Ritual dient in diesem Fall also zwei Zwecken, dem eigenen Erleben und der Statuserhöhung in der Jungengruppe“ (ebd., S. 294). Viele der Befragten prahlten mit ihren Erfahrungen, der Penisgröße oder ihrem Durchhaltevermögen, woraus geschlossen werden könne, dass Konkurrenzverhalten ein zentrales Organisationsmuster sei, durch welches sich hegemoniale Männlichkeit verfestigen würde (vgl. ebd.).

Weibliche Sexarbeit fungiert als Symbol der bestehenden Geschlechterordnung und reproduziert die als gegeben angesehene Geschlechterdifferenz und damit verbundene hegemoniale Zuschreibungen der Geschlechter. Die Negierung weiblicher Sexualität und der ausgeprägte männliche Sexualtrieb widersprechen sich im Rahmen einer monogamen Beziehung zwischen Mann und Frau. Sexarbeit bietet die Lösung für dieses Problem, füttert jedoch auch die Einteilung von Frauen in „Heilige“ und „Huren“.

Für eine Beurteilung weiblicher Sexarbeit, bedarf es einer theoretischen Grundlage. Weder die ausnahmslose Annahme einer natürlichen Geschlechterdifferenz, verbunden mit spezifischen geschlechtlichen Identitäten und allgemeingültigen Kategorien und Normen sowie einer starren gesellschaftlichen Ordnung, noch das komplette Ausblenden der Bedeutung der Kategorie Geschlecht ist hier zielführend.⁴⁸

4.3 Kriminalisierung und Stigmatisierung

Unter den Gesichtspunkten des Labeling Approach werden Sexarbeit und Sexarbeiterinnen in den Zusammenhang einer reaktionsorientierten Soziologie abweichenden Verhaltens gebracht. Sexarbeit stelle eine Form sekundärer Abweichung dar. Dabei werden der Verlauf der Karriere sexueller Außenseiter*innen sowie Folgen gesellschaftlicher Normierung und Kontrolle ihres Handelns betrachtet (vgl. Stallberg 2012, S. 909).

Sexarbeiterinnen werden in den meisten Fällen auf einen Opferstatus reduziert. Zwangsprostitution macht einen großen Teil der Sexindustrie aus. Jedoch werden darüber hinaus oft die Frauen vergessen, welche dieser Arbeit aus freien Stücken nachgehen oder es wird sogar proklamiert, dass es diese Frauen überhaupt nicht gäbe. „[A]t the same time, women who have

⁴⁸ Diese Auseinandersetzung an dieser Stelle zu vertiefen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten. Hierfür würde sich jedoch z.B. der Ansatz von Andrea Maihofer eignen, der Geschlecht als hegemonialen Diskurs und gesellschaftlich-kulturelle Existenzweise versteht (vgl. Maihofer, Andrea (1995): Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz. Frankfurt am Main: Helmer).

asserted that they have consciously chosen employment in sex work have been neglected or viewed by anti-prostitution feminists as non-existent“ (Koken 2012, S. 210). Das Label Sexarbeiterin beinhaltet ein Stigma, für jene, die zur Prostitution gezwungen werden und für jene, die diese Arbeit frei als Beruf gewählt haben und dafür verurteilt werden, einen devianten Weg gewählt zu haben (vgl. ebd., S. 210f.). Auch wenn Sexarbeiterinnen ein Stigma tragen, welches nicht so offensichtlich ist, wie beispielsweise die Hautfarbe, geht das Bekanntwerden ihres Berufes meist mit einem Statusverlust einher. Das einsetzende Stigma-Management führe häufig dazu, dass die Frauen ein „sex worker self“ entwickeln, welches sich von ihrem „authentic self“ distanziert. Um mit dem Stigma umzugehen kommt es häufig zu Bewältigungs- oder Vermeidungsstrategien. Diese würden auch dazu führen, dass viele Sexarbeiterinnen auch gegenüber Sozialarbeitenden oder dem Gesundheitssystem misstrauisch seien und eine umfassende Gesundheitsversorgung nicht in Anspruch nehmen würden, was teils schwere Konsequenzen für ihre Gesundheit habe (vgl. ebd., S. 212f.).

Auf die Frage, warum es überhaupt abweichende Sexualität gäbe und warum Sexualität zu einem gesellschaftlichen Thema wird, antwortet Lautmann (2012): „Weil es sich so ungeheuer gut dafür eignet, soziale Ordnung vorzuführen“ (S. 965). Sexualität und Erotik seien aus Kultivierung entstanden.

Sexarbeiterinnen gehören bis heute zu einer der durch die Gesellschaft am meisten stigmatisierten Gruppen. Sexarbeit wird zeitgleich öffentlich anerkannt und verachtet. Sexarbeiterinnen sowie das gesamte Sexgewerbe werden sozial stigmatisiert. Der Verkauf von Sexualität gilt als abweichendes Verhalten, da dies gegen geltende Moralvorstellungen verstößt (vgl. Bofferding 2008, S. 11).

Auch viele Sexarbeiterinnen selbst fühlen sich stigmatisiert. Das International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe (2005) hat das „Manifest der SexarbeiterInnen in Europa“ herausgegeben. Dieses wurde von 120 Sexarbeitenden aus 26 Ländern erarbeitet. Darin heißt es, die Gesellschaft würde Sexarbeitenden eine Identität und soziale Rolle aufdrängen, im Rahmen derer es ausgeschlossen erscheine, dass Menschen ihren Körper als eine individuelle wirtschaftliche Ressource einsetzen. Das gesellschaftliche Bild würde Sexarbeitende als „vom Wesen her unwürdig“ und Bedrohung für die Moral definieren. Die Sexarbeitenden sehen sich als Sünder*innen, Kriminelle oder Opfer stigmatisiert und dadurch aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Diese Stigmatisierung würde zu einer negativen und stereotypen Wahrnehmung führen, welche dafür Sorge, dass Sexarbeitenden ein Platz in der Gesellschaft verwehrt würde. Dies führe dazu, dass viele Sexarbeitende ihren Beruf verheimlichen und die gesellschaftlichen Stigmata von Scham und Schande verinnerlichen. Die gesellschaftliche Ausgrenzung würde dazu führen, dass vielen Sexarbeitenden der Zugang zum Gesundheits- und Wohnungswesen verwehrt werden würde (vgl., S. 5).

Durch das ProstSchG wurde Sexarbeit in einen legalen und einen illegalen Bereich unterteilt. Illegal meint in diesem Zusammenhang erst einmal nur alle Formen der Sexarbeit, welche mit Ausbeutung, Menschenhandel und Zwang einhergehen. Jedoch führen die staatlichen Kontrollmaßnahmen, wie die Pflicht zur Anmeldung oder Gesundheitsuntersuchungen, dazu, dass auch Frauen, welche sich aus freien Stücken für die Ausübung der Sexarbeit entscheiden, oft in einen illegalisierten Bereich rutschen. Viele Frauen entscheiden sich bewusst gegen eine Anmeldung und die damit verbundene Freigabe personenbezogener Daten, was einen tiefen Eingriff in das Grundrecht zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt (vgl. Boehme-Neßler 2019, S. 344f.). Zum Beispiel aus der Angst heraus, als Sexarbeiterin geoutet zu werden oder weil sie diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben wollen. Wer sich anmeldet, muss sich offiziell zu einer gesellschaftlich stark stigmatisierten Tätigkeit bekennen. Wer dies nicht tut, arbeitet illegal, was zu einer Kriminalisierung eben jener Frauen führt. Hinzu kommen noch all jene Personen, denen es aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gar nicht möglich ist, sich anzumelden. Die Personen, die durch das Gesetz eigentlich geschützt werden sollen, können sich faktisch rechtlich nicht anmelden.

Die zur Anmeldung erforderliche Gesundheitsberatung hat ebenfalls einen stigmatisierenden Charakter. So impliziert diese nach wie vor, dass die Gefahr einer Ansteckung mit einer sexuell übertragbaren Krankheit von den Sexarbeiterinnen und nicht von den Kunden ausgehe. Auch wenn diese Gesundheitsberatungen nicht mehr mit einer Zwangsuntersuchung einhergehen, erinnert diese Praxis doch in erheblichem Maß an die stigmatisierenden staatlichen Kontroll- und Reglementierungsmaßnahmen der vergangenen Jahrhunderte.

Darüber hinaus greifen einige im Zuge der Einführung des ProstSchG erlassene Rechtsvorschriften in das Recht der sexuellen Selbstbestimmung von Sexarbeitenden ein. Sexuelle Autonomie basiert darauf, Menschen als freie Individuen und als Subjekt anzuerkennen und nicht als Objekt, für welches andere eine Verfügungsgewalt beanspruchen. „Sie [die sexuelle Autonomie, Anm. d. Verf.] beinhaltet die Kapazität, eigene Entscheidungen zu treffen und daraufhin zu handeln“ (Holzleithner 2017, S. 36).

Wie bereits in Kapitel 3.5 erwähnt, wurden im Zuge der Einführung des ProstSchG Sexualpraktiken, wie sogenannte Gang-Bang-Partys oder Flatrate-Sex, verboten. Dem liegen moralische Annahmen zugrunde. Diese Praktiken würden nicht mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht der Sexarbeiterinnen vereinbar sein und werden als Ausbeutung gewertet. Im privaten Bereich sind diese Praktiken durchaus legal, Privatpersonen ist es freigestellt, ihre Sexualität in diesen Bereichen auszuleben. Sexarbeitenden ist es hingegen nicht selbst überlassen, mit welchen Praktiken sie ihren Lebensunterhalt verdienen. Im Bereich der freiwilligen Sexarbeit, wo davon auszugehen ist, dass die Sexarbeiterin diese Leistungen aus freien Stücken anbietet, können derartige Praktiken jedoch eine lukrative Einnahmequelle darstellen.

Ihnen diese Möglichkeit unter einem moralischen Deckmantel abzusprechen, stellt eine weitere Form der Diskriminierung und in diesem Fall auch Bevormundung dar (vgl. ebd., S. 63f.). Die Kondompflicht, gemäß §32 ProstSchG ist ebenfalls als ein Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Sexarbeiterinnen sowie der Kunden zu werten. Für Sexarbeiterinnen stelle die Kondompflicht daneben auch noch einen Marktfaktor dar. Ihr Angebot ist nur eines von vielen auf dem Markt, der Kunde könnte jederzeit eine Alternative in Anspruch nehmen. Die Kondompflicht stelle nicht auf den Schutz der Autonomie der Sexarbeiterin ab, sondern unterstelle, dass diese keine selbstbestimmte Entscheidung über die Verwendung von Kondomen treffen könne und spreche ihr damit ihre Handlungsmacht ab (vgl. Schröder/Richarz 2018, S. 19). Der e.V. Doña Carmen (2017) spricht nicht von einer Kondompflicht, sondern von einem Kondomzwang. Sie halten den Kondomgebrauch zwar für sinnvoll und befürworten diesen grundsätzlich, jedoch plädieren sie für eine selbstbestimmte Entscheidung aufgrund einer eigenen Risikoabwägung. Ein Kondomzwang wäre nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit⁴⁹, sondern als staatliche Anmaßung, Bevormundung und Entmündigung zu verstehen. Weiter würde dieser Zwang gegen den Art. 2 GG – die freie Entfaltung der Persönlichkeit – verstoßen. Entscheidungen im intimen privaten Bereich sollten ausschließlich von den Betroffenen zu treffen sein. Die Intimität der Sexualität staatlicher Überwachung zu unterstellen, wäre nicht angemessen. Sie sehen im Kondomzwang eine Eindämmungs-Strategie, um den Geschäftsablauf von Prostitutionsstätten zu stören und die Nachfrage möglichst unattraktiv zu gestalten. Ebenfalls als kritisch bewertet wird die Tatsache, dass der Kondomzwang als Hilfe verkauft werden würde, da es Sexarbeiterinnen so erleichtert werden soll, sich gegenüber Kunden und Betreiber*innen durchzusetzen, welche Sex ohne Kondom fordern. Dies unterstelle, dass Sexarbeiterinnen nicht fähig wären, eigene Entscheidungen zu treffen und stelle diese als hilflose und nur eingeschränkt autonom handelnde Menschen dar, welche somit zum Objekt von Kontrolle und Überwachung degradiert würden (vgl., S. 1-10). Weiter würde die „Zwangskondomisierung“ die Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen als Infektionsgefahr gezielt fördern. Die Medikalisierung des gesellschaftlichen Prostitutionsdiskurses würde unterschwellige Ängste in der Bevölkerung wecken (vgl. Henning/Walentowitz o.J., S. 6). Darüber hinaus setze sich mit der Kondompflicht auch die historische Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen fort. Das Klischee der geschlechtskranken Sexarbeiterin, von der eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, wird bedient. Zwar belegen Studien, dass Sexarbeitende allgemein über einen schlechteren Gesundheitszustand verfügen als die Allgemeinbevölkerung und eine Risikogruppe für STI darstellen, jedoch handelt es sich um klar definierte Untergruppen von Sexarbeitenden, die sich als besonders vulnerabel erweisen. Dabei handelt es sich um

⁴⁹ Wäre dies der Fall, müsse die medizinische und beraterische Kompetenz des öffentlichen Gesundheitssystems ausgebaut werden. Beratungsangebote müssten auf freiwilliger Basis, niedrigschwellig, arbeitsplatznah und bedarfsgerecht orientiert sein (vgl., Doña Carmen e.V. 2017, S. 2).

Frauen, welche sehr jung und noch nicht lange in der Branche tätig sind, überwiegend auf dem Straßenstrich arbeiten, keine Krankenversicherung haben und nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen sowie um männliche Sexarbeiter (vgl. Eger/Fischer 2019).

Eine weitere Form der Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen stellen die Verbote von Werbung für schwangere Sexarbeiterinnen und das Anmeldeverbot sechs Wochen vor Entbindung dar. Die Verknüpfung von Sexualität und Liebe gipfelt in der Mutterrolle. Innerhalb des moralischen Sexualitätsverständnisses gilt diese als vollkommen entsexualisiert. Eine schwangere Sexarbeiterin als Objekt sexueller Begierde stellt eine Provokation dieses Moralverständnisses dar. Diesen Verboten ging eine sehr hitzige Debatte über ein allgemeines Berufsverbot für schwangere Sexarbeiterinnen voraus. Auf Kritiker*innenseite wurde damit argumentiert, dass eine Kindesgefährdung vorliegen würde. Zum einen würde ein ungeborenes Kind bereits mitbekommen, wenn die Mutter häufig am Tag Sex haben würde, zum anderen würde mit dem Beruf der Sexarbeiterin ein erhöhtes Risiko einhergehen, sich mit einer Geschlechtskrankheit zu infizieren, was eine unverantwortliche Gefährdung für das Leben des ungeborenen Kindes darstellen würde. Dass in dieser Debatte die Grundrechte des ungeborenen Kindes über die der Mutter gestellt werden, widerspreche gemäß §1 BGB einer grundsätzlichen Wertung unseres Rechtssystems. Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechtes dürften nur zum Schutze der Mutter, nicht zum Schutze des ungeborenen Kindes erfolgen. Sex während der Schwangerschaft falle in den Bereich der sexuellen Selbstbestimmung. Diesen Verboten würden christlich-bürgerliche Moralvorstellungen von Sexualität und Mutterschaft zugrunde liegen (vgl. Schröder/Richarz 2018, S. 21).

Die im Jahr 2005 vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Studie zur Untersuchung der Auswirkungen der ProstG bestätigt ebenfalls, dass sich viele Sexarbeitende selbst als stigmatisiert empfinden. Der Großteil der 305 schriftlich und persönlich befragten Sexarbeitenden antwortete auf die Frage, welche Erwartungen und Veränderungswünsche sie an das ProstG haben, dass man sich eine Entdiskriminierung von Sexarbeitenden auf allen gesellschaftlichen Ebenen erhoffe. Man wünsche sich Akzeptanz, Gerechtigkeit und Gleichbehandlung sowie eine volle berufliche Anerkennung. Weiter gaben viele Sexarbeitende an, dass sie aufgrund der gesellschaftlichen Diskriminierung ein Doppelleben führen und ihre Tätigkeit verheimlichen würden (vgl. Helfferich 2005, S. 200f.).

Auch in anderen Rechtsbereichen lassen sich stigmatisierende Vorschriften, welche lediglich einer Überwachung von Sexarbeit dienen, finden. Die straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Einrichtung von Sperrgebieten zielt auf den Schutz der Allgemeinheit – insbesondere der Jugend – vor Belästigung durch Sexarbeit. Ein Kausalzusammenhang zwischen Jugendgefährdung und Sexarbeit sei jedoch nicht nachweisbar. Die Befürchtung, die sittliche Entwicklung Jugendlicher sei durch sexuelle Dienstleistungen gefährdet, sei vollkommen willkürlich, da diese durch die Massenmedien ohnehin beständig mit Sexualität und Nacktheit konfrontiert

seien. Ebenfalls würden Städte ohne Sperrgebietsverordnung noch von keinen negativen Erfahrungen berichten (vgl. Malkmus 2005, S. 129f.).

Weiter steht zur Diskussion, wie es zu bewerten ist, dass lediglich die Sexarbeiterinnen zu Adressatinnen von repressiven und stigmatisierenden Maßnahmen werden und nicht die Kunden, welche die Dienste in Anspruch nehmen. Bowald (2010) schreibt in diesem Zusammenhang, dass die Kunden den Sexarbeiterinnen gegenüber gleich zweifach im Vorteil seien: Sie würden nicht belangt werden und sie würden sogar eine gewisse gesellschaftliche Akzeptanz erfahren. „Während ihr Part [der der Sexarbeiterin, Anm. d. Ver.] in der Gesellschaft missbilligt und stigmatisiert [...] wird, gilt die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen als mehr oder weniger selbstverständlich und wird demzufolge kaum hinterfragt“ (S. 20). Eine Kriminalisierung der Freier sei nach Aussage von Maciotti (2014) jedoch auch nicht wünschenswert, da dies dazu beitrage, Sexarbeiterinnen als Opfer zu degradieren und sie in weiterem Maße zu stigmatisieren (vgl. S. 2).

Der Sachstandsbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalens zur Umsetzung des Prost-SchG aus dem Jahre 2019 hat festgestellt, dass Sexarbeitende immer noch einem tiefgreifenden gesellschaftlichem Stigma unterliegen. Die angemeldeten Sexarbeiterinnen würden in den meisten Fällen Aliasbescheinigungen nutzen und bei einigen könne man davon sprechen, dass sie ein regelrechtes Doppelleben führen. Sie würden versuchen, Arbeitskontext und Privatleben strikt zu trennen und bei der Arbeit so anonym wie möglich – etwa durch starkes Make-Up als eine Art „Arbeits(ver)kleidung“ – auftreten (vgl. MHKBG 2019, S. 12).

Das Verheimlichen des Berufes ist als Bewältigungsstrategie zu verstehen, welche Goffman als Stigma-Management bezeichnet hat. Dieses Geheimhalten bzw. Verleugnen der eigenen Tätigkeit führe jedoch häufig zu psychosozialen Problemen bei den Sexarbeiterinnen selbst (vgl. Augello 2010, S. 234f.). Die negativen Konsequenzen des Berufes und das damit einhergehende Stigma als „Hure“ sowie die daraus resultierenden psychosozialen Belastungen führen zu einem Konzept der Vermeidung. Dies äußere sich in einer Abwehr von einer Konfrontation mit der „soliden“ Gesellschaft, was häufig zu einer Ausgrenzung aus dieser führe. Infolgedessen komme es häufig zu sozialer Isolation und einer Abkapselung von Menschen außerhalb des Milieus, sodass Arbeitskolleg*innen zu Freund*innen werden (vgl. ebd., S. 236).

Abschließend werden noch einmal die fünf Phasen des Stigmatisierungsprozesses nach Link und Phelan (2001) aufgegriffen und auf die Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen angewandt: (1) Menschen erkennen und benennen eine Abweichung: Rein optisch unterscheidet eine Sexarbeiterin nichts von anderen Frauen. Erst wenn die Tätigkeit der Sexarbeit bekannt wird, greift das „Hurenstigma“ (näher in Kapitel 4.5). Der Stigmatisierungsprozess ist somit zu einem großen Teil abhängig davon, wie offen die betreffende Person mit ihrem Beruf umgeht. Wird dieser jedoch bekannt, werden Sexarbeiterinnen in den meisten Fällen als abweichend ein- bzw. ausgegrenzt. Kommerzielle Sexualität gilt bis heute gemeinhin als unmoralisch, verstößt

gegen gesellschaftliche Normvorstellungen von Sexualität im Rahmen der Ehe und zum Zweck der Reproduktion und wird als Bedrohung des Konzeptes der Monogamie wahrgenommen. Auch die weit verbreitete Annahme, keine Frau würde diesen Job freiwillig machen, entspringt den herrschenden Vorstellungen weiblicher Sexualität – wird diese nicht direkt gänzlich abgestritten, wird Frauen zumindest die Fähigkeit, Gefühle und Sexualität zu trennen abgesprochen – und weiblichen Rollenbildern. (2) Die Assoziation von negativen Eigenschaften, resultierend aus der Abweichung: Sexarbeiterinnen wird – historisch begründet – bis heute ein überdurchschnittlicher Sexualtrieb zugeschrieben, zu dessen Befriedigung sie dieser Tätigkeit nachgehen würden. Zudem hat sich das mediale Bild von Sexarbeiterinnen in den vergangenen Jahren – insbesondere seit der EU-Osterweiterung – stark gewandelt. Der gesellschaftliche Diskurs ist heute geprägt von dem Bild des wehrlosen (Menschenhandels-)Opfers, welches entscheidungs- und handlungsunfähig sei. (3) Die Abgrenzung zu Abweichlern durch die Bildung von „wir“ und „sie“: Das „Hurenstigma“ kann als eine Form sozialer Kontrolle angesehen werden. Auch Frauen, die nicht der Sexarbeit nachgehen, laufen stets Gefahr, Opfer von „slutshaming“⁵⁰ zu werden und als „Hure“, „Schlampe“ oder „Nutte“ betitelt zu werden, wenn sie ihre Sexualität freizügig leben. Hier wird die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen empfindlich tangiert. Aber auch innerhalb des Berufsstandes sind derlei Abgrenzungen zu beobachten. So grenzen sich deutsche Sexarbeiterinnen (hauptsächlich im Bereich der Straßenprostitution) häufig von ihren migrierten Kolleginnen ab, indem sie ihnen z.B. die Schuld für den Preisverfall geben. Und auch innerhalb des Kreises der Frauen mit Migrationshintergrund wird nach unten getreten. So stellen Rom*nja und Sinti*zze zumeist die sozial niedrigste Form der Sexarbeiterinnen dar und sind häufig Anfeindungen ihrer Kolleginnen ausgesetzt. Goffman (1975) bezeichnet dieses Phänomen als „Schichteneinteilung“. „Das stigmatisierte Individuum zeigt eine Tendenz, seines-’gleichen‘ gemäß dem Grad, in dem ihr Stigma offenbar und aufdringlich ist, in Schichten zu gliedern“ (S. 133). Auf diese Weise könne auch ein stigmatisiertes Individuum in die Position kommen, jemand anderen zu stigmatisieren. „Es [das Individuum, Anm. d. Verf.] kann dann jenen gegenüber, die evidenter, als es selbst stigmatisiert sind, die Verhaltensweisen einnehmen, die die Normalen ihm gegenüber haben“ (ebd., S. 133f.). (4) Abweichler erleben einen Statusverlust und Diskriminierung: Sexarbeiterinnen galten sehr lange als „Seuchenquelle“, als Überträgerinnen von Geschlechtskrankheiten und wurden somit als gefährlich eingestuft. Viele Jahre mussten sie sich Pflichtuntersuchungen unterziehen und einen „Hurenpass“ mit sich führen, welchen sie bei Kontrollen vorweisen mussten. Seit der Einführung des ProstSchG im Jahre 2017 müssen Sexarbeitende sich – als einzige Berufsgruppe – bei der Anmeldung einer gesundheitlichen Beratung unterziehen und seit dem

⁵⁰ Unter „slutshaming“ versteht man die Diffamierung von Frauen für das Ausleben ihrer Sexualität, wenn ihr sexuelles Verhalten nicht den gesellschaftlichen Vorstellungen entspricht.

auch wieder einen Ausweis bei sich tragen, welchen sie bei einer Kontrolle verpflichtet sind, vorzuweisen. Hinzu kommt die Tatsache, dass (sexuelle) Gewalt gegen Sexarbeiterinnen selten erfolgreich verfolgt wird und dass noch weit verbreitet die Annahme herrscht, es wäre nicht möglich, eine Sexarbeiterin zu vergewaltigen, weil diese ja „eh allzeit bereit“ sei. Dieser Fakt trifft auch auf den abschließenden Punkt zu. (5) Auswirkung des Stigmas auf Zugänge zu sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Macht: Der Zugang zu verschiedenen Institutionen ist für Sexarbeiterinnen erschwert. So zum Beispiel zur Polizei, wenn diese Anzeigen nicht aufnimmt oder nur halbherzig bis gar nicht verfolgt, weil der anzeigeeerstattenden Person vorgeworfen wird, für ihre Lage selbst verantwortlich zu sein. Auch im Bereich des Wohnungsmarktes haben Sexarbeiterinnen häufig Schwierigkeiten. Können sie keinen Arbeitsvertrag vorweisen, werden sie meist aus dem Auswahlverfahren im Vorhinein ausgeschlossen. Steigen Sexarbeiterinnen aus der Szene aus, haben sie es oft schwer, den Einstieg in eine andere Branche zu schaffen. Ihre bisherige Tätigkeit im Lebenslauf anzugeben, ist oft nicht hilfreich und die erworbene Berufserfahrung wird nicht anerkannt. Zudem sind Sexarbeiterinnen von vielen rechtlichen Sonderbehandlungen – wie z.B. die gesundheitlichen Beratungen – betroffen. Kaum eine Branche ist derart gesetzlich reglementiert.

Es ist deutlich geworden, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen „normalem“ Sex, welcher im Rahmen einer Beziehung und in Verbindung mit amourösen Gefühlen stattfindet und „anderem“ devianten Sex im Rahmen von Sexarbeit. Die rechtlichen Vorgaben, wie beispielsweise die Kondompflicht, sind Hinweise für diese Wertung. Der geführte Diskurs – Maßnahmen würden dem Wohl und dem Schutz der Sexarbeiterinnen dienen – wird eigentlich über ihren Willen hinaus und unter Missachtung ihrer sexuellen Selbstbestimmung und mit dem eigentlichen Ziel, moralische Grenzen zu wahren, geführt.

4.4 Moralische Aspekte von Sexualität und Sexarbeit - Doppelmoral

Das Verb „moralisieren“ wird von Akteur*innen verwendet, um Grenzen des praktischen Sollens aufzuzeigen. Meist ist damit der Vorwurf verbunden, dass andere Akteur*innen eben jene Grenzen überschritten haben. Mit moralisieren sind Handlungen von Akteur*innen in Bezug auf Dritte und deren Schädigung verbunden (vgl. Möhring-Hesse 2013, S. 151).

Auch Niklas Luhmann bezieht sich in seiner Systemtheorie der Moral auf das Verb „moralisieren“. Moral hat es nach Luhmann aber „weder zu einem der funktional ausdifferenzierten Systeme moderner Gesellschaften ‚gebracht‘, noch kommt sie in einem der verschiedenen Systeme als eine dort sinnvolle Kommunikationsweise vor“ (ebd., S. 154). Achtung werde jedoch über Moral zugesprochen und Achtung sei eine notwendige Bedingung von Kommunikation. Dies führe dazu, dass in allen Systemen moralisch kommuniziert werde. Durch die Einteilung in „gut“ und „schlecht“ habe moralische Kommunikation jedoch keinen Zugang zu der

spezifischen Rationalität des jeweiligen Funktionssystems, was eine Problemlösung behindern oder gar verhindern würde. Darüber hinaus würde moralische Kommunikation Streit und Probleme auslösen, trüge aber nicht zu einer Lösung bei. Luhmann sehe Moralisieren als hoch problematisch und halte den Verzicht hierauf für notwendig (vgl. ebd.).

Sexualität ist bis heute gesellschaftlichen Moralvorstellungen unterworfen. Lange bildeten Sittlichkeit und Moral die Grundlage für Rechtsprechungen. Die Verabschiedung⁵¹ davon stellte einen Paradigmenwechsel dar. Bis dahin wurde die Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung, Sitte und Moral als eine öffentliche Angelegenheit und Aufgabe des Staates angesehen. Nur wer sich an bestimmte geltende Sexualnormen hielt und durch reproduktive, der Fortpflanzung dienende Sexualität einen Beitrag zum Bevölkerungswachstum leistete, wurde als vollwertiger Teil der Gesellschaft anerkannt (vgl. Lembke 2017, S. 5f.). Als Leitbild staatlicher Regulierung dient ein Modell, welches auf einer auf Familiengründung basierenden Sexualität gründet.

In einer Erklärung der IPPF (2009) heißt es: „Sexualität ist ein natürlicher und wertvoller Aspekt des Lebens, ein notwendiger und grundlegender Teil unseres Menschseins“ (S. 5). Menschen müssen in der Lage sein „über ihr sexuelles und reproduktives Leben selbst zu entscheiden, und das Gefühl haben, ihre eigene sexuelle Identität frei und selbstbewusst ausdrücken zu können“ (ebd.).

Sexarbeit wird als etwas Unanständiges und Schmutziges bewertet, weil sie gegen gesellschaftliche Normen verstößt. Den Abweichlerinnenstatus erhalten Sexarbeiterinnen aufgrund bewusster und offener Negation der herrschenden Sexualmoral und der damit einhergehenden Monogamievorschrift. Sexualität soll – der christlich geprägten Moralvorstellung folgend – noch immer nur im Rahmen der Ehe stattfinden und der Reproduktion dienen. Alle anderen Formen der Sexualität – und ganz besonders die Käuflichkeit von Liebe – sind nach christlichem Standpunkt inakzeptabel. Sex zwischen Personen, die keine starke emotionale Bindung zueinander haben, gilt als leichtsinnig. Da Geschlechtsverkehr im Rahmen einer sexuellen Dienstleistung außerehelich stattfindet und nicht der Fortpflanzung und somit auch nicht dem Erhalt der Gesellschaft dient, werde Sexarbeit als sozial abweichendes Verhalten bewertet (vgl. Bofferding 2008, S. 11). Sexualität ist im Privaten verortet. Diese öffentlich anzubieten widerspricht den gesellschaftlichen Normen, auch denen der nichtexistierenden weiblichen Sexualität. Darüber hinaus siedelt Sexarbeit Sexualität in einem kommerziellen Raum an, was nicht mit dem kausalen Zusammenhang von Sex und Liebe einhergeht. Hier werden Profession und Person gleichgesetzt und die gesellschaftliche Norm der weiblichen Sexualität in Frage gestellt (vgl. Eickel/Nitschke 2015, S. 109).

⁵¹ Die Abkehr staatlicher Sittlichkeitsregime wird mit dem „Fanny-Hill-Urteil“ vom 22.07.1969 in Zusammenhang gebracht. Der Bundesgerichtshof entschied, dass es nicht die Aufgabe des Staates sei, moralische Standards von Erwachsenen Menschen in Bezug auf Sexualität durchzusetzen (vgl. Lembke 2017, S. 6).

Die gesellschaftliche Beschreibung von Sexualität ist eng mit Akten der Normierung verbunden. Dies reguliert und kontrolliert Sexualität gleichermaßen. Diese Ordnung des Sexuellen – wer darf mit wem wie häufig und auf welche Weise Sex haben – ist ein soziales Konstrukt. Der aktuelle Diskurs ist christlich geprägt, als „normal“ gilt im Bereich der Sexualität, was im Privaten, mit Gefühlen verbunden, in monogamen heterosexuellen Konstellationen vonstattengeht und was in erster Linie auf Reproduktion ausgelegt ist (vgl. Schröder/Richarz 2018, S. 20). Das monogam geprägte Bild von Familie und familienähnlichen Partner*innenschaften in der Gesellschaft, geht nicht mit Sexarbeit einher. Diese steht für eine Trennung von Sexualität und Liebe. Sexarbeit basiert auf dem Einverständnis der Beteiligten, dass aus ihrer Übereinkunft keine verpflichtenden sozialen Bindungen oder eine exklusive persönliche Beziehung resultieren (vgl. Henning/Walentowitz o.J., S. 5). Sexualität nimmt im Kontext von Sexarbeit einen Warencharakter an und steht somit dem gesellschaftlichen Bild von Sexualität als etwas höchst Persönliches und Intimes gegenüber. Dieser Logik folgend, könne Sexarbeit nur als eine erklärungsbedürftige und abweichende Form von Sexualität gedeutet werden, welche im Gegensatz zur „normalen“ privaten Sexualität zu etwas anderem und „unnormalem“ wird (vgl. Schröder/Richarz 2018, S.20).

Darüber hinaus ist die Normierung von Sexualität auch immer mit Reproduktionen von Geschlecht verbunden. Männer werden gemeinhin als triebhaft naturalisiert, während der identitäre Charakter der Frau auf die Rolle der Ehefrau und Mutter festgelegt ist. Weibliche Sexualität wird negiert und der sexuelle Trieb durch Liebe ersetzt. Diesen Erwartungen an eine Frau steht der Beruf der Sexarbeiterin gegenüber. Bei einer Sexarbeiterin wird ihre Identität untrennbar mit ihrer Sexualität verknüpft, was zu der gesellschaftlichen Annahme führt, dass sie ihr „Selbst“ und damit auch ihre Würde verkaufen würde (vgl. ebd., S.21).

Die moralische Bewertung von Sexualität ist von Widersprüchen geprägt. Auf der einen Seite besteht eine große Offenheit, so werden gerade medial sexuelle Angelegenheiten oft in einer reißerischen Weise thematisiert. Cover diverser Zeitschriften werden von sexuellen Themen und Bildern geziert. Sex und Erotik sind bedeutsame Stilmittel in der Werbung und dienen nach dem Motto „Sex-Sells“ als Erfolgssteigerung. Auf der anderen Seite wird die Sittlichkeitskeule schnell geschwungen, wenn es beispielsweise um die Erziehung von Kindern geht. Aufklärung über z.B. gleichgeschlechtliche oder allgemein vielfältige Sexualität wird oft als Sexualisierung von Kindern ausgelegt und bewertet. Diese exemplarischen Gegensätze sind charakteristisch für die Zwiespältigkeit, welche in den öffentlichen Diskursen herrscht. Das Idealbild sexueller Sittlichkeit ist traditionell vorgegeben: ein geordnetes Sexualeben, welches ausschließlich im Rahmen einer heterosexuellen Beziehung oder Ehe vollzogen wird. Das schafft Sicherheit, da es bekannt und vertraut ist. Sexuelle Autonomie hingegen ist ergebnisoffen und vielfältig. Sie ermöglicht „lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und polyamouröse Lebensweisen aller Arten sowie diverse sexuelle Praktiken mit einer oder mehreren Personen,

die nicht auf Reproduktion angelegt sind“ (Holzleithner 2017, S. 34). Hier sind auch sexuelle Dienstleistungen inbegriffen.

Auch bei den Kunden von Sexarbeiterinnen herrscht eine Doppelmoral vor. Sie würden die Frauen in „Heilige“ und „Huren“ einteilen. Als Objekte seien sie sexuell anziehend, als Subjekte vollkommen asexuell. Bei der Einteilung gehe es nicht darum, in unterschiedliche Berufsgruppen zu unterteilen, sondern lediglich darum, weibliche Sexualität und Lust zu negieren. Während ein Kunde die sexuelle Dienstleistung in Anspruch nimmt, ist die Situation für ihn berechenbar, die Frau bleibt passiv, es geht ausschließlich um die sexuelle Befriedigung des Kunden. Die Gegebenheit, dass viele Kunden sich einreden, dass auch die Sexarbeiterin sexuelle Befriedigung durch sie erfahren hätte, zeige die Widersprüchlichkeit, die der Sexarbeit beiwohnt. Denn eigentlich gehe es dem Kunden nicht um die Befriedigung der Sexarbeiterin, die (gespielte) Lust der Frau diene lediglich einer Selbstbestätigung (vgl. Gugel 2010, S. 63f.). Auch die Tatsache, dass die meisten Kunden Frauen außerhalb der Sexarbeit nicht als sexuell gleichwertig oder gleichberechtigt empfinden und eine Sexarbeiterin nicht als Partnerin akzeptieren würden, spiegelt die Doppelmoral der Kunden (vgl. ebd., S. 64).

Auch in der Bewertung des gesamten Sexgewerbes wird die herrschende Doppelmoral deutlich. Viele (ehemalige) Sexarbeiterinnen verschweigen nicht, dass dieser Beruf seine Schattenseiten hat. Sie machen beispielsweise auf schlechte Arbeitsbedingungen und Diskriminierungen aufmerksam, machen dabei aber deutlich, dass ihr Beruf anders bewertet bzw. verurteilt wird als andere Erwerbstätigkeiten. Das „Sexgewerbe und andere Berufe [werden] offensichtlich mit zweierlei Maß [ge]messen“ (Koppe 2008, S. 202) (näher in Kapitel 4.6.3). Dass Sexarbeit, im Gegensatz zu anderen Berufen, keine Akzeptanz zukommt, verdeutliche patriarchale und sexistische Muster, welche tief in unserer Gesellschaft verankert sind. In anderen Berufen sowie in alltäglichen Situationen hätte man sich an sexistische Strukturen gewöhnt, „sobald im Sexismus aber der Sex explizit ins Spiel kommt, geht ein Aufschrei durch die empörten Reihen einer Öffentlichkeit, die sich selbst so gerne als emanzipiert und geschlechtergleichberechtigt sieht“ (ebd.).

Es ist deutlich geworden, dass Sexualität und damit auch Sexarbeit, immer eng mit Moral einhergehen. Dabei gelten unterschiedliche Vorstellungen und Bewertungen für Männer und Frauen. Gerade in Bezug auf Sexarbeit herrscht häufig eine Doppelmoral vor. Sexarbeiterinnen weichen durch ihren Beruf von den gesellschaftlichen Normvorstellungen ab. Ihre Sexualität wird zu ihrer Identität gemacht, was weiblichen Sexualnormen widerspricht. Auch der kommerzielle Charakter von Sexarbeit widerspricht den hegemonialen Annahmen über Geschlecht und Sexualität, welche im privaten und zu Reproduktionszwecken erfolgen soll.

4.5 Gesellschaftliche Bewertung von Sexarbeit

Es ist bezeichnend, dass Sexarbeit auf der einen Seite unübersehbar auftritt und fester Bestandteil moderner Gesellschaften ist, auf der anderen Seite aber kaum Beachtung im öffentlichen Bewusstsein bekommt. Allerdings sei Sexarbeit fast immer impliziert, wenn es um Drogen, Kriminalität oder Geschlechtskrankheiten geht (vgl. Stallberg 2012, S. 904).

Sexarbeit kommt gemeinhin eine sehr geringe gesellschaftliche Reputation zu und sie gilt als soziales Randphänomen. Bezeichnend ist hier erneut die Doppelmoral. Frauen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, stoßen auf wenig gesellschaftliche Akzeptanz, wohingegen Männer, die diese Dienste in Anspruch nehmen, meist nicht im gleichen Maß soziale Ausgrenzung erfahren. Bordellbesuche gelten beispielsweise bis in gehobene gesellschaftliche Schichten als Normalität (vgl. Gugel 2010, S. 66f.).

Neben einer rechtlichen besteht auch eine gesellschaftliche Diskriminierung von Sexarbeit und Sexarbeiterinnen. Macioti (2014) spricht in diesem Zusammenhang von dem sogenannten „Hurenstigma“, welches Sexarbeit klar von anderen Berufen abgrenzt. Dies würde dazu führen, dass Sexarbeiterinnen sowohl in der Gesellschaft als auch in zwischenmenschlichen Beziehungen nicht (in einem angemessenen Maß) respektiert würden. Das „Hurenstigma“ würde sie degradieren, ausgrenzen und sie in einer Opferposition verordnen. Ihnen würde die eigene Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit abgesprochen werden und oft würden andere das Wort für sie ergreifen. Das „Hurenstigma“ interagiere mit anderen gesellschaftlichen Ausschlüssen, Zuschreibungen und Differenzierungen. In erster Linie gehe es mit Frauenfeindlichkeit und Sexismus einher. Das alte Modell, „Hure“ und „Heilige“ gegenüberzustellen, sei immer noch wirksam darin, den Platz von Frauen innerhalb der Gesellschaft festzulegen. Dieser bewege sich zwischen den zwei Polen „sittliche Ehefrau“ und „Sexualobjekt“, wobei weibliche Sexualität stets verneint und verschleiert würde. In einem heteronormativen Patriarchat würde eine Frau, die sich öffentlich sexuell äußert oder einfach nur beleidigt werden soll, schnell als Hure bezeichnet. Die Position der Hure stehe am äußersten Ende des Spektrums des Frauseins. Somit werde die Tätigkeit der Sexarbeit zur Grundlage von Degradierung und Unterdrückung, was automatisch zu Stigmatisierung führe. Zudem würden Sexarbeiterinnen häufig auf ihren Beruf reduziert und ihre gesamte Identität wird zu der der Hure (vgl., S. 2). Der Aspekt der Heteronormativität dürfe bei einer Analyse von Geschlechterverhältnissen nicht außer Acht gelassen werden. So sei es nicht verwunderlich, dass Cis⁵²-Frauen, schwule oder bisexuelle Cis-Männer sowie Trans*Personen den größten Teil der Sexarbeitenden ausmachen, denn Sexarbeit würde vornehmlich von jenen geleistet, die aufgrund ihrer Sexualität unterdrückt und darauf reduziert werden. Heterosexuelle Cis- und Trans*Frauen würden nicht

⁵² Die Silbe Cis bezeichnet Menschen, deren gelebte Geschlechtsidentität mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlechtseintrag übereinstimmt.

über eine vergleichbare ökonomische Macht sowie eine genauso starke sexuelle Subjektposition in der Gesellschaft verfügen, wie Cis-Männer (vgl. ebd.). Aber trotz ihrer hervorgehobenen gesellschaftlichen Machtposition, sind auch Männer als Kunden von Sexarbeiterinnen Stigmatisierung ausgesetzt. Jedoch würde dies letzten Endes auch wieder auf die Frauen zurückfallen. Durch die Zuschreibung des Kunden als „böser sexlustiger patriarchaler Täter“ (ebd.), würde die Sexarbeiterin automatisch noch stärker zum Opfer degradiert und das „Hurenstigma“ würde weiter reproduziert und verfestigt werden. Eine Kriminalisierung von Sexarbeitskunden wäre ohnehin nicht zielführend, da dies nichts an den grundlegenden patriarchalen Verhältnissen ändern würde. Die Subjekt- und Machtposition von Cis-Männern in der Gesellschaft würde davon unberührt bleiben. Ihnen würde im Bereich der Sexualität mit einer Selbstverständlichkeit ein Selbstbestimmungsrecht zugestanden werden, da sie nicht auf diesen Aspekt ihrer Persönlichkeit reduziert werden würden (vgl. ebd.). Dies sehe bei Sexarbeiterinnen ganz anders aus. Sie würden häufig in der Sexarbeit verdingt werden; die Tätigkeit Sexarbeit würde zu ihrer sexuellen Identität. Sexarbeit als Identität zu betrachten, würde jedoch bedeuten, das „Hurenstigma“ (wenigstens) zum Teil zu bestätigen (vgl. ebd., S. 3).

Gesellschaftliche Debatten über Prostitution werden medial gemeinhin aus einem moralischen Blickwinkel geführt. Es wird meist über anstatt mit Sexarbeiterinnen gesprochen, sie selbst können ihren Standpunkt selten vertreten. Oft kommen nur gezielt Personen zu Wort, welche erwünschte Positionen befürworten und vertreten. Die wenigen nationalen und internationalen Forschungsarbeiten, welche die Situation von Sexarbeitenden analysieren, werden dabei nicht aufgegriffen. Die öffentliche Meinungsbildung ist beeinflusst durch wenige zentrale Problemstellungen, welche oft mit Sexarbeit gleichgesetzt werden. Als Beispiele wären zum einen die oftmals propagierte Gleichstellung zwischen Sexarbeit und Menschenhandel sowie ein Anstieg von Sexarbeiterinnen aus den osteuropäischen Ländern – welche auch oft pauschal als Opfer von Menschenhandel dargestellt werden – aufgrund des liberalen ProstG zu nennen (vgl. Kavemann/Steffan 2013, S. 3). Was hier aber eigentlich zur Diskussion stehen sollte, „ist nicht weniger als ein Neuentwurf des Zusammenhangs von Liebe, Erotik und Intimität, der auch in seiner emotionalen Grundierung ohne Über- und Unterordnung auskommt und so etwas wie ‚Prostitution‘ nurmehr als erotisches Spiel zulässt“ (Kontos 2014, S. 199).

4.6 Sozialwissenschaftliche Theorieansätze

Die Wissenschaft der Sozialen Arbeit hat sich als Profession etabliert. Sie als eine solche zu betrachten, bedarf allerdings immer auch einer Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Theoriebildung. „Wissenschaft zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Erkenntnisse über ihren jeweiligen Gegenstandsbereich in Theorien systematisch erfasst und strukturiert sind“ (Motzke 2014, S. 21). Aus diesem Grund wird im Folgenden eine Erörterung

wissenschaftlicher Theorieansätze erfolgen, die zur Erklärung von der Entstehung und Aufrechterhaltung von Stigmatisierungsprozessen beitragen.

Dazu wird eingangs der Ansatz der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, welcher sich mit der Erklärung von Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozessen befasst, herangezogen sowie eine genauere Betrachtung feministischer Sichtweisen zum Thema Sexarbeit erfolgen. Ebenfalls wird ein Artikel von Martha Nussbaum, in welchem sich die Autorin mit der Frage, warum Sexarbeit – im Gegensatz zu anderen Erwerbsarbeiten – stigmatisiert wird, auseinandersetzt, näher betrachtet.

4.6.1 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Der Begriff der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (im Folgenden GMF) wurde im Rahmen der gleichnamigen Langzeitstudie (auch bekannt geworden unter dem Namen „Deutsche Zustände“) des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld in den Jahren 2002 bis 2012 maßgeblich von Wilhelm Heitmeyer eingeführt (vgl. Steinbrenner 2019, S. 50). Die Studie hatte den Anspruch, „mensenfeindliche“ Einstellungen unter der deutschen Erwachsenenbevölkerung⁵³ zu untersuchen (vgl. Möller 2017b, S. 23).

Der Begriff GMF beschreibt „Denkmuster der Ungleichheit von Menschen. Diese Denkmuster können in abwertende oder diskriminierende Verhaltensweisen münden, sind gleichzeitig aber oft in weniger starker Ausprägung als Vorurteile in weiten Teilen der Gesellschaft verankert“ (Steinbrenner 2019, S. 50). Damit meint der Begriff GMF „unterschiedliche Formen der Abwertung von konstruierten Menschengruppen“ (ebd.) und beziehe sich nicht auf individuelle Feindschaftsverhältnisse. GMF meint also die Ablehnung einer Person oder Gruppe aufgrund der Tatsache, dass diese als zugehörig zu einer Gruppe, die nicht zur eigenen Gruppe gezählt wird und somit als „anders“ bzw. „fremd“ erscheint, betrachtet wird. Den Hintergrund dieser Auffassung bildet die Soziale Identitätstheorie⁵⁴, welche besagt, dass „sich die soziale Identität eines Subjekts als Teil seines Selbstkonzepts aus dem Bestreben ergibt, sich als zugehörig zu einer sozialen ‚Gruppe‘ zu verstehen, die sich von anderen sozialen ‚Gruppen‘ unterscheiden lässt“ (Möller 2019, S. 24). Der persönliche Status würde sich demnach durch die Zuschreibung sozialer Annahmen über sich selbst und über andere bilden. Dabei würden in sozialen Vergleichen sowohl den „Eigenen“ als auch den „Anderen“ Eigenschaften

⁵³ Seit 2016 werden auch in Deutschland lebende Personen mit einem Migrationshintergrund ab 16 Jahren in die Auswertung einbezogen.

⁵⁴ Die Grundannahme der Sozialen Identitätstheorie besteht darin, dass alle Individuen danach streben, ein positives Selbstkonzept herzustellen. Dies kann auf zwei Wegen geschehen: „Über die persönliche Zielerreichung und Selbstverwirklichung (individuelle Identität) und über die Gruppenzugehörigkeit (soziale Identität). Im zweiten Fall wird damit ein Teil des Selbstkonzeptes über die Gruppenzugehörigkeit definiert. Entsprechend erscheint es bedeutsam, die eigene Gruppe im Vergleich zu diversen Fremdgruppen positiv darzustellen“ (Legge/Mansel 2012, S. 505).

zugeschrieben und dabei ein positives Wir-Gefühl erzeugt und sich so von anderen „Fremdgruppen“ abgegrenzt. „Diese Eigenschaften werden generalisiert und stereotypisiert, sodass darüber Folgen für den sozialen Verkehr untereinander bewirkt werden“ (Möller 2017a, S. 427). Erlebt oder empfindet man eine Benachteiligung der „Eigengruppe“, steigere dies, aufgrund von Verunsicherung oder Abwertungsempfinden, die Wahrscheinlichkeit, die „Eigengruppe“ durch Abwertung der „Fremdgruppe“ aufwerten zu wollen (vgl. Möller 2019, S. 24).⁵⁵ Gewalt- und Diskriminierungsbereitschaft seien eng verknüpft mit eigenen Desintegrationserfahrungen und -ängsten. Diesem Umstand widmet sich die Theorie der Sozialen Desintegration, welche in den 1990er Jahren von Heitmeyer und Kolleg*innen entwickelt wurde, um Gewalt, Rechtsextremismus, ethisch-kulturelle Konflikte sowie die Abwertung schwacher Gruppen zu erklären. Sie bildet die theoretische Grundlage für das Syndrom⁵⁶ der GMF. „Desintegration markiert die nicht eingelösten Leistungen von gesellschaftlichen Institutionen und Gemeinschaften, existentieller Grundlagen, soziale Anerkennung⁵⁷ und persönliche Integrität zu sichern“ (Anhut/Heitmeyer 2009, S. 212). Gewalt- und Diskriminierungsbereitschaft seien demnach das Resultat ungenügender Integrationsleistung der Gesellschaft. In Anlehnung an Bernhard Peters wird soziale bzw. gesellschaftliche Integration von Individuen und Gruppen im Rahmen des Desintegrationsansatzes als gelungenes Verhältnis von Freiheit und Bindung verstanden. Hierbei werden dreierlei Integrationsaufgaben gelöst: Die „Orientierung in der objektiven Welt und die Koordination von äußeren Handlungen, die Stiftung affektiver Beziehungen zwischen Mitgliedern sozialer Einheiten und die Entwicklung von Verfahren, um konfligierende Ansprüche ausgleichen zu können“ (Kaletta 2008, S. 37).

Im Rahmen der Theorie der sozialen Desintegration wird davon ausgegangen, dass ein Zusammenhang zwischen misslingender Integration und damit einhergehendem Erleben von Anerkennungsängsten – da dies das Selbst bedrohe, da gegenseitige Anerkennung Voraussetzung sei, um Selbstbewusstsein entwickeln zu können – und der Ausbildung feindseliger Einstellungen bestehe, da die Bedrohung durch Abwertung schwacher Gruppen verarbeitet werde. Die Ausbildung abwertender Einstellungen wirken demnach als Entlastungsfunktion, um ein positives Selbstbild aufrechterhalten oder wiederherstellen zu können (vgl. ebd., S. 39, 105f.).

⁵⁵ Dabei sei angemerkt, dass GMF nicht nur Vorurteile gegenüber ethischen Minderheiten umfasse, sondern einer Vielzahl schwacher Gruppen. Hier grenze sich das GMF Konzept von Rechtsextremismus und Ethnozentrismus ab, da nicht nur eine Abwertung von Gruppen fremder Herkunft erfolge, sondern auch gegenüber Personengruppen gleicher Herkunft, die lediglich von den gesellschaftlichen Normvorstellungen abweichen würden (vgl. Grau 2017, S. 7f.).

⁵⁶ GMF wird nicht als Phänomen, sondern mit dem medizinischen Begriff Syndrom bezeichnet, was verdeutlichen soll, dass verschiedene Symptome gleichzeitig auftreten. Die verschiedenen Ausprägungen hätten alle im Kern die Ideologie der Ungleichwertigkeit gemein (vgl. Steinbrenner 2019, S. 52).

⁵⁷ Anerkennung meint hier die subjektive Dimension gesellschaftlicher Integration. Eine solche Interpretation könne jedoch nur dann erfolgen, wenn die Vorstellungen darüber, unter welchen Bedingungen Menschen die jeweilige Art der Anerkennung erhalten, gesellschaftlich geteilt werden (vgl. Kaletta 2008, S. 46).

Was führt nun aber dazu, dass die Verweigerung von Anerkennung und die damit einhergehende Bedrohung des Selbst eine Abwertung von Fremdgruppen nach sich ziehen kann? Gesellschaftlich integriert zu sein ist ein menschliches Grundbedürfnis. Der Selbstwert des Menschen stelle einen Indikator für den Status der Inklusion innerhalb einer Gruppe dar. Eine potentielle Strategie, um Vereinzelungsprozessen entgegen zu wirken sei der Anschluss an imaginäre Gemeinschaften, indem „die Betroffenen eine Empfänglichkeit für rechtspopulistische und rechtsextreme Ideologien entwickeln“, um auf diesem Weg einen Übergang vom „Ich zum Wir“ herzustellen (ebd., S. 112, 120). „Kern aller Abwertung von Gruppen sei die Annahme der *Verschiedenwertigkeit* von Menschen, die aus der Zugehörigkeit dieser Menschen zu bestimmten Gruppen begründet wird“ (ebd., S. 40).

Es sei davon auszugehen, dass die Feindseligkeiten bestimmten Gruppen gegenüber nicht isoliert voneinander bestehen würden, sondern sich in einem gemeinsamen „Vorurteilssyndrom“ begründen, welches Heitmeyer als „Ideologie der Ungleichwertigkeit“⁵⁸ bezeichnet. Dies zeige sich in der Abwertung „schwacher“ Gruppen, was aufgrund von kulturellen, politischen, sozialen oder religiösen Überzeugungen gerechtfertigt werden würde. Dies wiederum diene als Legitimation für Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt. Dabei seien die Bewertungskriterien vom jeweiligen gesellschaftlichen Diskurs abhängig. Neben klassischen Opfergruppen könnten dabei auch neue erzeugt oder aber auch Vorurteile gegenüber bereits bestehenden Gruppen reduziert werden. Dabei sei anzunehmen, dass die Wahl der abzuwertenden Gruppe nicht willkürlich erfolge, sondern auf bestimmte historische und soziale Faktoren und den damit verbundenen Überzeugungen und Mythen zurückgehe. Die Forschung hat gezeigt, dass Personen, die Vorurteile gegen eine bestimmte Fremdgruppen haben, dazu tendieren, auch Angehörige anderer Gruppen zu verurteilen (vgl. Legge/Mansel 2012, S. 507f.).

Für die Entstehung solcher Ungleichwertigkeitsüberzeugungen seien drei Dimensionen entscheidend: (1) Die Aufwertung der Eigengruppe in Form der Demonstration derer Überlegenheit durch Abwertung von Fremdgruppen. (2) Zustimmung zu utilitaristischen Kalkülen per Unterscheidung zwischen nützlichen/ausnutzenden und leistungsstarken/entbehrlichen Gruppen. (3) Machtdemonstration gegenüber Unterlegenen sowie Abwertung (vgl. Kaletta 2008, S. 40).

Das Konstrukt der GMF besitze eine große Spannweite und beziehe sich auf eine große Vielzahl von Gruppen. Die einzelnen Facetten umfassen dabei: Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus, Sexismus, Homophobie, Abwertung von obdachlosen Individuen, Abwertung von Personen mit Behinderung, Islamophobie, Etabliertenvorrechte sowie seit 2008 auch

⁵⁸ „Die Ideologie der Ungleichwertigkeit meint in diesem Zusammenhang die kategoriale Einordnung von Menschen auf der Basis normativer Standards innerhalb einer Gesellschaft“ (Legge/Mansel 2012, S. 507). „[A]lso eine musterartige Verdichtung von im Wesentlichen kognitiv repräsentierten Vorstellungen, die die Hierarchisierung verschiedener Menschen ‚gruppen‘ und damit auch ihrer einzelnen Mitglieder nach der ihnen unterstellten Wertigkeit propagieren und betreiben“ (Möller 2017a, S. 427).

die Abwertung von langzeitarbeitslosen Personen (vgl. Grau/Heitmeyer 2013, S. 28) (siehe Abb. 2). Das Konzept ist nicht geschlossen, vielmehr sei es offen und veränderbar für neu auftretende Formen der Abwertung.

Dabei sei das GMF-Syndrom nicht am Rand des politischen Spektrums zu verorten, sondern sei breit gefächert und in weiten Teilen der Bevölkerung als Meinungsmuster vertreten. Anders als beim Extremismusbegriff, gehe es hierbei jedoch nicht um die Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats (vgl. Steinbrenner 2019, S. 52).

Kritik⁵⁹ am Konzept der GMF richtet sich u.a. gegen die Begrifflichkeiten ihrer Initialen. Dem für „Gruppen“ stehenden G: Indem die GMF Gruppen benennt, denen gegenüber Menschenfeindlichkeit bestehe, konstruiere sie diese. Es gibt nicht *die* Gruppe der Homosexuellen oder *die* Gruppe der Asylsuchenden. Eine Gruppe werde erst dadurch konstruiert, dass sie zum Gegenstand erklärt und/oder zum Problem erhoben wird. Eine Untersuchung müsse in diesem Zusammenhang im Gegenteil in Frage stellen, ob es die Gruppe „der Fremden“, „der Migrant*innen“ etc. überhaupt gibt und warum diese so konstruiert werden. Dem für „Menschen“ stehenden M: Die Feindlichkeit sei nicht nur an Menschen(gruppen), sondern auch an Lebenspraxen adressiert. Die Menschen hätten nicht nur etwas gegen Schwule, sondern gegen Homosexualität im Allgemeinen oder gegen Religionen und Weltanschauungen. Dies auf eine Ebene zu stellen, mache analytische Potentiale dies differenziert zu betrachten, unmöglich. Dem für „Feindlichkeit“ stehenden F: Feindlichkeit werde als Sammelbegriff für Ablehnungstypen sowohl auf der Ebene des Verhaltens als auch auf der Ebene der Einstellungen verwendet, dabei jedoch nicht differenziert betrachtet, an welchem Punkt eine Einstellung zu einem Verhalten umschlägt. Gerade in Bezug auf Jugendliche sei es zudem unpädagogisch, diese als Menschenfeinde zu bezeichnen und sie voreilig zu etikettieren, da sie sich noch im Prozess der Identitätsbildung, in welcher noch vieles veränderbar sei, befänden. Jugendliche seien beispielsweise in der Regel keine Rechtsextremen, sondern höchstens rechtsextrem orientiert (vgl. Möller et al. 20016, S. 89-91; Wanzeck 2017, S. 6). Zudem würde die GMF-Forschung die Prozesse biografischer (De-)Konstruktion von Ablehnungshaltungen, der damit verbundenen Diskriminierungsbereitschaft sowie Gewaltaktivitäten in ihrer Forschung nicht berücksichtigen. Aus diesem Grund haben Möller und Schuhmacher das GMF-Konzept in Bezug auf Jugendliche um das Konzept der „Pauschalisierten Ablehnungskonstruktionen“ (PAKOs) erweitert. Dies betrachtet sowohl das Zustandekommen als auch die Distanzierung solcher PAKOs und einschlägigen Aktivitäten bzw. der Bereitschaft zu diesen bei Jugendlichen. Im Fokus dieser Untersuchungen stehen, anders als bei der GMF-Forschung, bei welcher es um punktuell abgegebene Aussagen zu Einstellungen geht, „*Prozesse der biografischen*

⁵⁹ Eine umfassende kritische Betrachtung sowie mögliche Lösungsvorschläge, würden den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Zur Vertiefung vgl. z.B. Möller 2017b, S. 25-38.

Herausbildung von politisch-sozialen Haltungen“ also von „Orientierungen und Aktivitäten, die graduell von der bloßen Distanzwahrung und sozialen Distanzierung zu den ‚Objekten‘ der Ablehnung über Abwertung, Hass und Diskriminierung bis hin zu Gewaltverhalten reichen können“ (Möller 2019, S. 65).

Die Abwertung von Menschen/Menschengruppen, die nicht der „eigenen“ Gruppe angehören, speist sich aus einem Gefühl der Bedrohung. Bestärkt wird dies durch den Einfluss öffentlicher oder nahräumlicher Diskurse, welche die eigenen Deutungen stützen sowie durch „strukturelle und institutionelle Faktoren, die eine entsprechende Differenzwahrnehmung und zum Teil auch Desintegration und Diskriminierung bestimmter Gruppierungen begünstigen“ (ebd., S. 68). Sinnzuschreibungen erfolgen häufig auch unter der Funktion, sich von „sozial schwachen“ Gruppen abzugrenzen. Daneben würde über Ablehnung oft versucht, konventionelle Normalitätsvorstellungen zu sichern. Die Existenz von Abweichler*innen wecke die Angst, selbst von Kontrollverlusten betroffen sein zu können. Diskriminierungen als Form von Überlegenheits- und Machtdemonstration „stellen so lange subjektiv attraktive Sinnlichkeits- und Sinnbezüge her, wie diese nicht anderweitig, nämlich in Sphären gesellschaftlicher Akzeptanz, faktisch zugänglich und mindestens äquivalent erscheinen“ (ebd., S. 71). Ablehnung im Kontext von hegemonialer Geschlechterordnung – so z.B. im Kontext von Sexarbeit – zielt auf eine Abweichung von gesellschaftlichen heteronormativen Normalvorstellungen. Im Umgang mit Menschen, die die Abweichung von heteronormativen Standards verkörpern, seien Ablehnungsaktivitäten verbunden, „die von persönlichen Distanzstreben über verbal-gestische Diskriminierung und Gewaltandrohung [...] bis hin zur Forderung nach rechtlicher und institutioneller Diskriminierung“ reichen (ebd.). Der Kontakt oder die Sichtbarkeit von Homosexualität oder generell Sexualität, welche nicht den Normvorstellungen entspricht, könne als (drohender) Kontrollverlust der eigenen sexuellen Selbstbestimmung empfunden werden, da dies „normalitätsbiografisch geprägten Lebenssinzuweisungen“ (Ehe und Familie) widerspreche (vgl. ebd., S. 71f.). Ein weiterer Aspekt, der zu Diskriminierung führe, sei das Gesellschaftsbild, welches Nachweise eines möglichst hohen sozialen Status verlange. Verhaltens- und Handlungsweisen, welche diesem Bild nicht entsprechen, würden ein Versagen anzeigen, was wiederum zu Ablehnung und Abwertung führe. „In seiner durchsetzungsmächtigen Normativität trägt es [das Gesellschaftsbild, Anm. d. Verf.] dazu bei, abweichende Lebensstile und Lebensführungsmuster nicht nur entsprechend zu markieren und daher abzulehnen, sondern sie auch unter Umständen weitergehend zu diskreditieren und gewaltförmig in Schach zu halten“ (ebd., S. 73), auch wenn die eigene Lebensführung diesem Bild selbst nicht oder nur teilweise entspreche.

Das GMF Konzept kann sehr gut zur Erklärung von Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsmechanismen von Sexarbeiterinnen herangezogen werden. Sexarbeiterinnen gehören wohl für den Großteil der Bevölkerung zur Gruppe der „Anderen“, zur „Fremdgruppe“, von der sich viele

Menschen abgrenzen wollen. Sexarbeit berührt elementare Moralvorstellungen, mit denen wir sozialisiert werden. Sexarbeit gilt gemeinhin als abweichend. Mit dieser Gruppe in Berührung zu kommen oder mit ihr assoziiert zu werden, könnte das eigene (moralische) Bild von Sexualität gefährden. Die von Mansel und Spaiser zwischen 2008 und 2010 in Anlehnung an die GMF-Studie „Deutsche Zustände“ durchgeführte Untersuchung bei „Jugendlichen mit unterschiedlichen Migrationsgeschichten und religiösen Zuordnungen“ (Möller et al. 2016, S. 19) hat auch Facetten untersucht, die sich auf „Ablehnungshaltungen gegenüber gesellschaftlichem ‚underperforming‘“ (ebd.) beziehen. Hierzu kann – neben z.B. (Langzeit)arbeitslosen oder Menschen ohne festen Wohnsitz – auch Sexarbeit gezählt werden, da diese zumeist mit Abweichung und sozialer Randständigkeit assoziiert wird (vgl. ebd., S. 32). Schon auf der Ebene des Sprachgebrauchs kommt dies zum Ausdruck. Möller et al. (2009) zeigen in ihrer Studie, welche die themenbezogenen Forschungskontexte der GMF-Studie insofern weiterentwickelt, als dass sie versucht sowohl biografische Prozesse des Aufbaus und Erhalts sowie Faktoren der Distanz und Distanzierung von „gruppenbezogenen“ und „menschenfeindlichen“ Haltungen bei Jugendlichen zu untersuchen, dass diskreditierende Bezeichnungen fester Bestandteil des Sprachgebrauchs seien (vgl., S. 82, 618). In Bezug auf Sexarbeiterinnen wird dies sehr deutlich, benutzt doch kaum jemand, der sich nicht – sei es beruflich oder privat – eingehender mit dieser Tätigkeit auseinandersetzt, die Begriffe Sexarbeit und Sexarbeiterin. Der Begriff der Prostitution wird gesellschaftlich meist in einem neutralen Sinn verwendet, wengleich er mit Zuschreibungen, Bewertungen und Abwertungen verbunden ist. Aber auch Begriffe wie „Hure“ oder „Nutte“ sind gemeinhin in der Alltagskommunikation vertreten und werden oft auch synonym als Beleidigung für Frauen verwendet, was eine pauschale personen- bzw. gruppenbezogene Abwertung verdeutlicht.

4.6.2 Feministische Diskurse

Im Folgenden sollen die gegenwärtig herrschenden Diskurse zu Sexarbeit aus feministischer Sicht näher betrachtet werden. Neben der offensichtlichen Nähe dieses Theorieansatzes zum Thema Sexarbeit eignet er sich auch aufgrund seiner gesellschaftskritischen Ausrichtung besonders gut für eine Auseinandersetzung mit dem Thema Sexarbeit.

Wie in Kapitel 3 aufgezeigt, befand sich Sexarbeit schon immer zwischen Toleranz und Repression. Gerechtfertigt wurde sie meist mit dem ausgesprochenen Sexualtrieb des Mannes, welchen es zwingend zu befriedigen galt. Im 19. Jahrhundert formte sich in England – unter anderem führend durch Josephine Butler – eine abolitionistische Bewegung, welche sowohl eine gänzliche Abschaffung von Sexarbeit sowie eine gleichermaßen verpflichtende Sittlichkeit für Männer und Frauen forderte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde Prostitution als sexuelle Sklaverei betrachtet (und wird es von radikal-feministischer Seite teils bis heute). In den

1970er Jahren entstanden verschiedene radikal-feministische Bewegungen, welche zunehmend auch patriarchale Strukturen in den Diskurs miteinbezogen. Zeitgleich entwickelten sich – im Zuge der 1968 Bewegung und der sexuellen Revolution – jedoch auch andere Richtungen, welche sich proaktiv für die Rechte von Sexarbeiterinnen einsetzten. Der Begriff der Sexarbeit etablierte sich und löste den der Prostitution ab. Ziel war es, Sexarbeit als rechtmäßige Arbeit und ihren Beitrag zur Gesellschaft anzuerkennen (vgl. Blessing 2019, S. 94f.).

Den Kernpunkt feministischer Auseinandersetzungen mit dem Thema Sexarbeit stellt die weibliche Autonomie dar. Die hierbei aufeinandertreffenden Dimensionen von Autonomie sind vielfältig und professionsbezogen unterschiedlich bewertet. Die Frage nach moralischer wider personaler Autonomie beschäftigt die Philosophie. Die rechtliche Perspektive versucht Grundrechtsdimensionen sowie das damit einhergehende Verhältnis von Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde zu analysieren. Feministische Deliberationen bewegen sich zwischen der Befreiung von „Hurenstigma“ und Bevormundung und der Freiheit zu guter Sexualität. Dabei stehen sich meist zwei Extrempositionen gegenüber. Die eine Seite fordert ein striktes Verbot von Sexarbeit und argumentiert hierbei meist mit einem moralisch konnotierten Autonomiebegriff. Sexarbeit wird hier als sexuelle Gewalt von Männern an Frauen betrachtet. Sexarbeit stellt die Zugriffsmöglichkeit auf den weiblichen Körper und weibliche Sexualität sowie Frauen als Ware und Sexobjekte dar. Die andere Seite fordert eine Regulierung der Sexarbeit. Der hierbei verwendete Autonomiebegriff erscheint differenziert, läuft jedoch stets Gefahr, sich mit patriarchal-kapitalistischen Machtverhältnissen zu verbünden (vgl. Lembke 2018, S. 275f.).

Geschlechtergerechtigkeit als gesellschaftliche Struktur zu betrachten findet im deutschen Diskurs kaum Anerkennung. Hingegen fokussieren sich viele Prostitutionsgegner*innen auf die Menschenwürde. Dabei steht ein liberales Verständnis von Menschenwürde – bei welchem Selbstbestimmung zwingend implementiert ist – auf der einen und ein wohlfahrtsstaatliches/paternalistisches Verständnis, welches ein staatliches Einschreiten ermöglicht bzw. sogar fordert, auf der anderen Seite. Gleichwohl ist dieses staatliche Einschreiten auch bei fremddefinierter Selbstschädigung angezeigt (vgl. ebd., S. 294f.).

Da Sexarbeit ein vergeschlechtlichtes Phänomen darstellt, ist es vor allem in den vergangenen 40 Jahren zu einer feministischen Auseinandersetzung mit diesem Thema gekommen. Den Schwerpunkt dieser Debatten stellten dabei die heterosexuelle Sexarbeit mit weiblichen Sexarbeiterinnen und männlichen Kunden und die männlich dominierte Sexindustrie dar. Hierbei standen sich die zwei bereits mehrfach erwähnten Positionen, welche beide die patriarchale⁶⁰ Gesellschaftsstruktur sowie die herrschende sexuelle Doppelmoral im Fokus hatten,

⁶⁰ „Patriarchat“ stellt in diesem Kontext die ausbeuterische Beziehung zwischen Männern und Frauen dar. „Unter Patriarchat werden daher die Beziehungen zwischen den Geschlechtern verstanden, in denen Männer dominant und Frauen untergeordnet sind. Patriarchat beschreibt ein gesellschaftliches System von sozialen Beziehungen der männlichen Herrschaft“ (Cyba 2008, S. 17).

gegenüber (vgl. Gugel 2010, S. 8). Im Folgenden werden diese beiden Positionen einer näheren Betrachtung unterzogen.

Radikaler Feminismus

Gegner*innen von Sexarbeit argumentieren, dass diese niemals freiwillig stattfinden könne, dass keine Frau damit einverstanden sei, sich zur „sexuellen Benutzung“ von einem Mann kaufen zu lassen und dass fast alle in der Sexarbeit tätigen Personen Opfer von Menschenhandel, Missbrauchsoffer, schwer traumatisiert seien und unbedingt aussteigen wollen.⁶¹ Der Entscheidung, als Sexarbeiterin zu arbeiten, würde immer eine Form von Zwang zugrunde liegen, sei es direkt oder indirekt. Sexarbeit wird schnell zum Schauplatz männlicher Herrschaft, auf dem der Mann unbegrenzte Handlungsmacht besitzt und die Frau keinerlei Autonomie. Heterosexueller Geschlechtsverkehr verkörpert vergeschlechtlichte Sexualität, wo Männer aktiv und dominant und Frauen passiv und empfangend sind. Sexualität und Unterdrückung gleichzusetzen widerspricht jedoch der Lebenswirklichkeit vieler Menschen. Aus dieser Position heraus sei die Handlungsfähigkeit in der Sexarbeit klar verteilt: Männer hätten unbegrenzte Handlungsmacht und Sexarbeiterinnen wären willenlose Opfer, welche sich aus der Not heraus vergewaltigen lassen. Diese Betrachtungsweise lässt jedoch die Heterogenität der Sexarbeit außen vor (vgl. Lembke 2018, S. 285-288).

Gegner*innen sehen in der Sexarbeit einen besonderen Ausdruck der geschlechtshierarchischen Gesellschaftsstruktur. Für sie ist Sexarbeit immer mit Diskriminierung von Frauen verbunden. Beide Seiten sind sich jedoch einig, dass jegliche Debatten um Sexarbeit das Ergebnis gesellschaftlicher sexueller Doppelmoral seien, durch welche Männern mehr Freiheiten zugestanden werden als Frauen und Sexarbeit somit ein strukturelles Problem in der Gesellschaft darstellt. Indem Männer im Rahmen der Sexarbeit uneingeschränkten Zugang zum weiblichen Körper bekommen, komme die Unterwerfung im Patriarchat besonders zur Geltung. Radikal-feministische Positionen sehen selbst innerhalb der Ehe Kriterien für Prostitution erfüllt, da Frauen in einem ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Ehemann stehen würden und dieser im Gegenzug einen Anspruch auf ihren Körper habe (vgl. Gugel 2010, S. 8f.).

Feministische Kritik bezieht sich zumeist auf eine Menschenwürdeverletzung, welche mit Sexarbeit einhergehen würde. Sexarbeit wird dabei mit Sklaverei verglichen, da der Kunde Macht über die Sexarbeiterin ausübe, indem er ihre Sexualität ohne Rücksicht auf ihre Person beherrsche. Kunden würden Formen von Sexualpraktiken bei Sexarbeiterinnen suchen,

⁶¹ Wie bereits erwähnt, zählt die Feministin Alice Schwarzer zu den bekanntesten Gegnerinnen von Sexarbeit in Deutschland. Sie schrieb in einer Kolumne der von ihr gegründeten und herausgegebenen Zeitschrift EMMA „Männer kaufen bei Prostituierten nicht Sex, sondern Macht. Er zahlt, sie liefert. Und auch noch die Peitschenhiebe sind bestellt“ (Schwarzer 2003). Zu den englischsprachigen Vertreterinnen des Radikalfeminismus wären u.a. Kate Millett und Shulamith Firestone zu nennen.

welche sie von ihren Partnerinnen nicht bekämen, somit ginge es nicht um eine gleichberechtigte sexuelle Beziehung, sondern rein um die sexuelle Befriedigung des Mannes. Dabei käme die geschlechterhierarchische Gesellschaftsstruktur in der Sexarbeit zum Ausdruck, welche der Gleichberechtigung von Mann und Frau widerspreche (vgl. ebd., S. 113).

Die feministische Kritik bewertet die „männliche Nachfrage nach Prostitution als frauenverachtende sexuelle Gewalt und als männliche Ausbeutung des weiblichen Körpers und der weiblichen Sexualität“ (Gerheim 2013, S. 41). Sexarbeit würde als ein Angriff auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen gesehen und mache sie in diesem Kontext zu einem Tauschobjekt männlicher sexueller Unterwerfungslust (vgl. ebd.).

Aus der kritischen feministischen Richtung wird immer wieder die strafrechtliche Verfolgung des Sexkaufes nach dem schwedischen Modell gefordert. Hier wird Prostitution mit einer Vergewaltigung gleichgesetzt, beides wird als Akt männlicher Gewalt gegen hilflose Frauen verstanden. Für Sex zu zahlen wird als minderwertige sexuelle Praxis angesehen und bewertet und stelle einen „Misserfolg sexueller Selbstinszenierung“ (ebd.) dar. Die Dienstleistung einer Sexarbeiterin in Anspruch nehmen zu müssen, deute auf Defizite der eigenen Sexualität oder die Unfähigkeit eines Mannes hin, Frauen auch ohne Geld von sich begeistern zu können. Sexarbeit stelle eine verdinglichte, warenförmige Tauschbeziehung dar (vgl. ebd.).

Vertreter*innen kritisch feministischer Positionen lehnen die Debatte um eine Anerkennung von Sexarbeit als mit anderen Berufen gleichgestellte Erwerbs- und Dienstleistungsarbeit ab, da Sexarbeit hier meist mit Ausbeutungs- und Zwangsverhältnissen gleichgesetzt wird (vgl. Apitzsch et al. 2019, S. 849).

Sexpositiv Feminismus

Angehörige des sexpositiv Feminismus⁶² vertreten die Ansicht, dass es sich bei Sexarbeit um einen Akt der sexuellen Befreiung von Frauen handelt. Vertreter*innen sehen die sexuelle Doppelmoral als Grund für Diskriminierung von Frauen in der Sexarbeit und befürworten deshalb die gesellschaftliche Anerkennung von Sexarbeit als Beruf. Ebenso sehen sie die Reflexion der sexistischen Gesellschaft in der Sexindustrie. Daher müssten Frauen sich von den tradierten Bildern ihrer Sexualität befreien und selbst sexuelle Dienstleistungen von Männern in Anspruch nehmen (vgl. Gugel 2010, S. 10). Nach Kontos (2014) wäre dies „der Schlussakkord der Emanzipation der Frau“ (S. 198). „Das *male sex-right* wäre gewissermaßen demokratisiert und die Feminisierung der Nachfrage trüge im besten Falle zu einer Humanisierung und Kultivierung der Prostitution bei“ (ebd.).

Die Gleichsetzung von Sexarbeit mit Gewalt oder Menschenhandel wird abgelehnt, da diese sexuelle Gewalt darstellen, von Sexarbeit zu trennen seien und als unterschiedliche Themen

⁶² Vor allem vertreten durch Interessensverbände (z.B. „bufas“ oder „BesD“), Organisationen und Beratungsstellen.

behandelt und diskutiert werden müssen. „Die oftmals stattfindende Gleichsetzung beider Bereiche ist weder im Hinblick auf Opferschutz noch für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit sinnvoll und nützlich“ (Hydra e.V. o.J.b). Ein bewusster und kritischer Umgang mit diesen Begriffen wäre wünschenswert, um die Vermischung zweier sehr unterschiedlicher Realitäten zu verhindern. „Das automatische Zusammendenken von Prostitution und Gewalt verharmlost letztlich die traumatischen Erfahrungen von Gewaltopfern im selben Maße wie es selbstbestimmten Sexarbeiterinnen schadet“ (Koppe 2008, S. 201).

Anders als beim radikal-feministischen Ansatz, wird hier nicht von einer gegebenen Geschlechterdifferenz – verbunden mit einer speziellen weiblichen Identität und Sexualität – ausgegangen, sondern genau das kritisiert. Aus diesem Blickwinkel wird Macht durch Normen konstruiert und wird nicht naturgegeben von Männern über Frauen ausgeübt. Sexarbeit stellt diese Normen infrage.

Vertreter*innen dieser Position bezeichnen sich häufig als „sex radical feminists“ oder „sex-positive feminists“. Sie vertreten die Ansicht, dass sich Vertreter*innen abolitionistischer Ansätze, nicht (ausreichend) mit den Ansichten von tatsächlich in der Sexarbeit tätigen Personen auseinandersetzen würden und „bemängeln die dem Abolitionismus inhärente generalisierte Viktimisierung von Sexarbeiterinnen“ (Küppers 2015, S. 87). Ihrer Ansicht nach stellt der Austausch einer sexuellen Handlung gegen eine finanzielle Entlohnung eine Form der Dienstleistung dar, weshalb sie eine rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit fordern. Sexarbeiterinnen seien handlungsmächtige Subjekte, welche von der patriarchalen Gesellschaftsordnung Gebrauch machen würden. Einige radikale Vertreter*innen betrachten Sexarbeit sogar als eine Strategie dominante patriarchale Gesellschaftsstrukturen zu untergraben und männliche Herrschaft zu schwächen (vgl. ebd., S. 88). Sexarbeiterinnen selbst würden Preise und Bedingungen festlegen, unter denen sie ihre Dienstleistung anbieten, somit würde Sexarbeit als „ehrlicher Umgang mit der verdeckt heterosexistischen Ökonomie betrachtet, durch den der indirekte Austausch von Geld gegen Sex offen gelegt wird“ (ebd.). Sexarbeit wird jedoch nicht zwingend romantisiert. Es würde durchaus anerkannt werden, dass viele Sexarbeiterinnen ihre Arbeit als belastend empfinden, jedoch würde dies eher auf das aus ihrer Arbeit resultierende soziale Stigma zurückgeführt werden. Aus diesem Grund stellen das Recht auf Selbstbestimmung auf der strukturellen Ebene der Gesetzgebung sowie die Legalisierung/Entkriminalisierung von Sexarbeit die zentralen Forderungen dar (vgl. ebd., S. 87f.). Frauen sollen nicht als Opfer eines patriarchalen Systems betrachtet werden, sondern – vor allem in Hinblick auf ihre Sexualität – als selbstbestimmt. Die traditionelle Verbindung von Sex und Liebe sowie das Dogma der Monogamie sollen geöffnet und patriarchale Strukturen abgebaut werden. Im Unterschied zur Gegenseite vertreten Befürworter*innen die Ansicht, dass Sexarbeiterinnen nicht ihren Körper und ihre Würde verkaufen würden. Hier würde – wie bei anderen Dienstleistungen auch – nicht die Person im Vordergrund stehen,

sondern das Angebot (vgl. Blessing 2019, S. 96). „Es ist ja gerade nicht die schrankenlose Verfügung über den Körper einer Sklavin, die die Geschäftsgrundlage der modernen Prostitution ausmacht, sondern der strikt geregelte Austausch von sexuellen Einzelleistungen gegen Geld“ (Kontos 2014, S. 189).

Vertreter*innen setzen sich für die rechtliche Anerkennung und Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Dienstleistungen ein, da nur so „die Voraussetzung, Sexarbeit zu entkriminalisieren, Stigmatisierungen abzubauen und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen“ (Blessing 2019, S. 96) geschaffen werden könne.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beiden skizzierten feministischen Positionen zwar zwei gegensätzliche Ansichten vertreten – wobei diese selbst innerhalb einer Ausrichtung teils divergieren, was der heterogenen Realität von Sexarbeit entspricht –, alle Ansätze jedoch im Kern gemein haben, die Rechte und die Selbstbestimmung von Frauen zu stärken und die rechtliche, soziale und ökonomische Situation der Sexarbeiterinnen zu verbessern. So plädiert auch Koppe (2008) dafür, „sich diesen absoluten Oppositionen zu verweigern“ (S. 204) und die Kontroversen dafür als Herausforderungen zu sehen. Die unterschiedlichen Herangehensweisen müssten sich nicht derart ausschließen, wie es immer scheint. Eine differenzierte Betrachtung wäre ebenso sinnvoll und wünschenswert, wie die Bereitschaft zu Neubewertung und Veränderung eigener Positionen. Ein Bewusstsein für unterschiedliche Theorieperspektiven ermögliche es, Schwachstellen und blinde Flecken in einer Argumentation zu erkennen und so zu einer Annäherung zu kommen (vgl. ebd., S. 204-206). „Jeder dieser verschiedenen Blickwinkel hat seine Berechtigung – aber keiner davon reicht für sich genommen aus, um die Vielschichtigkeit des Phänomens Prostitution ausreichend und differenziert zu erfassen“ (ebd., S. 206). Denn letztendlich sind beide Positionen allein gesehen zu einseitig. Während die abolitionistische Seite Sexarbeiterinnen per se als hilfsbedürftige Opfer stigmatisiert und ihnen eine autonome Entscheidungsfähigkeit abspricht, ignoriert die liberale Seite herrschende innere und äußere Zwänge sowie Zwangs- und Machtstrukturen, die zweifelsfrei in einigen Teilen der Sexbranche existieren. So kippt das emanzipatorische Bestreben leicht ins Gegenteil. Es sei nicht zielführend, der einen oder der anderen Seite den Feminismus abzuspochen. „Vielmehr ist es ein guter Grund, sich (wieder einmal) daran zu erinnern, dass der Feminismus keine ‚Position‘ und kein ‚Standpunkt‘ ist, sondern ein kritischer gesellschaftlicher Diskurs ohne einheitliches Subjekt“ (Kontos 2014, S. 196). Feminismus sei eine Perspektive, „deren Zusammenhang nur über eine diskursive Verständigung gestiftet wird, die nicht auf Vereinheitlichung sondern allenfalls auf ein ‚Miteinander‘ aus sein kann, das Differenzen bestehen lässt“ (ebd.). Sexarbeit aus einer feministischen Perspektive zu beurteilen sei durchaus möglich. Hier erscheint es jedoch hilfreich zwischen einer individuellen und einer gesamtgesellschaftlichen

Ebene zu differenzieren. Auf der Makro-Ebene sei Sexarbeit durchaus kritisch zu betrachten, „da sie als Symbol einer ungerechten, diskriminierenden und genuin weibliche Sexualität leugnenden Geschlechterordnung zu lesen ist“ (Schneider 2018, S. VI). Auf der Mikro-Ebene sei diese Beurteilung jedoch weniger eindeutig, da hier die individuelle Betrachtung der einzelnen Sexarbeiterinnen im Fokus stehe. In welchem Maß die prostitutive Tätigkeit hier als selbstbestimmt oder eben nicht empfunden wird, sei einzelfallabhängig. In keinem Szenario dürfe es jedoch darum gehen, die Frauen als Opfer anzusehen und sie zum Objekt sozialarbeiterischer Interventionen zu machen, „denn diese doppelte Verdinglichung würde gerade das verhindern, was erreicht werden soll, die Möglichkeit eines selbstbestimmten und authentischen Lebensentwurfs“ (ebd.).

4.6.3 „Whether from Reason or Prejudice“: Taking Money for Bodily Services

Das folgende Kapitel schlägt ein bisschen aus der Rolle, da es sich nicht um einen sozialwissenschaftlichen Theorieansatz handelt. Jedoch erscheint das Kapitel „Whether from Reason or Prejudice: Taking Money for Bodily Services“ von Martha Nussbaum aus ihrem Buch „Sex & Social Justice“ – in welchem sich die Autorin mit der Frage, wie Gerechtigkeit im Zusammenhang mit Sexarbeit verstanden werden kann, auseinandersetzt – als sehr geeignet für die hier vorliegende Analyse der Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen. Nussbaum beschäftigt sich mit der Frage, ob die Diskussion um Sexarbeit aus einer vorurteilsbehafteten/voreingenommenen Perspektive („from prejudice“) heraus geführt wird oder ob vernünftige, nachvollziehbare und einsichtige Gründe („from reason“) zum Tragen kommen (vgl. Röh 2012, S. 9). In ihrer Analyse vergleicht sie Sexarbeit mit anderen Erwerbsarbeiten, welche mit Körpereinsatz und einem erhöhten Gesundheitsrisiko einhergehen. Dabei lassen sich durchaus Parallelen zwischen den dabei angeführten Vergleichen und Sexarbeit – hinsichtlich des Einsatzes des eigenen Körpers – ziehen. „Die verschiedenen Abstufungen verdeutlichen das unterschiedliche Maß an gesellschaftlicher Anerkennung für die Erbringung dieser ‚Arbeitsleistungen‘ in Form von Bezahlung, Prestige und Wertschätzung“ (ebd., S. 10).

Im Folgenden werden Nussbaums Überlegungen hinsichtlich der in dieser Arbeit behandelten Themen näher betrachtet.

Nussbaum (1998) leitet ihre Überlegungen mit der Aussage ein, dass jeder Mensch, der in einem Arbeitsverhältnis steht, seinen*ihren Körper – zum Zwecke des Gelderwerbs – für diese Tätigkeit auf irgendeine Weise einsetzt. Dabei unterscheide sich jedoch das Gehalt, der Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und das Ausmaß der Berufsoptionen sowie die Tatsache, dass einige Menschen für ihre Tätigkeit gesellschaftlich stigmatisiert werden und andere nicht. Diese Stigmatisierung wäre teilweise auf nachvollziehbare Argumente zurück zu führen,

jedoch auch „based on class prejudice or stereotypes of race and gender [and] may also change rapidly as these background beliefs and prejudices change“ (S. 694). Weiter bezieht Nussbaum sich auf den schottischen Ökonom Adam Smith, welcher in seinem Werk „Der Wohlstand der Nationen“ (1776) schrieb, dass es eine Reihe erfreulicher Talente gäbe, dass diese aber nur solange bewundernswert seien, wie sie keinen Lohn für ihre Arbeit erhalten, andernfalls würde es sich um eine Form von öffentlicher Prostitution handeln (vgl. ebd.). Er schließe daraus, dass Opernsänger*innen, Schauspieler*innen oder Tänzer*innen ein hohes Gehalt gezahlt werden müsse, um das Stigma, welches ihre Tätigkeit beinhaltet, zu kompensieren. Sollte sich die gesellschaftliche Bewertung dieser Berufe je ändern, würde sich auch ihr Gehalt drastisch verringern, weil dann mehr Menschen diesen Beruf ausführen würden (vgl. ebd.). Diese Bewertungen mögen vor über 200 Jahren nachvollziehbar gewesen seien, heutzutage seien jedoch irrational und zu beanstanden, da es keinen Grund gäbe, anzunehmen, dass ein*e bezahlte*r Künstler*in einen „schlechteren“ Job macht, als ein*e Unbezahlte*r. Jedoch würde bis heute angenommen, dass es verwerflich sei, Verträge im Zusammenhang mit Sexualität abzuschließen. Prostitution⁶³, Leihmutterchaft oder Eheverträge seien erniedrigend für Frauen und würden ihre Sexualität vermarkten. Dies führe zu der Frage, ob diese gesellschaftlichen Annahmen berechtigt seien und wenn ja, ob sie aus logischen Gründen oder Vorurteilen resultieren. Können sie mit moralischen Argumenten verteidigt werden? Und können sie die Basis für rechtliche Einschränkungen sein? Solche Bewertungen seien nach Nussbaum emotionale Reaktionen und gesellschaftliche Zuschreibungen und seien meist rein eigennützig. Smith versuchte Argumentationsstrategien zu entwickeln, um rational vertretbare von irrationalen und vorurteilsvollen Emotionen zu trennen. Denn „[s]ocial meaning does no work on its own: it offers an invitation to normative moral and political philosophy“ (ebd., S. 696).

Nussbaum leitet ihre Analyse damit ein, dass sie sagt, dass eine Debatte über Moral und Legalität bezogen auf Prostitution bei einem doppelten Ausgangspunkt beginnen sollte: (1) Aus einer breiten Analyse unserer Überzeugungen in Bezug darauf, eine Bezahlung für den Einsatz des Körpers zu nehmen und (2) aus einem umfangreichen Bewusstsein der Optionen, welche armen berufstätigen Frauen zur Verfügung stehen (vgl. ebd.). Dies „will therefore help us to identify the elements in prostitution that are genuinely problematic“ (ebd.). Der erste Punkt wird zeigen, dass die meisten dieser Überzeugungen für eine Vielzahl von Berufstätigkeiten, die von Frauen ausgeübt werden, zutreffen. Letzterer wird darauf verweisen, dass die Optionen oft so eingeschränkt sind, dass sie nicht mehr wirklich als freie Wahl bezeichnet

⁶³ Nussbaum nutzt die Begriffe „Prostitution“ und „Prostituierte“ aufgrund ihrer Vertrautheit, wenngleich ihr bewusst sei, dass viele Frauenorganisationen diese Begriffe aus Gründen, welche mit diesem Artikel zusammenhängen, vermeiden und die Bezeichnung „commercial sex worker“ bevorzugen (vgl. Nussbaum 1998, S. 696). Im Kontext der Analyse dieses Artikels werden die von Nussbaum gewählten Begriffe beibehalten.

werden können. Dies sei das, was uns wirklich stören sollte und nicht die Tatsache, dass Frauen mit vielen Wahlmöglichkeiten sich für den Beruf der Prostituierten entscheiden (vgl. ebd.). „It will therefore be my conclusion that the most urgent issue raised by prostitution is that of employment opportunities for working women and their control over the conditions of their employment“ (ebd.). Die Legalisierung von Prostitution würde die Arbeitsbedingungen dieser Frauen zumindest ein wenig verbessern. Ein Teil feministischer Theorie sei nicht an der Lebensrealität der Arbeiterklasse orientiert, sondern „too focused on sexuality as an issue in its own right“ (ebd.), wengleich man dieses Thema nicht separiert betrachten könne.

Den zweiten Teil ihres Artikels leitet Nussbaum mit der Überlegung ein, warum bestimmte Berufsgruppen dafür stigmatisiert wurden, dass sie einen Lohn für ihre Arbeit erhielten. Dies gehe bis ins antike Griechenland zurück, wo auf einen Lohn angewiesen zu sein, mit Vorurteilen behaftet war. So verurteilte Aristoteles die athenische Demokratie dafür, dass Bauern und Handwerker an politischen Wahlen teilnehmen durften, weil „the un leisured character of their daily activities and their inevitable preoccupation with gain would pervert their political judgment, making them grasping and small-minded“ (ebd., S. 697). Ähnliche Ansichten – verknüpft mit Klassenprivileg – waren auch noch in der mittelalterlichen Kirche vertreten und übten bis ins 20. Jh. Macht im modernen Europa aus. Ein anderer irrationaler Punkt sei die Auffassung, dass es beschämend sei, seinen Körper fremden Menschen in der Öffentlichkeit zu zeigen, besonders wenn es um den Ausdruck leidenschaftlicher Emotionen ginge. Dies hänge mit „the more general anxiety about the body, especially the female body, that has been a large part of the history of quite a few cultures“ (ebd., S. 699) zusammen. Nach Nussbaum müsste sich vor zwei irrationalen Annahmen in Acht genommen werden, „aristocratic class prejudice and fear of the body and its passions“ (ebd., S. 700).

Im dritten Teil des Artikels sagt Nussbaum, dass Prostitution nicht einzeln, sondern nur in ihrem sozialen und historischen Kontext betrachtet werden könne und dass historische Prostitution im alten Griechenland nicht viel gemein habe mit moderner Prostitution, wie wir sie heute kennen. Ebenso sei es offensichtlich, dass die meisten Kulturen ein Kontinuum von Beziehungen zwischen Paaren, die einen kommerziellen Aspekt beinhalten, enthalten. Hier nennt Nussbaum neben der Prostitution auch Fälle der Ehe gegen Geld, wo am Ende auch sexuelle Gefälligkeiten erwartet werden würden (vgl. ebd.).

Im Folgenden stellt Nussbaum einen Vergleich an zwischen Prostituierten⁶⁴ und anderen Frauen, welche Geld für körperliche Leistungen erhalten, um einen „progress in identifying the distinctive features of prostitution as a form of bodily service“ zu erzielen (ebd., S. 701).

1. *Die Prostituierte und die Fabrikarbeiterin*. In beiden Fällen handele es sich meist um schlecht bezahlte Jobs aber in vielen Fällen könne eine Prostituierte mehr Geld verdienen als

⁶⁴ Nussbaum bezieht ihre Ausführungen hier ausschließlich auf freiwillig ausgeübte Prostitution.

eine Fabrikarbeiterin.⁶⁵ Beide Berufe beinhalten ein Gesundheitsrisiko, wengleich dieses bei Prostitution durch Legalisierung reduziert werden könnte. Unter legalen Bedingungen könnten Prostituierte deutlich mehr Kontrolle über ihre Arbeitsbedingungen haben, aber auch so könnte die Prostituierte deutlich bessere Arbeitszeiten haben als die Fabrikarbeiterin. Die Prostituierte habe Einfluss darauf, welche Kunden sie bedient, während die Fabrikarbeiterin keine Wahl hat, welche (abwechslungsarmen) Vorgänge sie immer wieder über Jahre hinweg ausführen muss. Hingegen sei die Prostituierte einem größeren Risiko ausgesetzt, zum Ziel von Gewalt zu werden. Die Fabrikarbeiterin erleide jedoch – im Gegensatz zur Prostituierten – keinen Eingriff in ihre physische und psychische Privatsphäre. Die Prostituierte leide unter Stigmatisierung, wohingegen die Fabrikarbeiterin dies – zumindest unter Menschen ihrer eigenen sozialen Klasse – nicht tue. All die aufgezeigten Gründe würden dazu führen, dass Frauen, die vor der Wahl zwischen Fabrikarbeit und Prostitution stehen, sich häufig, trotz ihrer Nachteile, für letztere entschieden (vgl. ebd., S. 701f.).

2. Die Prostituierte und die Hausangestellte. In beiden Fällen würde man von einem*r Kund*in angestellt und müsse seine Arbeit nach dessen*deren Wünschen erfüllen und beide Jobs erfordern die Ausübung einer körperlichen Fähigkeit. Ebenso bestehe in beiden Fällen die Gefahr, schlecht behandelt zu werden. Bei beiden Jobs handle es sich um Tätigkeiten, welchen gemeinhin eher wenig Respekt entgegengebracht wird. Die Hausangestellte sei wahrscheinlich einem geringeren Gesundheitsrisiko ausgesetzt, jedoch habe sie oft schlechtere Arbeitszeiten und eine geringere Bezahlung. Beide Berufe würden mit Stigmatisierung assoziiert. Stigmata in Zusammenhang mit Hausangestellten seien häufig auf eine niedrige soziale Schicht bezogen und häufig auch noch rassistisch codiert. Die meisten Hausangestellten sind Frauen und somit sind Stigmata auch meist geschlechtsbezogen. Oft wird diese Tätigkeit ebenfalls als nicht mit Würde und Selbstrespekt vereinbar betrachtet (vgl. ebd., S. 702f.).

3. Die Prostituierte und die Nachtclubsängerin. Beide würden ihren Körper nutzen, um anderen Menschen – das ist das Hauptziel ihrer Tätigkeit – eine Freude zu bereiten. Beide würden auf Anfragen ihrer Kund*innen reagieren. Im Gegensatz zur Sängerin sei die Prostituierte Gesundheitsrisiken und einem größeren Gewaltisiko ausgesetzt. Auch wenn Sängerinnen früher kein großes Ansehen genossen, seien sie heute keiner Geschlechterhierarchie mehr unterworfen oder würden dazu beitragen, eine solche zu erhalten. Heute würden Sängerinnen nicht mehr mit Stigmata in Zusammenhang stehen (vgl. ebd., S. 703f.).

4. Die Prostituierte und die Philosophieprofessorin. Beide Berufe eine die Annahme, sie würden eine körperliche Dienstleistung in einem Bereich erbringen, welcher als intim und „definitive of selfhood“ (ebd., S. 704) angesehen wird. Die Prostituierte bekommt Geld für Sex, was

⁶⁵ „This would probably be even more true if prostitution were legalized and the role of pimps thereby restricted, though the removal of risk and some stigma might at the same time depress wages, to some extent offsetting that advantage for the prostitute“ (Nussbaum 1998, S. 701).

einen intimen Bereich darstellt. Die Professorin bekommt Geld dafür, dass sie darüber schreibt, was sie denkt, über „all parts of a human being’s intimate search for understanding of the world and self-understanding“ (ebd.). Im Mittelalter sei es als höchst kritisch betrachtet worden, Philosophen Geld für ihre Tätigkeit zu zahlen, da dies als ein spirituelles Geschenk angesehen wurde, dessen Wert durch Lohn herabgesetzt würde. Es sollte uns nachdenklich machen, dass wir nicht denken, dass eine Professorin ihre Gedanken als Ware verkauft, wohingegen wir bei einer Prostituierten eben solche Schlussfolgerungen ziehen würden. Beide Berufe erfordern Interaktion mit anderen Menschen und in beiden Fällen bestehe nicht immer die volle Kontrolle über diese Interaktionen. In beiden Fällen würde oft Freude und Zufriedenheit erzeugt. Im ersten Moment sehe es so aus, als würde die Intimsphäre der Professorin nicht berührt werden, jedoch merkt Nussbaum an, dass dies zu hinterfragen sei. Sei es nicht sogar gleichermaßen intim und körperlich, wenn einem ein unerwartetes Argument in den Sinn gesetzt wird? „And far less consensual, often, than the penetration of prostitute by customer?“ (ebd.). Beide Tätigkeiten würden ein gewisses Können erfordern, dabei würde der Prostituierten jedoch häufig vorgeworfen, keinerlei Voraussetzungen oder Fähigkeiten mitbringen zu müssen, wohingegen die Professorin eine qualifizierte Ausbildung durchlaufen habe. In den meisten Fällen sei das Gehalt der Professorin deutlich besser als das der Prostituierten. Die Professorin habe einen angemessenen Einfluss auf ihre Tagesstruktur und ihre Arbeitsbedingungen. Sie genieße verhältnismäßig viel Respekt, auch wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die allgemein eher Männern zugesprochen wird und untergrabe damit die traditionelle Geschlechterhierarchie. Die Prostituierte hingegen trage sogar zur Aufrechterhaltung dieser bei, auch wenn sie selbst von Stigmatisierung betroffen ist (vgl. ebd., S. 704f.).

5. Die Prostituierte und die Masseurin. Beide Tätigkeiten würden das Erzielen körperlicher Zufriedenheit des*der Kund*in beinhalten. Beides erfordere Körperkontakt. Beide würden dabei auf die Wünsche des*der Kunden*in eingehen. Auch die Tätigkeit der Masseurin könne ein erotisches Element haben, wenngleich dies nicht unbedingt direkt sexuell sei. Der Unterschied zwischen diesen beiden Tätigkeiten liege hauptsächlich in der Seriosität. Masseur*innen hätten es sich erkämpft, als würdige Fachkräfte anerkannt zu werden. Ihre Tätigkeit sei legal und würde nicht stigmatisiert. Sie würden genauso anerkannt werden, wie Physiotherapeut*innen oder Ärzt*innen. Es würde nicht angenommen, dass Masseur*innen ihren Körper in eine Ware verwandeln, auch wenn sie ihn einsetzen, um einem*r Kund*in Zufriedenheit zu verschaffen. Die Tatsache, dass wir das eine anders bewerten als das andere, basiere auf verschiedenen Überzeugungen. Der, dass Frauen keinen Sex mit Fremden haben sollten, dass kommerzieller Sex grundlegend erniedrigend sei und Prostituierte somit zu erniedrigten Frauen mache und der Überzeugung, dass Frauen immer die Option haben müssen, Sex abzulehnen. Einige dieser Überzeugungen seien durchaus zu verteidigen, andere nicht (vgl. ebd., S. 705f.). „I shall argue that the issue of choice is the really important one“ (ebd., S. 706).

6. *Die Prostituierte und die „Colonoscopy Artist“*⁶⁶. Auch dieser Beruf beinhalte das Eindringen in den Körper, meist sogar ohne Anästhesie. „In the process, she permits an aperture of her body to be penetrated by another person’s activity” (ebd.) und dies auch noch durchaus tiefer, als es beim Sex normalerweise der Fall wäre. Dabei sei die „Colonoscopy Artist“ gewissen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Sie lasse beispielsweise den Einsatz ungetesteter Instrumente an ihrem Körper zu. Der Lohn sei meist nicht besonders hoch und auch die „Colonoscopy Artist“ sei mit einem Stigma behaftet und dennoch werde sie nicht als „fallen woman“ (ebd.) betrachtet. Wo liegt also der Unterschied? Zum einen erneut darin, dass dieser Beruf keine Geschlechterhierarchie widerspiegeln oder aufrechterhalten aber noch viel wichtiger in diesem Zusammenhang sei die Tatsache, dass Penetration (gleich ob anal oder vaginal) im Rahmen eines medizinischen Eingriffs durch eine*n Ärzt*in nicht als unmoralisch gewertet werde, so wie es in einem sexuellen Kontext meistens der Fall sei „and that a woman who goes in for that is therefore an immoral and base woman“ (ebd., S. 707).

Im vierten Abschnitt ihres Artikels resümiert Nussbaum, dass Prostitution viele Gemeinsamkeiten mit anderen körperlichen Tätigkeiten besitze. Der größte Unterschied sei die Tatsache, dass Prostitution (stärker) stigmatisiert werde. Das liege erstens daran, dass Prostitution noch immer als unmoralisch angesehen werde und zweitens, dass Prostitution mit Geschlechterhierarchie verbunden sei. Dass Frauen und weibliche Sexualität männliche Dominanz brauchen und verfügbar sein müssen, um männliche Sexualtriebe zu befriedigen. Diese Annahmen seien jedoch veraltet und heute nicht mehr haltbar. Sie gründen auf der Vorstellung, dass nicht reproduktiver, außerehelicher Sex unmoralisch sei und dass Prostituierte als gefährliche Personen angesehen wurden, deren Werdegang von sexueller Lust bestimmt würde. „But female lust was (and still often is) commonly seen as bad and dangerous, so prostitution was seen as bad and dangerous“ (ebd.). Diese Annahme heute noch zu vertreten sei widersprüchlich, wenn man nicht auch andere Formen außerehelicher Sexualität gleichermaßen ablehne. Nach Nussbaum sei der Hauptgrund für die Stigmatisierung von Prostitution eine moralische Sichtweise weiblicher Sexualität, was ihrer Meinung nach nicht ausreiche, „to justify restriction on the activities of citizens who have different views of what is good and proper“ (ebd.). Diese Stigmata zu nutzen, um Kriminalisierung zu rechtfertigen, funktioniere nur, wenn man bereit wäre, eine ganze Palette von Moralgesetzen zu akzeptieren, welche einvernehmliche Aktivitäten beeinträchtigen. Das durch die Verbindung von Prostitution und Geschlechterhierarchie entstandene Stigma, eigne sich eher als Quelle guter moralischer Argumente. Jedoch könne auch die Geschlechterhierarchie das Stigma nicht gänzlich erklären, da nur eine kleine Minderheit von Feministinnen wirklich an der Beseitigung dieser Ungleichheit interessiert sei.

⁶⁶ In Ermangelung einer direkten deutschen Übersetzung, wird im Folgenden die englische Bezeichnung beibehalten. Diese Tätigkeit kommt z.B. zum Tragen, wenn Medizinstudent*innen Testpersonen zum Üben benötigen.

Zudem würde diese Kritik eher zu Sympathie, denn zu Verachtung führen (vgl. ebd., S. 707f.). Menschen, die sich der Geschlechterhierarchie unterordnen und befürworten, dass weibliche Sexualität von Männern kontrolliert wird, würden Prostituierte als Bedrohung wahrnehmen, da diese sexuell aktiv sind und sich nicht von Männern kontrollieren lassen. Dies führe dazu, Prostitution zu kriminalisieren und zu unterdrücken oder zumindest zu begrenzen. Letzteres biete noch die Möglichkeit, Sexualtriebe zu befriedigen.⁶⁷ Das Ergebnis sei, dass weibliche Sexualität in Grenzen gehalten werde. Grenzen, welche von Männern festgelegt werden. „The stigma attached to the prostitute is an integral part of such bounding“ (ibd., S. 708). Das mit Prostitution verbundene Stigma gründe letztlich auf der hysterischen Angst vor der uneingeschränkten weiblichen Sexualität. Dies allein reiche nicht aus, um die Illegalität von Prostitution zu rechtfertigen. Stigmatisierung verletze Menschen, da ihnen innerhalb der Gesellschaft ihre Würde und Selbstachtung abgesprochen werde. Eine Verbesserung dieser Situation würde man nicht durch Kriminalisierung erreichen, sondern „by fighting discrimination against these people and taking measures to promote their dignity“ (ibd., S. 710).

Nachdem Nussbaum argumentiert, dass das allgegenwärtige Stigma fragwürdig sei und auch keine moralischen Argumente gegen Prostitution begründe, widmet sie sich im fünften Abschnitt ihres Artikels weiteren Argumenten, die die Kriminalisierung von Prostitution stützen.

1. Prostitution beinhaltet Gesundheits- wie Gewaltrisiken. Dies stimme, jedoch würde die Illegalisierung von Prostitution diese Risiken nur noch erhöhen. „[Because it] prevents adequate supervision, encourages the control of pimps, and discourages health checking“ (ibd.). Einige europäische Staaten, in denen Prostitution legal und reguliert stattfindet, hätten gute Erfolge in diesen Bereichen erzielt. Gewaltrisiken könnten wesentlich verbessert werden, wenn „the police is the prostitute’s ally rather than her oppressor“ (ibd., S. 711). Man müsse sich die generelle Frage stellen, welchen Blickwinkel man auf die Rechtmäßigkeit riskanter Unternehmungen einnehmen möchte. So sei Prostitution nicht mit mehr Gesundheitsrisiken verbunden als beispielsweise Boxen, was keiner paternalistischen Regulierung unterworfen sei, wenngleich es z.B. als gewaltverherrlichend und somit ebenso als moralisch problematisch betrachtet werden könne (vgl. ebd.).

2. Die Prostituierte hat keine Autonomie, sie wird von anderen kontrolliert. Dieses Argument treffe auf sehr viele körperliche Arbeiten, die von Frauen geleistet werden, zu. Es sei jedoch ein berechtigtes moralisches Anliegen, da man kein erfülltes Leben führen könne „if it consists only of a form of work that is totally out of the control and direction of the person herself“ (ibd., S. 712). Dies sei jedoch ein generelles Problem der modernen Arbeitswelt und eine Frau arbeitslos zu machen, weil ihre Tätigkeit illegalisiert wird, würde ihr nicht zu mehr Kontrolle

⁶⁷ In diesem Zusammenhang sagt Nussbaum (1998): „[P]rostitution is generally conceived as not the enemy but the ally of marriage: the two are complementary ways of controlling women’s sexuality“ (S. 708).

verhelfen. Viel hilfreicher, als die wenigen zur Verfügung stehenden Optionen noch zu minimieren, wäre es, „to promote more control over choice of activities, more variety, and more general humanity in the types of work that are actually available to people with little education and few options“ (ebd.).

3. *Prostitution beinhaltet das Eindringen in den „Bodily Space“⁶⁸*. Dieses Argument sei nach Nussbaum nicht ausreichend, um die Kriminalisierung von Prostitution zu rechtfertigen, solange dieses Eindringen einvernehmlich und zwischen Erwachsenen geschehe. Dies sei vielleicht nicht nach jedermanns Geschmack, jedoch nicht mit sexueller Belästigung oder Vergewaltigung gleichzusetzen. Und auch aus einem moralischen Standpunkt heraus, sei dies nicht ausreichend, „unless one is prepared to make a moral criticism of all sexual contact that does not involve love or marriage“ (ebd., S. 713).

4. *Prostitution erschwert es, intime Beziehungen einzugehen*. Dieses Argument gehe auf die US-amerikanische Philosophieprofessorin Elizabeth Andersen zurück, welche die Kriminalisierung von Prostitution verteidigt. Nun gelte es zu fragen, ob dieses Argument zutreffend ist, denn auch in Ländern, in denen Prostitution legal ist, verlieben sich Menschen trotzdem und selbst im alten Athen, wo Prostitution sogar subventioniert wurde, verliebten sich Menschen. Die eine Form von Beziehung widerlegt nicht die Notwendigkeit einer anderen Form. Menschen, die sich nach einer Liebesbeziehung sehnen, werden weiter nach einer solchen suchen „and they do not have much trouble telling the difference between one sort of relationship and another, despite the availability of both“ (ebd.). Weiter fragt Nussbaum, welche Art von Frau Anderson im Sinn habe. Sagt sie, die Kriminalisierung würde es ehemaligen Prostituierten erleichtern, Liebesbeziehungen einzugehen oder sagt sie, dass die Nichtverfügbarkeit von Prostitution als Tätigkeitsoption für Frauen aus der Arbeiterklasse, es Frauen aus der Mittelklasse erleichtern würde, romantische Beziehungen einzugehen? Das erste Argument sei haltlos, da die Verstärkung des Stigmas oder die Kriminalisierung einer der eventuell wenigen zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten ihre Beziehungen kaum verbessern könne. Die zweite Behauptung könne zwar zutreffen, sei jedoch abscheulich, da sie arme Frauen noch ärmer machen würde, nur damit bürgerliche Frauen Liebe finden könnten. Ebenso sei es nicht plausibel, dass die Kriminalisierung einer unerwünschten Sache, dazu führe, dass eine wünschenswertere Sache Zulauf gewinnt. Rockmusik zu verbieten würde wohl kaum dazu führen, dass mehr Menschen klassische Musik hören. So vorzugehen, würde uns in die Zeit Platons versetzen „with our cultural options dictated by a group of wise guardians“ (ebd., S. 714).

⁶⁸ Dieser Begriff wird beibehalten, da die Übersetzung ins Deutsche mit physischer/psychischer Intimsphäre ebenso wenig als ausreichend erscheint, wie das reine Eindringen/Penetration des Körpers.

5. *Die Prostituierte vermarktet ihre Sexualität, indem sie Teile ihres Körpers und ihrer Handlungen in eine Ware verwandelt.* Nach Nussbaum sei es nicht plausibel zu behaupten, dass eine Prostituierte ihre Sexualität verkaufe. Sie gehöre immer noch ihr, sie könne sie weiterhin privat und für sich selbst nutzen, genauso, wie eine Hausangestellte auch noch ihr eigenes Haus reinigt. Problematisch sei hier erneut der Grad der Wahlmöglichkeiten und des Mitbestimmungsrechtes aber dies sei, wie bereits mehrfach dargestellt, ein generelles Problem von Niedriglohnjobs. Was bedeutet es nun aber, seine Sexualität zu einer Ware zu machen und vor allem, was ist das Schlimme daran? Es bedeute erst einmal nur, Geld für eine sexuelle Dienstleistung zu nehmen. Das würden die Professorin oder die Sängerin für ihre Dienstleistungen auch tun und in den Kontexten schein dies plausibel zu sein und Freiheit zu schaffen. „In neither case should we conclude that the existence of a contract has converted the abilities into things to be exchanged and traded separately from the body of the producer“ (ebd., S. 715). Wenn Ware also lediglich den Verdienst von Geld bedeute, gäbe es keinen Grund, dies als schlecht zu bewerten. Wenn man jedoch eine rein technische Definition von Ware betrachte, ändert sich dies. Hier beinhalten Waren nämlich den Aspekt der Austauschbarkeit. Auch wenn davon auszugehen sei, dass die psychische Verfassung der Prostituierten für den Kunden nicht von großer Bedeutung sei, wird sie dennoch oft nicht als austauschbar angesehen. Das eigentliche Problem sei jedoch, dass die Frauen nicht als Individuen angesehen werden würden, was hingegen auf viele Menschen und in unterschiedlichen Lebensbereichen zutrefte, da wir nicht alle Menschen, mit denen wir in unserem Leben zu tun haben, gut kennen können. Es laufe also auf die Frage hinaus: „Is sex without deep personal knowledge always immoral?“ (ebd., S. 716). Es sei Nussbaum rein aus der eigenen Erfahrung heraus nicht möglich, diese Frage zu beantworten, da sexuelle Erfahrungen individuell seien. Jedoch könne gesagt werden, dass allein die Tatsache, Geld für eine Dienstleistung zu nehmen, diese Aktivität (in diesem Fall eine intime Handlung) nicht in eine Ware im banalen Sinn, der den Aspekt der Austauschbarkeit beinhaltet, verwandelt. Nun stellt sich also die Frage, warum Sex, im Vergleich zu anderen Tätigkeiten, in unserer Kultur keinen finanziellen Austausch beinhalten soll? Dies sei häufig der Fall, wenn eine feste Beziehung eingegangen wird, die ein Element wirtschaftlicher Abhängigkeit beinhaltet – gleich ob einseitig oder gegenseitig. Die Ehe sei ein Beispiel dafür. Warum betrachten wir Sex zwar als eine intime Handlung aber negieren die Möglichkeit, dass dies das erwünschte Ergebnis eines vorausgegangen Vertrages darstellt? Zum einen könne dies darin begründet sein, dass Sex wenig Zeit in Anspruch nimmt, nicht endlos häufig vollzogen werden könne und nicht den gesamten Tag fülle. Man könne Sex haben und trotzdem auf eine andere Weise seinen Lebensunterhalt verdienen, ohne das Gefühl zu bekommen, zu wenig Zeit für Sex zu haben. Zum anderen sei es tief verankert, dass Sex nicht authentisch sei, wenn dieser nicht spontan und ungeplant statfinde (vgl. ebd., S. 716f.). „[W]e need to mention the influence of our heritage of romanticism, which makes us

[...] think that any deal or antecedent arrangement somehow diminishes that characteristic form of expression" (ebd., S. 717).

6. *Prostitution ist patriarchal geprägt und hält patriarchale Strukturen aufrecht.* Wie bereits erwähnt, gelte weibliche Sexualität als gefährlich und regulierungsbedürftig. Gewalt gegen Prostituierte oder Kontrolle durch Zuhälter seien Merkmale männlicher Dominanz. Jedoch könne man auch argumentieren, dass die Institution der Ehe, ebenfalls männliche Dominanz sowohl ausdrücke als auch aufrechterhalte. Es wäre wünschenswert, die Gesetzeslage zu verändern, um Frauen z.B. vor Gewalt in der Ehe zu schützen oder ihre rechtliche Situation zu verbessern, jedoch sei es nicht zielführend, die Ehe als solche zu verbieten. Genauso verhalte es sich mit Prostitution. Es sei wichtig, die zivil- und strafrechtliche Lage zu verbessern. Die Kriminalisierung stelle jedoch ein großes Hindernis für eine Gleichstellung dar (vgl. ebd., S. 718-720).

7. *Prostitution ist ein Handel, welcher nicht freiwillig eingegangen wird – daher sollten die im Rahmen der Prostitution getroffenen Abmachungen nicht als solche anerkannt werden.* Nussbaum unterscheidet hier verschiedene Fälle. Erfolgt der Einstieg in die Prostitution unter kriminellen Voraussetzungen, stelle die Entscheidung zur Prostitution keine Entscheidung dar, da keine Wahl bestand. Das gleiche gelte für Minderjährige. Anders sei es zu bewerten, wenn sich eine Frau aufgrund schlechter ökonomischer Bedingungen dazu entscheide, als Prostituierte tätig zu werden. Auch hier sei keine vollumfassende Autonomie gegeben, jedoch auf eine andere Weise, „many poor people’s lives are nonautonomous in just this way“ (ebd., S. 721). Es sei nicht zielführend, Prostitution isoliert von anderen Arbeitsrealitäten zu betrachten, nur weil Sex ein heikles Thema sei, wohingegen ein Darlehen für eine Nähmaschine dies nicht sei (vgl. ebd., S. 722f.).

Im sechsten und letzten Kapitel ihres Artikels resümiert Nussbaum, dass das mit Prostitution verbundene Stigma auf einer Vielzahl von Überzeugungen basiere, welche größtenteils nicht rational vertretbar seien. „[B]eliefs about the evil character of female sexuality, the rapacious character of male sexuality, the essentially marital and reproductive character of ‘good’ women and ‘good’ sex“ (ebd., S. 723). Die von vielen Feminist*innen vorgebrachten Argumente gegen Prostitution würden für viele Niedriglohnarbeiten, die von Frauen ausgeübt werden, zutreffen. „[F]eminists should view prostitutes as (usually) poor working women with few options, not as threats to the intimacy and commitment that many women and men (including, no doubt, many prostitutes) seek“ (ebd.). Man solle nicht leugnen, dass Prostitution oft mit Gewalt einhergehe und unter erniedrigenden Bedingungen stattfinde. Die Reaktion darauf sollte jedoch sein, die Autonomie und Würde der Frauen zu stärken „not to rule off-limits an option that may be the only livelihood for many poor women and to further stigmatize women who already make their living this way“ (ebd.). Nussbaum kommt zu dem Ergebnis, dass es an sich nichts Falsches sei, Geld für den Einsatz seines Körpers zu nehmen. Falsch sei hingegen, dass nur wenige Menschen auf der Welt die Möglichkeit hätten, ihren Körper im Rahmen ihrer Arbeit so

einzusetzen, dass sie ein angemessenes Maß an Kontrolle über ihre Arbeitsbedingungen sowie den Einsatz ihrer Fähigkeiten haben „rather than just to function as a cog in a machine“ (ebd., S. 724). Die eigentliche Frage sei demnach, „how to expand the options and opportunities such workers face, how to increase the humanity inherent in their work, and how to guarantee that workers of all sorts are treated with dignity“ (ebd.).

Ein zentraler Aspekt, den es nach Nussbaum zu prüfen gilt, ist der der Freiwilligkeit. Da dem Einstieg in die Sexarbeit häufig ökonomische Motive zugrunde liegen und dadurch durchaus ein ökonomischer Druck entstehen kann sowie durch die Betrachtung von Sexarbeit im Kontext hierarchischer Geschlechterverhältnisse, ist die Frage nach Freiwilligkeit durchaus berechtigt. Nussbaums Vergleich zeigt, dass es nur geringe Unterschiede zwischen den unterschiedlichen, von ihr beispielhaft herangezogenen Erwerbstätigkeiten und Sexarbeit gibt, sofern man vernünftige Unterscheidungen zulässt. „[W]enn man auch voreingenommene, nicht der Vernunftkritik unterzogene Gründe beachtet“ (Röh 2012, S. 10), werden diese Unterschiede deutlich größer. Der Hauptgrund, sich für die Tätigkeit der Sexarbeit zu entscheiden, ist meist ein monetärer und oftmals der Mangel an Alternativen. Der Aspekt der Freiwilligkeit ist demnach eng gekoppelt mit den Rahmenbedingungen, unter denen Sexarbeit stattfindet. Diese seien nach Röh „sehr bedeutsam und mit einem stärkeren moralischen Gewicht versehen, als die alleinige Tatsache, dass Sexarbeiterinnen ihren Körper zum Vorteil von anderen anbieten“ (ebd.).

Kontos (2014) schreibt im Zusammenhang von Sexarbeit und dem Aspekt der Freiwilligkeit, dass dies eine Grundsatzdebatte sei, „die die Prostitutionsfrage an den Stand der Geschlechterauseinandersetzungen bindet“ (S. 187). Dabei würden sich diese Diskussionen immer um Körperdimensionen und die Verfügung über die weibliche Sexualität drehen. Keine der Debatten in Bezug auf Niedriglohnarbeit, rechtliche Diskriminierung oder Benachteiligung „hat je den Grad an Empörung und Wut ausgelöst wie jene, die die körperliche Erfahrung von Geschlecht thematisieren“ (ebd., S. 188). Denn diese würden Geschlechterkonflikte symbolisch verdichten „und deshalb eignen sie sich besonders gut dazu, Machtgefälle und Ungleichheiten über die Imagination sexueller Gewalt zu dramatisieren“ (ebd.). Im Rahmen von Sexarbeit wird mit einer Form von Intimität gearbeitet, die normalerweise im Privaten verordnet ist. Körper und Sexualität werden hier auf eine spezifische Weise eingesetzt, wie es eben doch bei keiner anderen Arbeit der Fall ist. Sexarbeit „greift in die körperliche Integrität der Beteiligten ein, die zum Kernbereich unserer Subjektivitätsvorstellungen gehört“ (ebd., S. 197). Damit verstößt sie gegen allgemein geteilte zentrale Normen unserer Gesellschaft.

Sexarbeit findet nur selten komplett losgelöst von äußerem Zwang statt, da in fast allen Fällen – so wie bei anderer Erwerbsarbeit auch – ein finanzieller Aspekt eine Rolle spielt. Das heißt jedoch nicht, dass Sexarbeiterinnen keine selbstbestimmten Individuen sind. Jedoch

bestimmen die jeweiligen Lebensumstände und die finanzielle Situation maßgeblich über den Selbstbestimmungsgrad und auch darüber, inwieweit eigene Grenzen eingehalten werden können. Nussbaum schlussfolgert, dass es darauf ankommt, Wahlfreiheiten der Sexarbeiterinnen zu erhöhen sowie Arbeitsbedingungen zu verbessern, anstatt mit Kriminalisierung und Verdrängung zu reagieren.

5 Auftrag an die Soziale Arbeit

Im Verlauf der Arbeit ist deutlich geworden, dass Sexarbeit und damit auch Sexarbeiterinnen von Stigmatisierungen und Ausgrenzungen betroffen sind. Denn Sexarbeit berührt „zentrale Fragen von Sexualität, Intimität, ethischen Werten und individuellen Einstellungen im Kontext der Geschlechterverhältnisse“ (Albert/Wege 2015, S. 1). Kaum eine andere (Fach)Disziplin ist näher am Feld der Sexarbeit präsent als die Soziale Arbeit. Professionelle Soziale Arbeit ist dabei stets einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, warum sie in diesem Feld agiert und welche Ziele dabei verfolgt werden. Zudem war auch das Arbeitsfeld der Sozialarbeit in den vergangenen Jahren einem steten Wandel unterlegen. Die EU-Osterweiterung und die Öffnung der Grenzen hat die Soziale Arbeit vor neue methodische und professionelle Herausforderungen und Anforderungen gestellt und eine Anpassung an die daraus resultierenden Bedarfe erfordert (vgl. ebd., S. 1f.). Sozialarbeit muss dabei immer an der Lebenswelt ihrer Klientel orientiert sein, um einen gelingenderen Alltag zu ermöglichen. Eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit verbindet die Analyse spezifischer Lebensverhältnisse mit den daraus resultierenden pädagogischen Konsequenzen. Das Handlungsrepertoire liegt dabei zwischen der Akzeptanz der vorgefundenen Lebensentwürfe und der Einmischung in Verhältnisse, um aus der Distanz des professionellen Wissens Optionen zu entwerfen und zu unterstützen (vgl. Grunwald et al. 2012, S. 175). Ein niedrighschwelliges Angebot ist hierbei unumgänglich.

Im Folgenden sollen die Möglichkeiten und Grenzen sozialarbeiterischen Handelns im Kontext von (Ent-)Stigmatisierung und (Ent-)Kriminalisierung im Bereich der Sexarbeit und in der direkten Arbeit mit Sexarbeiterinnen aufgezeigt werden. Dazu wird eingangs erläutert, weshalb Sexarbeit ein Handlungsfeld für die Soziale Arbeit darstellt. Daran anschließend wird die Rolle der Sozialen Arbeit im Rahmen von Stigmatisierungsprozessen analysiert und versucht, aufzuzeigen, wie Soziale Arbeit als Institution der Reproduktion von Stigmatisierung entgegenwirken kann. In einem weiteren Schritt wird das eigene Selbstverständnis der Sozialarbeitenden, die im Arbeitsfeld Sexarbeit tätig sind oder werden wollen, näher betrachtet und ausgeführt, warum dies für eine gelingende Arbeit in diesem Bereich wichtig ist. Abschließend wird dieses Kapitel sich der Frage widmen, was Soziale Arbeit in diesem Tätigkeitsfeld leisten kann und wie Antistigma-Interventionen aussehen können.

5.1 Sexarbeit – Ein Themenfeld für die Soziale Arbeit

Solange Sexarbeit und somit auch Sexarbeiterinnen als eine Bedrohung von öffentlichen Ordnungsvorstellungen und geltenden Normbildern wahrgenommen werden, sind Sexarbeiterinnen etwaig von einer sozialräumlich bedingten Ausgrenzung von bestehenden institutionellen wohlfahrtsstaatlichen Unterstützungsangeboten betroffen (vgl. Mörgen 2018, S. 190).

Im Bereich der Sexarbeit haben sich niedrighschwellige Unterstützungsangebote, welche durch aufsuchende und sozialraumorientierte Arbeit charakterisiert sind, als am hilfreichsten erwiesen. Dabei sollte die aufsuchende Arbeit die soziale und rechtliche Unterstützung sowie Beratung im Allgemeinen und sexuelle Präventionsarbeit und Gesundheitsförderung im Besonderen beinhalten. Soziale Arbeit bewegt sich in diesem Bereich in dem Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle. Sexarbeiterinnen werden durch die Präventionsbemühungen zu Adressatinnen Sozialer Arbeit gemacht. Die von der (sexuellen) Norm abweichende Lebensweise wird kontrolliert und diszipliniert. Es ist die Aufgabe der Sozialen Arbeit, die leibliche und psychosoziale Integrität der Sexarbeiterinnen zu achten und die Probleme, welche aus ihrem „Anderssein“ entstehen, zu mindern. Die Arbeit sei dabei von einer Akzeptanz-Orientierung geleitet und die Angebote basieren auf Freiwilligkeit. Nur so ist es möglich, Zugang zu Räumen und Lebensrealitäten, welche außerhalb der organisationseigenen Räume der Fachkräfte liegen, zu erhalten (vgl. ebd., S. 190f.).

Da es sich bei Sexarbeiterinnen um eine sehr heterogene Gruppe handelt, sind Sozialarbeitende in ihrer professionellen Rolle stetig mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Es sei davon auszugehen, dass, wenn Sexarbeiterinnen und Sozialarbeitende aufeinandertreffen, ein Bedarf an Beratung gegeben ist, dieser jedoch nicht immer direkt erwünscht sei. Ob und in welcher Form ein entsprechender Bedarf besteht, muss gemeinsam ermittelt werden. „Dies erfordert ein hohes Maß an Beraterischer Kompetenz, beruflichem Selbstbewusstsein und hoher Kommunikationsfähigkeit“ (Albert 2015, S. 17). Zudem muss Soziale Arbeit wandlungs- und anpassungsfähig sein. Ein Teil der Sexarbeit hat sich ins Internet verlagert, was ein entsprechendes Angebot der Beratungsstellen erfordert. Der Kontakt zu den Sexarbeiterinnen ist, bedingt durch häufige Ortswechsel, oft zeitlich begrenzt. Die große Flexibilität der Klientel erfordert ebendies auch von den Sozialarbeitenden. Eine sich verändernde Zielgruppe muss auch eine Veränderung der Konzepte, Methoden und Zugangswege nach sich ziehen (vgl. ebd., S. 17f.).

Die eigene professionelle Haltung der Sozialarbeitenden in Bezug auf Sexarbeit spielt eine entscheidende Rolle. Albert definiert, in Anlehnung an Vorheyer (2010), drei verschiedene Haltungstypen: (1) Traditionell-feministische Sozialarbeitende, welche eine ablehnende Haltung besitzen und einer abolitionistischen Position zugeordnet werden können. Diese Sichtweise beinhaltet eine Viktimisierung der Frauen und sei vordergründig problembezogen und

ziele auf Ausstieg. (2) Neo-feministische Sozialarbeitende, welche eine befürwortende Haltung gegenüber Sexarbeit als anzuerkennender Beruf einnehmen. Eine Beratung zielt meist darauf ab, dass die Sexarbeiterinnen ihre Rechte selbstständig vertreten können. Soziale Arbeit nehme in diesem Fall in einem politischen Sinne eine anwaltschaftliche Vertretung gegenüber der Gesellschaft ein. (3) Liberal-feministische Sozialarbeitende, deren Haltung ambivalent sei und die keine eindeutige Positionierung einnehmen würden. Sexarbeit würde zwar als selbstbestimmte Tätigkeit anerkannt, Angebote seien jedoch häufig auf einen Ausstieg aus der Sexarbeit angelegt (vgl. ebd., S. 19-21).

Die zentralen Prinzipien der Sozialen Arbeit stellen gemäß der Definition der IFSW (2014) „social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities“ dar. Demnach sei die Motivation sozialarbeiterischen Handelns „[d]ie Notwendigkeit, die strukturellen Bedingungen, die zur Ausgrenzung, sozialem Ausschluss und Unterdrückung beitragen, zu beseitigen und zu ändern“ (DBSH 2014b, S. 1).

Stigmatisierung tangiert jedes dieser Themenfelder, da sie sowohl soziale Integration als auch Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und Ressourcen behindert oder gänzlich verhindert. Somit stehen Stigmatisierungsprozesse der Sozialarbeit dabei im Wege, ihrer Verpflichtung zu sozialer Gerechtigkeit nachzukommen. Hier wird ersichtlich, dass es sich bei Stigmatisierung um ein gesellschaftliches Phänomen handelt, welchem sich Soziale Arbeit zu widmen hat, um ihrem Auftrag gerecht zu werden. Da Sexarbeiterinnen in einem hohen Maß stigmatisiert werden, ergibt es sich, dass Sexarbeit in den Fokus von sozialarbeiterischer Intervention gerät.

5.2 Soziale Arbeit und Stigmatisierung

Soziale Arbeit beschäftigt sich meist mit Menschen, welche sozialen Randgruppen angehören, wie beispielsweise Obdach- oder Arbeitslosen, Straffälligen, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder eben auch Sexarbeiterinnen. Wenngleich sich die Klientel Sozialer Arbeit sehr heterogen darstellt, haben sie meist eins gemein: Sie sind Angehörige sozialer Gruppen, deren soziale Chancen und Lebensperspektiven eingeschränkt sind. Zumeist sind sie Stigmatisierungen ausgesetzt. Soziale Arbeit befindet sich stets in dem Konflikt, die soziale Situation ihrer Adressat*innen allein durch ihr Eingreifen zu verschärfen, indem sie sie als Klientel Sozialer Arbeit stigmatisiert und so selbst zu einer „Stigmatisierungsinstanz“ wird (vgl. Böhnisch 1975, S. 145). Ein grundlegendes Problem der Sozialen Arbeit ist die Tatsache, dass Hilfen und Maßnahmen häufig nicht den Problemlagen und Lebenswelten der Klientel entsprechen und somit Gefahr laufen, die Resozialisierungschancen dieser eher zu verschlechtern, denn zu verbessern. Gern werde verschwiegen, dass stigmatisierende Bedingungen teilweise in der Institution der Sozialen Arbeit selbst angelegt sind (vgl. ebd., S. 146). Wenn das Verhalten

eines*r Klient*in individualisiert und pathologisiert und von seiner*ihrer eigenen Lebenswelt getrennt und in ein Definitionsmuster kontrollierender Instanzen gedrängt wird, entsteht ein Stigmatisierungsprozess. Legitimiert werde dies durch „individualgenetische Praxistheorien“ und „der Klient wird in eine durch *einseitige* Rollenbeziehungen fixierte ‚helfende Beziehung‘ eingepaßt“ (ebd., S. 147). Das Resultat ist das, was wir als sekundäre Devianz kennengelernt haben. Verhaltensweisen und Merkmale, welche bestimmten Gruppen zugeschrieben werden, erweisen sich selten als wirklich charakteristisch für diese Gruppen, sondern meist als eine Folge behördlicher Reaktionen auf das spezifische Problemfeld (vgl. ebd., S. 148). Sozialarbeitende befinden sich dabei immer in dem Dilemma des Doppelmandates, zwischen Hilfe und Kontrolle. Die Situationsdefinitionen, welche das Handeln der Sozialarbeitenden legitimieren, stimmen mit den Lebenswelten der Klientel nicht unbedingt überein und setzen sich nur mittels Macht durch. Böhnisch nennt dies „konfliktreduzierende Routine“, welche jedoch kein spezifisches Merkmal Sozialer Arbeit, sondern ein allgemeines Merkmal bürokratischer Organisationen sei. Der eigentliche Stabilisator und das Legitimationsprinzip sei die helfende Beziehung, welche bedeutend durch einseitige Interaktions- und Kommunikationsmuster geprägt sei, was eine starke Abhängigkeit der Klientel zu Sozialarbeitenden schaffe und eine ideologische Konstruktion sei, da sie die Sozialarbeitenden ausschließlich an die Klientel binde und dadurch die institutionelle Abhängigkeit verdränge. Dies sei jedoch eine existenzielle Entlastung für die Sozialarbeitenden, da sie auf diesem Weg recht widerspruchlos in einem sehr widersprüchlichen System agieren können (vgl. ebd., S. 150). Die, bereits 1975 von Böhnisch vorgeschlagenen Ansatzpunkte, vorschnelle Zuschreibungsprozesse zu verhindern, sind noch heute aktuell. Böhnisch plädiert dafür, die Planung sozialarbeiterischer Maßnahmen besser zu kontrollieren und die Bedürfnisse der Klientel besser in die Definitionsprozesse einzubeziehen. Aber auch dies könne nur kurzfristig situative Veränderungen erzielen, da die grundlegenden Strukturprinzipien beibehalten werden würden. Längerfristige Erfolge könnten nur erzielt werden, wenn zusätzlich das Interaktionssystem des Praxisfeldes problematisiert und verändert werde. Jedoch wären auch diese Veränderungen einseitig, da sie sich nur auf Interventionsmöglichkeiten der Sozialarbeitenden beziehen und den Klient*innen weiterhin keine aktiven Korrekturchancen bieten würden (vgl. ebd., S. 151). Des Weiteren müsse Sozialarbeit zu gesellschaftspolitischen Aktivitäten berechtigt sein. Sie müsse selbst einschätzen können, ob bestimmte Tätigkeiten ihrerseits negative Folgen haben könnten und berechtigt sein, diese dann verhindern oder verweigern zu können. Sozialarbeit muss also politikfähig sein, ohne selbst ein externes politisches Mandat zu besitzen (vgl. ebd., S. 166f.). An dieser Stelle kommt das Tripelmandat ins Spiel. Dieses ist Staub-Bernsaconis (2018) Antwort auf dieses Dilemma: „[...] so hat die *Soziale Arbeit als Disziplin und Profession drei Mandate*: ein *erstes* seitens der Gesellschaft bzw. des Trägers im Namen der Gesellschaft, ein *zweites* seitens der Adressat_innen und ein *drittes* seitens der Profession“ (S. 378). Das Tripelmandat sei die Lösung

des Professionalisierungsproblems. Das Mandat seitens der Profession ergänze das Doppelmandat um wissenschaftlich begründete Handlungsleitlinien und den Ethikkodex der Profession, welcher sich auf Menschenwürde, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit beziehe (vgl. Staub-Bernasconi 2012, S. 46). Auf den Bereich der Sexarbeit bezogen würde das Tripelmandat bedeuten, dass die Soziale Arbeit (1) beauftragt ist, Sexarbeiterinnen zu beraten und sie zu einer autonomen Lebensführung zu befähigen, (2) ein gesundheitspolitisches Mandat seitens verschiedener Träger besitzt und (3) sich zu ethisch-menschenrechtlichen Grundsätzen verpflichtet (vgl. Blessing 2019, S. 92).

Nach Malyssek/Störch (2009) sei Soziale Arbeit nur dann als fortschrittlich anzuerkennen, wenn sie „eine Synthese herstellt zwischen den fortdauernden Grundaufgaben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, dem kritischen Blick auf den schwierigen Zustand, in dem sich die Gesellschaft befindet und einem prozessorientierten Ansatz bei notwendigen Strukturveränderungen“ (S. 209). Soziale Arbeit dürfe sich den ökonomischen und politischen Zwängen jedoch keinesfalls ergeben, sondern solle kritisch sein und habe die Aufgabe, die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche soziale Ungleichheiten und Ausgrenzungen produziert, zu benennen. Sie müsse sich ein kritisches Bewusstsein der allgemeinen sowie der eigenen Verstrickungen der Gesellschaft deutlich machen. Sie müsse sich aktiv in sozial- und lokalpolitische Prozesse einmischen und die Interessen sozial benachteiligter und stigmatisierter Menschen vertreten und Diskriminierungsmechanismen zum Schutze der Klientel entgegentreten und Position für diese beziehen (vgl. ebd. S. 209-211).

Um einen professionellen Umgang mit dieser Thematik gewährleisten zu können, bedarf es dem Wissen über die Rolle, welche Soziale Arbeit im Rahmen von Stigmatisierungsprozessen spielt. Nur dies ermöglicht es, gezielt gegen Reproduktion solcher Prozesse wirksam tätig zu werden.

5.3 Das eigene Selbstverständnis

Im Arbeitsfeld der Sexarbeit ist die Soziale Arbeit mit einem recht breiten Problemspektrum konfrontiert. Eine anerkennende Haltung der Zielgruppe gegenüber stellt eins der wichtigsten Arbeitsprinzipien und somit die Grundlage der Arbeit dar. Folglich ist die Frage nach dem eigenen Selbstverständnis unerlässlich.

Die eigene Haltung ist auch ein Kriterium der Berufsethik Sozialer Arbeit. Dabei stehen die Adressat*innen im Mittelpunkt des Handelns. „Jeder Mensch hat das Recht auf seine Würde und seinen individuellen Lebensentwurf“ (DBSH 2014a, S. 25) und es gilt, die Entfaltung der Persönlichkeit zu sichern. Die Menschenrechte bilden die Basis für körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Würde, Bildung und Teilhabe. Selbstbestimmung ist dabei ein handlungsleitendes ethisches Prinzip (vgl. ebd.).

Vorheyer (2018) verweist auf den professionellen Habitus der Sozialarbeitenden im Kontext von allgemeiner Sozialer Arbeit in der Sexarbeitsszene. Diese sei – in Abgrenzung zu Sozialer Arbeit im öffentlichen Gesundheitswesen – nicht so stark durch einen systematischen Funktionsrahmen explizit nur auf den Körper der Sexarbeiterinnen verwiesen, sondern unbestimmter und nicht so sehr auf Gesetzesgrundlagen bezogen. Vorheyer rekonstruiert zwei „Typen professioneller Habitusformationen“ (S. 181), welche sich in ihrer Haltung zu Sexarbeit als Arbeit grundlegend unterscheiden. Das ist zum einen die abolitionistisch und zum anderen die neo-feministisch orientierte Sozialarbeit. Bei der abolitionistisch orientierten Sozialarbeit stehe dabei der „gefährdete, (er)leidende ‚KörperLeib‘ als Beratungs-Objekt“ (ebd., S. 182) im Fokus. Richtungsweisend sei hier die Annahme der Sexarbeit als eine Tätigkeit, welche als problematisch betrachtet würde, da sie der Sexarbeiterin psychisch und physisch schaden würde. Die Sozialarbeitenden stünden der Tätigkeit ihrer Klientinnen zwar grundsätzlich kritisch gegenüber, würden jedoch eine gewisse Toleranzhaltung vertreten. Ihre Arbeit sei solidarisierend und parteiergreifend und ihr Handeln ziele sowohl auf eine Verbesserung der Lebenssituation ihrer Klientinnen als auch auf den Abbau gesellschaftlicher Benachteiligung und Diskriminierung ab. Frauen, welche über einen Migrationshintergrund verfügen, würden jedoch schnell mit dem Thema Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Verbindung gebracht und präventiv als potentielle Opfer eingestuft, selbst wenn dies nicht mit der eigenen Selbstwahrnehmung der Klientinnen einhergehe. Das Handeln der Sozialarbeitenden sei meist an Ausstiegsberatung orientiert und so wird das „professionelle sozialarbeiterische Ziel, die Klientel in und bei ihrer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen, (fremdbestimmt) als ‚Ausstieg aus der Prostitution‘ ausgelegt und definiert“ (ebd., S. 182).

Der neo-feministisch orientierte Ansatz steht im Kontrast zum abolitionistisch orientierten. Hier stehe der „arbeitende ‚KörperLeib‘ als Beratungs-Subjekt“ (ebd., S. 182) im Mittelpunkt. Dieser Ansatz bezieht sich auf eine „sexpositive“ bzw. „prostitutionspositive“ feministische Haltung. Die sexuelle Dienstleistung würde uneingeschränkt als Arbeit anerkannt werden. Die Sozialarbeitenden stehen den Sexarbeiterinnen in ihrer Haltung respektierend und akzeptierend gegenüber und „teil[en] das (selbst-)wertschätzende Deutungsmuster der Prostitutionstätigkeit als gewaltfreie, Dritte weder gefährdende noch verletzende, grundsätzlich legale Form der Finanzierung [...]“ (ebd.). Es würde differenziert und empathisch auf die Erfahrungen der Sexarbeiterinnen eingegangen, Sexarbeit jedoch nicht als soziales Problem thematisiert. Das professionelle Handeln würde das gesamte Repertoire der Sozialen Arbeit umfassen, dies schließe die „niedrigschwellige Versorgung und Beratung, die auf die körperbezogenen Bedürfnisse der Klientel und Präventionsthemen wie ‚Safer Sex, Safer Use und Safer Work‘ ausgerichtet sind, bis hin zu weitergehender sozialer Beratung und Begleitung“ (ebd.) ein. Handlungsleitend sei dabei die Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung der

Sexarbeiterinnen. Viktimisierungstendenzen und Ausstiegsmotivation würden dabei keine Rolle spielen, Interventionen seien stets an den Bedürfnissen der Klientinnen ausgerichtet (vgl. ebd., S. 183).

Der Bereich der Sexarbeit hat bis heute kaum Einzug in die Ausbildung von Sozialarbeitenden an Hochschulen gefunden. Dies hat zur Folge, dass Sozialarbeitende, die später in diesem Feld arbeiten möchten, kaum Möglichkeiten haben, Vorerfahrungen zu sammeln. Es sei wichtig, sich im Vorfeld klar zu werden, welche persönlichen Motivationen und Erwartungen die Beweggründe, im Handlungsfeld der Sexarbeit tätig werden zu wollen, darstellen. Dieses Arbeitsfeld würde eine reflektierte und professionelle Haltung erfordern. Die Komplexität, welche das Handlungsfeld der Sexarbeit erfordert, dürfe nicht unterschätzt werden, da diese sich stark von standardisierten Vorgehensweisen in anderen Arbeitsfeldern unterscheiden würde (vgl. Kempl 2015, S. 159f.). In der Beratung mit Sexarbeiterinnen gehe es vor allem um positive Wertschätzung, Echtheit und Einfühlungsvermögen. Dabei sei die persönliche innere Haltung bedeutender als die reine Anwendung einer Methode. Eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen zu können setzt eine unvoreingenommene und reflektierte Haltung der*des Beratenden voraus. Der persönliche Umgang mit Sexarbeit und Sexualität im Allgemeinen sei entscheidend, wenn im Rahmen der Beratungsarbeit Themen aufkommen, welche nicht mit den eigenen Moral- und Wertevorstellungen kompatibel sind. „Festgefahrene moralische Vorstellungen sind hinderlich und bergen die Gefahr eines Schwarz-Weiß-Denkens bei der Beraterin“ (ebd., S. 164). Die Begegnung mit dem Thema Sexarbeit stellt Sozialarbeitende vor die Herausforderung, sich auch mit ihrer eigenen Lebensrealität und ihren eigenen Moralvorstellungen auseinander zu setzen. Beispielsweise bei der Frage, wie viele Männer aus dem eigenen Kreis schon mal die Dienste einer Sexarbeiterin in Anspruch genommen haben könnten. Auf einmal kennt man einen Kunden persönlich und die Thematik Sexarbeit ist der eigenen Lebensrealität vielleicht doch nicht so fremd, wie immer angenommen (vgl. Ott 2018, S. 212). Die eigene Perspektive auf Sexarbeit wird vor dem Hintergrund des Einblicks in diese Welt hinterfragt. So wird die „(kontinuierliche) Begegnung mit Sexarbeit(er_innen) zur Herausforderung für vorheriges Wissen über Sexarbeit. [...] Dabei erweist sich Sexarbeit zum einen als sehr viel mehr mit den eigenen Realitäten verflochten als angenommen, und zum anderen als ‚normaler‘ als gedacht“ (ebd., S. 212f.).

Sozialarbeitende werden zudem immer wieder in Kontakt mit traumatisierten Frauen kommen und müssen in unvorhersehbaren Situationen in Krisen agieren. Gerade für Berufseinsteiger*innen, welche die eigene professionelle Rolle erst noch finden müssen, stellt die persönliche Abgrenzung zu den Klientinnen eine Herausforderung dar, welche zum Erhalt der eigenen psychischen Gesundheit jedoch zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus spielen soziale Kompetenzen eine wichtige Rolle im Beratungs- und Hilfeprozess. Um eine Balance zwischen Nähe und Distanz schaffen zu können, bedarf es einer reflektierten Selbst- und

Fremdwahrnehmung. Konflikt- und Kritikfähigkeit sei ebenfalls essentiell, um kritischen Reaktionen aus der Gesellschaft begegnen zu können, sowie interkulturelle Kompetenz um Verhaltensweisen, Einstellungen, Wünschen und Ängsten der Klientinnen unter Berücksichtigung des kulturellen Kontextes in der Arbeit mit Migrantinnen begegnen zu können (vgl. Vorheyer 2018, S. 165).

Sozialarbeit im Kontext von Sexarbeit erfordert also ein hohes Maß an Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie interkulturelle Kompetenzen der Beratenden. Empathie und Akzeptanz sind dabei grundlegend für eine gelingende Arbeit. Dabei spielt die eigene professionelle Haltung sowie das Bewusstsein zu eigenen Moral- und Wertevorstellungen bezüglich Sexualität eine entscheidende Rolle.

5.4 Auftrag an die Soziale Arbeit

Wie bereits mehrfach erwähnt, steht Sexarbeit in einem Widerspruch zu gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen in Bezug auf Sexualität und Arbeit. Die daraus resultierenden Probleme betreffen in erster Linie natürlich die Sexarbeiterinnen selbst aber auch andere Akteur*innen, welche in diesem Feld tätig sind.

Vorheyer (2018) versucht sich an einer Rekonstruktion der professionellen Wahrnehmungsmuster der Sozialarbeitenden, welche im Bereich der Sexarbeit tätig sind. Dabei gibt sie einen Überblick darüber „welche Perspektiven diese [die Sozialarbeitenden, Anm. d. Ver.] auf Sexarbeitende und ihre Körper einnehmen, welche sozialarbeiterischen Interventionen sie vornehmen und wie dabei mit, am und über den Körper gesellschaftliche Machtverhältnisse und soziale Ordnung hergestellt, d.h. reproduziert oder zu verändern versucht werden“ (S. 183). Ott (2018) konzipiert Soziale Arbeit als Grenzberaterin, die in einem Spannungsfeld agiert „das sich durch Parteilichkeit und eine spezifische Positionierung an den Rändern gesellschaftlicher Normalität kennzeichnen lässt und das Soziale Arbeit mitten in Auseinandersetzungen zu gesellschaftlichen Normalitäten platziert“ (S. 208). Mit dieser Position würden Ambivalenzen einhergehen, die unter anderem aus einer suggerierten Gegenüberstellung von Sexarbeit und Normalität resultieren. Der scheinbar nicht zu überwindende Gegensatz von Sexualität und Arbeit treffe in der Begegnung von Sozialarbeitenden und Sexarbeiterinnen aufeinander (vgl. ebd., S. 208f.). Aus der gesellschaftlichen Definition von Sexarbeit als soziales Problem resultiere, dass Soziale Arbeit an der Schnittstelle dessen, was als gesellschaftlich akzeptabel gilt und dem, was diese Grenzen überschreitet, agiere. Unter dieser Zuschreibung als sozialem Problem, wird Sexarbeit zum Gegenstand von Regulierung und Disziplinierung. Diese Zuschreibung entstehe durch soziale Auseinandersetzungen und Problematisierungen darüber, was als gesellschaftliche Norm gelte und was als sozial akzeptabel betrachtet werden soll. Soziale Arbeit sei ein Aushandlungsort, von dem ein problematisierendes Denken

von Realität ausgehe. Zugleich trage Soziale Arbeit aber auch zu einer Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen bei, indem sie mit ihrem Fachwissen regulierend auf Sexarbeit einwirkt.⁶⁹ „Indem die Beratungsstellen also an einem bestimmten gesellschaftlichen Wissen zu Sexarbeit als ein spezifisches soziales Problem andocken (und es damit verfestigen), werden sie zu legitimen zuständigen Akteurinnen der Problembearbeitung“ (ebd., S. 210). Sexarbeit aus gesellschaftlicher Normalität auszuschließen, bilde die Grundlage Sozialer Arbeit, da die gesellschaftliche Definition sozialer Probleme diese erst legitimiere. Gleichzeitig hat Soziale Arbeit den Auftrag, parteilich mit ihren Klient*innen zu handeln, was dazu führen müsse, die gesellschaftliche Betrachtungsweise von Sexarbeit, Sexualität und Arbeit zu hinterfragen, um sich an der Lebensrealität der Klientinnen orientieren zu können. Soziale Arbeit vollführe dabei einen Spagat zwischen „Parteilichkeit und der gesellschaftlichen Legitimation durch die Klassifikation von Sexarbeit als sozialem Problem“ (ebd.). Das grundlegende Dilemma der Sozialen Arbeit bestehe demnach darin, die Klient*innen einerseits durch Interventionsmaßnahmen zu integrieren und andererseits „in Hinblick auf gesellschaftlich hegemoniale Lebensformen zu ‚normalisieren‘“ (Vorheyer 2018, S. 184).

Im Bereich der Sozialen Arbeit können Grenzen des gesellschaftlich Normalen brüchig werden. Wie bereits erwähnt treffen im Bereich der Sexarbeit widersprüchliche Vorstellungen von Sexualität und Arbeit aufeinander, die die Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem verschwimmen lassen. Sozialarbeitende in Beratungsstellen sind darauf verwiesen, Sexarbeit als Erwerbsrealität zu betrachten, da es im Kontext der Beratung um Rechtliches, „safer sex“/„safer work“, Gewerbe sowie Angelegenheiten um Sozial- und Krankenversicherung gehe. Dabei gehen die Lebensrealitäten der Sexarbeiterinnen und die der Mitarbeitenden in Bezug auf den Zusammenhang von Sexualität und Liebe oft auseinander. Die parteiliche Arbeit würde die Sozialarbeitenden immer wieder mit Fragen gesellschaftlicher Normalitäten, wie beispielsweise die Frage danach, was Sexualität eigentlich sei und wie sie mit Arbeit in Verbindung stehen könne, konfrontieren (vgl. Ott 2018, S. 213, 215f.).

Ein Auftrag an die Soziale Arbeit im Bereich der Sexarbeit stellt das Wirken auf Professionalität dar. Sozialarbeitende informieren und klären auf bezüglich eines professionellen sexuellen Arbeitens „wie der Schutz vor STI (safer sex), körperschonendes Arbeiten, ein Auf-sich-Achten und Selbstfürsorge (safer work) sowie ein angemessenes Marktförmig-Werden und Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen“ (ebd., S. 217f.). Auch im Kontext von Aufklärungs- und Informationsarbeit wird das Grenzarbeiten Sozialer Arbeit deutlich. „Soziale Arbeit fordert die Klientel auf und begleitet sie darin, professionell zu werden und Sexarbeit eindeutiger als

⁶⁹ Z.B. in Form von STI-Prävention oder Programmen der Umorientierung oder Ausstiegsprogrammen (vgl. Ott 2018, S. 210).

Arbeit herzustellen, um auf diese Weise stärker an gesellschaftliche Normalität andocken zu können“ (ebd., S. 218).

Da sich Sexualität und Arbeit auf eine sehr wirkmächtige Weise auszuschließen scheinen, sei es Aufgabe der Sozialen Arbeit, Sexualität von Sexarbeit zu unterscheiden. Dies geschehe entweder über das Hinwirken zu mehr Professionalität oder über die Trennung von Sexarbeit als Dienstleistung und der Sexualität der Sexarbeiterin. Entweder sei Sexarbeit mit der Sexualität der Sexarbeiterin gleichzusetzen, in dem Fall wäre Sexarbeit nicht akzeptabel im Kontext gesellschaftlicher Normalität, oder aber Sexarbeit würde gesellschaftlich akzeptabel gemacht, durch den Verweis, dass Sexarbeit eben nicht die Sexualität der Sexarbeiterin sei. Sexualität sei mit der Annahme verknüpft, dass sie kohärent, wesensmäßig und homogen sei und eine Person sowohl eine Sexualität habe als auch diese sei. Dieser Annahme folgend, dass Subjekte also ihre Sexualität seien, würde der Verkauf einer solchen Dienstleistung schwierig machen (vgl. ebd., S. 219f.). Ott verweist darauf, dass es erkenntnisversprechend sein könnte, die Frage nach Authentizität und Inszenierung auch außerhalb des Kontextes der Sexarbeit zu stellen. Auf diese Weise könnte es möglich sein, die normative Untrennbarkeit von Sexualität und Liebe aufzubrechen. Dies könnte zu einem komplexen Verständnis von Sexualität führen „in dem Sexualität nicht primär als individueller Wesenskern gilt, sondern als wichtiges gesellschaftliches Strukturierungsmoment greifbar wird, wie es unter anderem in der Konstruktion von Sexarbeit als sozialem Problem verflochten ist“ (ebd., S. 220).

Auch Vorheyer (2018) verweist auf die Tatsache, dass Sexarbeit und somit Sexarbeiterinnen gesellschaftlich zu „sozial anderen“ gemacht wird/werden. Diese Zuschreibung stelle eine soziale Kategorisierung dar, welche nicht nur mit stereotypen Vorstellungen, sondern auch mit einer „diskursiven Subjektkonstitution und marginalisierenden Fremdpositionierungen als ‚Anderere/r‘, ‚Fremde/r‘“ (S. 172) verbunden sei. Im Bereich der Sozialen Arbeit würde diese Kategorisierung in eine professionelle Klientelbestimmung übertragen werden und Sexarbeiterinnen so zum Objekt sozialarbeiterischer Aufmerksamkeit und Intervention werden. Die Angebote Sozialer Arbeit stützen sich auf gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen und spiegeln das Spannungsverhältnis Sozialer Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle. So trage Soziale Arbeit nicht nur zur Problembearbeitung, sondern auch zur Problemkonstruktion bei (vgl. ebd.).

Moralische Ansprüche führen zu einer (weiteren) Ausgrenzung der Betroffenen. Die Erfahrungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit zeigen deutlich, dass ein akzeptierender Ansatz den Zugang zu Personen, welche sich in sozial randständigen Gruppen befinden, erleichtert. Den Risiken und Nachteilen, welche mit der Sexarbeit verbunden sind, mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, führe nur zu einem noch stärkeren Abdrängen ins Dunkelfeld (vgl. BMFSFJ 2007, S. 10f.).

Schrader (2015)⁷⁰ weist eindrücklich auf die Wichtigkeit, Sexarbeit als Arbeit anzuerkennen hin, denn nur so könnten die betroffenen Frauen ermächtigt werden. „Ein fehlender Arbeitsbegriff im Bereich der Sexarbeit trägt unter anderem dazu bei, dass diese Dienstleistung abgewertet und deutlich unter Wert nachgefragt wird“ (S. 69).

Im öffentlichen Diskurs um Sexarbeit, nimmt das Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen eine zentrale Rolle ein. Diese stellt eine gesellschaftliche Realität dar, wird jedoch im Bereich der Sexarbeit häufig dazu instrumentalisiert, Frauen per se als Opfer darzustellen. Schrader plädiert dafür, nicht durch den Einsatz grausamer Bilder „verkaufter junger Mädchen“ (ebd., S. 57), die Öffentlichkeit zu instrumentalisieren, um ein Verbot von Sexarbeit zu erzielen. Kriminelle Praktiken innerhalb eines Berufsfeldes mit einem Verbot desselben zu verknüpfen „zeugt von geistiger Trägheit und Inkonsequenz, da auch niemand nach den kriminellen Verstößen gegen die fundamentalsten Sicherheitsstandards in den Textilfabriken von Bangladesch den Beruf der Näherin verbieten will“ (ebd., S. 57). Das Risiko Gewalt zu erfahren sei im Bereich der Sexarbeit zwar sehr hoch, dennoch sei einer „Gleichsetzung von Gewalt und Sexarbeit zu widersprechen“ (ebd., S. 63), da dies nicht zielführend sei. Ein solches Vorgehen würde nicht dazu beitragen, den tatsächlichen Opfern zu helfen, sondern würde diese nur reviktimisieren und zur Zielscheibe staatlicher Sicherheitsdispositive machen. Es sei wichtig, „die Zusammenhänge zwischen der Lebensrealität und den Gewalterfahrungen differenziert zu analysieren“ (ebd.). Um ihnen wirklich zu helfen, müsse die Gesellschaft die Betroffenen als Subjekte ernst nehmen und sie stärken. „Es ist der rechtlose Status illegalisierter Sexarbeiterinnen und nicht die Sexarbeit, die das Verbrechen befördern“ (ebd., S. 58). Es sei wichtig, sexuelle Dienstleistungen als Arbeit anzuerkennen, denn nur so sei es möglich, Ausbeutung und Gewalt zu skandalisieren und die Betroffenen selbst zu ermächtigen (vgl. ebd., S. 59). Zudem sei es elementar, einen emanzipatorischen Arbeitsbegriff zu schaffen, denn nur so könne sich bei den Frauen ein Unrechtsbewusstsein entwickeln, wenn ihnen Gewalt angetan wird. Viele Sexarbeiterinnen machen die Erfahrung, dass Gewalt, die sie erfahren haben, heruntergespielt und häufig sogar als „Berufsrisiko“ abgetan wird. Wenn eine Sexarbeiterin zu einem Kunden ins Auto steigt, sei sie selbst schuld, wenn sie vergewaltigt würde. Dazu hätten bis heute viele die Annahme, man könne Sexarbeiterinnen gar nicht vergewaltigen, da diese ja „eh allzeit bereit“ seien (vgl. ebd., S. 62).

Neben den Ebenen der physischen und sexuellen Gewalt sei zudem noch die Ebene der Grenzüberschreitungen sich selbst gegenüber zentral. „Menschen, deren Grenzen häufig verletzt wurden, verlieren das Gefühl für die eigenen und die Grenzen anderer“ (ebd., S. 63). Die eigene Würde und Ehre der Frauen zu stärken ist ein wichtiger Ansatzpunkt.

⁷⁰ Schrader bezieht sich in ihren Ausführungen auf drogengebrauchende Frauen jedoch sind diese auf Sexarbeit im Allgemeinen übertragbar.

Da Sexarbeit innerhalb des kapitalistischen Systems stattfindet, in dem Waren sowohl einen Gebrauchs- als auch einen Tauschwert haben, sei es enorm wichtig, Sexarbeiterinnen in ihrer Arbeit zu qualifizieren (vgl. ebd., S. 68). Den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen sei aufgrund des niedrigen Lohnniveaus sowie hoher Lebenshaltungskosten schwierig. So seien Sexarbeiterinnen oft gezwungen, einen Verkaufsvorteil – auch auf Kosten der Verletzung ihrer Integrität – zu erlangen. Dabei sei es nicht „das fehlende Berufsethos, sondern [...] die strukturellen Bedingungen, welche die risikoreichen Praktiken generieren und die Ausbeutungsstrukturen befördern“ (ebd.). Sexarbeit als Arbeit zu definieren sei wichtig, damit Soziale Arbeit „wirksam gegen Missstände und nicht gegen die individuelle Lebensentscheidung der Frauen“ (ebd.) kämpfen könne. Bewusstsein dafür zu schaffen, die eigene Tätigkeit als Arbeit anzuerkennen und auch für sich selbst so zu definieren, müsse in die alltägliche Beratungsarbeit der Sozialarbeit integriert und in die Außendarstellung implementiert werden (vgl. ebd., S. 69). Howe (2015) verweist darauf, dass es neben der direkten Arbeit mit den Sexarbeiterinnen noch weitere zentrale Arbeitsfelder gäbe. Um die Arbeits- und Lebenssituation der Sexarbeiterinnen nachhaltig zu verbessern, müsse man auch den städtischen Kontext und Raum, in dem die Sexarbeit stattfindet, berücksichtigen. Dazu würde gehören, (1) die Arbeitsbedingungen umfassend in den Blick zu nehmen (Arbeitstechniken, rechtliche Grundlagen etc.), (2) das Umfeld der Sexarbeitenden miteinzubeziehen (Familie, Zuhälter etc.), (3) Vernetzung von Fachkräften, (4) die Arbeit mit Anwohnenden und (5) die eigene Positionierung als parteilich professionelle*r Sozialarbeiter*in (vgl., S. 44). Dies macht deutlich, dass Soziale Arbeit im Kontext von Sexarbeit weit über die reine Betreuung von Sexarbeiterinnen hinausgeht und ebenso zu einem großen Teil Gemeinwesenarbeit bedeutet. Sozialarbeitende werden so zu Adressat*innen von Problemen im Viertel, welche vermeintlich oder tatsächlich durch Sexarbeit ausgelöst werden. Dabei können die „Sozialarbeiter*innen oder auch professionellen Fachkräfte [...] als Teil dieses Viertels, dieses Gemeinwesens begriffen werden“ (ebd., S. 46). Da diese Arbeit jedoch häufig nicht den Arbeitsauftrag darstellt, ist die Soziale Arbeit personell nicht entsprechend ausgestattet. Beratungsstellen werden zu Anlaufstellen von Beschwerden von Anwohnenden und die Sozialarbeitenden werden auf diese Weise zur „Schnittstelle zwischen den Welten“ (ebd.).

Der Gesetzgeber akzeptiert Sexarbeit und erkennt diese von Rechtswegen an, es könne jedoch nur von Anerkennung und Akzeptanz gesprochen werden, wenn Sexarbeit als bestehendes Gewerbe miteinbezogen wird. Dies könne nach Howe nur dadurch erreicht werden, dass (1) der Schwerpunkt auf Zivil⁷¹- und Gewerberecht gelegt wird, (2) Arbeitsbedingungen verbessert werden, (3) Orte als Angebote und Abgrenzung im öffentlichen Raum geschaffen

⁷¹ Es bedarf rechtlich abgesicherter Rahmenbedingungen in der Sexarbeit und in der Zuwanderung. So sei neben Sozial- und Strafrecht auch das Zivilrecht in Augenschein zu nehmen (vgl. Howe 2015, S. 53).

werden und (4) kommunikative Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Akzeptanz geschaffen werden (vgl. ebd., S. 48). Gestaltungsmöglichkeiten müssten so geschaffen werden, dass sie freiwillig von Sexarbeiterinnen und Kunden angenommen werden. Sexarbeit müsse als Teil des Viertels anerkannt werden und alle Beteiligten müssten aktiv in die Lösung eingebunden werden. „Hierfür sollte und könnte die Soziale Arbeit eine zentrale und notwendige Rolle als ‚Übersetzer‘ und ‚Scharnier‘ spielen, um die Situation im Sinne der betroffenen Frauen zur Verbesserung ihrer Situation jenseits der individuellen Hilfestellungen zu gestalten“ (ebd., S. 49). Es bedarf partizipativer Ansätze, welche Betroffene an Entscheidungen und Gestaltungen beteiligt. Jedoch sei auch zu respektieren, wenn diese nicht partizipieren wollen. Von einer Bevormundungslogik sei ebenso abzusehen wie davon, die eigenen Vorstellungen eines gelungenen Lebens als Maßstab zu setzen (vgl. ebd., S. 53).

Sozialarbeit muss also ein niedrighschwelliges Angebot, welches an der Lebenswelt ihrer Klientel orientiert ist, vorhalten. Ein solches Angebot sollte je nach Kontext aufsuchende Arbeit, Überlebenshilfe, Gesundheitsversorgung bzw. die Weitervermittlung in medizinische oder soziale Einrichtungen und eine klientenzentrierte Beratungspraxis umfassen.⁷² Ebenso ist das Empowerment der Frauen elementar. Dies bedeutet vor allem, die Frauen zu professionalisieren, da dies zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins und ihrer Selbstwahrnehmung beitrage sowie sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Dabei sei eine grundsätzlich akzeptierende Haltung zur Sexarbeit ausschlaggebend (vgl. Santos-Hövener/v. Unger 2012, S. 149-153).

Neben der direkten Arbeit mit der Klientel müsse auch die Wechselwirkung von Individuum und Umwelt in den Hilfeprozess einbezogen werden. Positive wie negative Einflüsse müssen analysiert und Ressourcen und Fähigkeiten mobilisiert werden. Dabei sei es wichtig, die Perspektive der Adressat*innen einzunehmen, um sie in ihrer je individuellen Lebenswelt begreifen und sich für ihre Rechte und Interessen einsetzen zu können (vgl. Wege 2015, S. 75).

Von den Beratungsstellen sei eine klare öffentliche Positionierung, eine differenzierte Berichterstattung, Veranstaltungen sowie die Veröffentlichung von Jahresberichten gefordert. Soziale Arbeit habe auch einen präventiven Auftrag, welcher „durch Aufklärungskampagnen in unterschiedlichen Gremien oder anderen gesellschaftlichen Kontexten sachlich und wissenschaftlich fundiert das Thema Prostitution aufzeigt und es zur Diskussion stellt“ (ebd., S. 79f.). Soziale Arbeit muss vernetzt sein. Dabei müssen alle wichtigen Kooperationspartner*innen, wie Behörden, soziale Einrichtungen, Vertreter*innen aus Politik und Polizei, mit einbezogen werden. Ein respektables Ansehen und Image in der Fachöffentlichkeit sei wichtig, um

⁷² Sozialarbeit im Kontext von Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund erfordert zusätzlich ein hohes Maß an Kultursensibilität sowie einen Schwerpunkt auf dem Bereich der Frauengesundheit/allgemeine Gesundheitsprävention/STI Beratung. Gerade im Bereich der Straßenprostitution ist neben dem Aspekt der Niedrighschwelligkeit auch die Nähe zum Milieu sowie Anonymität bedeutend. In der Praxis werden diese Angebote meist durch aufsuchende Soziale Arbeit sowie durch Beratungs- und Anlaufstellen vorgehalten (vgl. Bergdoll/Wurms 2005, S. 668).

Stellungnahmen oder Forderungen begründen zu können. Daher sei die Teilnahme an Arbeitskreisen oder die Beteiligung an politischen Diskursen von Bedeutung (vgl. ebd., S. 80f.). Aufgrund der Komplexität der Problemlagen von Sexarbeiterinnen, müssen Sozialarbeitende über ein umfassendes Repertoire an Kenntnissen und Fähigkeiten bezüglich Methoden und Gesprächstechniken verfügen. Meist liegt eine Konstellation verschiedener Problemlagen, wie Wohnungslosigkeit, Schwangerschaft, Migration, Gesundheit, Überschuldung, juristische Belange oder Gewalterfahrungen vor (vgl. ebd., S. 92). Dies erfordert Methodenkompetenz in „Einzelfallhilfe, Case-Management, Gemeinwesenarbeit, Streetwork, Gruppenarbeit und diversen Gesprächsmethoden wie auch Fachwissen über die (Sozial-)Politik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene“ (ebd., S. 93). Neben der Funktion, zwischen Gesellschaft, Sexarbeiterinnen und Behörden zu vermitteln, muss Sozialarbeit auch Lobbyarbeit leisten und die Medien nutzen, um auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen aufmerksam zu machen. Zudem müssen Sozialarbeitende über ein hohes Maß an Flexibilität und auch Kreativität verfügen. Neben sprachlichen Barrieren kommt es zu einem häufigen Wechsel der Beratungsorte. Beratung kann in der Einrichtung stattfinden, in Form aufsuchender Arbeit auf der Straße oder an anderen Arbeitsorten sowie über das Telefon oder Internet (vgl. ebd., S. 93f.). Neben Flexibilität wird auch Geduld von den Sozialarbeitenden gefordert. Beratungen lassen sich selten planen und müssen meist in einem improvisierten Rahmen stattfinden. Besuche von Sexarbeiterinnen an ihrem Arbeits- und wenn vorhanden/möglich auch an ihrem Wohnort, erleichtert es einerseits, die Lebenslage besser zu verstehen und andererseits, eventuelle Ausbeutungsverhältnisse zu erkennen. Gesprächsführung erfordert ein hohes Maß an Sensibilität und Aufmerksamkeit. Die Sexarbeiterinnen leiden oft unter starker Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten oder Angstanfällen, was sowohl Anzeichen für eine akute Belastungssituation als auch für eine psychische Erkrankung sein können. Hier ist es wichtig, die eigene Haltung zurückzustellen, da eine erzwungene Intervention den Abbruch der Zusammenarbeit bedeuten kann (vgl. Kocher/Herzig 2017, S. 13). Neben Selbst- und Fachkompetenz müssen Sozialarbeitende im komplexen Feld der Sexarbeit auch eine hohe Systemkompetenz aufweisen. Die existierenden Unterstützungsangebote sind meist nicht auf die Lebenslagen der Sexarbeiterinnen ausgerichtet, was Anpassungs- und Überbrückungsleistungen seitens der Sozialarbeitenden erfordert. Oft muss kurzfristig Schutz und Betreuung organisiert werden, ohne, dass im Vorfeld eine Kostengutsprache vorliegt, was eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen unumgänglich macht (vgl. ebd.).

Die Beratung im Kontext von Sexarbeit erfordert neben einer breit angelegten Methodenkenntnis auch Wissen über rechtliche Grundlagen. Neben Kenntnissen zum ProstSchG, sind auch Bereiche des Sozialrechts, des Ausländer- und Zuwanderungsgesetzes sowie das Wissen über die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Voraussetzung (vgl. Kempl 2015, S. 163).

Interkulturelle Kompetenzen sind in den meisten Settings auch eine elementare Voraussetzung, welche die Beratenden mitbringen müssen. In den vergangenen Jahren – vor allem im Zuge der EU-Osterweiterung – ist die Zusammenarbeit mit Frauen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Sexarbeit immer häufiger geworden. Neben sprachlichen Barrieren, kommen Beratende auch immer öfter mit Menschen in Kontakt, deren Herkunftsgesellschaft und die dort etablierten Bewertungssysteme, insbesondere in Hinblick auf Geschlechtervorstellungen, sich stark von den unseren unterscheiden. Dies kann zum einen dazu führen, dass Frauen ihre Lage selbst anderes bewerten, als der*die Beratende es tut. Zum anderen kann es dazu führen, dass Sozialarbeitende in Situationen kommen, in denen sie Akzeptanz für eine Situation aufbringen müssen, „die aus Sicht der hier bestehenden Gesellschaft und deren Normen- und Wertvorstellungen, die sie als BeraterInnen und als Mensch verinnerlicht haben, als ungerecht bewertet werden“ (Kähler 2015, S. 218). Um in dieser Situation individuelle Auswege anbieten und kulturelle Eigenarten akzeptieren zu können, bedarf es genauer Kenntnisse der Rollenkonstrukte in der Herkunftsgesellschaft. „Vor allem brauchen sie aber die Bereitschaft, auf Augenhöhe mit den Betroffenen in Kontakt zu kommen und sie nicht als Opfer im Sinne eines hilf- und willenlosen Wesens zu klassifizieren“ (ebd.).

Jegliches sozialarbeiterische Handeln muss stets an den Bedürfnissen und dem Willen der einzelnen Sexarbeiterinnen orientiert sein. Damit Sozialarbeitende im Sinne ihrer Klientel handeln können, „braucht es auch eine strategisch verbriefte Haltung der jeweiligen Organisation“ (Kocher/Herzig 2017, S. 12). Leitendes Ziel sozialarbeiterischer Interventionen ist dabei immer, die Sexarbeiterinnen dabei zu unterstützen, ihre körperliche Unversehrtheit sowie persönliche Freiheit zu schützen und die mit ihrer Erwerbsarbeit verbundenen Risiken zu minimieren. In einem zweiten Schritt können die Förderung von Autonomie und sozialer Integration im Fokus stehen (vgl. ebd.).

Aus der Beratung resultierende Belastungspotenziale für die Sozialarbeitenden dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden. Sozialarbeitende müssen ein Bewusstsein dafür erlangen, welche Konsequenzen ihr Arbeiten in einem so hoch belasteten Themenfeld nicht nur für ihr berufliches Handeln, sondern auch für ihr privates Leben mit sich bringen kann. Beratungsgespräche beinhalten in der Praxis häufig auch therapeutische Aspekte, was ein hohes Maß an Empathie erfordert. „Je intensiver die Beratung und das Nachempfinden bzw. Durchleben verschiedener Lebenskrisen ist, desto stärker wirken die Emotionen bei den BeraterInnen selbst“ (Wege 2015, S. 95). Grenzen zwischen Berufs- und Privatleben zu ziehen ist elementar, denn die eigene psychische und physische Gesundheit wirkt sich auch auf die Handlungserfolge in Beratungsgesprächen aus, da fehlendes „Wohlbefinden bzw. negative Gedanken [...] auch die Beratungsgespräche negativ beeinflussen“ (ebd., S. 95) können. Diese Selbstreflexion sowie ein ressourcenorientiertes Handeln und Denken sind nötig, um professionelle Arbeit leisten zu können. „Sozialarbeitende im Sexbereich müssen extrem belastbar sein (auch in Fällen,

die an die Grenze des Erträglichen stoßen), sie müssen beharrlich, ausdauernd, empathisch und geduldig sein“ (Muñoz/Suter 2015, S. 121). Zudem müssen Sozialarbeitende über eine breite Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit komplex und vernetzt zu denken und zu handeln verfügen. Ein geeigneter Rahmen zur Selbstreflexion, wie z.B. Supervision oder aber auch ein Austausch unter Kolleg*innen ist unerlässlich. „Schon aus Gründen der Psychohygiene ist an ein langfristiges, gesundes Arbeiten in diesem Bereich ohne Komplizinnenschaft unter Sozialarbeitenden, ohne gegenseitiges Tratschen und Klatschen, nicht zu denken“ (ebd.).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Fokus sozialarbeiterischen Handelns ein niedrigschwelliges, klientenzentriertes Angebot vor Ort, also in der Lebens- und Arbeitswelt der Sexarbeiterinnen, stehen sollte. Eine akzeptierende Haltung ist dabei unumgänglich. Ziel ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen zu verbessern und die Frauen zu empowern, um Stigmatisierungen besser entgegenzutreten zu können. Die Angebote sollten dabei stets auf einer freiwilligen Basis erfolgen, da dies die Klientel wesentlich besser und effektiver erreicht als Kontroll-, Zwangs- und Strafmaßnahmen. Professionelle Sozialarbeit erfordert ein hohes Maß an Empathie, Flexibilität, Berufsethik und eine umfassende Methodenkompetenz. Nur so kann Sozialarbeit in den komplexen Lebenswelten und Milieus nachhaltig wirkungsvoll sein.

5.5 Antistigma-Interventionen

Um Stigmatisierungsprozessen langfristig entgegen zu wirken, bedarf es einer Veränderung struktureller Bedingungen. Stigmatisierung geht eng einher mit Macht. Entstigmatisierung kann nur erfolgen, wenn die in der Gesellschaft tiefverankerten Stereotype hinterfragt und abgebaut werden. Weg von Angst und Unsicherheit und hin zu Neugier und Akzeptanz. Wie aber kann eine solche gesellschaftliche Inklusion unterstützt werden? Zur Erklärung und zur Reduktion von Vorurteilen und Stigmatisierung gibt es unterschiedliche Ansätze, die je nach Ebene, auf welcher sie stattfinden, unterschieden werden. So wird abgestuft zwischen Ansätzen auf individueller (Mikro), interpersoneller/intergruppaler (Meso) oder gesellschaftlicher (Makro) Ebene (vgl. Gaebel et al. 2010, S. 6). Dabei sei jedoch zu beachten, dass Interventionen auf einer Ebene meist Auswirkungen auf mehrere Ebenen gleichzeitig haben (vgl. ebd., S. 8). Die Grundlage aller Interventionen bildet Antistigma-Kompetenz. Diese beschreibt „die Fähigkeit, sich wirksam gegen Stigma und Diskriminierung zu richten. Sie drückt sich in Wissen, Haltungen und Verhalten aus und bedeutet einen aktiven Beitrag zu einem respektvollen und gleichberechtigten Miteinander“ (Freimüller/Wölwer 2012, S. 7).

Die Mikro-Ebene – Empowerment

Erklärungsansätze zu Ursachen von Vorurteilen und Stigmatisierungen auf der individuellen, also der Mikro-Ebene, sehen diese zum einen in der stigmatisierenden Person begründet. Dies könne an fehlendem Wissen oder bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen liegen. Interventionen würden demnach auf Veränderungen spezieller Eigenschaften und Einstellungen dieser Personen abzielen. Dies könne in Form von Programmen zur Moralentwicklung (Diskrepanz von eigenen Werten/Normen und stigmatisierenden Einstellungen/Verhaltensweisen aufzeigen), zur Stärkung der Fähigkeit zur Perspektivübernahme oder Aufklärung über die stigmatisierte Gruppe geschehen (vgl. Gaebel et al. 2010, S. 7f.).

Zum anderen wird auf dieser Ebene ebenfalls bei den stigmatisierten Personen angesetzt. Gemäß des durch den DBSH definierten Berufsbilds gehört zu den Aufgaben Sozialer Arbeit die Unterstützung von Individuen und Gruppen bei der „Überwindung eingeschränkter Lebensbedingungen, so dass sie ihre Konflikte selbst bearbeiten und ihre Interessen selbst vertreten können“ (DBSH 2009, S. 2). Dabei wird auf die Kraft und den Willen der Klientel vertraut, „belastende Lebensverhältnisse bei geeigneter Unterstützung selbst zu verändern“ (ebd., S. 3). Empowerment der Adressat*innen spielt auf dieser Ebene eine entscheidende Rolle. Empowerment stellt nicht wirklich eine Methode, sondern mehr eine Methodologie dar, „ein Handlungskonzept, dem sich spezifische Ansätze und Methoden zuordnen lassen“ (Sohns 2009, S. 76). Grundlage professioneller Interventionen ist immer eine Orientierung am Defizit der Klientel, nur so kann die Finanzierung der Hilfen begründet werden. Dabei fühlen sich die Adressat*innen bei der Planung der Interventionen häufig ausgegrenzt. Sie werden zu Objekten in der Planung der Helfenden, was dazu führen kann, dass sie sich von Fremdhilfe abhängig fühlen. Dies wird durch das Empowerment-Konzept umgekehrt. Es geht davon aus, dass Menschen, welche Stigmatisierung und Ausgrenzung erlebt haben, durch soziale Anerkennung ein Gefühl zunehmender Eigenmacht erleben, was sie zu Aktivität anregt (vgl. ebd., S. 76f.). „Hierüber entwickeln sich zunehmendes Selbstwertempfinden und individuelle und soziale *Sicherheit* – insgesamt die Voraussetzungen für das Festigen des Gefühls der Selbstbefähigung, einer machtvollen Kraft“ (ebd., S. 77). Empowerment stellt dabei eine Grundhaltung professionellen Handelns dar, welche die Adressat*innen ermutigen soll, auf eigene Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten zu vertrauen. „Letztlich zielen alle von der Empowermentidee getragenen professionellen Aktivitäten darauf, die Handlungsfähigkeit von Subjekten und sozialen Systemen zu fördern“ (Keupp 2018, S. 559). Dies erfordere von den Professionellen, eigene Vorstellungen von Problemlösungsstrategien nicht zu einem allgemeingültigen Maßstab zu erheben und in Aushandlung mit den Betroffenen zu gehen. Dabei fungiere Empowerment als „Brückenkonstrukt zwischen Sozialer Arbeit und zivilgesellschaftlichen Handlungsansätzen“ (ebd.). Empowerment stellt einen Prozess dar, in welchem die Betroffenen ihre eigenen Stärken und Kompetenzen erkennen und beginnen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Dabei

kann jede Art professioneller Unterstützung nur wirken, wenn die Angebote in „das System des Selbst- und Weltverständnisses“ (ebd., S. 561) der Adressat*innen integrierbar sind. Nur mit dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ können Veränderungen dauerhaft realisiert werden (vgl. ebd., S. 561).

Der Beginn der Entstehung des Empowerment-Ansatzes war stark politisch motiviert und das Konzept prüft bis heute kritisch bestehende Machtverhältnisse und strebt Änderungen dieser an. „Dazu gehört zunächst, bestehende Machtpositionen zu analysieren und eine Ohn-Macht-Position systematisch in mehr Selbstbestimmung umzuwandeln“ (Sohns 2009, S. 78).

Da davon auszugehen ist, dass Sexarbeiterinnen in verschiedenen Lebensbereichen immer wieder mit Stigmatisierung konfrontiert sind, ist das Empowerment-Konzept und damit die Abkehr einer Defizitorientierung hilfreich, um ihr Vertrauen in ihre eigene Handlungsfähigkeit aber auch in ihr berufliches Selbstbewusstsein zu stärken.

Die Meso-Ebene – Erwerb von Antistigma-Kompetenzen

Erklärungsansätze auf der interpersonellen/intergruppalen, also auf der Meso-Ebene, betrachten Vorurteile als das Ergebnis des Vergleichs der eigenen Person/Gruppe mit der stigmatisierten Gruppe. Interventionen auf dieser Ebene versuchen zu bewirken, dass die stigmatisierte Gruppe anders wahrgenommen wird. Dies könne entweder durch die Herstellung eines persönlichen Kontaktes, der die Möglichkeit bietet, eigene Stereotype zu überprüfen und zu hinterfragen oder durch eine übergeordnete gemeinsame Identität erreicht werden (vgl. Gaebel et al. 2010, S. 8). Persönlicher Kontakt mit Betroffenen sei Studien zufolge eine der effektivsten Methoden der Entstigmatisierung und habe einen stärkeren und vor allem anhaltenderen Einfluss auf Einstellungsänderungen als beispielsweise Proteste oder Aufklärungskampagnen. Persönlicher Kontakt würde die Entwicklung von Empathie, den Abbau sozialer Distanz sowie eine stärker akzeptierende Haltung den Betroffenen gegenüber fördern. In Bezug auf psychische Erkrankungen hat es sich als am effektivsten erwiesen, den Kontakt schon in jungen Jahren, im Schulalter herzustellen (vgl. ebd., S. 11f.). Dies lässt sich jedoch nicht so einfach auf den Bereich der Sexarbeit übertragen.

Stigmaerfahrungen werden von Betroffenen zwar überwiegend mit der breiten Öffentlichkeit gemacht, jedoch auch mit Fachkräften. Daher müssen sich Antistigma-Kampagnen auch ausdrücklich an Personenkreise richten, die beruflich mit Menschen, welche Stigmatisierung erfahren, in Berührung kommen. Sei es im direkten Kontakt, wie beispielsweise Sozialarbeitende oder Ärzt*innen, oder wenn ihre Entscheidungen Einfluss auf die Betroffenen haben, wie beispielsweise Mitarbeitende bei Kostenträgern. Ein Schwerpunkt der Antistigma-Arbeit liegt also auf der Sensibilisierung von Fachkräften (vgl. Gaebel et al. 2004, S. 879f.). Programme, welche den Abbau von Stigmata und Diskriminierung zu erreichen versuchen, haben zum Ziel: gleiche Chancen, gleiche Rechte sowie keine Benachteiligung zu schaffen (vgl. ebd., S. 878).

Gemäß der durch den DBSH definierten Berufsethik Sozialer Arbeit gehört zu den grundlegenden Kriterien Sozialer Arbeit Vielfalt und Diversität zu fördern sowie „wechselseitige Toleranz für unterschiedliche Lebensentwürfe, Lebensformen und Lebensziele von den verschiedenen Gruppen und Teilsystemen der Gesellschaft“ (DBSH 2014a, S. 24) einzufordern. Demnach haben alle Adressat*innen Sozialer Arbeit das Recht, eine selbstbestimmte Entscheidung bezüglich ihrer Lebensgestaltung zu treffen, sofern diese keine Gefährdung für sich selbst oder für andere bedeutet. Professionelle der Sozialen Arbeit müssen dies akzeptieren und verinnerlichen und ihr Handeln danach ausrichten. Dazu gehört auch, die Klientel nicht als defizitär und hilfsbedürftig zu klassifizieren. Ihnen muss Handlungsfähigkeit zugesprochen werden und sie müssen in die Prozesse mit eingebunden werden. Gesellschaftliche Stereotype dürfen also nicht unhinterfragt von Fachkräften übernommen, reproduziert und das eigene Handeln an ihnen ausgerichtet werden. Hier spielt die bereits diskutierte (kritische) Selbstreflexion eine große Rolle. Die Analyse von Gaebel et al. (2010) hat ergeben, dass sich viele Patient*innen in psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken auch von Fachkräften, stigmatisiert fühlen. Daher stellen diese eine Zielgruppe für zukünftige Antistigma-Kampagnen dar (S. 57). Es ist davon auszugehen, dass Sexarbeiterinnen ähnliche Erfahrungen im Kontakt mit Fachkräften machen. Um eine entsprechende akzeptierende Haltung einnehmen zu können, ist Wissen nicht nur über die Zielgruppe, sondern darüber hinaus auch über Menschenrechte, die Bedeutung von Stigmatisierungen sowie über Stigma-Theorien wichtig. In diesem Zusammenhang ist auch ein sensibler Sprachgebrauch elementar. Gerade in der Arbeit mit Sexarbeiterinnen ist das bereits erwähnte „slutshaming“ dringend zu verhindern.

Hier spielt auch die von Freimüller und Wölwer (2012) beschriebene Antistigma-Kompetenz, welche sich auf drei Hauptkompetenzen der Fachkräfte bezieht, eine große Rolle. (1) Die Wissenskompetenz. Diese beinhaltet z.B. Informationen über Stigmatisierung, Stigmatheorien und die Bedeutung für die Betroffenen, über Menschenrechte oder Empowerment. (2) Haltungskompetenz. Diese beinhaltet u.a. Sensibilität für Stigmatisierungsprozesse, die Reflexion der eigenen Rolle, Akzeptanz und Empathie, Gewaltfreiheit, Wertschätzung und Ressourcenorientierung. (3) Verhaltenskompetenz. Diese umfasst z.B. Zivilcourage, einen sensiblen Sprachgebrauch, Aufklärung, das Thematisieren von Stigmatisierung, Selbstbefähigung der Betroffenen sowie eine bewusste Konfliktberatung (vgl., S. 8) (siehe Abb. 3).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Herstellung von Kontakt zu Betroffenen sowie Aufklärungskampagnen, die Wissen und Informationen vermitteln, auf dieser Ebene die effektivsten Maßnahmen darstellen (vgl. Gaebel et al. 2010, S. 19).

Die Makro-Ebene – Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft

Soziale Arbeit hat einen gesellschaftlichen Auftrag. Gemäß des durch den DBSH definierten Berufsbildes Sozialer Arbeit umfasst das Aufgabenfeld auch die „Kontrolle und Optimierung

ihrer Wirksamkeit durch Mitwirkung an Sozialplanung und Einwirkung auf Richtlinien, Erlasse und Gesetze“ (DBSH 2009, S. 2). Für Sozialarbeitende gilt kritische Parteilichkeit, da sie sich in einem Spannungsfeld von verschiedenen Interessen bewegen. Dabei stehen sie ihren Adressat*innen zur Seite und vertreten deren Interessen sowohl auf persönlicher als auch auf politischer Ebene. Sie setzen sich für ihre Klientel gegenüber öffentlichen Auftraggeber*innen und Anstellungsträger*innen ein (vgl. DBSH 2014a, S. 27). Zu den allgemeinen Grundsätzen des beruflichen Handelns zählt auch, dass Sozialarbeitende aufgefordert sind, „politische Prozesse zu initiieren und zu begleiten, aktiv an Planungsprozessen der Öffentlichen Hand mitzuwirken [...] sowie die hierfür benötigten Kräfte zu mobilisieren“ (ebd., S. 33).

Vorurteile sind oft gesellschaftlich tief verankert und werden durch Stereotype reproduziert. Interventionen auf der gesellschaftlichen, also auf der Makro-Ebene, setzen demnach da an, diese Stereotype zu hinterfragen, beispielsweise durch Aufklärungskampagnen. Aber auch Veränderungen auf legislativer Ebene (z.B. in Form von Gleichbehandlungsgesetzen) kann zu einer Veränderung von Stereotypen beitragen, da diese ihre Funktion, bestehende Ungleichheit zu rechtfertigen, verlieren, sobald diese Ungleichheit beseitigt wurde (vgl. Gaebel et al. 2010, S. 8).

Stigmatisierung geht oft mit Unwissenheit einher. Deshalb sind sogenannte Awareness-Programme eine wichtige Methode, um Aufklärung zu leisten. Sie verbreiten Informationen mit den Zielen: Aufklärung, Entstigmatisierung und Prävention. Die Adressat*innen stellen dabei die Bevölkerung, Fachkräfte im jeweiligen Bereich sowie potenzielle Erkrankte da. Diese Programme bedienen sich häufig der Methoden: öffentliche Kampagnen und Bevölkerungsbefragungen (vgl. Gaebel et al. 2004, S. 878).⁷³

Eine weitere Methode der Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft sind Proteste. Diese würden die Gesellschaft dazu anregen, negativen Darstellungen einer Gruppe keinen Glauben zu schenken. Zudem würden Proteste versuchen, auf einer moralischen Ebene Scham auszulösen, was ein Umdenken der eigenen Einstellungen unterstützen könne (vgl. Gaebel et al. 2010, S. 10). Hier bestehe jedoch das Problem, dass sich Proteste nur gegen bereits bestehende Missstände richten können und daher keinen präventiven Charakter besitzen. Darüber hinaus bestehe immer die Gefahr eines Rebound-Effektes, sodass der Protest eine Verstärkung der negativen Einstellungen provozieren kann, weil Menschen sich ihre Meinung nicht vorschreiben lassen wollen. Deshalb sei es wichtig, nicht nur zu vermitteln, dass Stereotype nichtzutreffend sind, sondern auch darauf zu achten, ein differenziertes Bild – in diesem Fall

⁷³ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch Medien im Prozess der Aufklärung eine wichtige Rolle spielen können, da Informationen auf diesem Weg an die Bevölkerung herangetragen werden und so zu einer kritischen Betrachtung von Stereotypen und mehr Akzeptanz beitragen können. Es ist jedoch auch nicht außer Acht zu lassen, dass Medien ebenfalls zur Aufrechterhaltung von Stereotypen beitragen.

von Sexarbeit und Sexarbeiterinnen – zu vermitteln (vgl. Gaebel et al. 2004, S. 880f.; Gaebel et al. 2010, S. 10).

An dieser Stelle sei noch einmal auf die Verwendung von Sprache hingewiesen. Etikettierende Bezeichnungen wie „die Nutte“ oder „die Hure“ sind nicht nur entwürdigend, sondern führen auch häufig dazu, dass der Beruf zu einer persönlichen Eigenschaft der Betroffenen gemacht würde. Auch wenn viele Sexarbeiterinnen selbst diese Bezeichnung nicht verwenden, sondern den Begriff der Prostitution/der Prostituierten vorziehen, sei stets darauf zu achten, keine herabwürdigenden Bezeichnungen zu verwenden (vgl. Gaebel et al. 2004, S. 881). Denn „schließlich schafft die Sprache durch die Verwendung bestimmter Kategorien und durch dabei notwendigerweise stattfindende Ausschlüsse Wirklichkeiten“ (Koppe 2008, S. 203).

Auf der Makro-Ebene spielen auch Zusammenschlüsse von Fachverbänden oder Betroffenen eine entscheidende Rolle, da sie oft großen Einfluss auf politische Prozesse nehmen können. So setzt sich beispielsweise der BesD – ein Zusammenschluss aus Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind oder waren – aktiv für die Rechte von Sexarbeitenden und gegen Stigmatisierung und Diskriminierung ein. Sie engagieren sich in verschiedenen Projekten, nehmen an politischen Veranstaltungen und Expert*innenrunden teil, halten Vorträge und beteiligen sich an Aktionen von Sexworker-Verbänden (vgl. BesD 2017c). Der bufas e.V. – ein Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter – setzt sich ebenfalls für eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeitenden, für Entkriminalisierung und Entstigmatisierung sowie für eine Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten ein (vgl. bufas o.J.). Weitere überregionale Zusammenschlüsse sind z.B. die Runden Tische Prostitution, welche es mittlerweile in verschiedenen Bundesländern gibt. In Hamburg setzt sich der seit 2016 bestehende Runde Tisch Prostitution – unter dem Vorsitz des Referats Opferschutz der Sozialbehörde – aus verschiedenen Expert*innen, darunter auch Vertreter*innen aus dem Sexgewerbe, zusammen. Auch hier geht es um eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden und die Stärkung ihrer Selbstbestimmungsrechte (vgl. hamburg.de o.J.). Darüber hinaus gibt es noch regional organisierte Verbände. In Hamburg ist dies z.B. der Ratschlag Prostitution, welcher sich aus Sexarbeitenden, Fachberatungsstellen, Verbänden, Projekten und Wissenschaftler*innen zusammensetzt, welche sich für die Rechte von Sexarbeitenden einsetzen. Der Ratschlag Prostitution Hamburg wird von der Gewerkschaft ver.di Fachbereich 13 koordiniert (vgl. Ratschlag Prostitution Hamburg o.J.). Viele der Verbände teilen Stellungnahmen zu aktuellen politischen Geschehnissen, wie z.B. die Einführung des ProstSchG oder aktuell Informationen für Sexarbeitende in der Corona-Krise oder führen/unterstützen Studien zum Thema Sexarbeit durch. Damit tragen sie entscheidend zur Aufklärung und Antistigma-Arbeit bei.

Weiter ist es wichtig und sinnvoll, Betroffene selbst in die Antistigma-Arbeit einzubeziehen. Mit Betroffenen sprechen, statt nur über sie sprechen, sie als Expert*innen ihrer Situation

anerkennen und ihr Potential nutzen. So sei es auch möglich, Kontakt zwischen Betroffenen und Nichtbetroffenen herzustellen, was den Abbau bzw. die Überwindung von Vorurteilen erleichtern könne. Jedoch bestehe hier immer die Gefahr, dass die beteiligten Betroffenen nicht als repräsentativ, sondern als „positive Einzelfälle“ wahrgenommen werden könnten (vgl. Gaebel et al. 2004, S. 881).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Proteste, legislative Veränderungen sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wirksame Maßnahmen darstellen. Jedoch sei in Bezug auf Proteste die Rebound-Wirkung zu berücksichtigen. Zudem sei darauf zu achten, Betroffene selbst in die Kampagnen mit einzubeziehen (vgl. ebd., S. 18f.).

Zusammenfassung

Gaebel et al. (2010) haben die bis zu dem Zeitpunkt international existierenden Studien zu Antistigma-Strategien⁷⁴ untersucht. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass Maßnahmen, welche auf mehreren Ebenen gleichzeitig ansetzen, am effektivsten sind (vgl., S.18). Es können verschiedene Interventionsstrategien unterschieden werden, welche wiederum unterschiedliche Methoden nutzen und verschiedene Zielgruppen ansprechen. Zu den beliebtesten und nachweislich effektivsten Interventionen zählen Aufklärungskampagnen. Diese finden häufig im Rahmen von Vorträgen und Diskussionen, durch Medien (Dokumentarfilme, Werbung etc.), Kultur oder Aktionstage/Events statt. Aber auch durch Begegnungen mit Betroffenen, durch Protest oder Psychoedukation (vgl. ebd., S. 23).

Die Autor*innen formulieren folgende Empfehlungen für die Konzeption und Umsetzung von Antistigma-Maßnahmen: (1) Das Projekt sollte auf mehreren Ebenen gleichzeitig ansetzen. (2) Die Konzeption sowie die Umsetzung sollten in Zusammenarbeit mit Betroffenen erfolgen. (3) Eine Methodenkombination sollte zum Einsatz kommen. (4) Multiplikator*innen und örtliche Strukturen sollten eingebunden werden. (5) Einbindung sowie Vernetzung mit bereits erfolgreichen Projekten. (6) Anschließend sollte ein Leitfaden zur selbstständigen Umsetzung durch Projektträger entwickelt werden (vgl. ebd., S. 67).

6 Schlussbetrachtung und Ausblick

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, das Phänomen Sexarbeit unter dem Aspekt der Stigmatisierung einer diskursiven Auseinandersetzung zu unterziehen und zu prüfen, welche Bedeutung Sozialer Arbeit in Bezug auf Entstigmatisierung aber auch Reproduktion von Stigmata

⁷⁴ Hier in Bezug auf psychische Erkrankungen, jedoch lässt sich der Großteil der Interventionen auch auf andere Bereiche übertragen.

zukommt und wo die Möglichkeiten sowie die Grenzen sozialarbeiterischen Handelns in diesem Kontext liegen.

Die vorangegangene Analyse hat gezeigt, dass es nicht „die Sexarbeiterin“ oder „den Kunden“ gibt. Sowohl Sexarbeiterinnen als auch Kunden sind in ihrer Altersstruktur divers, kommen aus verschiedenen Milieus, haben sehr unterschiedliche Bildungshintergründe sowie Lebens- und Familiensituationen. Was jedoch deutlich geworden ist, ist die Tatsache, dass es sich bei Sexarbeiterinnen um eine gesellschaftlich und sozial an den Rand gedrängte Gruppe handelt. Die Ursachen und Folgen davon, Angehörige*r einer Randgruppe zu sein, sind meist in Stigmatisierungsprozessen zu finden. Ein Stigma ist ein Merkmal, welches einer Person oder Gruppe anhand einer spezifischen Abweichung zugeschrieben wird. Dies hat häufig Ab-/Ausgrenzung und Unterordnung zur Folge. Stigmatisierungen erfolgen als komplexe Prozesse in unterschiedlichen Formen und in fast allen gesellschaftlichen Kontexten. Dies hat häufig schwerwiegende Folgen für die Betroffenen in verschiedenen Arten von Zugang und Teilhabe (z.B. zu Arbeit, zum Wohnungsmarkt oder gesundheitlichen Angeboten). Stigmatisierung bildet somit den Grundstein für Abweichung und bedeutet in seiner Konsequenz – im schlimmsten Fall – den Ausschluss aus der Gesellschaft.

Eingangs wurde der Prozess der Stigmatisierung näher erläutert. Dieser Begriff wurde entscheidend durch Erving Goffman geprägt. Goffman unterschied drei Typen von Stigmata. An dieser Stelle wird noch einmal verdeutlicht, welche Merkmale Sexarbeiterinnen⁷⁵ mitbringen, auf deren Grundlage sie Stigmatisierungen ausgesetzt sind. Dazu rufen wir uns noch einmal die drei Stigmatypen vor Augen: (1) Abscheulichkeiten des Körpers, (2) Individuelle Charakterfehler und (3) Phylogenetische Stigmata (vgl. Goffman 1975, S. 12f.).

Abscheulichkeiten des Körpers weisen wohl die wenigsten Sexarbeiterinnen auf. Ein gepflegtes Äußeres ist wichtig für die Frauen. Auffällig könnte am ehesten in einigen Fällen ein gewisser Kleidungsstil sein, welcher vor allem bei Frauen, die der Straßenprostitution nachgehen zu finden ist. Dieser dient einer besseren Sichtbarkeit, um für potentielle Kunden als Sexarbeiterin leichter erkennbar zu sein.

Oft wird Menschen mit unkonventionellen Berufen vorgeworfen, sie wären „arbeitsscheu“, was auch Sexarbeiterinnen häufig erleben. Dies wird mit dem Charakteristikum der individuellen Charakterfehler in Verbindung gebracht. Viele Menschen fragen sich, warum die Frauen gerade diesen Beruf gewählt haben, dass dies doch keinesfalls eine freiwillige Entscheidung

⁷⁵ Zur Erinnerung: Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit beziehen sich ausschließlich auf Frauen, die freiwillig der Sexarbeit nachgehen und nicht auf Zwangsprostituierte oder auf jene Frauen, die dies z.B. aufgrund von Suchtdruck zur Beschaffung von Drogen o.ä. tun. In diesen Fällen kann von Freiwilligkeit und Selbstbestimmung keine Rede sein. Diese Lebenslagen erfordern ein ganz anderes Umgehen als die bewusste Entscheidung zur Sexarbeit als Erwerbsarbeit, was im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht thematisiert werden kann. Ebenfalls sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen, die Sexarbeiterinnen machen, nicht generalisierbar sind, da es sich um eine sehr heterogene Gruppe von Menschen handelt.

gewesen sein könne und diese nur aufgrund fehlender Möglichkeiten einer anderen beruflichen Perspektive auf dem Arbeitsmarkt getroffen wurde. Sexarbeit stellt – objektiv betrachtet – eine Tätigkeit dar, welche keine formalen Qualifikationen erfordert. Der Einstieg erfolgt niedrigschwellig. So kommt diese Tätigkeit auch für Menschen infrage, welche z.B. aufgrund ihres Aufenthaltsstatus begrenzte Wahlmöglichkeiten haben. Gegen geltende Sexualnormen – Sex außerhalb einer heterosexuellen Partner*innenschaft oder Ehe – zu verstoßen bedeutet jedoch noch heute die absolute Deklassierung.

Phylogenetische Stigmata – wie Abstammung oder Religion – treffen natürlich auch auf Sexarbeiterinnen zu. Wobei diese Merkmale wohl eher in anderen Bereichen der Sexarbeit eine entscheidende Rolle spielen. Aber gerade diese Merkmale sind es, die das Vorurteil „alle Sexarbeiterinnen sind Opfer“ untermauert, weil dies in erste Linie Personen mit einem Migrationshintergrund zugeschrieben wird.

Weiter könne man nach Goffman noch zwischen den Diskreditierten und den Diskreditierbaren unterscheiden. Auch hier muss zwischen verschiedenen Formen der Sexarbeit unterschieden werden. Frauen, welche ihrer Arbeit offen auf der Straße nachgehen, zählen wohl zu den Diskreditierten, da es ihnen kaum möglich ist, ihre Tätigkeit zu verheimlichen. Dass sie als Sexarbeiterin arbeitet, ist hier für jeden ersichtlich und sie sind der Stigmatisierung direkt ausgesetzt. Frauen, welche selbstständig z.B. in Wohnungen oder Appartements arbeiten und im Internet inserieren, können eher der Gruppe der Diskreditierbaren zugeordnet werden, da sie es leichter haben, ihren Beruf zu verbergen und in den meisten Fällen frei entscheiden können, wem sie von ihrer Tätigkeit erzählen und wem nicht. Jedoch kann es auch hier zu Schwierigkeiten auf offizieller Ebene kommen, wenn beispielsweise ein*e Vermieter*in Angaben zum Beruf, dem*der Arbeitgeber*in oder zu Einkommensverhältnissen verlangt.

Der Kernteil der vorliegenden Arbeit wurde mit einem historischen Rückblick zum Phänomen der Sexarbeit eingeleitet. Es hat sich gezeigt, dass kommerzielle Sexualität stets die Gemüter geschieden hat. Bestrebungen, Prostitution zu regulieren, lassen sich bis in die Antike zurückverfolgen. Staatliche Regulierung von Prostitution schwankte stets zwischen Kriminalisierung, mit dem Ziel der Ausrottung und Legalisierung aufgrund des „Dampfkesselmodells“, demnach Prostitution als notwendiges Übel zur männlichen Triebabfuhr galt. Später wurde Prostitution zum Dreh- und Angelpunkt von Geschlechtskrankheiten und Prostituierte galten als Krankheitsüberträgerinnen. Hier äußerte sich bereits die gesellschaftliche Doppelmoral, da nur die Frauen und nicht die Männer – die ihre Dienste in Anspruch nahmen – als gefährlich eingestuft wurden. Das Verdikt der Sittenwidrigkeit begleitete Prostitution über Jahrhunderte hinweg. Im Rahmen abolitionistischer Bewegungen bekamen Prostituierte den Status eines schützenswerten Opfers zugeschrieben. Erst mit dem Inkrafttreten des ProstG im Jahre 2002 verlor Sexarbeit den Status der Sittenwidrigkeit und wurde in Deutschland zu einer legalen Form des

Gelderwerbs. Jedoch ging das Ziel des Gesetzes – Sexarbeitende zu empowern – an deren Lebensrealität weitestgehend vorbei.

Daran anschließend wurde Stigmatisierung im Kontext von Sexualität im Allgemeinen und Sexarbeit im Speziellen näher betrachtet. Hier wurde deutlich, dass noch immer kein einheitlicher Konsens bezüglich einer moralischen und ethischen Bewertung von Sexarbeit herrscht. Die sexuelle Autonomie eines jeden Menschen spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Die Ausübung von Sexarbeit ist nicht automatisch unvereinbar mit der Menschenwürde. Es obliegt jedem Menschen selbst, wie er*sie seine*ihre Sexualität leben möchte. Diese Lebensentscheidungen zu regulieren, fällt nicht in den Aufgabenbereich des Staats.

Da es sich bei Sexarbeit um ein sehr geschlechtsspezifisches Phänomen handelt, welches durch eine extreme geschlechtshierarchische und von Sexismus geprägte Grundstruktur gekennzeichnet ist, wurde auch die Geschlechterdifferenz näher betrachtet. Hier hat sich noch einmal gezeigt, dass im Rahmen von Sexarbeit traditionelle und sexistische geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen und Stereotype sowohl aufrechterhalten als auch reproduziert werden. Noch immer wird eine typisch geschlechtsspezifische Sexualität vorausgesetzt. Männer sind dabei ihrem unbändigen Sexualtrieb unterlegen, was sie dazu befähigt, bindings- und emotionslosen Sex zu haben. Wohingegen Sex für Frauen nur in Verbindung mit Liebe möglich ist.

Auch der Aspekt der Kriminalisierung und Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen wurde in diesem Kapitel einer genaueren Betrachtung unterzogen. Sexarbeit stellt eine Form (sekundär) abweichenden Verhaltens dar, da sie gegen geltende Moralvorstellungen verstößt. Einige der durch das ProstSchG eingeführten Regelungen sorgen dafür, dass auch Frauen, die sich freiwillig für die Ausübung der Sexarbeit entscheiden, in die Illegalität rutschen, da sie sich z.B. aus Angst vor Stigmatisierung nicht offiziell anmelden wollen. In diesem Kapitel wurde deutlich, dass ein Unterschied gemacht wird, zwischen „normalem“ und „anderem“ Sex, wie er im Rahmen der Sexarbeit stattfindet und dass die Diskurse zum Wohl und Schutz der Sexarbeiterinnen eigentlich über sie und ihren Willen hinaus geführt werden und ihnen oft das Ziel, moralische Grenzen zu wahren, zugrunde liegen. Daher wurden auch moralische Aspekte und die damit einhergehende Doppelmoral analysiert. Es wurde veranschaulicht, was der Begriff der Moral eigentlich meint, seine Widersprüchlichkeit aufgezeigt und noch einmal verdeutlicht, dass Sexarbeit bis heute gesellschaftlichen Moralvorstellungen unterworfen ist und dass diese entscheidend zur gesetzlichen Regulierung beitragen. Auch die herrschende Doppelmoral in Bezug auf die Bewertung des Anbietens und der Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung wurde hervorgehoben. Weiter wurde noch einmal auf die gesellschaftliche Bewertung von Sexarbeit und dem damit verbundenen „Hurenstigma“ sowie den Aspekt der Heteronormativität eingegangen. Dieses Kapitel abschließend wurden verschiedene theoretische Ansätze, die sich mit der Entstehung von Stigmatisierung und der Stigmatisierung von

Sexarbeit/Sexarbeiterinnen auseinandersetzen, vorgestellt. Das Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit erläutert die generelle Entstehung von Ablehnung bestimmter Menschen und Gruppen. Weiter wurden zwei konträre Positionen bezüglich Sexarbeit innerhalb des Feminismus aufgegriffen und erläutert, welche Beweggründe hinter der Forderung nach einem Verbot der Sexarbeit auf der einen und der Forderung nach Legalisierung und Autonomie auf der anderen Seite liegen. Abschließend wurde ein Artikel von Martha Nussbaum näher betrachtet, in welchem sich die Autorin mit der Frage auseinandersetzt, warum Sexarbeit im Gegensatz zu anderen körperlichen Erwerbsarbeiten, die von Frauen geleistet werden, stigmatisiert wird. Hier ist deutlich geworden, dass der Beruf der Sexarbeit zwar oft aus eingeschränkten Möglichkeiten heraus gewählt wird, man die Frage nach Freiwilligkeit in diesem Kontext also durchaus diskutieren kann, jedoch nicht die Tatsache, dass Sexarbeit eine Form der Erwerbsarbeit darstellt.

Alle diese Ansätze haben die These gestützt, dass Sexarbeiterinnen in einem hohen Maß Stigmatisierungen ausgesetzt sind und dass Sexarbeit ein Thema ist, welches die Gemüter spaltet.

Im letzten Kapitel dieser Arbeit wurde sich der Frage gewidmet, welche Rolle die Soziale Arbeit im Kontext von Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen spielt und wie sie zur Entstigmatisierung dieser Adressatinnengruppe beitragen kann. Es ist deutlich geworden, dass Sexarbeit ein Tätigkeitsfeld für die Sozialen Arbeit darstellt und dass dieses besondere Anforderungen an die Sozialarbeitenden stellt. Dabei steht Soziale Arbeit immer vor dem Problem, Stigmatisierung entgegenwirken zu wollen und gleichzeitig – allein durch ihr Tätigwerden – Gefahr zu laufen, diese zu reproduzieren. Um den speziellen Herausforderungen in diesem Tätigkeitsfeld gerecht werden zu können, ist die Klärung des eigenen Selbstverständnisses unerlässlich. Ebenso sind ein breites Wissen über Sexarbeit und ein umfassendes Repertoire an Kenntnissen und Fähigkeiten bezüglich Methoden und Gesprächstechniken sowie interkulturelle Kompetenzen eine elementare Voraussetzung. Da Sexarbeit meist mit einer hohen Komplexität an Problemlagen einhergeht, stehen Sozialarbeitende im Feld der Sexarbeit einem breiten Spektrum an Aufgabenbereichen gegenüber, was ein hohes Maß an Fachlichkeit sowie Methodenkompetenz voraussetzt. Zu den Aufgaben gehören unter anderem Kriseninterventionen (in Form von unmittelbarer und sofortiger Unterstützung nach Gewalterfahrungen oder akuten psychischen Krisen), eine umfassende Gesundheitsberatung (in Form von STI-Beratung, Beratung zu Verhütung und Schwangerschaft(sabbrüchen) oder generell safer sex und safer work), Begleitungen jeglicher Art (zu Behörden, Polizei, Ärzt*innen etc.) aber auch Weitervermittlung zu spezifischen Fachstellen umfassen das Aufgabenrepertoire von Sozialarbeitenden in diesem Arbeitsfeld. Um dem gerecht werden zu können ist viel Selbstreflexion von den Beratenden gefordert, um das eigene Wohlbefinden nicht aus den Augen zu verlieren. Es ist zu

bemängeln, dass der Bereich der Sexarbeit bis heute kaum Einzug in die universitäre Ausbildung von Sozialarbeitsstudierenden gefunden hat.

Um Diskriminierung und Stigmatisierung zu bekämpfen, muss auf Hierarchisierung, Entmündigung und Kriminalisierung verzichtet werden. Solange gesellschaftliche und staatliche Strukturen dafür sorgen, dass Menschen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position keinen oder nur erschwert Zugang zum regulären Arbeitsmarkt haben, wird es immer Ausbeutungs- und Zwangsverhältnisse geben – auch außerhalb der Sexarbeit. Eine fortschrittliche Sexarbeitspolitik müsste strukturelle Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft beseitigen und Verbesserungen schaffen, welche nicht mit Regulierung einhergehen, sondern z.B. an den Geschlechterverhältnissen ansetzen. Neben der Entkriminalisierung von Sexarbeit wäre auch Anti-Stigma-Arbeit, welche die Stimmen von Sexarbeiterinnen im öffentlichen und politischen Raum stärken, wünschenswert. Es sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es den Frauen, die ihre Tätigkeit gern ausüben, möglich machen, dafür nicht stigmatisiert und kriminalisiert zu werden und jenen, die diese Tätigkeit nicht (mehr) ausüben wollen, den Beruf wechseln zu können (vgl. Maciotti 2014, S. 4). Diskurse, welche Sexarbeit beharrlich mit Gewalt gleichsetzen, sind eindimensional und leugnen die Heterogenität dieses Arbeitsfeldes. Zudem degradieren sie Frauen zu hilflosen Opfern und sprechen ihnen Eigenständigkeit und Selbstbestimmung ab. „[N]icht dass es die Gewalt nicht gäbe, aber Gewaltverhältnisse decken das Spektrum der Prostitution nicht ab und sind auch wenig geeignet, überzeugende Erklärungen für die Ubiquität und Persistenz des Phänomens zu liefern“ (Kontos 2014, S. 188). Dies ist nur möglich, wenn man Sexarbeit in das „widersprüchliche Gesamt der Geschlechterverhältnisse und seine Dynamik“ (ebd.) eingebunden betrachtet.

Bezüglich der gesellschaftlichen Akzeptanz von Sexarbeiterinnen spielt es eine entscheidende Rolle, ob Sexarbeit legalisiert oder kriminalisiert wird. Hier stehen sich die beiden mehrfach diskutierten Positionen des Empowerments und der Abolition gegenüber. Deutschland folgte im Jahr 2002 von Rechtswegen dem Empowermentansatz, als das ProstG eingeführt wurde, welches das Verdikt der Sittenwidrigkeit aufhob und Sexarbeit als sozialversicherungspflichtigen Beruf anerkannte. Das 2017 erlassene ProstSchG, welches die Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden gesetzlich reguliert und zu einer Verbesserung dieser Bedingungen beitragen soll, steht jedoch in der Kritik, sich vom Empowermentansatz zu entfernen und eher zurück in Richtung Kriminalisierung zu gehen, da es erhebliche Vorgaben und Pflichten für Sexarbeitende vorsieht, welche zu einer Einschränkung ihrer Rechte beitragen und ein erhöhtes Risiko, in die Illegalität abzurutschen, bergen. Selbstbestimmung wird durch Fremdkontrolle ersetzt, anstatt den Fokus auf Prävention und Eigenverantwortung zu legen.

Die Kriminalisierung von Sexarbeit und Sexarbeiterinnen verschlechtert die Situation von vulnerablen Frauen durch die Verdrängung ihrer Tätigkeit in die Illegalität. So sind sie und die

Rahmenbedingungen, unter denen sie arbeiten keiner gesellschaftlichen oder staatlichen Intervention mehr zugänglich. Anstatt gegen die Sexarbeiterinnen selbst, sollte sich repressives staatliches Vorgehen gegen Gewalt und Ausbeutung richten. Stattdessen wird die Regulierung des Sexarbeitsmarktes ausgebaut, und zwar nicht zu Gunsten der dort tätigen Personen, sondern zu deren Bevormundung und Regulierung. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, Sexarbeit weiter aus dem öffentlichen Leben ins Verborgene zu verdrängen, nicht, sie zu beseitigen. Um Sexarbeit aus dem gesellschaftlichen Abseits zu holen und sie als gesellschaftliche Realität und einen akzeptierten Beruf anzuerkennen, müsste es auch auf rechtlicher Ebene zu Veränderungen kommen. Wünschenswert wäre beispielsweise eine Aufhebung der Sperrgebietsverordnungen sowie des Werbeverbotes.

Abschließend werden in Form von Thesen Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit aufgestellt, wie diese dazu beitragen kann, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen positiv zu verbessern.

1. Das wichtigste Arbeitsprinzip und somit die Grundlage der Sozialarbeit stellt eine anerkennende Haltung der Zielgruppe gegenüber dar. Es ist wichtig, dass sich die Institutionen der Sozialen Arbeit parteilich mit den Sexarbeiterinnen zeigen und sie so in ihrer Lebenswelt annehmen, wie sie sind.
2. Die Angebote müssen sich an der Lebenswelt der Klientel orientieren. Die Angebote sollten in erster Linie niedrigschwellig und milieunah sein. Darüber hinaus sollte das Angebot – je nach Kontext – aufsuchende Arbeit, Überlebenshilfe, Gesundheitsversorgung bzw. die Weitervermittlung in medizinische oder soziale Einrichtungen und eine klientenzentrierte Beratungspraxis umfassen. Das Handlungskonzept des Empowerments sollte stets Vorrang vor einer Defizitorientierung haben und die Klientel dazu angeregt werden, auf eigene Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten zu vertrauen. Gerade Menschen, die Stigmatisierung und Ausgrenzung erleben, können durch soziale Anerkennung wieder Vertrauen in ihre eigene Handlungsfähigkeit erlangen.
3. Vorrangiges Ziel sollte es sein, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen zu verbessern. Dazu muss Soziale Arbeit im Auftrag ihrer Klientinnen aktiv werden und sich für die Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Sexarbeiterinnen einsetzen. Zum Beispiel könnte dies anhand von Aufklärungsmaßnahmen, die einer weiteren Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen durch politische Maßnahmen entgegenwirken, erreicht werden.
4. Soziale Arbeit im Tätigkeitsfeld der Sexarbeit muss sich professionell und selbstbewusst aufstellen und vor allem vernetzen. Das breite Spektrum an Methodenwissen sowie das hohe Maß an Selbstreflexionskraft muss geschult werden. Dazu bedarf es

auch einer professionellen Ausbildung. Soziale Arbeit im Bereich der Sexarbeit muss Einzug in die wissenschaftliche Ausbildung Studierender der Sozialen Arbeit finden.

5. Soziale Arbeit und im Besonderen Beratungsstellen – als parteiliche Interessenvertreter*innen – müssen Öffentlichkeits-, Lobby- und Sensibilisierungsarbeit leisten. Es muss auf Missstände aufmerksam gemacht und Veränderungen bei Handlungsverantwortlichen eingefordert werden. Soziale Arbeit muss ihren Adressat*innen eine Stimme verleihen und die Öffentlichkeit sensibilisieren.

Literaturverzeichnis

- Abels, Heinz (2010): Interaktion, Identität, Präsentation. Kleine Einführung in interpretative Theorien der Soziologie. 5. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Albert, Martin (2015): Soziale Arbeit im Bereich Prostitution – Strukturelle Entwicklungstendenzen im Kontext von Organisation, Sozialraum und professioneller Rolle. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 9-16.
- Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.) (2015): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS.
- Amesberger, Helga (2017): Sexarbeit: Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten. In: Ethik und Gesellschaft, 1/2017. Online unter: <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2017-art-4> (Zugriff: 13.12.2020).
- Angelina, Carina/Schreiter, Lisa (2018): Ein Milieu im Wandel – Zugänge zum Thema Prostitution. In: Angelina, Carina/Piasecki, Stefan/Schurian-Bremecker (Hrsg.): Prostitution heute. Befunde und Perspektiven aus Gesellschaftswissenschaften und Sozialer Arbeit. Baden-Baden: Tectum, S. 11-33.
- Anhut, Reimund/Heitmeyer, Wilhelm (2009): Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Rolle sozialer Vergleichsprozesse für unterschiedliche Verarbeitungsmuster. In: Preyer, Gerhard (Hrsg.): Neuer Mensch und kollektive Identität in der Kommunikationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 212-236.
- Apitzsch, Birgit/Shire, Karen/Tünste, Markus (2019): Prostitution und Sexarbeit: alte und neue Kontroversen aus dem Blick der Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja: Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft, Vol. 65. Wiesbaden: Springer VS, S. 845-853.
- Augello, Erica (2010): >>Für Frauen zahlt man sowieso<< Prostitution - >Normalität< und konträre Konstruktionen. In: Benkel, Thorsten (Hrsg.): Das Frankfurter Bahnhofsviertel. Devianz im öffentlichen Raum. Wiesbaden: Springer SV, S. 229-252.
- Becker, T./Schmer, B./Steger, F./Strube, W. (2012): Zwangssterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbranken Nachwuchses. Die Rolle der Heil- und Pflegeanstalt Günzburg. In: Der Nervenarzt, 3/2012. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s00115-011-3253-3> (Zugriff: 25.11.2020).

- Bergdoll, Karin/Wurms, Renate (2005): Prostitution. In: Kreft, Renate/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Weinheim und Basel: Juventa, S. 663-668.
- Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.) (2020): Stigma, das. In: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. Online unter: <https://www.dwds.de/wb/Stigma> (Zugriff: 20.12.2020).
- Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD) (2017a): Baurecht. Online unter: <https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/wissen/gesetze-2/baurecht/> (Zugriff: 19.11.2020).
- Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD) (2017b): Zahlen zur Sexarbeit. Online unter: <https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/berufsbild-2/zahlen-zur-sexarbeit/> (Zugriff: 18.11.2020).
- Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD) (2017c): Wer wir sind. Online unter: <https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/verband/wer-wir-sind/> (Zugriff: 06.03.2021).
- Beyer, Anette/Gomm, Katharina/Howe, Christiane/Kronshage, Davina/Langer, Andreas (2019): Evaluation der Kontaktverbotsverordnung St. Georg. Kiel: Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e.V. Online unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/13716760/2389222b79ca41e857725ea409db8877/data/evaluation-kontaktverbotsvo.pdf> (Zugriff: 27.11.2020).
- Bibbert, Mark/Hill, Elisabeth (2019): Zur Regulierung der Prostitution. Eine diskursanalytische Betrachtung des Prostituiertenschutzgesetzes. Wiesbaden: Springer VS.
- Blessing, Vera (2019): Zwischen Tabu und Empowerment. Die Soziale Arbeit im Feld der Sexarbeit. In: soziales_kapital. Wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschul-Studiengänge Soziale Arbeit. Rubrik „Junge Wissenschaft“, Nr. 21, S. 89-102. Online unter: <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/614/1096> (Zugriff: 20.02.2021).
- Bock, Gisela (1980): „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“ - Prostituierte im Nazi-Staat. In: Biermann, Pieke: „Wir sind Frauen wie andere auch!“ – Prostituierte und ihre Kämpfe. Reinbek bei Hamburg: Rohwohlt, S. 70-106.

- Boehme-Neßler (2019): Gläserne Prostitution? Das ProstSchG und der Datenschutz. In: Datenschutz und Datensicherheit, 06/2019, S. 342-346. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11623-019-1119-1> (Zugriff: 03.12.2020).
- Böhnisch, Lothar (1975): Perspektiven zur Entstigmatisierung im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpolitik. In: Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 2. Zur Reproduktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand Verlag, S. 145-173.
- Bofferding, Taina (2008): Prostitution als Randgruppe. In: Forum für Politik, Gesellschaft und Kultur, Nr. 282. Online unter: https://www.forum.lu/wp-content/uploads/2015/11/6496_282_Bofferding.pdf (Zugriff: 06.12.2020).
- Bowald, Beatrice (2010): Prostitution. Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik. Münster: LIT Verlag.
- Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hrsg.) (1975): Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand Verlag.
- Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e.V. (bufas) (o.J.): Was ist bufas? Online unter: <http://www.bufas.net/was-ist-bufas/> (Zugriff: 06.03.2021).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2005): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (Zugriff: 05.12.2020).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.) (2007): Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG). Online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93344/372c03e643f7d775b8953c773dcec8b5/bericht-der-br-zum-prostg-broschuere-deutsch-data.pdf> (Zugriff: 27.11.2020).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2017): Frauen vor Gewalt schützen. Prostitution. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostitution/prostitution/80646> (Zugriff: 28.11.2020).

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2020): Frauen vor Gewalt schützen. Fragen und Antworten zum Prostituiertenschutzgesetz. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostituiertenschutzgesetz/prostituiertenschutzgesetz-fragen-und-antworten> (Zugriff: 29.11.2020).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (20. Wahlperiode) (2014): Drs. 20/13774. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten André Trepoll (CDU) vom 27.11.2014 und Antwort des Senats. Online unter: <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/47172/bordelle-und-aehnliche-betriebe-in-harburg.pdf> (Zugriff: 19.11.2020).
- Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Reichstagsbrand – auf dem Weg in die Diktatur. Online unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/265402/reichstagsbrand> (Zugriff: 25.11.2020).
- Cyba, Eva (2008): Patriachat: Wandel und Aktualität. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 17-22.
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (2009): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. Berufsbild. Online unter: <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Berufsbild.Vorstellung-klein.pdf> (Zugriff: 10.02.2021).
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (2014a): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: Forum Sozial. Die berufliche Soziale Arbeit, 4/2014. Online unter: <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (Zugriff: 10.02.2021).
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (2014b): Kommentar zur „Global Definition of Social Work“. Deutsche Übersetzung des DBSH. Online unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_Übersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf (Zugriff: 01.02.2021).
- Deutsche Aidshilfe (2015): Prostituiertenschutzgesetz: neue Gefahren statt Schutz. Online unter: <https://www.aidshilfe.de/meldung/prostituiertenschutzgesetz-neue-gefahren-statt-schutz> (Zugriff: 30.11.2020).
- Dierich, Susanne (2009): Psychologische Aspekte der Prostitution. In: Journal für Psychologie, Jg. 17, Ausgabe 3. Online unter: <https://www.journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/article/view/167/165> / (Zugriff: 20.11.2020).

- Doña Carmen e.V. (2017): 21 Einwände gegen den Kondomzwang bei Prostituierten. Online unter: <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/21-Einwände-KONDOM-ZWANG.pdf> (Zugriff: 04.12.2020).
- Dopsch, Heinz (2006): Zölibat, Prostitution und Empfängnisverhütung aus der Sicht der katholischen Kirche im Mittelalter. Uni Salzburg, Interdisziplinäres Zentrum für Mittelalter und Frühneuzeit - Wintersemester 2005/2006. Online unter: http://unissalzburg.at/fileadmin/oracle_file_imports/543159.PDF (Zugriff: 23.11.2020).
- Dt. Bundestag (14. Wahlperiode) (2001): Drs. 14/5958. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten. Online unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/059/1405958.pdf> (Zugriff: 17.11.2020).
- Dt. Bundestag (18. Wahlperiode) (2016): Drs. 18/8556. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/085/1808556.pdf> (Zugriff: 29.11.2020).
- Eger, Hannah/Fischer, Florian (2019): Gesundheit und Prostitution in Deutschland: Anforderungen an die Präventionsarbeit auf Basis eines systematischen Reviews. In: Prävention und Gesundheitsförderung, Vol. 14, Issue 4. Wiesbaden: Springer VS, S. 414-420. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11553-019-00716-5> (Zugriff: 03.01.2021).
- Eickel, Mechthild/Nitschke, Heidrun (2015): Gesundheit in der Sexarbeit – Eine Herausforderung für Medizin und Moral. In: Badura, Bernhard/Ducki, Antje/Schröder, Helmut/Klose, Joachim/ Meyer, Markus (Hrsg.): Fehlzeiten-Report 2015. Heidelberg: Springer VS, S. 105-113.
- Engelhardt, Michael von (2010): Erving Goffman: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. In: Jörissen, Benjamin/Zirfas, Jörg (Hrsg.): Schlüsselwerke der Identitätsforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 123-140.
- Falck, Uta (2005): Weibliche Sexarbeit im 21. Jahrhundert. In: Wright, Michael T. (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 2: Frauen. AIDS-Forum DAH, Band 45, S. 11-18. Online unter: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/Fo- rum_45_2.pdf (Zugriff: 07.12.2020).

- Freimüller, Lena/Wölwer, Wolfgang (2012): Antistigma-Kompetenz in der psychiatrisch-psychotherapeutischen und psychosozialen Praxis. Das Trainingsmanual. Stuttgart: Schattauer GmbH.
- Gaebel, Wolfgang/Baumann, Anja/Zäske, Harald (2004): Gesellschaftsrelevante Ansätze zur Überwindung von Stigma und Diskriminierung. In: Rössler, Wulf (Hrsg.): Psychiatrische Rehabilitation. Band 1. Berlin und Heidelberg: Springer VS, S. 875-888.
- Gaebel, Wolfgang/Ahrens, Wiebke/Schlamann, Pia (2010): Konzeption und Umsetzung von Interventionen zur Entstigmatisierung seelischer Erkrankungen: Empfehlungen und Ergebnisse aus Forschung und Praxis. Im Rahmen des Antistigma-Projekts *Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Bekämpfung von Stigmatisierung und Diskriminierung psychisch erkrankter Menschen* des Aktionsbündnisses Seelische Gesundheit. Online unter: <https://www.seelischegesundheit.net/images/stories/publikationen/konzeption-und-umsetzung-von-interventionen-zur-entstigmatisierung-seelischer-erkrankungen.pdf> (Zugriff: 04.02.2021).
- Gerheim, Udo (2007): Freier. Ein sich windender Forschungsgegenstand. Projektskizze einer qualitativ-empirischen Untersuchung zu habituellen Mustern heterosexueller Prostitutionskunden. In: Mitrovic, Emilija (Hrsg.): Arbeitsplatz Prostitution. Ein Beruf wie jeder andere? Hamburg: LIT Verlag, S. 123-193.
- Gerheim, Udo (2013): Motive der männlichen Nachfrage nach käuflichem Sex. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. bpb, Jg. 63, 9/2013, S. 40-46. Online unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere Publikationen/A-PuZ_9_2013_Prostitution.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/A-PuZ_9_2013_Prostitution.pdf) (Zugriff: 30.11.2020).
- Gerke, Ulrich (1975): Typisierungen und abweichendes Handeln. In: Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand Verlag, S. 55- 78.
- Gerstendörfer, Monika (2001): Gewalt gegen und Diskriminierung von Huren durch die Sexualisierung der Sprache und die Kriminalisierung von Sexualität. In: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hrsg.): Prostitution. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Jg. 24, Heft 58, S. 103-113.
- GeschlKrG (i.d.F.v. 1953): Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 23. Juli 1953. Bundesgesetzblatt. Online unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl153s0700.pdf%27%5D_1606227505269 (Zugriff: 24.11.2020).

Goffman, Erving (1975): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Grau, Andreas/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2013): Menschenfeindlichkeit in Städten und Gemeinden. Weinheim und Basel: Juventa.

Grau, Andreas (2017): Zum Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit im lokalen Raum. In: Borstel, Dierk/Bozay, Kemal (Hrsg.): Ungleichwertigkeitsideologien in der Einwanderungsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 7-24.

Grenz, Sabine (2015): Rituelle Dimensionen kommerzieller Sexualität. In: Gugutzer, Robert/Staack, Michael: Körper und Ritual. Wiesbaden: Springer VS, S. 289-310.

Grunwald, Klaus/Königter, Stefan/Thiersch, Hans (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 175-196.

Gugel, Rahel (2010): Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz – eine rechtspolitische Untersuchung. (Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde durch den Promotionsausschuss der Universität Bremen). Online unter: <https://media.suub.uni-bremen.de/bitstream/elib/18/1/00101114-1.pdf> (Zugriff: 23.11.2020).

Hamburg.de (o.J.): Fachliche Beratung. Runder Tisch Prostitution. Online unter: <https://www.hamburg.de/prostitution/12225426/runder-tisch/#> (Zugriff: 06.03.2021).

Hartmann, Elke (2006): „Hetären für die Lust?“ Zum Hetärenwesen im klassischen Athen. In: Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart. Bielefeld: transcript, S. 43-62.

Helfferrich, Cornelia (2005): Untersuchung „Auswirkung des Prostitutionsgesetzes“ Abschlussbericht. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online unter: <https://researchprojectkorea.files.wordpress.com/2012/03/bundesministeriums-fc3bcr-familie-senioren-frauen-und-jugend-auswirkungen-des-prostitutionsgesetzes-11-2005.pdf> (Zugriff: 29.11.2020).

- Henning, Juanita/Walentowitz, Gerhard (o.J.): Die Politik der Zwangskondomisierung. Repressive Prostitutions-Reglementierung zwischen Regelungswut und Kontrollwahn. Online unter: <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/POLITIK-der-ZWANGSKONDOMISI-ERUNG.pdf> (Zugriff: 04.12.2020).
- Hess, Henner (2015): Die Erfindung des Verbrechens. Wiesbaden: Springer VS.
- Heying, Mareen (2020): Die Hurenbewegung als Teil der Zweiten Frauenbewegung. Auf: Digitales Deutsches Frauenarchiv. Online unter: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-hurenbewegung-als-teil-der-zweiten-frauenbewegung> (Zugriff: 18.11.2020).
- Hohmeier, Jürgen (1975): Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozeß. In: Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand Verlag, S. 5-24.
- Holzleithner, Elisabeth (2017): Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut. Überlegungen zu Regulierungen des Intimen als Einschränkung sexueller Autonomie. In: Lembke, Ulrike (Hrsg.): Regulierung des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 31-50.
- Holzleithner, Elisabeth (2018): Autonomie im Recht – der Fall von Pornografie. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen. Reihe: Schriften zur Gleichstellung, Band 47. Baden-Baden: Nomos, S. 251-274.
- Howe, Christiane (2015): Prostitution im Quartier – Entwicklungskonzepte für eine Gestaltung im öffentlichen Raum. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 27-56.
- Hydra e.V. (o.J.a): Die rechtliche Situation von Sexarbeiter*innen in der BRD. Online unter: https://www.hydra-berlin.de/fileadmin/users/main/pdf/Praesentation_Gesetze.pdf (Zugriff: 30.11.2020).
- Hydra e.V. (o.J.b): Unsere Ziele. Online unter: <https://www.hydra-berlin.de/verein/unsere-ziele> (Zugriff: 10.03.2021).

- IFSW (International Federation of Social Workers) (2014): Global Definition of Social Work. Online unter: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (Zugriff: 01.02.2021).
- International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe (2005): Manifest der SexarbeiterInnen in Europa. Online unter: https://www.sexworkeurope.org/sites/default/files/userfiles/files/join/Manifest_DE.pdf (Zugriff: 07.12.2020).
- IPPF (International Planned Parenthood Federation) (2009): Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung. Online unter: https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf (Zugriff: 06.12.2020).
- Kähler, Katharina (2015): (Zwangs-)Prostitution – Zwischen Freiwilligkeit und Fremdbestimmung. Einblicke aus der Sicht der praktischen Sozialarbeit in einer Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 195-224.
- Kaletta, Barbara (2008): Anerkennung oder Abwertung. Über die Verarbeitung sozialer Desintegration. Wiesbaden: Springer VS.
- Kavemann, Barbara/Steffan, Elfriede (2013): Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen. Auf: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/apuz/155364/zehn-jahre-prostitutionsgesetz-und-die-kontroverse-um-die-auswirkungen?p=1#footnode11-11> (Zugriff: 27.11.2020).
- Kempl, Julia (2015): Der Berufseinstieg im Handlungsfeld der weiblichen Prostitution – Herausforderungen im Beratungskontext der Sozialen Arbeit. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 159-172.
- Keupp, Heiner (2018): Empowerment. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 559-572.
- Kocher, Ursula/Herzig, Michael (2017): Niedrigschwellige Sozialarbeit mit Sexarbeiterinnen. Anforderungen an Sozialarbeitende und soziale Organisationen. In: SozialAktuell, Nr. 11. Online unter: <https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialarbeit/News/sozial-aktuell-niederschwellige-sozialarbeit-sexarbeiterinnen-herzig-kocher.pdf> (Zugriff: 23.02.2021).

- Koken, Juline A. (2012): Independent Female Escort's Strategies for Coping with Sex Work Related Stigma. In: Sexuality & Culture. An Interdisciplinary Journal, Vol. 16, Issue 3. Wiesbaden: Springer SV, S. 209-229. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s12119-011-9120-3> (Zugriff: 02.01.2021).
- Kohl, Christiane (2010): Zwei Mark für 15 Minuten. Auf: Süddeutsche Zeitung. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/kz-bordell-zwei-mark-fuer-15-minuten-1.995532> (Zugriff: 26.11.2020).
- Kontos, Silvia (2014): Alte und neue Polarisierungen. Zur aktuellen Kontroverse über die Prostitution. In: Feministische Studien: Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung, Jg. 32, Nr. 2, S. 185-200. Online unter: <https://www.genderopen.de/bitstream/handle/25595/762/fs-2014-0204.pdf?sequence=1> (Zugriff: 13.03.2021).
- Koppe, Susanne (2008): Sexarbeit zwischen patriarchaler Ausbeutung und emanzipatorischer Subversion. In: Degele, Nina: Gender/ Queer Studies. Eine Einführung. Paderborn: Wilhelm Fink, S. 193-206.
- Krimpedia (2014): Prostitution. Online unter: <https://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Prostitution> (Zugriff: 17.11.2020).
- Küppers, Carolin (2015): Gefährlich oder gefährdet? Diskurse über Sexarbeit zur Fußball-Weltmeisterschaft der Männer in Südafrika. In: Geschlecht und Gesellschaft, Band 66. Wiesbaden: Springer VS.
- Lamnek, Siegfried (1997): Neue Theorien abweichenden Verhaltens. 2. Auflage. München: Fink Verlag.
- Lamnek, Siegfried (2001): Theorien abweichenden Verhaltens. 7. Auflage. München: Fink Verlag.
- Lautmann, Rüdiger (2012): Sexuelle Auffälligkeit – Perversion. In: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Band 1. 2., überarbeitete Auflage, Wiesbaden: Springer VS, S. 958- 978.
- Legge, Sandra/Mansel, Jürgen (2012): Ethnische Diskriminierung, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Band 1 und Band 2. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 494-548.

- Lembke, Ulrike (2017): Sexualität und Recht: eine Einführung. In: Lembke, Ulrike (Hrsg.): Regulierung des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 3-27.
- Lembke, Ulrike (2018): Zwischen Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter – Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen. Reihe: Schriften zur Gleichstellung, Band 47. Baden-Baden: Nomos, S. 275-304.
- Link, Bruce/Phelan, Jo (2001): Conceptualizing Stigma. In: Annual Review of Sociology, Vol. 27, S. 363-385. Online unter: <https://www.montefiore.org/documents/Original-Article-Conceptualizing-Stigma.pdf> (Zugriff: 26.01.2021).
- Lipp, Wolfgang (1975): Selbststigmatisierung. In: Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand Verlag, S. 25-54.
- Löw, Martina/Ruhne, Renate (2006): „Eine umfangreiche Konzeption, die Dirnen von den Straßen zu holen“. Zur Verhäuslichung der Prostitution in Frankfurt/Main. In: Grenz, Sabine/Lücke, Martin (Hrsg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart. Bielefeld: transcript, S. 177-208.
- Macioti, P.G. (2014): Liberal zu sein reicht nicht aus. Eine progressive Prostitutionspolitik muss das <<Hurenstigma>> ebenso bekämpfen wie die Kriminalisierung von Sexarbeit. In: Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.): Standpunkte, 07/2014. Online unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/Standpunkte_07-2014.pdf (Zugriff: 05.12.2020).
- Malkmus, Katrin (2005): Prostitution in Recht und Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Malyssek, Jürgen/Störch, Klaus (2009): Wohnungslose Menschen – Ausgrenzung und Stigmatisierung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Méritt, Laura (2005): Sag mir, wer die Huren sind. In: Wright, Michael T. (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 2: Frauen. AIDS-Forum DAH, Band 45, S. 11-18. Online unter: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/Forum_45_2.pdf (Zugriff: 07.12.2020).

- MHKBG (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen) (2019): Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 09. Mai 2019 zum Tagesordnungspunkt: „Sachverstandsbericht zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Mitführen der Anmeldebescheinigung“. Online unter: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2008.pdf;jsessionid=11F036A22BD82BC6D7F6E815E25564FC.xworker> (Zugriff: 30.11.2020).
- Mitrović, Emilija (Hrsg.) (2007): Arbeitsplatz Prostitution. Ein Beruf wie jeder andere? Hamburg: LIT Verlag.
- Möhring-Hesse, Matthias (2013): „Moralisieren“ und die Grenzen der Moral. In: Anhorn, Roland/Großmaß, Ruth (Hrsg.): Kritik der Moralisation. Theoretische Grundlagen – Diskursethik – Klärungsvorschläge für die berufliche Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 151-165.
- Möller, Kurt/Grote, Janne/Nolde, Kai/Schuhmacher, Nils (2016): „Die kann ich nicht ab!“ – Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post-) Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS.
- Möller, Kurt (2017a): Entwicklung und Ausmaß gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. In: El-Mafaalani, Aladin/Scherr, Albert/Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 425-448.
- Möller, Kurt (2017b): „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (GMF) oder pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen (PAKOs)? – Welches Konzept führt wissenschaftlich und praktisch wohin? In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Dokumentation. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rassismuskritik, S. 23-40. Online unter: https://www.demokratie-bw.de/fileadmin/demokratie-bw/redaktion/pdf/Broschuere_Doku_GMF_ansicht.pdf (Zugriff: 15.01.2021).
- Möller, Kurt (2019): Rechtspopulismus und Pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen bei Jugendlichen – Der PAKOs-Ansatz in Theorie und Praxis. In: Foitzik, Andreas/Hezel, Lukas (Hrsg.): Diskriminierungskritische Schule. Einführung in theoretische Grundlagen. Weinheim und Basel: Beltz, S. 64-76.
- Mörge, Rebecca (2018): Mit Körpern am Schutz des Körpers arbeiten: Zeigepraktiken der aufsuchenden Sozialen Arbeit im Kontext Prostitution. In: Soziale Probleme, Vol. 29, Issue

2. Wiesbaden: Springer VS, S. 189-206. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s41059-018-0054-y> (Zugriff: 10.12.2020).
- Motzke, Katharina (2014): Soziale Arbeit als Profession: Zur Karriere „sozialer Hilfstätigkeit“ aus professionssoziologischer Perspektive. In: Schriften der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Band 19. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Muñoz, Melanie/Suter, Jacqueline (2015): Sexarbeit und Soziale Arbeit – Eine Gebrauchsanweisung. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 111-128.
- Nussbaum, Martha (1998): „Whether from Reason or Prejudice“: Taking Money for Bodily Services. In: Journal of Legal Studies by The University of Chicago, Vol. 27, S. 693-723. Online unter: <https://humanities-web.s3.us-east-2.amazonaws.com/philosophy/prod/2018-10/Whether%20From%20Reason%20or%20Prejudice.pdf> (Zugriff: 28.02.2021).
- Ott, Veronika (2018): Sexarbeit – Sexualität – Arbeit. Soziale Arbeit im Kontext Sexarbeit als Aushandlung an den Grenzen des gesellschaftlich Normalen. In: Soziale Probleme, Vol. 29, Issue 2. Wiesbaden: Springer VS, S. 207-221. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs41059-018-0050-2> (Zugriff: 15.12.2020).
- PrStGB (i.d.F.v. 14.04.1851): Preußisches Strafgesetzbuch von 1851. Online unter: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf> (Zugriff: 23.11.2020).
- Ratschlag Prostitution Hamburg (o.J.): Ratschlag Prostitution Hamburg. Online unter: <https://ratschlag-prostitution.de> (Zugriff: 06.03.2021).
- Richter, Tabea/Tanis, Naile (2015): Soziale Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 173-194.
- Robert Koch Institut (2020): Syphilis. RKI-Ratgeber. Online unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Syphilis.html (Zugriff: 23.11.2020).
- Röh, Dieter (2012): „Whether from Reason or Prejudice“: Taking Money for Bodily Services“ oder auch: „Wie kann man Sexarbeiterinnen gerecht werden?“. Ein einleitender

Kommentar. In: Hamburger Forum für Soziale Arbeit und Gesundheit / HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales (Hrsg.): Standpunkt Sozial, 3/2012, S. 8-13.

Ruhne, Renate (2008): Forschen im Feld der Prostitution. In: Soziale Probleme, Vol. 19, Issue 1. Wiesbaden: Springer VS, S. 72-89. Online unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/24465/ssoar-soziprobleme-2008-1-ruhne-forschen_im_feld_der_prostitution.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-soziprobleme-2008-1-ruhne-forschen_im_feld_der_prostitution.pdf (Zugriff: 15.02.2021).

Santos-Hövenner, Claudia/Unger, Hella von (2012): Kultursensible HIV/STI-Prävention bei Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund. In: Prävention und Gesundheitsförderung, Vol. 7, Issue 2. Wiesbaden: Springer VS, S. 148-154. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11553-012-0336-3> (Zugriff: 09.01.2021).

Schmidt, Anja (2018): Pornographie, Prostitution und sexuelle Kultur. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermesen. Reihe: Schriften zur Gleichstellung, Band 47. Baden-Baden: Nomos, S. 305-318.

Schmittler, Romina (2013): Prostitution – Das „älteste Gewerbe der Welt“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, bpb, Jg. 63, 9/2013, S. 22-28. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/A-PuZ_9_2013_Prostitution.pdf (Zugriff: 23.11.2020).

Schneider, Notker (2018): Vorwort zu: Boedler, Merle: Weibliche Sexarbeit und die hegemoniale Geschlechterordnung. In: „Ausgezeichnet!“, Band 2018/08, S. III-VII (Vorwort). Online unter: https://epb.bibl.th-koeln.de/frontdoor/deliver/index/docId/1268/file/Boedler_2018_08_weibliche+Sexarbeit_&_Geschlechterordnung.pdf (Zugriff: 17.02.2021).

Schnorr, Mirjam (2019): Prostitution im „Dritten Reich“. Zur Situation von „asozialen Frauen“ in ausgewählten badischen und württembergischen Großstädten zwischen 1933 und 1945. In: Gress, Daniela: Minderheiten und Arbeit im 19. Und 20. Jahrhundert: Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte. Heidelberg: heiBOOKS, S. 185-206.

Schrader, Katrin (2012a): Intersektionale Perspektiven in der Sozialen Arbeit: ein produktiver Forschungsansatz in der Arbeit mit Drogengebrauchenden Sexarbeiterinnen. In: Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 32/126. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot, S. 53-69. Online unter: <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/44929/ssoar-widersprueche->

2012-126-schrader-Intersektionale_Perspektiven_in_der_Sozialen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&Inkname=ssoar-widersprueche-2012-126-schrader-Intersektionale_Perspektiven_in_der_Sozialen.pdf (Zugriff: 22.02.2021).

Schrader, Kathrin (2012b): Politische Handlungsoptionen mit dem Ziel des Empowerments Drogengebrauchender Sexarbeiterinnen. In: Hamburger Forum für Soziale Arbeit und Gesundheit / HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales (Hrsg.): Standpunkt Sozial, 3/2012, S. 76-89.

Schrader, Katrin (2015): Drogengebrauchende Sexarbeiterinnen sind Dienstleisterinnen – Ein Perspektivwechsel in der Sozialen Arbeit im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und Ausbeutung in der „Drogenprostitution“. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 57-72.

Schröder, Julia/Richarz, Theresa Anna (2018): Sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit. In: Sozial Extra, 6/2018, S. 19-22. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-018-0124-1> (Zugriff: 04.12.2020).

Schrupp, Antje (2018): Sexarbeit und Prostitution sind nicht dasselbe. Zeit online. Online unter: <https://www.zeit.de/kultur/2018-05/feminismus-prostitution-sexarbeit-unterscheidung-streit> (Zugriff: 18.11.2020).

Schwarzer, Alice (2003): Der Blick der Freier gilt allen Frauen. In: EMMA, 05/06, 2003. Online unter: <https://www.emma.de/artikel/dossier-prostitution-abschaffen-der-blick-der-freier-gilt-allen-frauen-263710> (Zugriff: 11.12.2020).

Sohns, Armin (2009): Empowerment als Leitlinie Sozialer Arbeit. In: Michel-Schwartz, Brigitta (Hrsg.): Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 75-102.

Sommer, Robert (2009): Sex-Zwangsarbeit. Überleben im KZ-Bordell. Auf: SPIEGEL Geschichte. Online unter: <https://www.spiegel.de/geschichte/sex-zwangsarbeit-a-948310.html> (Zugriff: 26.11.2020).

Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hrsg.) (2001): Prostitution. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Jg. 24, Heft 58.

- Stallberg, Friedrich W. (2012): Prostitution. In: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Band 1. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 904-923.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2012): In: Sozial Extra, Vol. 36, Issue 3-4. Wiesbaden: Springer SV, S. 45-48. Online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-012-0043-5> (Zugriff: 08.01.2021).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 369-386.
- Steinbrenner, Felix (2019): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) – eine Einführung. In: Foitzik, Andreas/Hezel, Lukas (Hrsg.): Diskriminierungskritische Schule. Einführung in theoretische Grundlagen. Weinheim und Basel: Beltz, S. 50-55.
- TAMPEP – European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion among Migrant Sex Workers (2007): National Report on HIV and Sex Work. Germany. Online unter: <https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/Germany-National-Report.pdf> (Zugriff: 26.01.2021).
- TAMPEP – European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion among Migrant Sex Workers (2009): Sex Work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries. Online unter: <https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/TAMPEP-2009-European-Mapping-Report.pdf> (Zugriff: 19.11.2020).
- Völzmann, Berit (2018): Autonomiebedingungen im Rahmen der Regulierung von Prostitution/Sexarbeit. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen. Reihe: Schriften zur Gleichstellung, Band 47. Baden-Baden: Nomos, S. 319-330.
- Vorheyer, Claudia (2010): Prostitution und Menschenhandel als Verwaltungsproblem. Bielefeld: transcript.
- Vorheyer, Claudia (2018): Zum professionellen Habitus der Sozialarbeiter*innen im Prostitutionsfeld: Betrachtung der sozialen Problemkonstruktionen und Interventionen aus einer körpersensibilisierten Perspektive. In: Soziale Probleme, Vol. 29. Wiesbaden: Springer SV, S. 169-187.

- Wanzek, Markus (2017): Klausurtagung: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rassismuskritik. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Dokumentation. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rassismuskritik, S. 5-8. Online unter: https://www.demokratie-bw.de/fileadmin/demokratie-bw/redaktion/pdf/Broschuere_Doku_GMF_ansicht.pdf (Zugriff: 15.01.2021).
- Wege, Julia (2015): Soziale Arbeit im Kontext der Lebenswelt Prostitution – Professionelle Handlungsansätze im Spannungsfeld unterschiedlicher Systeme und Akteure. In: Albert, Martin/Wege, Julia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 73-98.
- Winter, Rainer (2020): Symbolischer Interaktionismus. In: Mey, Günter/Mruck, Katja: Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 145-161.
- Zinke, Guido (2014): Geschlechterungleichheiten: Gender Pay Gap. Online unter: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/187830/gender-pay-gap> (Zugriff: 11.12.2020).

Anhang

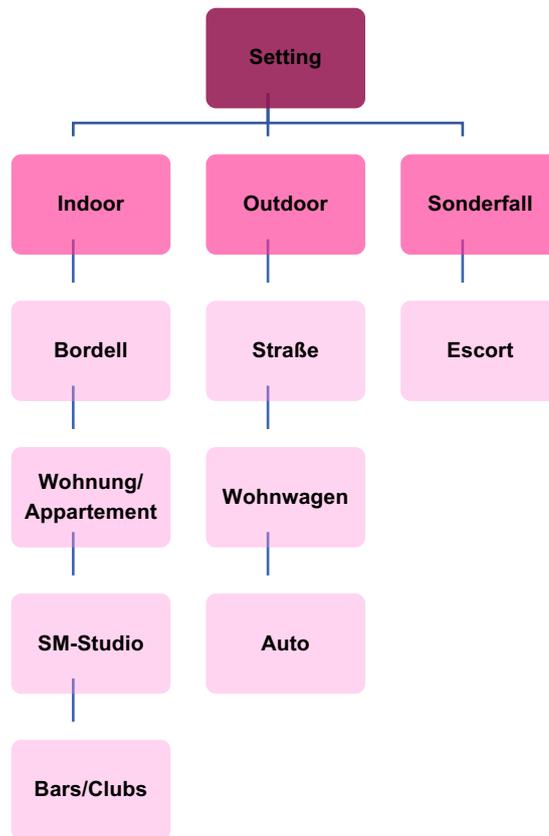
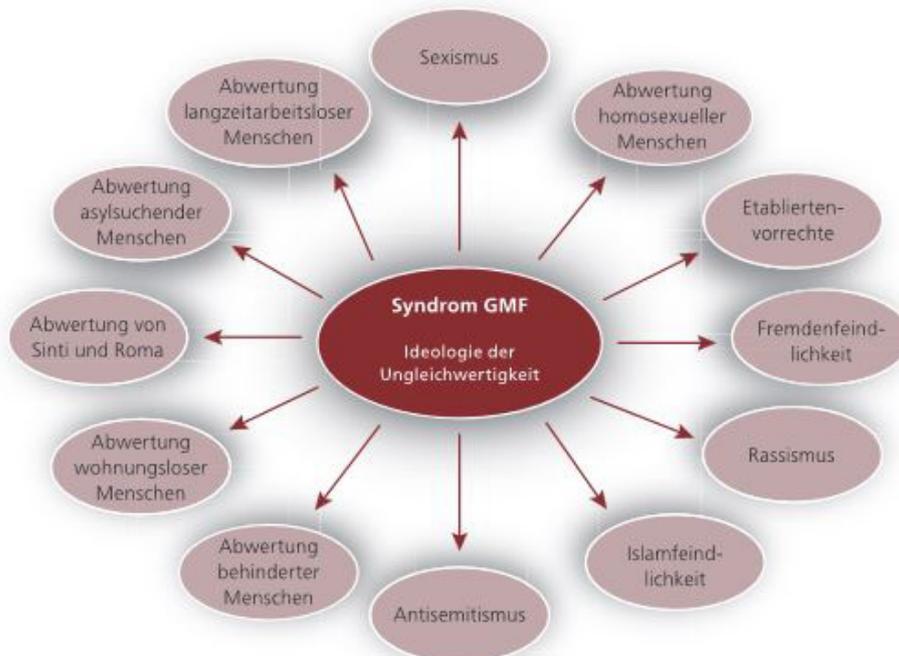


Abb. 1 Arbeitssettings



Aus: Andreas Zick / Anna Klein: Fragile Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014, S.64

Abb. 2 Facetten GMF

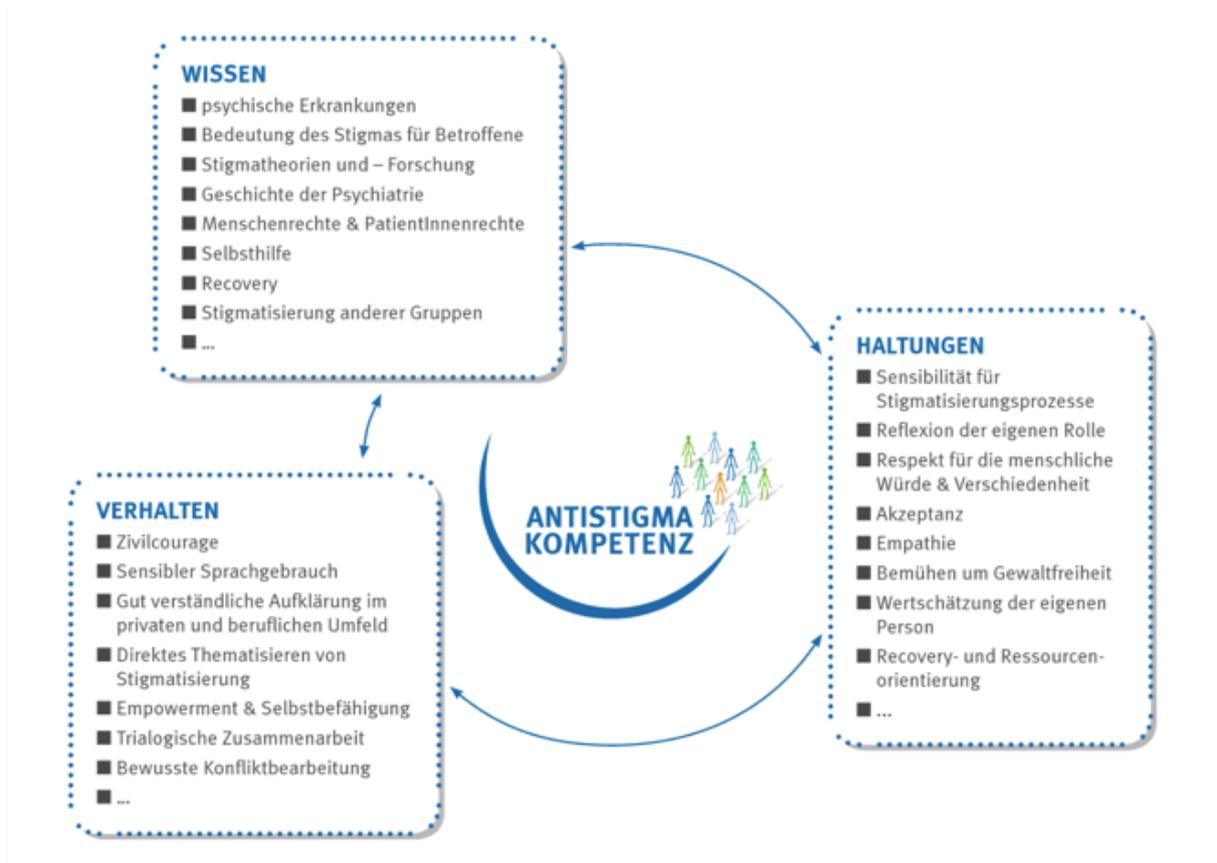


Abb. 3 Kompetenz-Bildungs-Modell (Freimüller/Wölwer 2012, S. 8)

Dienstliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Katharina Gomm, die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel:

Tätigkeit Sexarbeit - Ein Leben zwischen Stigmatisierung, Kriminalisierung und gesellschaftlichen Moralvorstellungen Möglichkeiten und Grenzen sozialarbeiterischen Handelns

selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe dabei nur die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Die aus den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen wurden als solche kenntlich gemacht.

Diese Masterarbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben kann.



Hamburg, den 06. April 2021 (Unterschrift)